



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

Die TU Chemnitz auf dem Weg zur inklusiven Hochschule

Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention



Inhaltsverzeichnis

Grußwort der Universitätsleitung	4
Grußwort der Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung und der Arbeitgeberbeauftragten für Schwerbehindertenangelegenheiten	5
Grußwort der Koordinatorin für Inklusion und Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigungen	6
1. Einführung und Hintergründe zum Aktionsplan der Technischen Universität Chemnitz ...	7
1.1 Einleitende Aspekte und Ausgangslage	7
1.2 Implikationen der UN-Behindertenrechtskonvention für die Hochschulen.....	18
1.3 Begriffliche und gesetzliche Grundlagen	22
1.3.1 Behinderung aus menschenrechtlicher Perspektive	22
1.3.2 Barrieren und Barrierefreiheit.....	30
1.3.3 Leitmotiv der Inklusion	33
1.4 Inklusive Hochschule, rechtliche Rahmenbedingungen und Argumente für einen universitären Aktionsplan	40
2. Handlungsfelder und Handlungsbedarf für den Aktionsplan der Technischen Universität Chemnitz.....	57
2.1 Methodisches Vorgehen zur Situationsanalyse.....	57
2.1.1 Selbstevaluation.....	57
2.1.2 Fremdevaluation.....	64
2.2 Bestandsaufnahme zur Ableitung von Handlungsbedarf in den Handlungs- und Gestaltungsfeldern.....	69
2.2.1 Datengrundlage, Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung sowie Personalentwicklung und Hochschulstrukturen	69
2.2.2 Bauliche Barrierefreiheit und barrierefreier Campus.....	92
2.2.3 Kommunikative und informative Barrierefreiheit	101
2.2.4 Studienzugang, Studien- und Prüfungsbedingungen sowie Übergang Studium-Beruf	118
2.2.5 Barrierefreie Hochschuldidaktik und Lehre sowie internationale Mobilität	145

2.2.6 Informations-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote für Studierende bzw. Beschäftigte mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung	157
2.2.7 Beschäftigungs- und Forschungsbedingungen	176
2.2.8 Lehre und Forschung zu Inklusion und Barrierefreiheit	183
2.2.9 Barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Universitätsbibliothek	188
2.2.10 Gleichberechtigte Teilhabe durch Nutzbarmachung von kulturellen, sozialen und sportlichen Angeboten	205
2.3 Bestandsaufnahme zu realisierten Inklusionsmaßnahmen	209
3. Entstehung des Aktionsplanes der Technischen Universität Chemnitz	225
4. Maßnahmenkatalog für die Technische Universität Chemnitz nach Handlungsfeldern	232
4.1 Datengrundlage, Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung sowie Personalentwicklung und Hochschulstrukturen	233
4.2 Bauliche Barrierefreiheit und barrierefreier Campus	236
4.3 Kommunikative und informative Barrierefreiheit	239
4.4 Hochschulzugang, Studien- und Prüfungsbedingungen sowie Übergänge Studium-Beruf	241
4.5 Barrierefreie Hochschuldidaktik und Lehre sowie internationale Mobilität	245
4.6 Informations-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote für Studierende bzw. Beschäftigte mit Beeinträchtigung	248
4.7 Beschäftigungs- und Forschungsbedingungen	251
4.8 Forschung und Lehre zu Inklusion und Barrierefreiheit	255
4.9 Barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Universitätsbibliothek	256
4.10 Gleichberechtigte Teilhabe durch Nutzbarmachung von kulturellen, sozialen und sportlichen Angeboten	258
5. Umsetzung des Aktionsplanes der Technischen Universität Chemnitz	260

Anhang 1: Bauliche Analyse der TU Chemnitz.....	263
Uni-Teil Straße der Nationen: Straße der Nationen 12	263
Uni-Teil Straße der Nationen: Straße der Nationen 62	265
Uni-Teil Straße der Nationen: Bahnhofstraße 8	273
Uni-Teil Straße der Nationen: Carolastraße 8	276
Uni-Teil Reichenhainer Straße	279
Uni-Teil Reichenhainer Straße: Zentrales Hörsaal- und Seminargebäude.....	279
Uni-Teil Reichenhainer Straße: Weinholdbau.....	284
Uni-Teil Reichenhainer Straße: Rühlmann-Bau.....	289
Uni-Teil Reichenhainer Straße: Thüringer Weg	300
Uni-Teil Reichenhainer Straße: Thüringer Weg 3	300
Uni-Teil Reichenhainer Straße: Thüringer Weg 7	305
Uni-Teil Reichenhainer Straße: Thüringer Weg 9	308
Uni-Teil Reichenhainer Straße: Thüringer Weg 11	312
Uni-Teil Reichenhainer Straße: Mensa	313
Uni-Teil Reichenhainer Straße: M-Bau	316
Uni-Teil Reichenhainer Straße: Physik-Bau	319
Uni-Teil Reichenhainer Straße: Reichenhainer Straße 31-33	324
Uni-Teil Reichenhainer Straße: Reichenhainer Straße 39-41	326
Uni-Teil Erfenschlager Straße	330
Uni-Teil Wilhelm-Raabe-Straße.....	337
Anhang 2: Quellenverzeichnis	341

Grußwort der Universitätsleitung

Das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz (TU Chemnitz) begrüßt ausdrücklich den vorliegenden Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen, der Universitätsverwaltung, des Rektorats, des Personalrats sowie der Vertrauensmann der Schwerbehinderten der TU Chemnitz haben an der Entwicklung des Aktionsplanes engagiert mitgewirkt. Zunächst sei daher allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die zur Entstehung dieses universitären Aktionsplanes beigetragen haben, ein besonderer Dank ausgesprochen.

Den Ausgangspunkt für den Aktionsplan bildet die im Jahr 2009 durch Deutschland ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention, nach der jeder Mensch mit einer Beeinträchtigung ein Recht auf Inklusion, Selbstbestimmung und Chancengleichheit hat. Die einzelnen Kapitel des Aktionsplanes zeigen, wie vielschichtig das Themenfeld Inklusion ist. Im Allgemeinen sowie im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention im Speziellen ist eine respektvolle und tolerante Einstellung aller Hochschulmitglieder gegenüber den Rechten von Studieninteressenten, Studierenden und Beschäftigten mit Beeinträchtigungen gefordert. Mit den unterschiedlichsten Maßnahmen und nur durch gemeinsame Anstrengungen kann ein solcher Einstellungs- und Kulturwandel gelingen. Der Aktionsplan dokumentiert zum einen nachdrücklich, dass sich die TU Chemnitz über alle Handlungs- und Gestaltungsfelder hinweg bereits auf den Weg zu einer inklusiven Hochschule gemacht hat. Zum anderen zeigt er aber auch noch vor uns liegende Herausforderungen auf.

Barrierefreies Lehren, Studieren, Forschen und Arbeiten – kurzum eine inklusive Hochschule – können wir nur gemeinsam voranbringen. Die Universitätsleitung wird ihren Teil zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der hochschulspezifischen Zielsetzungen beitragen, ermutigt die Inklusionsakteurinnen und -akteure, in ihrem Engagement nicht nachzulassen und bittet alle Mitglieder und Angehörigen der Universität um ihre aktive Mitwirkung.

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

Rektor

Grußwort der Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung und der Arbeitgeberbeauftragten für Schwerbehindertenangelegenheiten

Nicht behindert zu sein ist kein Verdienst, sondern ein Geschenk,
das jedem von uns jederzeit genommen werden kann.
(Richard von Weizsäcker | Alt-Bundespräsident)

Nicht erst seit der Unterzeichnung der Behindertenrechtskonvention am 26. März 2009 und der damit einhergehenden Verpflichtung Deutschlands, die Inklusion auch an deutschen Universitäten umzusetzen, baute und baut die Technische Universität Chemnitz die Barrierefreiheit stetig aus. Es ist uns ein besonderes Anliegen, Studierende und Beschäftigte mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung zu unterstützen, da sich diese häufig durch eine erhöhte Leistungsfähigkeit, Motivation und besonderes Verantwortungsbewusstsein auszeichnen. Diese Kompetenzen können sich jedoch umso besser und großzügiger entfalten, wenn die äußereren Bedingungen an ihre Bedürfnisse angepasst sind. Daher ist es unsere gemeinsame Aufgabe, noch bestehende Barrieren gegenüber Menschen mit Beeinträchtigungen zu beseitigen.

Das Leitbild der Behindertenrechtskonvention ist „Inklusion“. Im Begriff „Inklusion“ bedeutet das Verb includere einlassen und einschließen, das Substantiv inclusio bedeutet Einschließung und Einbeziehung. Deshalb müssen wir den Sinn dessen, was es heißt, behindert zu sein, weiter positiv verändern. Der Status eines Menschen mit Behinderung ist der Status eines Befähigten. Wir müssen zeigen, wie sehr wir auch Menschen mit Behinderung und ihre Fähigkeiten in unserer Technischen Universität Chemnitz brauchen. Es ist wichtig und richtig, dass wir aufhören, uns darauf zu konzentrieren, dass Menschen eine Behinderung oder chronische Krankheit haben. Wir müssen uns vielmehr auf ihre Fähigkeiten konzentrieren. Wir müssen die Denkweise und die Umstände ändern, in denen beeinträchtigte leben und ihnen die Möglichkeit geben, sich und ihr Leben zu verbessern.

In diesem Sinne soll und muss der vorliegende Aktionsplan der Technischen Universität Chemnitz einen weiteren zielorientierten Beitrag auf dem Weg zur inklusiven Hochschule leisten.

Prof. Dr.-Ing. Thomas Schwarz

Vertrauensperson der
Schwerbehindertenvertretung

Marion Gruss

Arbeitgeberbeauftragte für
Schwerbehindertenangelegenheiten

Grußwort der Koordinatorin für Inklusion und Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigungen

Wer Inklusion will, sucht Wege, wer sie verhindern will, sucht Begründungen.
(Hubert Hüppe | Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen)

Egal, wie intensiv Sie sich bereits über das Thema informiert haben und wie interessiert Sie den vorliegenden Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an der Technischen Universität Chemnitz zur Kenntnis nehmen, Sie werden feststellen, wie komplex das Leitmotiv der Inklusion ist. In diesem Sinne können mit dem Aktionsplan viele neue Perspektiven gewonnen werden und ein Blick über den Tellerrand des eigenen Tätigkeitsfeldes wird auf jeden Fall lohnenswert sein. Auch wenn sich immer mehr universitäre Akteure dieser Aufgabe stellen, befindet sich ein hochschulweites Bewusstsein über die Herausforderungen und Ziele in den einzelnen Handlungs- und Gestaltungsfeldern aus unserer Sicht noch in den Kinderschuhen.

Nach wir vor begegnen uns Personen, die anzweifeln, ob es überhaupt behinderte oder beeinträchtigte Studierende an der Technischen Universität Chemnitz gibt. Ihnen sei versichert, dass Inklusionsbedürfnisse und Inklusionsbarrieren nicht nur auf dem Papier des Aktionsplanes existieren. Dieser unmittelbare Kontakt zu Erfahrungslieferanten ist auch die wesentliche Motivation unseres bisherigen und künftigen Engagements für eine nachhaltige Verbesserung der Studien- und Beschäftigungsbedingungen, um eine chancengleiche Teilhabe bzw. einen gleichberechtigten Zugang im Sinne des Inklusionsgedankens sicherzustellen.

Deshalb können wir an dieser Stelle nur darum bitten und werben, sich mit uns gemeinsam auf den Weg zu einer inklusiven Hochschule machen. Das Inklusionskonzept lädt im Sinne einer Selbstverpflichtung ein, Vielfalt an der Technischen Universität Chemnitz zu gestalten, zu leben und zu erleben und damit gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen. Unser tägliches Denken und Handeln ist in Bezug auf Inklusion zu hinterfragen und neu auszurichten. Wegweisend für die gemeinsame Umsetzung kleinerer wie größerer Inklusionsmaßnahmen ist dabei die Kompassfunktion der UN-Behindertenrechtskonvention zur Verwirklichung der Menschenrechte im universitären Kontext.

Dr. Daniela Menzel

Koordinatorin für Inklusion

Juliane Siemer

Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigungen

1. Einführung und Hintergründe zum Aktionsplan der Technischen Universität Chemnitz

1.1 Einleitende Aspekte und Ausgangslage

Am 26. März 2009 ist das Ende 2006 von der Generalversammlung verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK; <https://www.behindertenrechtskonvention.info/>) für Deutschland in Kraft getreten und damit (völker-)rechtlich verbindlich. Deutschland zählte unter den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen zu den Erstunterzeichnern, das Übereinkommen sowie das Fakultativprotokoll sind damit geltendes Recht im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Die eine Präambel und 50 Artikel umfassende UN-Behindertenrechtskonvention wird dominiert durch das Leitmotiv der Inklusion (vgl. Abschnitt 1.3.3) und „beendet das aufwendige Wechselspiel von Exklusion (= ausgrenzen) und Integration (= wieder hereinholen“) (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2011a, S. 11). Die UN-Behindertenrechtskonvention steht dabei in der Tradition der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948 und folgender internationaler Konventionen (vgl. Präambel Buchst. b), welche mit Blick auf die Zielgruppe und „die besonderen Gefährdungslagen von Menschen mit Behinderungen hin konkretisiert und präzisiert“ (Bielefeldt 2009, S. 16) werden. Der im Vergleich zur allgemeinen Menschenrechtserklärung innovative Charakter der UN-BRK besteht in der Betonung, „dass Menschenrechte qua Geburt verliehen werden und weder durch Leistung noch durch persönliche Eigenschaften [...] erworben werden“ (Degener 2016, S. 13) oder der Grad der Behinderung die Menschenrechtsfähigkeit einschränkt. Das heißt unmissverständlich: „ALLE Menschenrechte müssen ALLEN behinderten Personen zugestanden werden“ (a.a.O, S. 12f.).

Kernstück bilden damit die Menschenrechte der Artikel 10 bis 30, die eine gleichberechtigte Teilhabe für folgende zentrale Lebensbereiche definieren: Recht auf Leben; Gleiche Anerkennung vor dem Recht; Zugang zur Justiz; Freiheit und Sicherheit der Person; Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe; Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch; Schutz der Unversehrtheit der Person; Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit; Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft; Persönliche Mobilität; Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen; Achtung der Privatsphäre; Achtung der Wohnung und der Familie;

Bildung; Gesundheit; Habilitation und Rehabilitation; Arbeit und Beschäftigung; Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz; Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben und Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport.

Die UN-Behindertenrechtskonvention hat mit diesem Menschenrechtskatalog einen Paradigmenwechsel eingeleitet, indem ein neues Verständnis von Behinderung und eine Abkehr von der Defizitorientierung und dem Fürsorgeprinzip erkennbar ist (vgl. Bielefeldt 2009, S. 4; Degener 2016, S. 18; dazu Abschnitt 1.3.1). Handlungsleitend für die Behindertenpolitik sind gemäß Art. 3 die zentralen Prinzipien Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung, Teilhabe, Chancengleichheit und Selbstbestimmung (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2011a, S. 24). Ebenfalls im Art. 3 wird die fundamentale Bedeutung der Würde des Menschen unterstrichen (im Wortlaut: „die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit“). Menschenrechte sind hiernach „grundlegende Rechtspositionen, die von der Gesellschaft nicht nach Ermessen zuerkannt (und ggf. auch verweigert oder wieder aberkannt) werden können, sondern jedem Menschen aufgrund seiner Menschenwürde unbedingt geschuldet sind“ (Bielefeldt 2009, S. 5).

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten: a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen; b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen. (Art. 4 Abs. 1 UN-BRK)

Die Gewährleistung der Menschenrechte und die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen obliegen nach Art. 4 der UN-Behindertenrechtskonvention den Vertragsstaaten, d. h. staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen. „Adressaten sind z. B. die Parlamente von Bund und Ländern, Verwaltungsbehörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Gerichte. Sie haben die Pflicht, die Rechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten (respect, protect, fulfil; sog. völkerrechtliche oder menschenrechtliche Pflichten- trias)“ (Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg 2013, S. 22). Die meisten Universitäten – und die TU Chemnitz im Besonderen – sind juristische Personen öffentlichen Rechts und damit unmittelbar an die Vorgaben bzw. Grenzen der UN-Behindertenrechtskonvention gebunden.

Im September 2011 hat die Bundesregierung entsprechend einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention vorgelegt (vgl. Abb. 1): „Der Aktionsplan dokumentiert sämtliche Maßnahmen, mit denen die Bundesregierung jetzt

und in der Zukunft die Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft verfolgt. Die 213 großen und kleinen Vorhaben, Projekte und Aktionen aus allen Lebensbereichen zeigen, dass Inklusion ein Prozess ist, der längst im Gange ist. Wir fangen nicht bei Null an. Behindertenpolitik ist eine Aufgabe aller Ressorts. Und: Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2011a, S. 11).

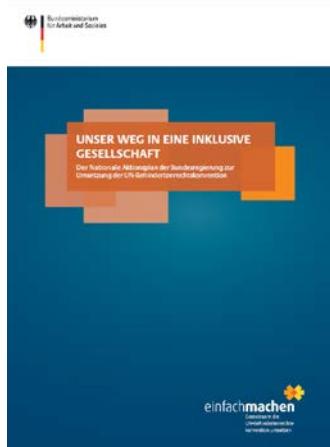


Abbildung 1: Cover des Nationalen Aktionsplanes „Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“

Quelle: <http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a740-aktionsplan-bundesregierung.html>
(20.06.2017)

In Anlehnung an die UN-Behindertenrechtskonvention und deren Umsetzungsauftrag gem. Art. 4 hat die Bundesregierung 12 interdependente Handlungsfelder sowie die Aspekte Assistenzbedarf, Barrierefreiheit, Gender Mainstreaming, Gleichstellung, Migration, Selbstbestimmtes Leben und Vielfalt von Behinderung als Querschnittsthemen (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2011a, S. 36ff.) definiert. Für die einzelnen Handlungsfelder werden statistische Daten im Sinne von Ist-Analysen sowie Verbesserungspotentiale aufgezeigt und strategische Zielsetzungen formuliert. Im sechsten Abschnitt findet sich ein umfassender Maßnahmenkatalog in der Systematik der Handlungsfelder unter Benennung von Verantwortlichkeiten und des Zeithorizontes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. In den Jahren 2013 und 2014 erfolgte die erste Evaluation des 2011 verfassten Nationalen Aktionsplanes (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2014a; Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016a, S. 21ff.). Durch das Bundeskabinett wurde Ende Juni 2016 die zweite Auflage des Nationalen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention - kurz NAP 2.0 verabschiedet. Dieser „ergänzt mit seinen 175 Maßnahmen den ersten NAP“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016a, S. 5; vgl. Abb. 2), wobei Querschnittsthemen und Handlungsfelder fortbestehen und mit „Bewusstseinsbildung“ lediglich ein neues Handlungsfeld hinzugefügt wurde.

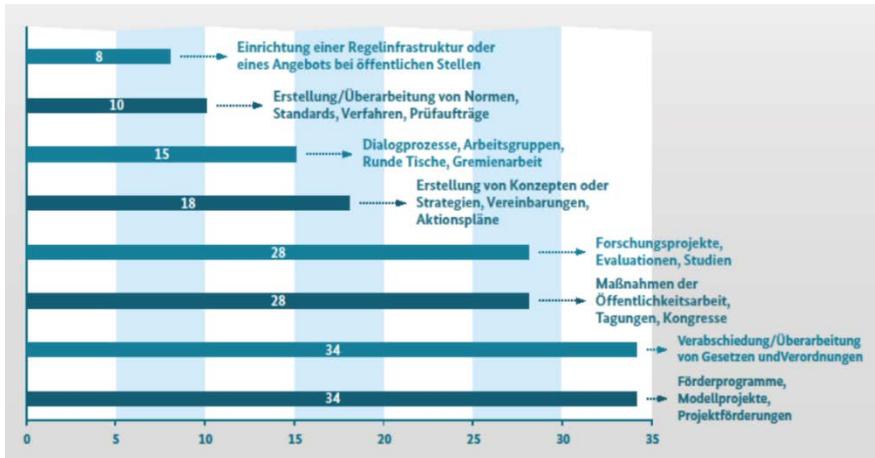


Abbildung 2: Maßnahmen nach Maßnahmenarten im NAP 2.0

Quelle: <http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/nationaler-aktionsplan-2-0.html> (22.06.2017)

Die Bundesregierung fordert im Rahmen des Nationalen Aktionsplanes insbesondere Bundesländer und Kommunen auf, ergänzende Aktionspläne zu erstellen, denn die „UN-Behindertenrechtskonvention richtet sich an alle staatlichen Stellen und verpflichtet sie zur Umsetzung“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2011a, S. 114). Zudem liegt über den Deutschen Bundesrat eine Zustimmung der Bundesländer zur UN-BRK vor (vgl. Degener 2016, S. 22).

In Entsprechung wurden bis Januar 2017 von allen Bundesländern Aktionspläne erarbeitet, überwiegend erfolgte dies in den Jahren 2012 und 2013 (vgl. Tab. 1).

Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	09/2011
Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)	06/2016
Behindertenpolitisches Maßnahmenpaket für das Land Brandenburg. Auf dem Weg zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	12/2011
Behindertenpolitisches Maßnahmenpaket der Landesregierung [Brandenburg] 2.0.	12/2016
Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	04/2012
Hessischer Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	06/2012

Eine Gesellschaft für alle. NRW inklusiv. Aktionsplan der Landesregierung. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.	07/2012
Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Saarland	08/2012
Hamburger Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	12/2012
„einfach machen“ - Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Landesaktionsplan Sachsen-Anhalt zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	01/2013
Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention. Aktionsplan	03/2013
„Mecklenburg-Vorpommern auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft“ – Maßnahmenplan der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	08/2013
Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Bremen	11/2014
Konkretisierung der 10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020 (Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen; UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen konsequent in Berlin umsetzen)	05/2015 06/2011
Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg	06/2015
Landesaktionsplan Rheinland-Pfalz. Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	11/2015
Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)	11/2016

Wir wollen ein Land des Miteinanders. Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Schleswig-Holstein	01/2017
Aktionsplan Inklusion 2017/2018 für ein barrierefreies Niedersachsen. Schritte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	01/2017

Tabelle 1: Chronologie der Landesaktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (nach dem Zeitpunkt der Beschlussfassung)

Quelle: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/monitoring/aktions-und-massnahmenplaene/> (21.06.2017); eigene Darstellung.

Als 14. von 16. Bundesländern hat die Sächsische Staatsregierung im November 2016 einen Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention veröffentlicht. Beinhaltet auf einer interministeriellen Arbeitsgruppe wurden fünf thematische Arbeitsgruppen (Bildung; Arbeit und Mobilität; Gesundheit und Rehabilitation sowie Familie; Wohnen sowie inklusiver Sozialraum; Gesellschaftliche Partizipation) ins Leben gerufen, um Handlungsbedarfe und Maßnahmenvorschläge zu generieren (vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz 2016, S. 13). Darüber hinaus gab es ein Beteiligungsverfahren, welches Expertendiskussionen, ein Online-Beteiligungsportal und eine Fachtagung umfasste. Eine Dachkampagne unter dem Motto „Behindern Verhindern. Zeit für barrierefreies Handeln!“ hatte eine Informations- und Sensibilisierungsfunktion der Öffentlichkeit. Verschiedene Studien sollen einer systematischen Ist-Analyse dienen: „Notwendig sind Untersuchungen zu Angeboten der Tagesstruktur für ältere Menschen mit Behinderungen. Ebenso ist die Evaluation von Bedarfen an und für barrierefreie ambulante Arzt- und Zahnarztpraxen, eine Studie zum Bestand und Bedarf an barrierefreien Wohnungen in Sachsen, regional und nach der Art der Behinderung unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung differenziert, eine Studie „Auf dem Weg zur inklusiven Hochschule“ sowie eine systematische und wirtschaftliche Analyse der Angebote der Beratungen zum Barrierefreien Bauen geplant“ (Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz 2016, S. 19f.). Für jedes der Handlungsfelder finden sich im Landesaktionsplan Sachsen Ausführungen zu den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, zur Situationsbeschreibung, zum Handlungsbedarf, zu den Zielen und zur Umsetzung sowie über 200 konkretisierende Maßnahmen in den unterschiedlichsten politischen Ressorts (vgl. Abb. 3).



Abbildung 3: Zitat des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen zum Aktionsplan

Quelle: <https://www.behindern.verhindern.sachsen.de/aktionsplan.html> (22.06.2017)

Das Teilkapitel „5.3 Hochschulen, Berufsakademie, Studentenwerke, Forschungseinrichtungen“ endet praktisch mit der Forderung an die sächsischen Hochschulen eigene Aktionspläne im Sinne von „Konzepten der angemessenen Vorkehrungen mit breiter Beteiligung der Akteure (Ziele, Strategien, konkrete Maßnahmen)“ (Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz 2016, S. 38) auszuarbeiten. Dies hat unter der Zuständigkeit des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (SMWK) im Zeitrahmen bis Ende 2017 zu erfolgen. Eine gleichgerichtete Empfehlung enthält im Übrigen auch die bereits erwähnte und im Juli 2016 herausgegebene Studie „Auf dem Weg zur inklusiven Hochschule“ (vgl. dazu Abschnitt 2.1.2). Darin heißt es: „Nun müssen die jeweiligen Einrichtungen intensivere Analysen vorhandener Barrieren und Interessen ihrer Studierenden anschließen, um passfähige Lösungen mit allen Kooperationspartnern zu erarbeiten, in einem eigenen Konzept zusammenzuführen und in den kommenden Jahren umzusetzen“ (Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst 2016, S. 32).

Als Hintergründe für die Erstellung eines hochschulspezifischen Aktionsplanes der Technischen Universität Chemnitz (im Folgenden: TU Chemnitz) lassen sich an dieser Stelle zusammenfassend konstatieren:

- Mit der UN-Behindertenrechtskonvention aus dem Jahr 2009 wurden umfassende menschenrechtliche Grundsätze zur Realisierung einer vollen und wirksamen gesellschaftlichen Teilhabe und Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen verabschiedet, zu deren Umsetzung sich die unterzeichnenden Vertragsstaaten verpflichtet haben.
- Sowohl der Nationale Aktionsplan in der Fassung von 2011 also auch der Nationale Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung aus dem vergangenen Jahr enthält entsprechende

Maßnahmenbündel zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen unter dem Leitgedanken der Inklusion.

- Und schließlich stellt der Aktionsplan des Freistaates Sachsen einen dritten wichtigen Bezugspunkt dar, welcher auf Landesebene die Umsetzung der Handlungsmaxime der UN-Behindertenrechtskonvention weiter forciert und nicht zuletzt alle sächsischen Einrichtungen der Hochschulbildung aufgefordert hat, eigene Aktionspläne zu erarbeiten.

Es gilt, auf Grundlage einer systematischen Bestandsanalyse strategische Ziele auf dem Weg zu einer inklusionssensiblen Hochschule und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für die Zielgruppe der Studierenden bzw. Beschäftigten mit Behinderungen an der TU Chemnitz abzuleiten. In Anlehnung an Boban/Hinz (2003, S. 14) für den schulischen Bereich spielen hierbei „drei miteinander verbundene Dimensionen“ eine Rolle, denn die TU Chemnitz steht für noch näher zu bestimmende Handlungs- und Gestaltungsfelder vor der Herausforderung, „inklusive Kulturen zu schaffen, inklusive Strukturen zu etablieren und inklusive Praktiken zu entwickeln“.

Die TU Chemnitz war und ist seit ihrer Gründung am 2. Mai 1836 als „Königliche Gewerbeschule zu Chemnitz“ eng verzahnt mit der Stadt, der Region und der Wirtschaft. In ihrer über 180-jährigen Tradition steht die TU Chemnitz heute für erfolgsorientierte Lehre, transdisziplinäre Forschung und nachhaltigen Wissenstransfer. Mit etwa 2.300 Beschäftigten in Wissenschaft, Technik und Verwaltung ist die TU Chemnitz zudem einer der wichtigsten Arbeitgeber, eine der führenden Wissenschaftseinrichtungen und intellektueller Impulsgeber der Region. Sie stellt sich dabei der Herausforderung, die grundlegende strukturelle Verschiedenheit der disziplinären Identitäten zu wahren, zu unterstützen und zugleich Synergiepotentiale in Lehre und Forschung zu identifizieren und kontinuierlich auszubauen.

Das auf Interdisziplinarität sowie regionaler, nationaler und internationaler Vernetzung basierende Universitätsprofil integriert Sozial-, Geistes- und Wirtschaftswissenschaften; mathematisch und naturwissenschaftliche Disziplinen sowie den Bereich Ingenieurwissenschaften und Informatik zu wettbewerbsfähiger Spitzenforschung und bildet die Basis für attraktive und einzigartige Studienangebote. Zum Wintersemester 2017/2018 hat die Universität neben dem Abschluss Staatsexamen Lehramt an Grundschulen insgesamt 38 Bachelor- und weitere 59 Master-Studiengänge im Programm, unter diesen finden sich nicht nur mehrere interdisziplinäre, sondern auch englischsprachige Studienangebote. Forschend zu lernen - das ist das Hauptmerkmal des universitären Studiums an der TU Chemnitz, die in Bezug auf die Drittmitteleinnahmen pro Professorin bzw. Professor zu den Top 10 in Deutschland gehört. Auf eine hohe Anwendungsorientierung der Lehre oder Auslandserfahrungen zum Erwerb zusätzlicher fachlicher, sprachlicher oder interkultureller Kompetenzen an einer der zahlreichen Partnerhochschulen weltweit wird ebenso Wert gelegt.

An der TU Chemnitz studieren zum Berichtszeitpunkt November 2016 über 11.400 Studierende, darunter mehr als ein Viertel internationale Studierende mit rund 100 verschiedenen Nationalitäten (N=2.881). Dies tangiert den diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung und entsprechende angemessene Vorrangreihungen. Zudem spricht die UN-Behindertenrechtskonvention die TU Chemnitz (bzw. den Freistaat Sachsen) in der Funktion als Arbeitgeber an. An der TU Chemnitz sind zum Stichtag 01.01.2016 insgesamt 105 C4- und W3-Professuren sowie 51 C3- und W2-Professuren besetzt. Daneben gibt es an der TU Chemnitz 408 Stellen für wissenschaftliches sowie 601 Stellen für nichtwissenschaftliches Personal. Dies sind demnach insgesamt 1.165 Personalstellen. Dazu kommen 1.111 drittmittelbeschäftigte Personen, 114 Lehrbeauftragte sowie 40 Auszubildende. Für diejenigen unter diesen Personengruppen mit einer Beeinträchtigung gilt es, das Recht auf Arbeit nach Art. 27 UN-BRK zu gewährleisten. Näheres zu den Anforderungen und zum Handlungsrahmen einer inklusiven Hochschule findet sich in den nachfolgenden Abschnitten, insbesondere im Gliederungspunkt 1.4.

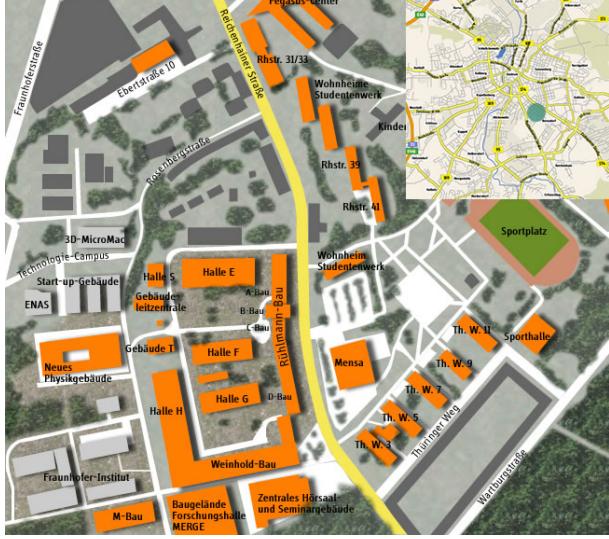
Der Campus der TU Chemnitz ist an vier Standorten in der Stadt verteilt (vgl. Abb. 4):



Abbildung 4: Standorte der TU in Chemnitz

Quelle: <https://www.tu-chemnitz.de/tu/lageplan.html> (20.06.2017)

Nachfolgend findet sich ein erster Überblick über die vier Universitätsteile.

<p>Uni-Teil Straße der Nationen</p>	 <ul style="list-style-type: none"> - Straße der Nationen 62 (Sitz des Rektors, Kanzlers und der Prorektoren; Pressestelle; Universitätskommunikation; Fakultät für Informatik; Fakultät für Naturwissenschaften - Institut für Chemie; Dezernat Akademische und studentische Angelegenheiten; Studentensekretariat; Zentrale Studienberatung; Dezernat Planung, Statistik und Steuerung; Universitätsbibliothek – Zentralbibliothek; Universitätsrechenzentrum mit URZ-Nutzerservice; Altes Heizhaus; Future Campus des Kreativzentrums; Dezernat Bauwesen und Technik) - Straße der Nationen 12 (Zentrum für Lehrerbildung) - Bahnhofstraße 8 (Internationales Universitätszentrum; Universitätsbibliothek – Patentinformationszentrum; Zentrum für den wissenschaftlichen Nachwuchs) - Carolastraße 8 (Dezernat Haushalt und Wirtschaft; Dezernat Personal)
<p>Uni-Teil Reichenhainer Straße</p>	 <ul style="list-style-type: none"> - Pegasus-Business-Center, Reichenhainer Str. 29a (Universitätsbibliothek –CampusBibliothek I)

	<ul style="list-style-type: none"> - Reichenhainer Straße 31/33 (Fakultät für Maschinenbau – Professur Strukturleichtbau und Kunststoffverarbeitung; Bundesexzellenzcluster MERGE) - Reichenhainer Str. 39/41 (Philosophische Fakultät; Fakultät für Mathematik; Universitätsbibliothek – CampusBibliothek II; Universitätsbibliothek – Universitätsarchiv) - Thüringer Weg 11 (Philosophische Fakultät; Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften – Institut für Angewandte Bewegungswissenschaften; Universitätssport; Universitätssportgemeinschaft; Personalvertretungen; Psychologische Beratungsstelle; Studentenrat) - Thüringer Weg 9 (Philosophische Fakultät; Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften – Institut für Soziologie) - Thüringer Weg 7 (Fakultät für Wirtschaftswissenschaften) - Thüringer Weg 3 (Studentenwerk Chemnitz-Zwickau) - Rühlmann-Bau / A, B, C und D-Bau (Fakultät für Maschinenbau) - Weinhold-Bau (Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik) - Physik-Bau (Fakultät für Naturwissenschaften – Institut für Physik)
Uni-Teil Erfenschlager Straße	 <p>Fakultät für Maschinenbau – Institut für Betriebswissenschaft und Fabriksysteme; Institut für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnik</p>

<p>Uni-Teil Wilhelm-Raabe Straße</p> <p>Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften – Dekanat, Institut für Psychologie</p>

Im Rahmen einer ausführlichen Bestandsanalyse wird unter Abschnitt 2.2.2 auf ausgewählte Aspekte der baulichen Barrierefreiheit der vier Universitätsstandorte eingegangen und im Anhang darüber hinaus auch eine Fotodokumentation integriert. Auf Ebene einzelner Veranstaltungs-, Büro- oder Laborräumlichkeiten kann dies im Rahmen der Selbstevaluierung allerdings nicht erfolgen.

Basierend auf diesen Ausgangspunkten für den vorliegenden Aktionsplan werden nachstehend zunächst die Implikationen der UN-Behindertenrechtskonvention genauer beschrieben und begriffliche bzw. gesetzliche Grundlagen gelegt.

1.2 Implikationen der UN-Behindertenrechtskonvention für die Hochschulen

Für alle Umsetzungsverantwortlichen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), beispielsweise an einer Hochschule, ist die Kenntnis ihrer Inhalte und Anforderungen Grundvoraussetzung. Als verbindlich gelten gem. Art. 50 des Übereinkommens die Wortlaute in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache. Zwischen Deutschland, Österreich, Schweiz und Lichtenstein wurde jedoch eine amtliche deutsche Übersetzung abgestimmt (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2011b, 2011c).

Im Art. 1 Abs. 1 der UN-BRK findet sich die Zweckbestimmung:

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Das bedeutet, dass für Studieninteressent_innen der Zugang zur Hochschulbildung sowie für Studierende ein gleichberechtigtes Hochschulstudium gefördert und gewährleistet werden soll. Das Menschenrecht auf Arbeit und Beschäftigung im Falle einer Behinderung spricht die Hochschule als Arbeitgeber an und bezieht sich auf Auszubildende und Beschäftigte in Lehre, Forschung und Verwaltung. Beide Lebensbereiche, zum einen Bildung sowie zum anderen Arbeit und Beschäftigung, werden in den Art. 24 bzw. 27 näher konkretisiert:

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen [...]. (Art. 24 Abs. 1)

Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein. (Art. 24. Abs. 4)

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden. (Art. 24 Abs. 5)

Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften [...]. (Art. 27 Abs. 1; vgl. auch Einzelbestimmungen der Buchst. a bis k)

„In der Öffentlichkeit hat bisher Artikel 24 die größte Aufmerksamkeit erregt und Impulse für ein Nachdenken über den Umgang mit behinderten Schülern gegeben. Diese Diskussion hat ein beachtliches Echo in den Medien gefunden“ (Freie und Hansestadt Hamburg 2013, S. 16) und bezieht sich hier auf Inklusion an allgemeinbildenden Schulen. Seit Inkrafttreten der UN-BRK ist ein deutlicher Anstieg der Inklusionsquote zu verzeichnen: Gegenüber dem Schuljahr

2008/2009 (18,4 %) werden zum Schuljahr 2013/2014 bereits 31,4 Prozent der behinderten Schüler_innen an einer Regelstudie unterrichtet, wobei große Unterschiede nach Bundesländern und nach Schulform bestehen (vgl. Bertelsmann Stiftung 2015). Grundlegender Unterschied zur Hochschulbildung ist, dass in Deutschland seit den 1950er Jahren ein separierendes Sonder- und Förderschulwesen für Schüler_innen mit sogenanntem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgebaut wurde. „Das deutsche Hochschulsystem kennt – anders als der Schulbereich – keine Sondersysteme für Menschen mit Behinderungen. Hochschulbildung findet als gemeinsamer Prozess für Menschen mit und ohne Behinderungen statt“ (Klein/Schindler 2016, S. 7). Das bedeutet jedoch nicht, dass Infrastruktur, Kultur, Strukturen oder Prozesse an Hochschulen per se inklusiv sind, vielmehr ist davon auszugehen, dass an Hochschulen „zahlreiche Exklusionsrisiken“ (Manthe 2017, S. 1) bestehen, die eine umfassende Teilhabe begrenzen. Insofern hat die UN-BRK entscheidend dazu beigetragen, das Bewusstsein für diese Barrieren weiter zu schärfen oder grundsätzlich aufzubauen.

Auch die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gelangte im Jahr 2009 zu der Einschätzung, dass trotz der Vorgaben der Bundes- und Landesgleichstellungsgesetze und vielfältiger Bemühungen um Chancengleichheit letztlich die „besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit [...] in den Hochschulen häufig nicht ausreichend berücksichtigt werden“ (Hochschulrektorenkonferenz 2009, S. 2). In ihrer aus Inklusionssicht treffend betitelten Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ verweist die Hochschulrektorenkonferenz ebenfalls auf den eingeleiteten Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik: weg von der Defizitorientierung zu einer gleichberechtigten Teilhabe (a.a.O., S. 3). In Anlehnung an Kundenbeziehungsphasen (vgl. z. B. Stock-Homburg 2013, S. 488) und deren Übertragung auf ein student-life-cycle-Modell geht die HRK-Empfehlung von folgenden Phasen und Schwerpunktfeldern aus (a.a.O., S. 4ff.): Erstens spielen vor der Studienaufnahme in der Akquisitions- bzw. Anbahnungsphase Studienorientierung und Beratung für Schüler_innen beim Übergang von der Schule zum Studium sowie Zulassungsverfahren (z. B. Härtefallquoten) eine Rolle. Während des Studiums in der Sozialisations- bzw. Reifephase tangiert dies zweitens ein sehr breites Spektrum unterschiedlichster Problemstellungen wie Studien- und Prüfungsorganisation, bauliche Barrierefreiheit von Gebäuden, Nutzbarkeit und Verfügbarkeit von Informations- und Kommunikationsangeboten, Beratungsnetz für die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit, Lehr- und Serviceleistungen und schließlich Finanzierung. Drittens ist Unterstützung beim Übergang in den Beruf gefragt, in der Folge stehen Alumniaktivitäten in dieser Bindungsphase im Zentrum. Im Jahr 2013 legte die Hochschulrektorenkonferenz die Ergebnisse einer ersten Evaluierung vor. Darin wird auf einen hohen Bekanntheitsgrad der HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ (129 der 135, also 96 Prozent der evaluierten Hochschulen kennen diese; Rücklauf 51 Prozent der 268 Mitgliedshochschulen) verwiesen (Hochschulrektorenkonferenz 2013, S. 10). Die Evaluations-

studie kommt zu dem Schluss, dass in den deutschen Hochschulen umfangreiche Maßnahmen zur verbesserten Teilhabe von Studierenden mit Beeinträchtigungen realisiert wurden, dennoch „bleibt noch einiges zu tun“ (a.a.O., S. 33). So bilanzierte etwa Schindler:

- „Die Verbesserungen betreffen *erstens* nicht alle Studierenden, sondern insbesondere Studierende mit körperlichen und damit zumeist sichtbaren Behinderungen.
- Sie gelten *zweitens* nicht für alle Hochschulen. Die Standorte sind sehr unterschiedlich aufgestellt. Während einige Hochschulen offensiv mit ihren Angeboten für Studierende mit Beeinträchtigungen werben, scheinen andere nicht zu sehen, dass sie überhaupt beeinträchtige Studierende haben.
- *Drittens* gelten Verbesserungen nicht für die Hochschule als Ganzes. Die Verantwortung für den Ausgleich der studienerschwerenden Beeinträchtigung liegt immer noch bei den Studierenden selbst. Fehlende strukturelle Barrierefreiheit muss vielfach durch individuellen Mehraufwand ausgeglichen werden“ (Manthe 2017, S. 2).

Die Befunde einer entsprechenden Ist-Analyse für die TU Chemnitz werden in Kapitel 2 ausführlich vorgestellt und darauf basierend spezifische Handlungsbedarfe abgeleitet. Es wird deutlich, dass die Inhalte und Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zur Umsetzung rechtskonform ausdifferenziert und ausgestaltet werden müssen, dies geschieht maßgeblich durch das Instrument der Aktionspläne (vgl. In der Smitten/Sanchez 2016, S. 43). Eine aktuelle Liste von bislang veröffentlichten Aktionsplänen kann auf der Internetplattform www.gemeinsam-einfach-machen.de eingesehen werden. In diesem Zusammenhang ist eine schrittweise Konkretisierung wahrnehmbar: So geht von dem Nationalen Aktionsplan 1.0 bzw. 2.0 (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2011a, 2016a) eine Weichenstellung und Maßnahmenumsetzung bzw. -koordinierung in Regierungsverantwortung aus. Daran knüpft wiederum der Aktionsplan der Sächsischen Landesregierung (vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz 2016) an und definiert Ziele und Maßnahmen zum Beispiel für die Bereiche Bildung und Arbeit aus Landesperspektive und auf Grundlage der Landesgesetzgebung. Der universitäre Aktionsplan der TU Chemnitz wiederum nimmt unter Berücksichtigung der besonderen Rahmenbedingungen der Hochschule auf diese hierarchisch angelegten Zielerreichungspapiere Bezug (vgl. dazu Kapitel 4). Bevor auf weitere Hochschulspezifika und hochschulrechtliche Rahmenbedingungen (vgl. dazu Abschnitt 1.4) eingegangen wird, soll vorab notwendigerweise noch eine Klärung von in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zentral verwendeten Begriffen erfolgen. Deren Verständnis bildet – neben dem Menschenrechtskatalog selbst – für Umsetzungsakteure eine wesentliche Handlungsvoraussetzung. Zu diesen Begriffen zählen Behinderung, Barrierefreiheit und Inklusion.

1.3 Begriffliche und gesetzliche Grundlagen

1.3.1 Behinderung aus menschenrechtlicher Perspektive

Wie bereits skizziert, wurde mit der UN-BRK nachfolgende Definition von Behinderung vorgelegt, die die Einstellung und den Umgang mit Menschen mit einer Behinderung weltweit und gesamtgesellschaftlich neu justiert hat. Sie hat zudem eine dynamische Komponente, da in der Präambel auf die ständige Weiterentwicklung und potentielle Änderungen des Begriffsverständnisses abgestellt wird:

[...] in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. (Präambel Buchstabe e, UN-BRK)

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. (Art. 1 Abs. 2 UN-BRK)

Zunächst wird der Behindertenbegriff durch zwei Aspekte näher bestimmt, indem auf die Langfristigkeit und die Beeinträchtigungsform verwiesen wird. Letztere schließt neben körperlichen Beeinträchtigungen, Seh- oder Hörschädigungen, Sprachbeeinträchtigungen, kognitiven Entwicklungsbeeinträchtigungen, Teilleistungsschwächen und psychischen Beeinträchtigungen auch chronische Erkrankungen und Mehrfachbehinderungen ein (vgl. Rebstock et al. 2014a, S. 22f.; Hirschberg 2011, S. 2). Dieser Blickwinkel auf die individuelle Beeinträchtigung ist jedoch stets zu einseitig, sondern Behinderung ist in Anlehnung an die Interpretationshilfe im Buchstabe e der Präambel UN-BRK immer das Ergebnis von Wechselwirkungen mit einstellungs- und/oder umweltbedingten Barrieren, also gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Diskriminierungserfahrungen. Die Langfristigkeit wird durch die UN-BRK nicht näher spezifiziert, jedoch kann hier auf das Neunte Buch des Sozialgesetzes und dessen Definition von Behinderung in § 2 Bezug genommen werden:

- (1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist. (2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt [...]. (§ 2 SGB IX)

Weitere Legaldefinitionen finden sich auch im Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz vom 27.04.2002, BGG) und im Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016, BTHG):

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert. (§ 3 BGG)

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist. (§ 2 Abs. 1 BTHG)

Von Langfristigkeit kann demnach bei einer bereits oder wahrscheinlich länger als sechs Monate andauernden Beeinträchtigung ausgegangen werden. Erst durch diese Mindestdauer bzw. das Merkmal der Dauerhaftigkeit liegt eine behinderungsbedingte und keine krankheitsbedingte Beeinträchtigung vor (vgl. Kastl 2017, S. 39). Darunter fallen in der Regel jedoch auch chronische Zustände, bei welchen eine Beeinträchtigung der Teilhabe vorliegt. Sie werden im allgemeinen Sprachgebrauch als Krankheiten und nicht als Behinderungen aufgefasst (vgl. Cloerkes 2001, S. 7). Diesbezüglich merkt weiterhin Hirschberg (2011, S. 3) an, dass auch diese Mindestdauer „nicht mehr als ein Anhaltspunkt [sei], da chronische Erkrankungen aufgrund intensiverer oder schwächerer Schübe unterschiedlich lange dauern können. [...] Zum anderen ist das Kriterium „Alter“ nur für jüngere Altersgruppen plausibel. Ältere Menschen sind hingegen häufig gebrechlich und pflegebedürftig; in dieser Altersgruppe ist es dementsprechend sogar typisch, beeinträchtigt zu sein“.

In der letzten Novelle des BGG im Juli 2016 wurde der Behinderungsbegriff (vgl. Abb. 5) zudem an den der UN-BRK angepasst. „Dieser neue Behinderungsbegriff ist nicht mehr vorwiegend defizitorientiert [...] und rückt das Ziel der Teilhabe an den verschiedenen Lebensbereichen zentral in den Vordergrund“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016c). Während das Sozialrecht (§ 2 SGB IX) einstellungs- und umweltbedingte Barrieren also nicht explizit einbezieht und Behinderung als individuelles Merkmal und Abweichung von einer lebensalertypischen Normalität als Voraussetzung für den Empfang von Sozialleistungen definiert, sind UN-BRK, BGG, BTHG hier deutlich umfassender und vor allem zeitgemäßer. Sie

markieren „behindertenpolitisch den Paradigmenwechsel vom medizinischen zum menschenrechtlichen Modell“ (Degener 2009, S. 219) oder auch „sozialen Modell von Behinderung“ (Degener 2016, S. 16).

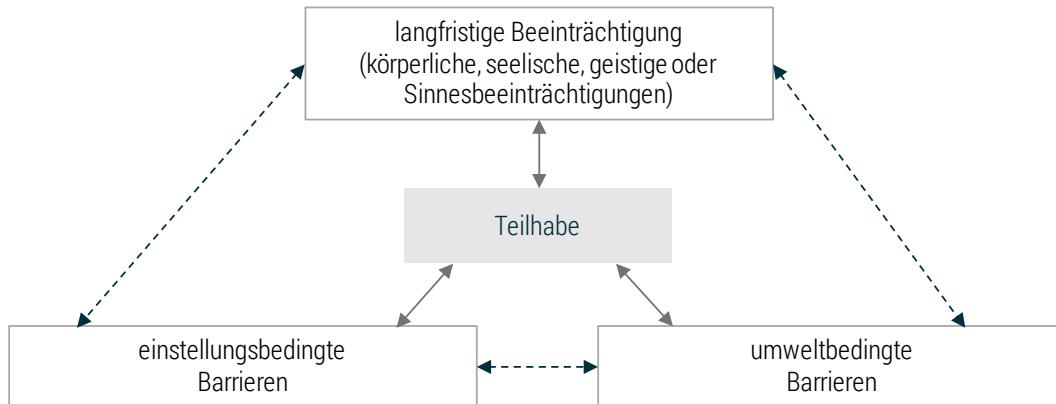


Abbildung 5: Behindertenbegriff nach UN-BRK

Quelle: i. A. a. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016b.

Kastl (2017, S. 5) spricht sich für den Ausdruck „Behinderung“ aus, mit dem beide Facetten ausgedrückt werden können, und zwar, dass „ein Mensch behindert ist und behindert wird. Allein durch die komplexe Syntax, die das Wort „behindert“ im Deutschen nach sich ziehen kann (man ist „durch“ etwas „bei“ etwas behindert), kann kommuniziert werden, wie wichtig bei Behinderungsphänomenen der Kontext ist“. Dieser Kontextbezug wird im Rahmen des menschenrechtlichen Behindertenbegriffes durch die Wechselwirkungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren hergestellt. Es lässt sich damit beschreiben, „ob man durch den eigenen Körper, durch äußere Umstände oder durch andere Menschen behindert wird [...] bzw.] man sich nicht grundsätzlich, sondern nur bei bestimmten Aktivitäten behindert fühlt“ (Kastl 2017, S. 36). Dieser kontextsensible und der Komplexität Rechnung tragende Begriffsgehalt fehlt nach Kastl (2017), auch dem englischsprachigen Terminus „disability“, der neben Behinderung auch mit Unfähigkeit und Unvermögen übersetzt wird, und damit also zusätzlich ein diskriminierendes Grundverständnis offenbart. Der menschenrechtliche Blickwinkel auf Behinderung ist demgegenüber nicht per se negativ angelegt, sondern Behinderung wird als normaler Bestandteil menschlichen Lebens begriffen und wertgeschätzt (vgl. Bielefeldt 2009, S. 6; Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2014a, S. 28). Hierzu formuliert die UN-BRK den allgemeinen Grundsatz:

[...] die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit. (Art. 3, Buchstabe d UN-BRK)

Zwischen den Begriffen Behinderung und Beeinträchtigung wird folgendes Verhältnis deutlich: Menschen mit Behinderung haben oder sind bedroht von länger als sechs Monate dauernden Beeinträchtigungen. Diese Beeinträchtigungen können körperlicher, seelischer bzw. geistiger Natur oder Sinnesbeeinträchtigungen sein und stehen dabei im Wechselverhältnis zu Barrieren. Chronische Erkrankungen werden ebenfalls darunter subsumiert.

Unterdessen wird im Hochschulkontext häufig der Ausdruck „Studium mit Beeinträchtigung“ synonym für „Studium mit Behinderung oder chronischer Krankheit“ verwendet, was vor allem auf die 2012 veröffentlichte Studie des Deutschen Studentenwerkes „BEST - beeinträchtigt studieren: Sondererhebung zur Situation von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit“ (vgl. Abb. 6) zurückgeführt wird (vgl. Gattermann-Kasper 2014, S. 2).



Abbildung 6: Cover der Studie „beeinträchtigt studieren“

Quelle: <https://www.studentenwerke.de/de/content/best-beeintr%C3%A4chtigt-studieren-0> (17.07.2017)

Um die aufgezeigten Beeinträchtigungsformen einerseits und die Barrieren andererseits weiter zu konkretisieren sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen diesen im Sinne der UN-BRK aufzuzeigen, kann die nachfolgende Übersicht herangezogen werden (vgl. Tab. 2).

Art der Beeinträchtigung	Beispiele	umweltbedingte Barrieren wie	einstellungsbedingte Barrieren wie
Mobilitätsbeeinträchtigung/ körperliche Beeinträchtigung	Wirbelsäulenschäden, Gehbeeinträchtigung, Lähmung, Muskelerkrankungen, Neurologische Erkrankungen, Gelenkerkrankungen, Verlust oder Fehlbildung von Gliedmaßen	<ul style="list-style-type: none"> - Stufen, Treppen - unebene oder zu glatte Oberflächen - Steigungen/Gefälle - schwergängige Türen - Unerreichbarkeit von Bedienelementen - fehlende Geländer oder Bewegungsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorurteile - Stigmatisierung - steigende Leistungsanforderungen/Stress - fehlende Beratung und Unterstützung
Sehbeeinträchtigung	Sehschwäche Blindheit	<ul style="list-style-type: none"> - kleine Schrift - geringe visuelle Kontrastgestaltung - fehlende, nicht ausreichende oder blendende Beleuchtung - keine taktilen und/oder akustischen Informationen - nicht bzw. unzureichend visuell bzw. taktil gekennzeichnete Hindernisse 	

Art der Beeinträchtigung	Beispiele	umweltbedingte Barrieren wie	einstellungsbedingte Barrieren wie
Hörbeeinträchtigung	Gehörlosigkeit (angeboren), Taubheit (Verlust nach der Geburt), Schwerhörigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - unzureichende akustische Informationsübermittlung (zu leise, zu undeutlich, zu schnell, im Dialekt etc.) - zu kompliziert und/oder zu lang formulierte Informationen - fehlende visuelle Informationen 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorurteile - Stigmatisierung - steigende Leistungsanforderungen/Stress - fehlende Beratung und Unterstützung
Sprachbeeinträchtigung	Störungen des Redeflusses, Stimmstörung, Aphasia, Sprechstörung	<ul style="list-style-type: none"> - Wertlegen auf flüssige Sprechweise und verbale Kommunikation 	
Chronisch-somatische Erkrankung	Stoffwechselkrankheiten, Magen-Darm-Erkrankungen, Nieren- oder Herzerkrankungen, Stoffwechselkrankheiten, Krebserkrankungen, Epilepsie, Migräne, Allergien etc.	<ul style="list-style-type: none"> - fehlende Rückzugsmöglichkeiten 	

Art der Beeinträchtigung	Beispiele	umweltbedingte Barrieren wie	einstellungsbedingte Barrieren wie
Psychische Beeinträchtigung/ Erkrankung	Depressionen, bipolare Störung, Angststörungen, Zwangsstörungen, Persönlichkeitsstörungen, Suchtmittelabhängigkeit, Essstörungen, psychosomatische Störungen etc.	- fehlende Rückzugsmöglichkeiten	- Vorurteile - Stigmatisierung - steigende Leistungsanforderungen/Stress - fehlende Beratung und Unterstützung
Kognitive Entwicklungsbeeinträchtigung	Lernbehinderung kognitive Beeinträchtigung	- zu komplizierte und/oder zu lange Formulierungen und Sätze - Fremdwörter - fehlende Orientierungsmerkmale im öffentlichen Raum	
Teilleistungsstörung	AD(H)S, Legasthenie, Dyskalkulie, Dyslexie	- fehlende oder unzureichende akustische Informationen	

Tabelle 2: Beeinträchtigungen und exemplarische Barrieren

Quelle: Rebstock, M. et al. 2014a, S. 22f.

Eine Behinderung darf selbstredend kein Grund für eine Benachteiligung sein, in der UN-BRK ist das Diskriminierungsverbot in Art. 5 und darüber hinaus im Grundgesetz verankert. Das Konstrukt der angemessenen Vorkehrungen wird in Art. 2 der UN-BRK und im Behinderten-Gleichstellungsgesetz präzisiert:

Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen. (Art. 5 Abs. 2 UN-BRK)

Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten. (Art. 5 Abs. 3 UN-BRK)

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG)

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können. (Art. 2 UN-BRK)

Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und sie die Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten. (§ 7 BGG)

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass der Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ erst im Jahr 1994 im Absatz 3 des Artikels 3 Grundgesetz ergänzt wurde. Aufgrund einer Behinderung dürfen also beispielsweise Studieninteressent_innen bei der Zulassung zum Studium oder Studierende entsprechend bei der Zulassung zu Lehrveranstaltungen oder im Studium generell bzw. in Bezug auf Prüfungen nicht benachteiligt werden. Zur Umsetzung von Gleichberechtigung und des Diskriminierungsverbotes zeigt die UN-BRK das Instrument der angemessenen Vorkehrungen auf. Es handelt sich dabei um alle notwendigen, geeigneten, verhältnismäßigen und angemessenen Änderungen oder Anpassungen in jedem Einzelfall möglicher Diskriminierung. Diskriminierung kann also nicht nur auf eine bestimmte Handlung, sondern auch auf das Versagen einer angemessenen Vorkehrung, also Unterlassung zurückgeführt werden (vgl. Welti 2015, S. 269). Die allgemeine Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen wird bezüglich des Rechtes auf Bildung (Art. 24 Abs. 5) und auf Arbeit (Art. 27 Art. 1 i) innerhalb der UN-BRK wiederholt. „Beispiele im Bereich der Hochschulbildung wären etwa Beschränkungen [...] für Personen, die einen Raum über Stufen nicht erreichen, ein Labor wegen fehlender Unterfahrbarkeit der Tische nicht benutzen oder einen Aufgabentext wegen Blindheit nicht lesen können“ (Welti 2016, S. 68). Es gilt für Einzelfallmaßnahmen durch Bereitstellung von angemessenen Vorkehrungen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eine angemessene Vorkehrung soll einer/einem einzelnen Behinderten im Sinne von Abs. 1 Abs. 2 UN-BRK zur Verwirklichung seiner/ihrer Menschenrechte verhelfen.

Wichtig mit Blick auf die Zielgruppenfestlegung zur Umsetzung der UN-BRK im Hochschulkontext erscheint zusammenfassend, dass nicht nur körperliche oder Sinnesbeeinträchtigungen eine Rolle spielen. Vielmehr wird mit der UN-BRK der Fokus ausgeweitet auf chronische Erkrankungen und psychische Beeinträchtigungen und damit auf nicht direkt sichtbare Beeinträchtigungsformen. Dies hat auch die Entschließung „Eine Hochschule für Alle“ (Hoch-

schulrektorenkonferenz 2009, S. 3f.) explizit aufgegriffen, indem sie auf die Gruppe chronisch oder psychisch Kranker besonders eingeht. Es gilt also in Bezug auf das Begriffsverständnis und bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherstellung einer gleichberechtigten Teilhabe, dieser Komplexität von Beeinträchtigungen gerecht zu werden. Nichtdiskriminierung setzt die Feststellung von Zugangshindernissen voraus, die durch angemessene Vorkehrungen im konkreten Einzelfall oder durch allgemeine Zugänglichkeit und Barrierefreiheit (vgl. hierzu Abschnitt 1.3.2) zu vermeiden, zu minimieren oder zu beseitigen sind. „Angemessene Vorkehrungen begegnen konkreten Gefahren für die Gleichberechtigung einzelner behinderter Menschen, Zugänglichkeit vermeidet abstrakte Gefahren für viele behinderte Menschen. [...] Gerade für öffentliche Einrichtungen, die von einer Vielzahl wechselnder Personen genutzt werden und werden sollen, ist Zugänglichkeit ein wesentlicher Beitrag dazu, die Zahl diskriminierender Situationen zu vermindern und damit der Institution überhaupt zu ermöglichen, pflichtgemäß diskriminierungsfrei zu arbeiten“ (Welti 2016, S. 70f.).

1.3.2 Barrieren und Barrierefreiheit

Die von einer Gesellschaft gestalteten Lebensbedingungen und Kontextfaktoren können zu umweltbedingten Barrieren führen, während soziale Reaktionen von Mitmenschen einstellungsbedingte Barrieren in Form von Stigmatisierungen oder Vorurteilen nach sich ziehen. Barrieren entstehen immer dann, wenn die Bedürfnisse von beeinträchtigten Menschen nicht oder unzureichend berücksichtigt werden. Nach Schindler (2014) lassen sich für den Bereich Hochschule unter anderem bauliche, kommunikative, organisatorische, didaktische und strukturelle Barrieren differenzieren, welche Aktivitäten oder Teilhabemöglichkeiten für (potentielle) Mitglieder und Angehörige der Hochschule einschränken können. Zentrale Zielsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist, wie bereits eingeführt, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe etwa am Bildungssystem oder Arbeitsleben. Dies setzt die Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit voraus, denn Behinderung entsteht nach menschenrechtlichem Verständnis aus dem Wechselseitverhältnis zwischen Beeinträchtigung und Barrieren. Das Antidiskriminierungsbüro Sachsen (2013, S. 10) bringt dies auf die Formel: „Nicht der Rollstuhl ist zu breit – die Tür ist zu schmal“. In Verbindung mit dem Definitionskriterium der Dauerhaftigkeit (länger als sechs Monate) bleibt die Beeinträchtigung ein individuelles Merkmal, das heißt „die Relation Barriere-Behinderung kann man als solche nicht ins Nichts auflösen, indem man erklärt, in Wirklichkeit sei die Barriere die Behinderung“ (Kastl 2017, S. 96). Sprich, selbst wenn die Türbreite modifiziert wird, bleibt der Fakt der Mobilitätsbeeinträchtigung bestehen. Jedoch fordert die UN-BRK ein, dass aufgrund einer Behinderung niemand von der Nutzung ausgeschlossen werden darf und setzt das Ziel, einen gesellschaftlichen Bewusstseinswandel auf den Weg zu bringen. Nach Kastl (2017, S. 49) entsprechen Barrieren gleichzeitig immer gesellschaftlichen Normen „darüber, womit Menschen aus eigener Kraft

zureckkommen müssen. [...] Die Forderung nach Barrierefreiheit ist nichts anderes als eine Aufforderung diese Normen zugunsten behinderter Menschen zu verändern“. Umsetzungsakteure der UN-BRK auf Basis von nationalen, landesspezifischen, kommunalen oder institutionellen Aktionsplänen müssen sich somit zwangsläufig mit der „Verpflichtung zur schrittweisen Umsetzung von Barrierefreiheit befassen“ (Hirschberg 2011, S. 1).

In den gesetzlichen Grundlagen der UN-Behindertenrechtskonvention, dem Behinderten-gleichstellungsgesetz sowie nahezu identisch dazu dem Gesetz zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz vom 28.05.2004, SächsIntegrG) finden sich zum Aspekt der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit folgende Passagen:

Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten; b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste. (Art. 9 Abs. 1 UN-BRK)

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig. (§ 4 BGG)

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. (§ 3 SächsIntegrG)

Es werden hier also drei Hauptbereiche, die barrierefrei zu gestalten sind, aufgeführt: physische Umwelt im Sinne von baulichen oder sonstigen Anlagen, Verkehrs- und Transportmittel sowie Information und Kommunikation (vgl. Degener 2016, S. 39). In diesen Handlungsfeldern scheinen besondere Diskriminierungsrisiken zu bestehen. Für den Hochschulkontext

relevant sind die bauliche, informative und kommunikative Barrierefreiheit. Von einem barrierefreien Lebensraum ist nach der BGG-Auffassung dann auszugehen, wenn dieser in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis, grundsätzlich ohne fremde Hilfe, aber mit behinderungsbedingt notwendigen Hilfsmitteln auffindbar, zugänglich und nutzbar ist. Diese Punkte geben wichtige Anhaltspunkte zur Operationalisierung und Umsetzung von Barrierefreiheit: Der Fokus sollte auf die Feststellung und Beseitigung solcher Barrieren gerichtet werden, die das Auffinden, den Zugang und die Nutzung erschweren oder nur mit fremder Hilfe möglich machen.

Nicht vernachlässigen darf man hierbei die folgenden drei grundlegenden Aspekte:

- Erstens ist Barrierefreiheit relativ, denn „was für den einen eine Barriere ist, kann für den anderen das Gegenteil sein. So können Randsteine oder Riffelungen für blinde Menschen eine wichtige Orientierungshilfe darstellen, für Rollstuhlfahrer sind sie Hindernisse“ (Kastl 2017, S. 54). Die Anforderungen verschiedener Behindertengruppen können also höchst verschieden und gegebenenfalls auch unvereinbar sein.
- Dies führt zu der zweiten Anmerkung, dass das Konzept der Barrierefreiheit im Gegensatz zum Konzept der angemessenen Vorkehrungen (vgl. Abschnitt 1.3.1) gruppenbezogen ist, indem es sich auf eine unbekannte Nutzergruppe bezieht und grundsätzlich, also einzelfallunabhängig eine chancengleiche Teilhabe bzw. ein gleichberechtigter Zugang sichergestellt werden soll. „Die Pflicht zur Barrierefreiheit ist erfüllt, wenn bestimmte Standards (etwa Türbreite) eingehalten werden“ (Degener 2016, S. 39). Die Einhaltung derartiger Standards wie etwa baulichen DIN-Normen ist für Menschen mit Behinderungen unverzichtbar, kommt jedoch auch anderen Nutzergruppen zugute. So ist ein stufenloser Zugang auch für diejenigen mit einem Kinderwagen, Rollator, Transport- oder Servicewagen (z. B. Reinigungs- oder Lieferpersonal) von Interesse. „Zugänglichkeit bedeutet Prävention gegen behindernde Zustände. Sie vermeidet Benachteiligungen und sorgt dafür, dass angemessene Vorkehrungen für einzelne behinderte Menschen nicht mehr notwendig sind“ (Welti 2016, S. 70).
- Und drittens ist eine vollkommene, 100-prozentige Barrierefreiheit illusorisch (vgl. Kastl 2017, S. 54). Den gleichen Standpunkt vertritt die Studie „Auf dem Weg zur inklusiven Hochschule“, denn sie „postuliert damit ein Idealbild einer in jeder Hinsicht barrierefreien Hochschullandschaft in Sachsen, an der Menschen mit und ohne Behinderung gleichberechtigt partizipieren können. Die inklusive Hochschule bleibt vor dem Hintergrund der hundertprozentigen Barrierefreiheit wohl eher eine Vision und die einzelnen Akteure und Institutionen entsprechend immer auf dem Weg zu einem anvisierten Soll-Zustand“ (Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst 2016, S. 18). Dennoch gilt der Grundsatz: je weniger Barrieren existieren, umso eher ist eine gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Beeinträchtigungen möglich (vgl. Grüber 2010,

S. 2). „Deshalb verwenden einige lieber den Begriff barrierearm statt barrierefrei“ (Antidiskriminierungsbüro Sachsen 2013, S. 11).

Dies zusammenführend ist ein Abbau von Barrieren immer als Kompromisslösung anzusehen und es sollten dabei auch Dynamiken für die Gruppe der nicht-behinderten Menschen im Blick bleiben (vgl. Kastl 2017, S. 105).

1.3.3 Leitmotiv der Inklusion

Eines der Schlüsselkonzepte der UN-Behindertenrechtskonvention ist das der Inklusion, obwohl sich „inclusion“ bzw. „inclusive“ in der englischen Originalfassung nur an zehn Textstellen (vgl. Art. 3, 19, 24, 26, 27 und 32; teilweise Mehrfachnennungen; davon vier Mal in Verbindung mit „participation“) findet und nicht wie andere Begriffe im Art. 2 grundlegend definiert wird. In der deutschen Übersetzung wird „inclusion“ mit Einbeziehung wiedergegeben. Im Vergleich dazu hat die Forderung nach Teilhabe („participation“) innerhalb der UN-BRK mit 17 Fundstellen ein etwas stärkeres Gewicht (vgl. Kastl 2017, S. 213f). Nachfolgend seien einige Definitionsvorschläge zu Inklusion aufgeführt, um eine begriffliche Annäherung zu ermöglichen:

„Das Wort Inklusion [...] bedeutet Einbeziehung, eingeschlossen sein und unbedingte Zugehörigkeit. Inklusion geht von einer vielfältigen Gesellschaft aus“ (Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Landesverband Sachsen 2012).

„Inklusion (lat. *inclusio*, Einschließung) meint die Überwindung der sozialen Ungleichheit, der Aussonderung und Marginalisierung, indem alle Menschen in ihrer Vielfalt und Differenz, mit ihren Voraussetzungen und Möglichkeiten, Dispositionen und Habitualisierungen wahrgenommen, wertgeschätzt und anerkannt werden“ (Ziemen 2013, S. 47).

„Die Inklusion hingegen will von Anfang an ein gemeinsames System für alle Menschen, ohne dass jemand ausgegrenzt oder stigmatisiert wird. Inklusion bedeutet, Rahmenbedingungen und Hilfen zu schaffen, wenn Menschen mit Behinderungen teilnehmen wollen. Wollen, nicht müssen“ (Wolters 2014, S. 14)

„Inklusion bedeutet, dass jeder Mensch ganz natürlich dazu gehört“ (Aktion Mensch 2017).

Handlungsleitend sind damit die Prinzipien der Gemeinsamkeit und der Zugehörigkeit im Sinne eines beispielsweise gemeinsamen Bildungs- und Beschäftigungssystems von behinderten und nicht-behinderten Menschen. Dieses Nicht-Ausgrenzen akzeptiert Individualität und kann prinzipiell auch auf die anderen im Artikel 3 des Grundgesetzes oder § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz aufgezählten Diskriminierungstatbestände Geschlecht, Alter, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiöse oder politische

Anschauungen oder sexuellen Identität angewendet werden. Deutlich wird dies in Abgrenzung zu den Begriffen Exklusion und Integration (vgl. Abb. 7):



Abbildung 7: Inklusion in Abgrenzung zu Exklusion und Integration

Quelle: <https://www.aktion-mensch.de/themen-informieren-und-diskutieren/was-ist-inklusion.html>
(20.07.2017)

Während exklusive Kulturen, Strukturen und Praktiken (vgl. Boban/Hinz 2003, S. 14) ausgrenzen, ist Inklusion das Gegenteil. Integration meint das Anpassen eines einzelnen Individuums in bestehende gesellschaftliche Kulturen, Strukturen und Praktiken etwa durch das Absolvieren einer Trainingsmaßnahme. Inklusion markiert einen Paradigmenwechsel und wird erreicht durch das Verändern von Kulturen, Strukturen und Praktiken und zwar durch den Abbau von umwelt- und einstellungsbedingten Barrieren. „Das heißt, Inklusion erfordert vorrangig Anpassungsleistungen der Gesellschaft an die Individualität von Menschen mit Behinderungen, und nicht die Anpassung von Menschen mit Behinderungen an die Gesellschaft“ (Institut für Arbeit und Gesundheit 2014, S. 3). Es gilt, Rahmenbedingungen von Beginn an so zu gestalten oder nach einer Bestandsanalyse so zu verändern, dass sie an die verschiedenen Zielgruppenbedürfnisse flexibel anpassbar sind und alle Menschen die gleiche Möglichkeit haben, ihre Potentiale zu entfalten und in vollem Umfang teilzuhaben. „Der neue Leitbegriff der Inklusion signalisiert den geforderten Wandel hin zu einer selbstverständlichen Zugehörigkeit“ (Bielefeldt 2009, S. 11). Inklusion als gesellschaftlicher Zukunfts-entwurf (vgl. Grampp 2015, S. 64) ist erreichbar durch eine zugängliche und barrierearme bzw. barrierefreie Gestaltung in Entsprechung zu Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention. Alles in allem stellt sich Inklusion als ein „anspruchsvolles gesellschaftliches Gesamtprojekt“ (Fischer et al. 2015, S. 10) dar.

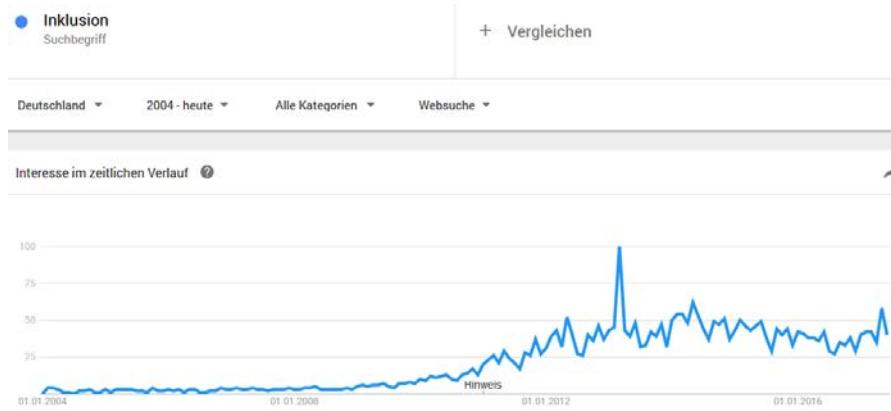


Abbildung 8: Nachfrage nach dem Suchbegriff „Inklusion“ in Deutschland 2004 bis 2017

Quelle: <https://trends.google.com/trends/explore?date=all&geo=DE&q=Inklusion> (20.06.2017)

Die Werte von Google-Trends geben das Suchinteresse relativ zum höchsten Punkt im Diagramm für die ausgewählte Region im festgelegten Zeitraum an. Der Wert 100 steht für den Zeitpunkt der höchsten Beliebtheit dieses Suchbegriffs, dazu werden alle weiteren Zeitpunkte ins Verhältnis gesetzt. Der Wert 50 bedeutet, dass der Begriff halb so beliebt war und der Wert 0 entspricht einer Beliebtheit von weniger als 1 % im Vergleich zum Höchstwert.

Nachdem die UN-BRK seit dem Jahr 2009 geltendes Recht in Deutschland ist, lässt sich ab dem Jahr 2010 für Deutschland eine ansteigende Nachfrage nach dem Suchbegriff „Inklusion“ erkennen, der Höchstwert wurde im Mai 2012 erreicht (vgl. Abb. 8). Seitdem wurde im Verhältnis etwa halb so häufig nach diesem Terminus gesucht, das Interesse ist damit also rückläufig. Einen leichten Aufwärtstrend gibt es im aktuellen Jahr.

Die Suchverläufe nach „Inklusion“ in den letzten fünf Jahren in Sachsen im Vergleich zu Deutschland ähneln sich sehr, jeweils im März 2013 gab es die höchste Popularität am Gesamtsuchvolumen des Begriffes im dargestellten zeitlichen Verlauf (vgl. Abb. 9).

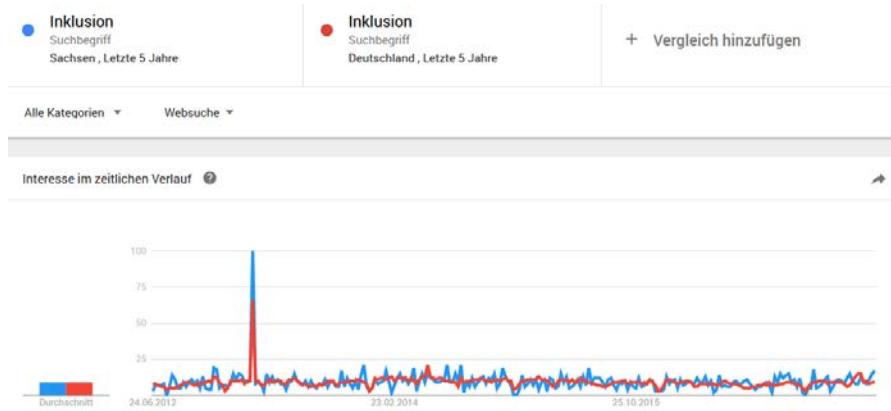


Abbildung 9: Nachfrage nach dem Suchbegriff „Inklusion“ 2012 bis 2017 in Deutschland (rote Linie) und Sachsen (blaue Linie) im Vergleich

Quelle: <https://trends.google.com/trends/explore?date=today%205-y,today%205-y&geo=DE-SN,DE&q=Inklusion,Inklusion> (20.06.2017)

Interessanterweise gab es nach Erscheinen des Sächsischen Landesaktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Ende 2016 keinen nennenswerten Anstieg.

Alles in allem erweist sich die UN-Behindertenrechtskonvention dennoch als „Inklusionsmotor“ (Degener 2009), indem sie ein verstärktes öffentliches Interesse ausgelöst sowie von Aktionsplänen auf unterschiedlichen Akteursebenen ausgehend vielfältige Maßnahmen auf den Weg gebracht wurden und werden. Inklusionsfördernde Maßnahmen zielen darauf ab, dass Menschen mit Beeinträchtigungen stärker wahrgenommen und wertgeschätzt werden und Rahmenbedingungen schrittweise so gestaltet werden, dass sie selbstbestimmt teilhaben können. Dies trifft auch auf den Hochschulbereich zu (vgl. ausführlich Abschnitt 1.4). So wurden alle sächsischen Hochschulen von der Landesregierung aufgefordert, jeweils eigene Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK zu erarbeiten. Mit Fokus auf das System Hochschule gilt es, dieses „so einzurichten, auszustatten und zu organisieren [...], dass alle Menschen mit oder ohne Unterstützung teilhaben und uneingeschränkt zugehörig sein können“ (Klein 2016b, S. 94). In derzeit bereits vorgelegten universitären Aktionsplänen wird der Begriff Inklusion beispielhaft wie folgt aufgefasst:

„Inklusion wird dabei verstanden als Gestaltungsprinzip, welches unabhängig von persönlichen Differenzierungsmerkmalen gute Studien-, Lehr-, Forschungs- und Arbeitsbedingungen für alle Mitglieder der Hochschule schafft, dadurch die vielfältigen Erfahrungen, Fähigkeiten und Potentiale anerkennt und fördert und sich gegen Diskriminierung positioniert.“ (Universität Bremen 2013, S. 3; ist der erste Aktionsplan einer deutschen Hochschule)

„Die Universität soll sich so entwickeln, dass Menschen mit Behinderungen von vorherein selbstverständlich zugehörig sind.“ (Christian-Albrechts-Universität Kiel 2016, S. 58)

„Die TUD wächst durch die Vielfalt aller Angehörigen und bekennt sich zum Inklusionsgedanken: Eine diskriminierungsfreie und selbstbestimmte Teilhabe jeder und jedes Einzelnen bei allen Themen innerhalb der Universität mitzudenken und umzusetzen, Studien- und Arbeitsbedingungen weiter zu verbessern und auf den Abbau vielfältiger Barrieren (bauliche, kommunikative, organisatorische, didaktische, strukturelle und gedankliche) hinzuwirken.“ (Technische Universität Dresden 2017, S. 8f.)

Aktuell befinden sich damit alle sächsischen Hochschulen „auf dem Weg zur inklusiven Hochschule“ (Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst 2017a).

Um das existierende Bewusstsein und auch den derzeitigen Wissensstand zum Thema Inklusion auf Seiten der Befragten aus der Arbeitsgruppe Inklusion an der TU Chemnitz einzuschätzen zu können, wurden diese gebeten, ihre Zustimmung zu verschiedenen Statements ausgehend von dem Satzanfang „Inklusion ist für mich ...“ zu verdeutlichen (vgl. Abb. 10).

Inklusion wird damit vor allem assoziiert mit baulicher Barrierefreiheit (vgl. Art. 9 UN-BRK), beeinträchtigungsspezifischen Unterstützungsangeboten sowie Professionalität der Informationsbereitstellung, der Beratung sowie sonstiger Dienstleistungen. Die letzten beiden Aspekte lassen sich mit Art. 2 UN-BRK und dessen Forderung nach individueller angemessenen Vorkehrungen in Verbindung bringen. Ebenfalls eine große Aufmerksamkeit kommt der informativen und kommunikativen Barrierefreiheit im Sinne von Art. 9 UN-BRK (Zugänglichkeit) zu.

Die chancengleiche Teilhabe an Hochschulbildung drückt sich aus in den Statements

- barrierefreie (Lehr-)Veranstaltungen (85,7 Prozent stimmen voll und ganz zu);
- Chancengleichheit der Studienbedingungen (85,7 Prozent stimmen voll und ganz zu);
- Chancengleichheit der Prüfungsgestaltung und durch Nachteilsausgleiche (85,7 Prozent stimmen voll und ganz zu);
- gleichberechtigte Teilhabe in einem internationalen Hochschulraum (84,6 Prozent stimmen voll und ganz zu);
- barrierefreie Hochschuldidaktik/Lehrmaterialien und chancengleiche Lehr-/ Lernmethoden (78,6 Prozent stimmen voll und ganz zu) und schließlich
- Chancengleichheit beim Zugang und bei der Zulassung zum Studium (64,3 Prozent stimmen voll und ganz zu).

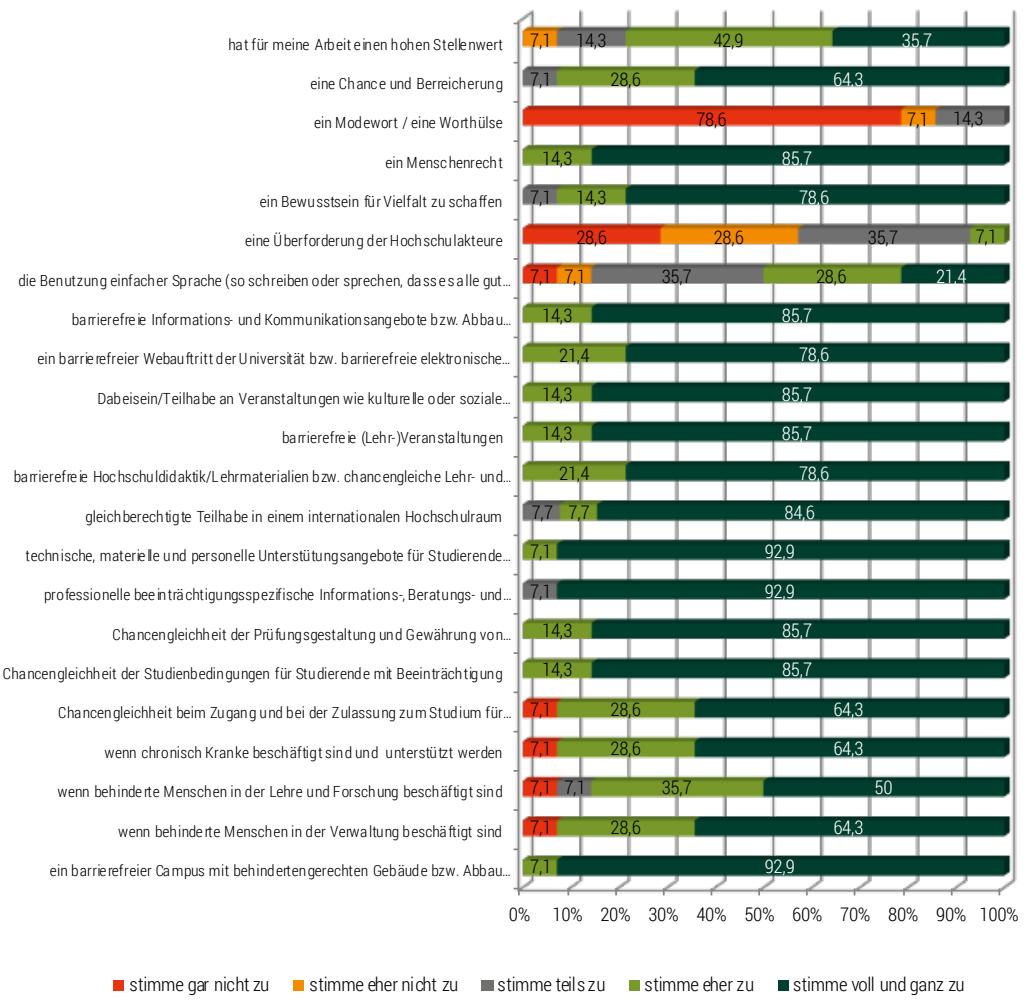


Abbildung 10: Inklusion ist für mich ...

Quelle: Leitfadengestützte Zuarbeiten zum Aktionsplan (N=14, relative Häufigkeiten)

Itemliste: ein barrierefreier Campus mit behindertengerechten Gebäuden (bauliche Gegebenheiten, Zugänglichkeit, Sicherheit, Erreichbarkeit, Parkplätze etc.) bzw. Abbau baulicher Barrieren; wenn behinderte Mitarbeitende in der Verwaltung angestellt/beschäftigt sind; wenn behinderte Mitarbeitende in der Lehre und Forschung angestellt/beschäftigt sind; wenn chronisch kranke Mitarbeitende angestellt/beschäftigt sind und unterstützt werden; Chancengleichheit beim Zugang und der Zulassung zum Studium für Studieninteressierte mit körperlichen, seelischen, geistigen und/oder Sinnesbeeinträchtigungen bzw. chronischer Erkrankung; Chancengleichheit der Studienbedingungen für Studierende mit körperlichen, seelischen, geistigen und/oder Sinnesbeeinträchtigungen bzw. chronischer Erkrankung; Chancengleichheit der Prüfungsgestaltung (Gewährung von Nachteilsausgleichen) für Studierende mit körperlichen, seelischen, geistigen und/oder Sinnesbeeinträchtigungen bzw. chronischer Erkrankung; professionelle beeinträchtigungsspezifische Beratungs-, Informations-, und Dienstleistungsangebote; technische, materielle und personelle Unterstützungsangebote für Studierende mit körperlichen, seelischen, geistigen und/oder Sinnesbeeinträchtigungen bzw. chronischer Erkrankung; gleichberechtigte Teilhabe in einem internationalen Hochschulraum für Studierende mit körperlichen, seelischen, geistigen und/oder Sinnesbeeinträchtigungen bzw. chronischer Erkrankung; barrierefreie Hochschuldidaktik/Lehrmaterialien (chancengleiche Lehr- und Lernmethoden); barrierefreie (Lehr-)Veranstaltungen; Dabeisein/Teilhabe an Veranstaltungen (kulturelle und soziale Freizeitangebote, Hochschulsport); ein barrierefreier Webauftritt der Universität und Fachbereiche / barrierefreie elektronische Formulare sowie Dokumente der Verwaltung; barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote (Kommunikationsmöglichkeiten, Presse/Marketing, Social Media, Intranet, etc.) bzw. Abbau kommunikativer Barrieren; die

Benutzung einfacher Sprache (so schreiben oder sprechen, dass es alle gut verstehen); eine Überforderung für die Hochschulakteure; ein Bewusstsein für Vielfalt zu schaffen; ein Menschenrecht; ein Modewort / eine Worthülse; eine Chance und Bereicherung; hat für meine Arbeit einen hohen Stellenwert.

Mit zwei Ausnahmen erreichen alle diese Items zur Hochschulbildung im Sinne von Art. 24 Abs. 5 UN-BRK Zustimmungswerte von 100 Prozent („stimme voll und ganz zu“ und „stimme eher zu“ in Summe). Diese Punkte sind damit prägend für das Inklusionsverständnis der Arbeitsgruppe Inklusion der TU Chemnitz. Einzig der Übergang von Schule zur Hochschule (Nachteilsausgleiche im Hochschulzulassungsverfahren) scheint diesbezüglich weniger ins Gewicht zu fallen und im Mittelpunkt zu stehen.

Doch etwas überraschend war, dass bei Inklusion weniger an die Beschäftigung und Unterstützung von Mitarbeiter_innen in Verwaltung, Lehre und Forschung mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten gedacht wird. Dieser Aspekt hat nur bei 7 bzw. 9 von 14 Befragten als inklusives Handlungsfeld Berücksichtigung gefunden. Dabei spricht dies die Universität als Arbeitgeber an und bezieht sich explizit auf das Menschenrecht auf Arbeit und Beschäftigung nach Art. 27 UN-BRK. Die Möglichkeit, an kulturellen, sozialen und sportlichen Angeboten an der TU Chemnitz gleichberechtigt teilzuhaben (vgl. Art. 30 UN-BRK; Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport UN-BRK) wird dagegen von allen Beteiligten unter den Inklusionsbegriff subsumiert. Ein doch differenzierteres Bild hat sich in Bezug auf die Benutzung einfacher Sprache ergeben: Hier sehen nur 21,4 Prozent eine klare Verbindung zu Inklusion; 28,6 Prozent stimmen eher zu; während dies für 14,3 Prozent nichts mit Inklusion zu tun hat und 35,7 Prozent teilweise einen Inklusionszusammenhang ausmachen.

Positiv lässt sich herausstellen, dass für 85,7 Prozent (12 von 14 Befragte) Inklusion kein Modewort ist, sondern damit ein langfristiger und gesetzlich verankerter Gestaltungsauftrag gegeben ist. Für alle sind die Begriffe Menschenrechte und Inklusion zusammengehörig – die Verwirklichung von Inklusion ist ein Menschenrecht und als solches nicht diskutier- und verhandelbar. Die in Art. 3 UN-BRK zum Ausdruck gebrachten Grundprinzipien, dass Behinderung ein normaler Bestandteil einer menschlichen Gesellschaft ist, Vielfalt respektiert und als Bereicherung wertgeschätzt werden soll, teilen 78,6 bzw. 64,3 Prozent voll und ganz und weitere 14,3 bzw. 28,6 Prozent in der Tendenz.

Ein geteiltes Meinungsbild zeigt sich beim Verständnis, ob Inklusionsmaßnahmen Hochschulakteure überfordern oder nicht. Zu vermuten ist, dass hier teilweise zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcenengpässe wahrgenommen werden, welche Inklusionsarbeit an der Hochschule beeinflussen können. Nur fünf der befragten Beauftragte/n für die Belange der Inklusion bzw. die Mitwirkung am Aktionsplan stimmten der Aussage voll und ganz zu, dass Inklusion für die eigene Arbeit einen hohen Stellenwert hat. Es lässt sich konstatieren, dass insgesamt noch viel Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit zu leisten ist.

1.4 Inklusive Hochschule, rechtliche Rahmenbedingungen und Argumente für einen universitären Aktionsplan

Wie dargestellt, ergeben sich Behinderungen für Menschen mit körperlichen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen daraus, dass ihr Umfeld nicht barrierefrei gestaltet ist, Barrieren in den Köpfen bestehen bzw. der Zugang oder die Nutzung von Angeboten besonders erschwert ist oder ohne fremde Hilfe gar nicht möglich ist. Geeignete individuell geänderte oder angepasste Maßnahmen als angemessene Vorkehrungen vor Diskriminierung sollen dafür Sorge tragen, dass auch an Hochschulen Menschen mit Beeinträchtigungen ihre Rechte auf Bildung bzw. auf Arbeit und Beschäftigung voll und gleichberechtigt wahrnehmen können. In Ergänzung sollen wahrgenommene Barrieren abgebaut und damit die generelle Zugänglichkeit des Systems Hochschule verbessert werden. Dies entspricht dem Ideal- und Leitbild einer „inklusiven Hochschule“ (vgl. Schindler 2014; Klein 2016a; Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst 2017a). Im Zentrum steht dabei die Reduktion bestehender Barrieren an Hochschulen, um Menschen mit Beeinträchtigungen eine selbstbestimmte und uneingeschränkte Teilhabe an Hochschulbildung bzw. an Arbeit und Beschäftigung innerhalb einer Hochschule zu ermöglichen. An dieser Stelle lässt sich auf die sächsische Verfassung hinweisen, in der das Recht auf Arbeit und Bildung ebenfalls verankert wurde, und welche zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen für behinderte Menschen verpflichtet:

- (1) Das Land erkennt das Recht eines jeden Menschen auf ein menschenwürdiges Dasein, insbesondere auf Arbeit, auf angemessenen Wohnraum, auf angemessenen Lebensunterhalt, auf soziale Sicherung und auf Bildung, als Staatsziel an. (2) Das Land bekennt sich zur Verpflichtung der Gemeinschaft, alte und behinderte Menschen zu unterstützen und auf die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen hinzuwirken. (Art. 7 der Verfassung des Freistaates Sachsen)

Zu den Zielgruppen einer inklusiven Hochschule zählen auf Basis der Art. 24 und 27 der UN-BRK und weiterer rechtlicher Grundlagen damit: Studieninteressent_innen, Studierende, Teilnehmende lebenslanges Lernen bzw. an Weiterbildung, Auszubildende sowie Beschäftigte in Lehre, Forschung, Verwaltung und Beratung mit einer Beeinträchtigung. Hierbei erscheint eine Fokussierung auf eine bestimmte Beeinträchtigungsart nicht konform zum Leitkonzept der Inklusion, wie er etwa in der Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ der Hochschulrektorenkonferenz (2009) zum Ausdruck kommt. So hat sich etwa die TU Dresden positioniert und strebt eine „Entwicklung zur Modell-Universität für Blinde und Sehbehinderte“ (Koordinierungsstelle zur Förderung der Chancengleichheit an sächsischen Universitäten und Hochschulen 2017) an.

Für den Bereich Hochschulbildung, also die Teilzielgruppe der Studieninteressent_innen und Studierenden, lässt sich anführen, dass 1976 durch das erste Hochschulrahmengesetz die Teilhaberechte von behinderten Studierenden erstmals als eine Aufgabe der Hochschulen gesetzlich fixiert wurden.

[...] sie [die Hochschulen] berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten. (§ 2 Abs. 4 HRG 1976)

Von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland wurde Mitte 1982 die wichtige Empfehlung „Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich“ vorgelegt. Die Forderungen umfassten neben einer Verbesserung der Datengrundlage über behinderte Studieninteressent_innen insbesondere den Ausbau studienvorbereitender, studienbegleitender und berufsvorbereitender Beratung, die Verankerung von Nachteilsausgleichen in den Prüfungsordnungen, bauliche und technische Maßnahmen sowie Maßnahmen im Bereich sozialer Integration und des Behindertensports sowie die Benennung von Beauftragten für Studierende mit Behinderung an allen Hochschulen (vgl. Konferenz der Kultusminister 1982). Der Umsetzungsstand dieser Empfehlungen wurde 1995 evaluiert (Konferenz der Kultusminister 1995). Wesentliches Ergebnis der Kultusministerempfehlungen war die Einrichtung einer Beratungsstelle für Behinderte unter dem Dach des Deutschen Studentenwerkes. Die heutige Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) entspricht einem bundesweiten Kompetenzzentrum zum Thema "Studium und Behinderung" und bietet ein breites Informations-, Beratungs- und Netzwerkangebot an. „Ziel der IBS war und ist die Verwirklichung einer inklusiven Hochschule. Sie setzt sich im Sinne des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention dafür ein, dass Menschen mit Beeinträchtigungen einen diskriminierungsfreien Zugang zur Hochschulbildung haben und mit gleichen Chancen studieren können“ (Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung 2017).

Auch die aktuelle Fassung des Hochschulrahmengesetzes (vom 12.04.2007; HRG) sowie inhaltsgleich das Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz vom 10.12.2008; SächsHSFG) legen fest, dass ein derartiger Ausgleich von Benachteiligungen Aufgabe der Hochschulen ist:

Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. (§ 2 Abs. 4 Satz 2 HRG)

Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen. (§ 16 Satz 4 HRG)

Sie tragen dafür Sorge, dass Studenten mit Behinderung oder chronischer Krankheit in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. (§ 5 Abs. 2 Nr. 12 SächsHSFG)

Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit zulassen sowie der Chancengleichheit für behinderte und chronisch kranke Studenten dienende Regelungen treffen. (§ 34 Abs. 3 SächsHSFG)

Die Ausführungen in Bezug auf ein Studium mit Beeinträchtigung im Hochschulrahmenge-setz sowie dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz sind damit eher allgemeiner Natur und räumen jeder Hochschule durchaus einen Ermessensspielraum bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ein (vgl. Rebstock et al. 2014a, S. 31). Durch die Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge stehen Studierende mit Beeinträchtigungen vor neuen „Her-ausforderungen. Das betrifft einerseits die Studienzulassung und andererseits die Studien-gestaltung, deren formale und zeitliche Vorgaben [...] oft schwer(er) einzuhalten sind“ (Bun-desministerium für Arbeit und Soziales 2011a, S. 48). Die Rahmenprüfungsordnungen für Bachelor- bzw. Masterstudiengänge an der TU Chemnitz bilden die Vorgaben der oben dar-gestellten Hochschulgesetzgebung entsprechend ab:

Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehe-nen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleich-wertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. (§ 5 Abs. 2 Rahmenprüfungsord-nung für Bachelorstudiengänge an der TU Chemnitz sowie § 5 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge an der TU Chemnitz).

Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für: [...] 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke. (§ 16 Abs. 4 Rahmenprüfungsordnung für Ba-chelorstudiengänge an der TU Chemnitz sowie § 16 Abs. 4 Rahmenprüfungsordnung für konse-kutive Masterstudiengänge an der TU Chemnitz)

Auf Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung haben Studierende mit einer Beein-trächtigung oder chronischen Krankheit einen Anspruch auf Nachteilsausgleiche, deren Ge-nehmigung liegt jeweils beim Prüfungsausschuss für den entsprechenden Studiengang (vgl. dazu Abschnitt 2.2.4). Im Sinne des eingeführten Verständnisses von Zugänglichkeit, Barri-erefreiheit bzw. Inklusion sollen die Angebote an Hochschulen möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen werden können. Unter dieser Maßgabe beinhalten sowohl die Natio-nalen Aktionspläne (NAP) 1.0 bzw. 2.0 der Bundesregierung als auch der Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung (SLAP) zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechend ihrer Zuständigkeiten einige Zielsetzungen und Maßnahmen im Bereich inklu-siver Hochschulbildung (vgl. Tab. 3).

	NAP 1.0 (2011)		NAP 2.0 (2016)		SLAP (2016)	
Hochschulzugang / Hochschulzulassung	+ S. 49	-	-		-	
spezifische Beratungsangebote für Schüler_innen mit Förderbedarf oder Behinderungen (Studienorientierung)	+ S. 50	-			+ S. 32, 37	
spezifische Beratungsangebote für Studierende mit Behinderung / Vernetzung / Zentraler Einrichtungen	-	-			+ S. 34, 35, 37	
barrierefreie Informationen und Kommunikation	-	-			+ S. 37	
Studiengestaltung und Prüfungen	+ S. 49	-			+ S. 35	
barrierefreie Hochschulgebäude	-	-			+ S. 36, 88, 89	
barrierefreie Wohnheime für Studierende	-	-			+ S. 34	
Aufbau eines landesweiten Pools für technische Hilfsmittel	-	-			+ S. 37	
Unterstützung bei der Studienfinanzierung / Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs	+ S. 49	-			-	
Unterstützung beim Übergang in den Beruf, Berufseingliederung	-	-			/	div.
Aus-, Fort- und Weiterbildung für Lehrende und Mitarbeitende der Hochschule (HDS)	-	-			+ S. 36	
Beauftragte für die Belange Behindter / Schwerbehindertenbeauftragte / Studierende mit Behinderungen	-	-			+ S. 34, 36	
Hinweis auf HRK (2009) „Eine Hochschule für Alle“	+ S. 50	-			-	
Verweis auf Zielvereinbarungen mit Hochschulen	-	-			+ S. 37	
Verbesserung der Datengrundlage zum Thema Studium mit Behinderung	+ S. 50	+ S. 51, 53			+ S. 35	

	NAP 1.0 (2011)		NAP 2.0 (2016)		SLAP (2016)	
Hochschulzugang / Hochschulzulassung	+	S. 49	-		-	
Förderung der Beratungsstelle „Studium und Behinderung“ (IBS)	+	S. 50	+	S. 53	-	
Forschungsförderprogramme / Teilhabeforschung / Einrichtung einer Fachstelle	+	S. 50	/	S. 54	+	S. 37

Tabelle 3: Themen und Maßnahmen der Aktionspläne des Bundes und des Freistaates Sachsen mit Bezug auf den Bereich Hochschulbildung (*Legende: + „Aspekt wird genannt“; - „Aspekt wird nicht genannt“; / „Aspekt wird genannt – jedoch nur allgemein ohne Bezug auf den Hochschulbereich“*)

Quelle: in Anlehnung an In der Smitten/Sanchez 2016, S. 44.

Im Nationalen Aktionsplan findet sich für den Hochschulkontext die grundsätzliche Forderung, „die Zahl der Studierenden mit Behinderungen zu erhöhen, indem Hochschulen und ihre Angebote zunehmend barrierefrei ausgestaltet werden“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2011a, S. 50). Unter Verweis auf die Länderzuständigkeit des Ressorts Bildung fokussieren die Maßnahmen der Bundesregierung auf allgemeine Sensibilisierungs- und Vernetzungsaktivitäten sowie eine verbesserte Datengrundlage und die Initiierung von Forschungsprojekten.

Für das Handlungsfeld „Bildung“ betont der Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung als zentrales Ziel „nachhaltig Verbesserungen für die Studierenden mit Behinderungen an allen Hochschulen, der Berufsakademie Sachsen, den Studentenwerken und landesfinanzierten Forschungseinrichtungen des Freistaates zu erreichen und optimierte Bedingungen an Forschungseinrichtungen zu schaffen. Dies soll auch durch noch stärkere Sensibilisierung aller in Lehre, Forschung und Verwaltung Verantwortlichen erreicht werden“ (Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz 2016, S. 35). Ein erkennbarer Schwerpunkt ist die Verbesserung und stärkere Vernetzung von Beratungsangeboten seitens der Hochschulen insbesondere an den Übergängen Schule-Studium und Studium-Arbeitsmarkt. Zudem werden im Sächsischen Landesaktionsplan potenzielle bauliche, informatorische oder kommunikative Barrieren angesprochen. Für den Bildungsbereich und die sächsischen Hochschulen soll durch eine zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Sächsischen Landesaktionsplanes beauftragte und inzwischen abgeschlossene Studie die „Situation von Studierenden und Mitarbeitern mit Behinderung erfassen, Schwachstellen analysieren sowie Handlungsempfehlungen ableiten“ (Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst 2016, S. 7). Auf Landesebene sind mit einer Fachstelle Inklusion und einem Pool für

assistierende Technologien Unterstützungsstrukturen ins Leben gerufen worden bzw. ange- dacht.

Da einige dieser Maßnahmen und deren Umsetzung in den Zuständigkeitsbereich der Hochschulen fallen, sollten die universitätseigenen Aktionspläne, wie der vorliegende Aktionsplan der TU Chemnitz, diese Zielsetzungen aufgreifen und weiter konkretisieren. Der Aufwand für die Beseitigung einer Benachteiligung durch angemessene Vorkehrungen nach Art. 2 der UN-BRK soll dabei zumutbar sein, was die finanzielle Situation der Hochschule tangiert. Hochschulen werden überwiegend vom Staat finanziert, womit „die finanzielle Möglichkeit jedenfalls bei einer staatlichen Hochschule an der Leistungsfähigkeit des Staates“ (a.a.O., S. 68) zu bemessen ist. Als Träger der sächsischen Hochschulen stellt der Freistaat Sachsen deren Grundfinanzierung sicher, der Bund ist über Forschungsprojekte, über Sonderprogramme (z. B. Exzellenzinitiative, Hochschulpakt, Professorinnenprogramm) sowie Forschungsbauten an der Finanzierung von Hochschulen beteiligt. Die Bundesregierung sieht ausschließlich die Länder in der Pflicht, wenn es um Fragen der Barrierefreiheit an Hochschulen oder um die Verbesserung der chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen an Hochschulen geht, wie aus der Drucksache 18/11314 „Teilhabebericht der Bundesregierung 2016 und sich daraus ergebender Handlungsbedarf“ (Deutscher Bundestag 2017) hervorgeht. Darin heißt es: „Der Bund hat weder im Bereich der schulischen Bildung noch in der Hochschulbildung eine Gesetzgebungskompetenz. Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Gestaltung des allgemeinen und des tertiären Bildungsbereichs liegt nach der föderalen Kompetenzverteilung des Grundgesetzes ausschließlich bei den Ländern. Ihnen obliegt damit auch die Gestaltung ihrer schulischen und hochschulischen Bildungsangebote“ (Deutscher Bundestag 2017, S. 6). Laut Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung (Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz 2016) zählt die „Absicherung eines kontinuierlichen Budgets für Inklusionsmaßnahmen an Hochschulen“ (S. 37) durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu den Maßnahmen im Bildungsbereich, wobei Kosten in Höhe von „2 Mio. Euro p.a.“ (S. 37) für sämtliche Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK an den sächsischen Hochschulen in Summe veranschlagt werden. Werden im Rahmen einer externen Evaluierung wie durch die sogenannte ZAROF-Studie (vgl. Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst 2016) oder durch eine hochschulinterne Ist-Analyse (für die TU Chemnitz vgl. Kapitel 2) Handlungsbedarfe zur Umsetzung der UN-BRK festgestellt, so können für die Beseitigung von derartigen Zugangshindernissen und Benachteiligungen nicht unerhebliche finanzielle Mittel erforderlich sein. Dies betrifft beispielsweise die bauliche Barrierefreiheit. Inwieweit hier Eigenmittel und das zusätzliche Inklusionsbudget eine ausreichende Finanzierungsgrundlage bieten, bleibt abzuwarten.

Es schließt sich der Blick auf die zweite Seite einer inklusiven Hochschule, der die Universität als Ausbildungs- und Arbeitsort bzw. die Teilzielgruppe der Auszubildenden sowie Beschäftigten in Lehre, Forschung, Verwaltung und Beratung mit einer Beeinträchtigung betrifft, an. Auch hier können Arbeits-, Forschungs- oder sonstige Rahmenbedingungen sowie Einstellungen eine Teilhabe für Auszubildende oder Beschäftigte mit einer Beeinträchtigung ermöglichen, erschweren oder aber verhindern. Hochschulen sind in ihrer Funktion als öffentlicher Arbeitgeber im Sinne des § 71 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zur Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen verpflichtet, denn Hochschulen zählen zu dem nach Art. 27 Abs. 1 Buchst. g UN-BRK erwähnten „öffentlichen Sektor“:

Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten; [...]
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen; [...]
- g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen; [...]
- i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden; [...]
- k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern. (Art. 27 Abs. 1 UN-BRK)

Hochschulen ist demnach jegliche Form der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung in Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnissen untersagt und sie sollen sichere und gesunde Arbeitsbedingungen; eine barrierefreie Arbeitsumgebung sowie Beschäftigungschan-
cen schaffen. Darüber hinaus sollen die Arbeitnehmerrechte und die Stellung der Schwerbehindertenvertretung gestärkt und Rehabilitations- und Wiedereinstiegsmaßnahmen gefördert werden. Zielsetzung entsprechend der Forderung in Art. 27, dem längsten Artikel der UN-BRK, insgesamt ist es, dass jeder Mensch gleich mit welcher Behinderungsart und welchem Behinderungsgrad „entsprechend seinem individuellen Leistungsvermögen durch passgenaue Leistungen und Förderung die für ihn größtmögliche Teilhabe am Arbeitsleben“

(Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016a, S. 25) erreicht. Arbeitgeberseitig sind Maßnahmen einzuleiten, die das Menschenrecht auf Arbeit verwirklichen, wobei der öffentliche Sektor hierbei eine besondere „Vorbildfunktion“ (Degener 2016, S. 37) hat.

Neben der UN-Behindertenrechtskonvention gibt es exemplarisch folgende weitere Rechtsnormen zur Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen.

Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden. (Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz)

Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderung zu gewährleisten, sind angemessene Vorkehrungen zu treffen. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den Menschen mit Behinderung den. Diese Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch geltende Maßnahmen im Rahmen der Behindertenpolitik des Mitgliedstaates ausreichend kompensiert wird. (Art. 5 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates der Europäischen Union vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf)

Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er die Arbeitsstätte so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Kantinen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften sowie den zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen und Orientierungssystemen, die von den Beschäftigten mit Behinderungen benutzt werden. (§ 3a Abs. 2 der Verordnung über Arbeitsstätten vom 30.11.2016)

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen: [...] 6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen. (§ 4 Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit vom 07.08.1996).

Private und öffentliche Arbeitgeber (Arbeitgeber) mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 73 haben auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Dabei sind schwerbehinderte Frauen besonders zu berücksichtigen. (§ 71 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) vom 19.06.2001)

Arbeitgeber mit Stellen zur beruflichen Bildung, insbesondere für Auszubildende, haben im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht einen angemessenen Anteil dieser Stellen mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. (§ 72 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) vom 19.06.2001)

Die Arbeitgeber sind verpflichtet zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Sie nehmen frühzeitig Verbindung mit der Agentur für Arbeit auf. Die Bundesagentur für Arbeit oder ein Integrationsfachdienst schlägt den Arbeitgebern geeignete schwerbehinderte Menschen vor. (§ 81 Abs. 1 Satz 1 bis 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) vom 19.06.2001)

Die Dienststellen der öffentlichen Arbeitgeber melden den Agenturen für Arbeit frühzeitig nach einer erfolglosen Prüfung zur internen Besetzung des Arbeitsplatzes frei werdende und neu zu besetzende sowie neue Arbeitsplätze (§ 73). Haben schwerbehinderte Menschen sich um einen solchen Arbeitsplatz beworben oder sind sie von der Bundesagentur für Arbeit oder einem von dieser beauftragten Integrationsfachdienst vorgeschlagen worden, werden sie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Eine Einladung ist entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. (§ 82 Satz 1 bis 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) vom 19.06.2001)

Gemäß **Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsschutzgesetz** ist eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung zu gewährleisten. Sämtliche von Schwerbehinderten genutzte Arbeitsplätze, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräume, Kantine, Erste-Hilfe-Räume sowie die zugehörigen Türen, Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Treppen und Orientierungssysteme müssen barrierefrei sein. Der zweite Teil des SGB IX enthält eine Vielzahl einschlägiger „Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)“ wie die Beschäftigungspflicht und sonstige Pflichten gegenüber Menschen mit einem Behinderungsgrad von 50 und mehr sowie gleichgestellten behinderten Menschen, zum Kündigungsschutz sowie zur Interessensvertretung. Bei der Besetzung von Stellen an Hochschulen müssen Bewerber_innen mit einer Schwerbehinderung eingeladen werden, es sei denn die fachliche Eignung ist nicht gegeben. An Hochschulen müssen aufgrund der Gesamtzahl der Beschäftigten mindestens 5 Prozent der Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten besetzt werden und ist ein angemessener Anteil schwerbehinderter Auszubildender erforderlich. Andernfalls ist eine Ausgleichsabgabe zwischen 105 bis 260 Euro pro unbesetzten Pflichtarbeitsplatz zu entrichten, welche aufgrund der jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt wird.

Für den Hochschulkontext nicht unwesentlich ist die Novelle des Wissenschaftszeitvertrags gesetzes (WissZeitVG), welche im März 2016 in Kraft getreten ist. „Die zeitlichen Höchstfristen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit einer Behinderung oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung werden durch die erfolgte Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes ausgeweitet. Vor dem Hintergrund, dass diese Personengruppe zunehmend nach wissenschaftlicher oder künstlerischer Qualifizierung strebt, wird damit die Vereinbarkeit von Wissenschaft und Behinderung verbessert“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016a, S. 53).

Die nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich bei Vorliegen einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung um zwei Jahre. Innerhalb der jeweils zulässigen Befristungsdauer sind auch Verlängerungen eines befristeten Arbeitsvertrages möglich. (§ 2 Abs. 1 Satz 6 WissZeitVG).

Durch krankheits- oder unfallbedingte Ausfallzeiten kann sich die Befristungshöchstdauer von 6 bzw. 12 Jahren um 2 Jahre verlängern (sogenannte behindertenpolitische Komponente). Dies soll einen gleichberechtigten Zugang zu wissenschaftlicher Weiterqualifikation gemäß der Forderung des Art. 24 UN-BRK ermöglichen.

Das Recht von Menschen mit Behinderung auf Arbeit findet sowohl in den Nationalen Aktionsplänen 1.0 (vgl. S. 35ff. und 118ff.) bzw. 2.0 (vgl. S. 25ff. und 294-296) der Bundesregierung als auch im Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung (vgl. S. 42ff.) seinen Niederschlag, welche vielfältige Initiativen zur Umsetzung des § 27 der UN-Behindertenrechtskonvention aufzeigen. Alle Maßnahmen zielen auf eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben ab, in diesem Zusammenhang sind Leitfäden wie beispielsweise des Verbandes Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (vgl. DGUV 2015, 2016, 2017) entstanden. Auch Hochschulen in ihrer Arbeitgeberfunktion sollen barrierefrei sein. Dies setzt positive Einstellungen der Träger von Personalverantwortung und im Kollegenkreis sowie entsprechend gestaltete Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen und damit insbesondere Sensibilisierungsanstrengungen voraus.

Vor diesem Hintergrund begibt sich die TU Chemnitz auf den Weg zu einer inklusionssensiblen Hochschule. Das Thema steht damit nicht nur aufgrund der aufgezeigten Impulse durch die UN-Behindertenrechtskonvention, sondern nicht zuletzt vor allem aufgrund der Initiative des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (SMWK) auf der universitären Agenda. Dazu zählen die Studie zur Situation von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderungen im öffentlichen sächsischen Wissenschaftsbereich „Auf dem Weg zur inklusiven Hochschule“ sowie die gleichnamige Fachtagung im Oktober 2016. So zieht die im Juli

2016 erschienene Studie in den zusammenfassenden Empfehlungen das Fazit: „Inklusion wird oft im klassischen Sinne als Integration verstanden und als Hilfe und Unterstützung Einzelner, statt die Schaffung von inklusiven Bedingungen in den Vordergrund zu stellen. Die strategisch-konzeptionelle Verankerung einer inklusiven Hochschule steht weitestgehend aus. Dies skizziert die wesentlichen Handlungsbedarfe. Es sind stärker als bisher aufklärende und bewusstseinsbildende Maßnahmen ebenso notwendig wie Maßnahmen zur strategischen Verankerung einer inklusiven Hochschule im Rahmen der Hochschulentwicklung und der Hochschulpolitik. [...] Auf dem Weg zur inklusiven Hochschule ist daher die Erarbeitung und Umsetzung hochschulspezifischer Handlungskonzepte zur Umsetzung der UN-BRK an den jeweiligen Einrichtungen zu empfehlen“ (Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst 2016, S. 13). Die Zwischenbilanz im Rahmen der Fachtagung fällt ähnlich aus: „Inklusion kann nur gelingen und sich dem Idealbild annähern, wenn die Notwendigkeit des inklusiven Umbaus auch wirklich von allen verstanden wird. Denn tatsächlich ist Inklusion kein Kümmern für den Einzelfall, sondern eine Qualität, die Einzellösungen einmal überflüssig machen wird. Nötig ist ein Paradigmenwechsel weg von der Fürsorge im Einzelfall hin zur Ermöglichung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit verschiedenen Merkmalen und Bedürfnissen. Für dieses Umdenken muss noch heftig geworben werden. Immerhin ist das Thema kein Fremdkörper mehr an den von der Studie untersuchten Einrichtungen“ (Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst 2017a, S. 79). Entsprechend des aufgezeigten Begriffsinhaltes von Barrierefreiheit und Inklusion (vgl. Abschnitte 1.3.2 und 1.3.3) steht das Idealbild einer Hochschule im Zentrum, die über eine Einzelfallunterstützung hinaus barrierefreie Rahmenbedingungen schafft und eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht. Eine Annäherung an dieses Idealbild lässt sich nur durch ein Umdenken, einen Paradigmenwechsel, durch Bewusstseinsbildung und intensive Sensibilisierungsprozesse erreichen. Dies setzt wiederum ein strategisch-konzeptionelles Vorgehen und eine Verankerung des Themas „Inklusive Hochschule“ innerhalb der Hochschulentwicklung und der Hochschulpolitik voraus. Entsprechend werden spezifische Handlungskonzepte der sächsischen Hochschulen empfohlen. Konkret hat das SMWK daraufhin Ende des 3. Quartals 2016 die Erarbeitung hochschuleigener Aktions- und Maßnahmenpläne eingefordert, die bis Ende 2017 zu beschließen und vorzulegen sind, andernfalls würden Sanktionen geprüft. Derartige Aktions- und Maßnahmenpläne werden als angemessene Verfahren eingeschätzt, „sich des Themas Inklusion an Hochschulen anzunehmen, [...] denn diese] setzen auf institutionelle statt individuelle Verantwortung. Inklusion wird damit Aufgabe der gesamten Hochschule“ (Manthe 2017, S. 4).

Es soll an dieser Stelle abschließend darauf eingegangen werden, was man unter einem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) versteht und wie dieser idealtypisch entsteht. Hierzu kann auf die Lesart des Deutschen Instituts für Menschenrechte Bezug genommen werden: „Ein Aktionsplan ist ein strategisch ausgerichtetes Handlungsprogramm des Staates oder eines anderen Verantwortungsträgers. Er enthält eine Beschreibung der Probleme, die durch den Plan behoben werden sollen, legt konkrete Ziele sowie Maßnahmen fest, mit denen diese Ziele erreicht werden können. Darüber hinaus regelt er die koordinierte Ausführung, Evaluation und Fortentwicklung dieser Maßnahmen. Ein Aktionsplan ist das Ergebnis eines transparenten und partizipativen Arbeitsprozesses und ist öffentlich zugänglich“ (Palleit 2010, S. 1). Ein Menschenrechts-Aktionsplan enthält demnach für die Umsetzungsakteure eine klare Handlungsorientierung auf Basis einer systematischen Ist-Analyse und Problembeschreibung. Zudem werden Handlungsfelder benannt und konkrete Ziele sowie Maßnahmen zu Zielerreichung in den einzelnen Handlungsfeldern formuliert (vgl. Abb. 11). Sinnvollerweise werden in einem Aktionsplan bereits Zuständigkeiten für die Umsetzungsphase festgelegt sowie künftige Evaluierungsschritte beschrieben.



Abbildung 11: Schritte eines erfolgreichen Aktionsplanes

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2014b, S. 15.

Der Anstoß zum Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK der TU Chemnitz hatte eindeutig einen externen Ursprung durch die skizzierte Aufforderung des SMWK zur Erstellung bis Ende des Jahres 2017. Zu diesem Zeitpunkt existierte an der TU Chemnitz bereits eine Arbeitsgruppe Inklusion, was mit der Sonderzuweisung eines Budgets für Inklusionsmaßnahmen an Hochschulen seit 2015 zusammenhängt. Im Februar 2017 nahm weiterhin eine Koordinatorin für Inklusion im Dezernat 1 für akademische und studentische Angelegenheiten ihre Arbeit auf, die sich zunächst universitätsintern die Mitglieder der Arbeitsgruppe als Beauftragte/r für die Belange der Inklusion bzw. die Mitwirkung am Aktionsplan bestätigen bzw. berufen lassen hat. Die benannten Beauftragten je Einrichtung und Fakultät an der TU Chemnitz entsprechen zugleich der Arbeitsgruppe Inklusion. In einer ersten Sitzung dieser Arbeitsgruppe Inklusion Ende April 2017 wurde das zeitliche und methodische Vorgehen zur Entwicklung des Aktionsplanes abgestimmt und erste sechs Handlungs- und Gestaltungsfelder diskutiert. Diese wurden im Zusammenhang mit der Bestandserhebung weiter ausdifferenziert. Als Handlungs- und Gestaltungsfelder (HGF) zur Ableitung des Handlungsbedarfs (vgl. Kapitel 2) und von Maßnahmen auf dem Weg der TU Chemnitz zum Aktionsplan (vgl. Kapitel 3) bzw. zur inklusiven Hochschule (vgl. Kapitel 4) wurden definiert:

- HGF 1: Bewusstseinsbildung/Sensibilisierung und Personalentwicklung sowie ggf. Veränderung von Hochschulstrukturen (Inklusionskultur, Leitbild, Qualifizierung; strukturelle Zuordnung, Beratungsstellen etc.)
- HGF 2: Bauliche Barrierefreiheit / Barrierefreier Campus (barrierefreie Zugänglichkeit der Gebäude, Türen, Sanitäranlagen, Räumlichkeiten, barrierefreies Leit- und Orientierungssystem, Brandschutz)
- HGF 3: Kommunikative und informative Barrierefreiheit (barrierefreie Webseiten, Öffentlichkeitsarbeit, barrierefreie Veranstaltungen)
- HGF 4: Studienzugang, Studien- und Prüfungsbedingungen, Übergänge Studium-Beruf (u. a. Information und Beratung, Interessensvertretung, chancengleiche Studiendurchführung und Prüfungsbedingungen, Berufseinstieg)
- HGF 5: Barrierefreie Hochschuldidaktik und Lehre sowie internationale Mobilität (Sensibilisierung der Lehrenden, chancengleiche Teilhabe an Lehrveranstaltungen, Auslandsaufenthalte)
- HGF 6: Informations-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote für Studierende bzw. Beschäftigte mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung
- HGF 7: Beschäftigungs- und Forschungsbedingungen (Beschäftigtenquote, Arbeitsbedingungen, Unterstützungsmaßnahmen, Interessensvertretung)

- HGF 8: Forschung und Lehre zu Inklusion und Barrierefreiheit (Inklusion als Lehr- und Forschungsinhalt, Generierung von Wissen im Bereich Inklusion, qualifizierte/aktuelle Lehrinhalte)
- HGF 9: Barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Universitätsbibliothek
- HGF 10: Soziale Teilhabe (Nutzbarmachung von kulturellen, sozialen und sportlichen Angeboten).

In diesen Handlungs- und Gestaltungsfeldern gilt es, den Status quo zu erfassen und daraufhin für jedes Handlungs- und Gestaltungsfeld klare Ziele zu formulieren und Maßnahmen zu beschreiben, um diese Ziele zu erreichen. Dies entspricht insgesamt einem strategisch-konzeptionellen Prozess, wie ihn die Studie „Auf dem Weg zur inklusiven Hochschule“ (Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst 2016, S. 13) den sächsischen Einrichtungen der Hochschulbildung empfohlen hat.



Abbildung 12: Zehn Argumente für einen Aktionsplan

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2014b, S. 24.

Der Praxisleitfaden „Inklusion in Unternehmen und Institutionen“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2014b) fokussiert insgesamt eher auf Unternehmen, wobei sich die pro-Argumente (a.a.O., S. 24; vgl. Abb. 12) problemlos vom Unternehmens- auf den Hochschulkontext übertragen lassen:

1. Bestandsaufnahme: Ein Aktionsplan macht sichtbar, was die TU Chemnitz schon jetzt in Sachen Inklusion vorweisen kann und wo noch Handlungsbedarf besteht.
2. Mitarbeiterbindung: Ein Aktionsplan trägt dazu bei, Inklusion in der Universitätskultur zu verankern. Das kann die Motivation und Identifikation der Beschäftigten und Studierenden und die Attraktivität der TU Chemnitz aus Sicht der Arbeitnehmer und der Studierenden steigern.
3. Selbstverpflichtung: Ein Aktionsplan schafft interne Verantwortlichkeiten. Im besten Fall zieht die gesamte Belegschaft mit, dies ist umso wahrscheinlicher, je mehr sie an der Erstellung beteiligt wird.
4. Chefsache: Ein Aktionsplan bringt das Engagement der Universitätsleitung zum Ausdruck, was eine Voraussetzung dafür ist, damit Inklusion gelingt.
5. Management: Mit einem Aktionsplan ist ein systematisches Vorgehen gewährleistet – Ziele abstecken, Schritte umsetzen, Erfolge kontrollieren.
6. Querschnittsaufgabe: Ein Aktionsplan ist das ideale Instrument, um Inklusion übergreifend umzusetzen. Denn die Zusammenarbeit über alle Organisationseinheiten hinweg ist gefragt.
7. Wettbewerbsvorteil: Ein öffentlich gemachter Aktionsplan regt andere zum Nachmachen an und hat positive Effekte für das Image der TU Chemnitz und die sächsischen Hochschulstandorte insgesamt.
8. Wirtschaftlicher Nutzen: Ein Aktionsplan kann Neuerungen innerhalb der Universität anstoßen – von Prozessinnovationen über effizientere Arbeitsprozesse bis hin zu mehr Kundenorientierung.
9. Fit für die Zukunft: Mit einem Aktionsplan ist man bestens auf künftige Herausforderungen vorbereitet, um ebenfalls auf nicht angeborene Beeinträchtigungen durch Unfälle oder Krankheiten vorzusorgen.
10. Dabei sein: Ob klein oder groß zu einer modernen Universität, die die Vielfalt ihrer Studierenden und Belegschaft fördert, gehört ein Aktionsplan einfach dazu.

Erfolgreiche Inklusionsarbeit bedarf der Unterstützung durch die Leitungsebene und die Überzeugung der Beschäftigten, etwa durch Newsletter, Rundschreiben oder Präsentationen (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2014b, S. 17). Seit Mai 2017 wird im Monatsrhythmus ein Newsletter durch die Koordinatorin für Inklusion an die Mitwirkenden der Arbeitsgruppe Inklusion zur Weiterleitung innerhalb deren Struktureinheiten in Umlauf gegeben. Zudem erschienen im Zeitraum der Erstellung des Aktionsplanes mehrere Uni aktuelle Meldungen und das Vorhaben wurde in verschiedenen Gremien und Veranstaltungen präsentiert und diskutiert.

Nach Palleit (2010) weist die Ausgestaltung der bislang vorliegenden Aktionspläne für Bund, Länder, Kommunen und Institutionen ein breites Spektrum auf, wobei als Mindestanforderungen für einen Aktionsplan unter anderem folgende sechs Aspekte benannt werden (vgl. S. 3f.):

- (a) Rückbindung an der Konzeption: Die Inhalte des Aktionsplanes müssen sich unmittelbar und nachvollziehbar auf die Bestimmungen der UN-BRK beziehen und dürfen zu diesen nicht im Widerspruch stehen.
- (b) Gesamtverantwortlichkeit: Vorliegende Aktionspläne verschiedener Akteursebenen wie der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung und Landesaktionspläne (hier des Freistaates Sachsen) bilden für einen institutionellen Aktionsplan wie dem der TU Chemnitz einen Anforderungsrahmen. In den Prozess der Erstellung und Umsetzung sollte die höchste Entscheidungs- und Verantwortungsebene (hier: Universitätsleitung) involviert sein.
- (c) Transparenz und Partizipation: Der Erstellungsprozess sollte in jeder Phase transparent und der finale Aktionsplan ein öffentlich zugängliches Dokument sein. Eine weitere zentrale Forderung ergibt sich aus Art. 4 Abs. 3 der UN-BRK, nach dem Entscheidungs- und Umsetzungsakteure mit Menschen mit Behinderungen „enge Konsultationen“ pflegen und die aktiv einbeziehen sollen. Diese Partizipationsmaxime ist grundlegend für das Erstellen eines Aktionsplanes.
- (d) Bestandsaufnahme: Eine Ist-Analyse ist grundlegend für die Konkretisierung der Ziele und die Ableitung von Maßnahmen zur Zielerreichung. Zudem bildet die Bestandserfassung die Referenz für künftige Evaluierungen.
- (e) Klarheit und Überprüfbarkeit: Von einem Aktionsplan sollte nicht nur eine klare Handlungsorientierung und Soll-Vorgaben für die Umsetzungsphase ausgehen, sondern auch der Zielerreichungsgrad jederzeit bestimmbar sein. Dies umfasst beispielsweise „welche spezifischen Ziele wann erreicht werden sollen und welche Zwischenziele auf dem Weg dorthin mit welchen konkreten Maßnahmen bis zu welchem Zeitpunkt zu verwirklichen sind. Der Plan sollte angeben, wer für die Ausführung der Maßnahmen zuständig ist.“

Auch Budgetfragen müssen geklärt werden. Im Plan sollte überdies festgehalten werden, wem gegenüber in welchen Zeiträumen zu berichten ist“ (Palleit 2010, S. 4).

- (f) Mechanismen zur Überprüfung und Fortentwicklung: Ein Aktionsplan beinhaltet schließlich Überlegungen zum Vorgehen, zum Zeitpunkt und zur Zuständigkeit für die Qualitäts- und Ergebniskontrolle.

Diese Bewertungskriterien wurden im Entstehungsprozess des Aktionsplanes der TU Chemnitz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigt, worauf im Kapitel 3 nochmals eingegangen wird.

Nachdem die für die TU Chemnitz maßgeblichen Handlungs- und Gestaltungsfelder auf dem Weg zu einer inklusionssensiblen Hochschule nunmehr eingeführt wurden, sollen im folgenden 2. Kapitel die Ergebnisse der Bestandsaufnahme zur Ableitung von Handlungsbedarfen ausführlich vorgestellt und diskutiert werden. Die Ist-Analyse bildet wie beschrieben die strategisch-konzeptionelle Grundlage für die Festlegung konkreter Ziele in den einzelnen Handlungs- und Gestaltungsfeldern und damit die Ableitung von relevanten Maßnahmen für die Umsetzungsphase und die künftige Erfolgskontrolle in der Evaluierungsphase.

2. Handlungsfelder und Handlungsbedarf für den Aktionsplan der Technischen Universität Chemnitz

2.1 Methodisches Vorgehen zur Situationsanalyse

2.1.1 Selbstevaluation

Um die Situation von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderungen nach Abs. 1 Abs. 2 UN-Behindertenrechtskonvention an der TU Chemnitz möglichst zuverlässig erfassen und einschätzen zu können, ist eine systematische Situationsanalyse grundlegend. Für diese Selbstevaluation kann zum einen auf eine onlinebasierte Befragung von Studierenden an der TU Chemnitz im Sommer 2016 zurückgegriffen werden. Zum anderen initiierte die Inklusionskoordinatorin zwischen Mai und August 2017 eine leitfadengestützten Bestandsaufnahme, an der alle Fakultäten, die Zentrale Verwaltung sowie die Zentralen Einrichtungen beteiligt waren.

Die Studierendenbefragung wurde im Zeitraum 04. bis 18. Juli 2016 von der Ansprechpartnerin für Studierende mit Behinderung in der Zentralen Studienberatung durchgeführt. Ziel dieser Studie war es, die spezifische Situation zum Studium mit Behinderung an der TU Chemnitz zu beleuchten und Ansatzpunkte zur Verbesserung zu identifizieren. Der Fragebogen umfasste neben den soziodemographischen Angaben zwei Teile: Der erste Teil beschäftigte sich mit allgemeinen Erfahrungen zum Thema „Studieren mit Beeinträchtigung“ an der TU Chemnitz. Der zweite Teil richtete sich ausschließlich an Studierende mit einer Beeinträchtigung und deren Einschätzung zu den Bereichen Studienwahl, Beratung und Information, Bau und Ausstattung der Hochschule, Studienorganisation, Begleitangebote bzw. Dienstleistungen und Studienfinanzierung. Die Befragung erfolgte internetbasiert und wurde in Bezug auf die Erstellung des Online-Fragebogens und die Auswertung mittels EvaSys-Software unterstützt durch den Bereich Evaluation im Dezernat Planung, Statistik und Steuerung der TU Chemnitz. Der Link zum Fragebogen wurde an alle Studierenden versandt, zudem gab es eine Rundmail an die Fachschaftsräte und den Student_innenrat sowie Facebook-Posts in mehreren Gruppen. Insgesamt beteiligten sich 219 Studierende an der Studie, das sind etwa 2 Prozent aller Studierenden (insgesamt 10.574 zum Stichtag 15.05.2016; ohne Gasthörer und DSH-Studienkollegiaten). Die Teilnahme an der Befragung nahm circa 10 bis 15 Minuten in Anspruch. Aufgrund der persönlichen Angaben lässt sich die Stichprobe wie folgt näher charakterisieren:

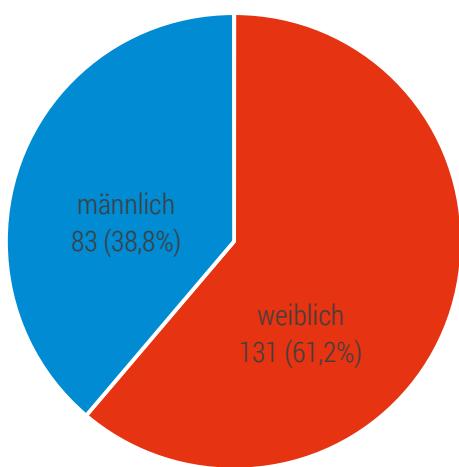


Abbildung 13: Geschlecht der Befragten (N=214, absolute und relative Häufigkeiten)

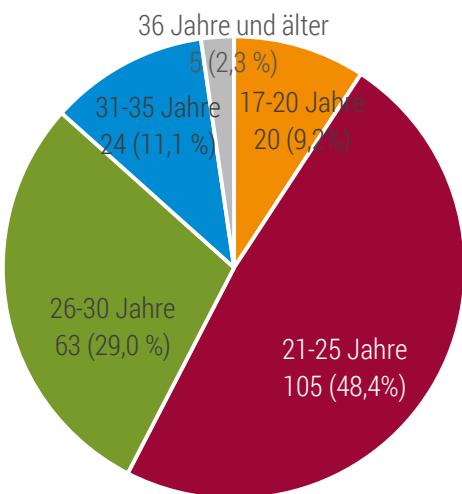


Abbildung 14: Alter der Befragten (N=217, absolute und relative Häufigkeiten)

Quelle: Befragung von Studierenden an der TU Chemnitz, Juli 2016.

An der Befragung beteiligten sich damit etwa zu zwei Dritteln Studentinnen und zu einem Drittel männliche Studenten (vgl. Abb. 13), welche überwiegend zwischen 21 und 30 Jahren alt sind (vgl. Abb. 14). Dies wird auch deutlich mit Blick auf den angestrebten Abschluss, wonach zum Befragungszeitpunkt 43,7 Prozent der Studienteilnehmer_innen in einen Bachelorstudiengang eingeschrieben sind (und erfahrungsgemäß zur jüngeren Alterskohorte zählen). Weitere 39,5 Prozent absolvierten zum Sommersemester 2016 gerade ein Masterstudium an der TU Chemnitz und 3,7 % der Befragten (N=215) studieren Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Staatsexamen. Ein Promotionsstudium trifft auf 13 Prozent der Stichprobe zu.

Von den Fakultäten Mathematik, Elektrotechnik und Informationstechnik sowie dem Zentrum für Lehrerbildung nahmen vergleichsweise wenige Studierende an der Studie „Studieren mit Beeinträchtigung an der TU Chemnitz“ teil (vgl. Abb. 15).

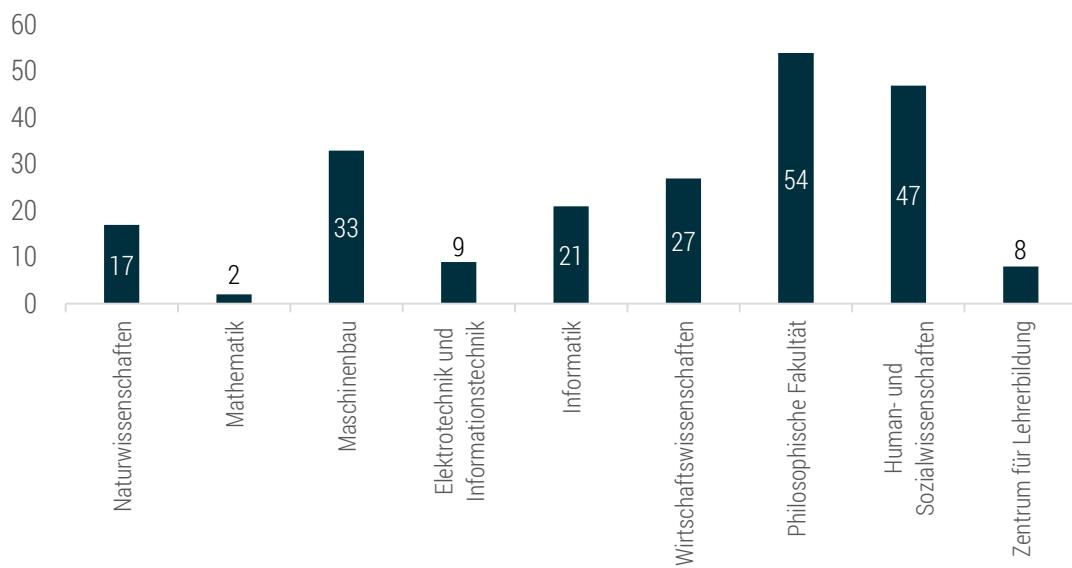


Abbildung 15: Verteilung der Befragten auf Fakultäten (N=215, absolute Häufigkeiten)

Quelle: Befragung von Studierenden an der TU Chemnitz, Juli 2016.

Die Studie dient primär als Grundlage für die Ansprechpartnerin für Studierende mit Beeinträchtigung und liefert mit ihren Daten wichtige Anhaltspunkte zu bestehenden Herausforderungen und spezifischen Bedürfnissen. Im Zuge der Quantifizierung der Wahrnehmungen und Erfahrungen können Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zielgerichteter adressiert und passgenauer gestaltet werden. Die Befragungsergebnisse wurden universitätsintern präsentiert und verfügbar gemacht (zum Beispiel Runder Tisch aller Fachstudienberater). Ihre weitere Veröffentlichung ist nicht nur im Rahmen des zu aktualisierten Webportals für Studierende mit Beeinträchtigung und zu Inklusionsanstrengungen an der TU Chemnitz, sondern auch in geplanten Leitfäden für die Zielgruppe einerseits bzw. Lehrende und Beratende an der Universität andererseits, vorgesehen. Auch für den vorliegenden Aktionsplan der TU Chemnitz gehen von der durchgeführten Studierendenbefragung interessante Impulse in Richtung Ist-Analyse und Verbesserungspotential aus.

Die Ergebnisse im engeren Sinne zu Erfahrungen, zur Situation und zu Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich eines Studiums mit Beeinträchtigung werden im Abschnitt 2.2 in den einzelnen Handlungsfeldern ausführlich dokumentiert.

Eine zweite Säule der Selbstevaluation bildete die systematische Bestandsaufnahme durch die Arbeitsgruppe Inklusion im Zeitraum Mai bis August 2017. Hierzu wurde durch die Inklusionskoordinatorin ein Leitfaden erarbeitet, der eine einheitliche und gleichzeitig perspektivenspezifische Ist-Analyse ermöglichte und mit dem ebenfalls erste Anregungen in Bezug auf Ziele und Maßnahmen für den Aktionsplan formuliert werden konnten. Über diese Verfahrensweise wurden alle Fakultäten und der Großteil der Zentralen Einrichtungen an der Ermittlung des Status quo und damit an der Erstellung des universitätseigenen Aktionsplanes beteiligt (vgl. Abb. 16).

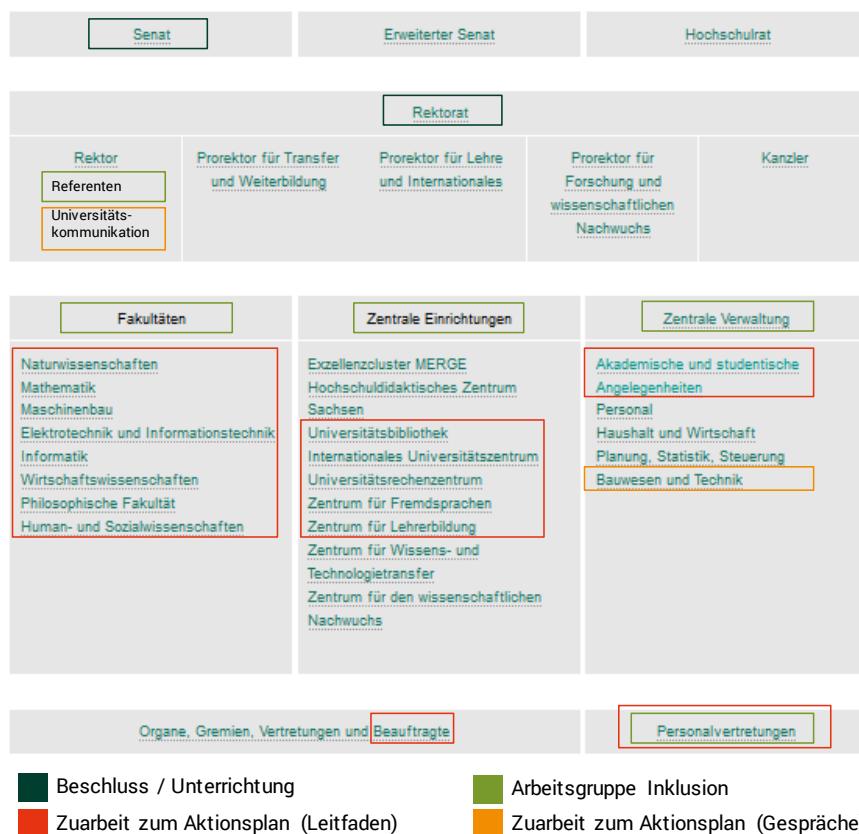


Abbildung 16: Organigramm der TU Chemnitz und Einbindung von Struktureinheiten

Quelle: <https://www.tu-chemnitz.de/tu/struktur.php> (18.08.2017), erweitert.

Der 8 bis 11-seitige Leitfaden mit einer Reihe geschlossener und insbesondere offener Fragen konnte direkt in Word bearbeitet werden. Es gab je nach Adressat 6 bis 7 Themenkomplexe (vgl. Tab. 4), wobei der Leitfaden in Teilen inhaltlich identisch war und andere Abschnitte wiederum konkret auf die Perspektive der Befragten zugeschnitten wurden:

	Themenkomplex	Adressat	Beispielfragen
A	Inklusionsverständnis	alle	Auf einer Skala von 0 bis 10 – Wie inklusiv ist die TU Chemnitz aus Ihrer Sicht?
B	Umgang mit Studierenden bzw. Beschäftigten mit Beeinträchtigungen sowie Studien- und Arbeitsbedingungen	Fakultäten; Zentrum für Lehrerbildung; Internationales Universitätszentrum; Zentrum für Fremdsprachen	Wie reagieren Professor_innen, Dozent_innen, Tutor_innen etc. auf die Anliegen von Studierenden mit Beeinträchtigung?
	Beratung von Studierenden mit Beeinträchtigungen und Ausstattung	Beraterin zum Studium mit Beeinträchtigung in der Zentralen Studienberatung	Welche Aufgaben werden konkret für den Bereich Studium mit Beeinträchtigung erledigt?
	Ausstattungsmerkmale und Serviceangebote sowie gleichberechtigte Nutzung der UB	Universitätsbibliothek (UB)	Gibt es in der Universitätsbibliothek einen Literatur-Service oder Assistenten für blinde, seh- und körperbehinderte Studierende und Mitarbeiter?
	Ausstattungsmerkmale und Serviceangebote sowie gleichberechtigte Nutzung des URZ	Universitätsrechenzentrum (URZ)	Inwieweit sind die Poolräume des URZ barrierefrei zugänglich?
	Arbeitgeberbeauftragte für Schwerbehindertenangelegenheiten und Ausstattung	Arbeitgeberbeauftragte für Schwerbehindertenangelegenheiten	Inwieweit werden Sie in hochschulinterne Entscheidungsprozesse zur Einbringung der Interessen von Schwerbehinderten einbezogen?
	Personalrat/Schwerbehindertenvertreter und Ausstattung	Personalrat / Schwerbehindertenvertreter	Wie sind Sie in Schwerbehindertenfragen vernetzt? Welche regelmäßigen Kontakte gibt es innerhalb der TU Chemnitz, am Hochschulstandort Chemnitz oder überregional?

	Themenkomplex	Adressat	Beispielfragen
	Sicherheit, Barrierefreiheit, Alarmierung und Evakuierung	Fachkraft für Arbeitssicherheit	Inwieweit ist an der TU Chemnitz die Wahrnehmbarkeit von Alarmierung auch von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen sowie die Möglichkeit zur Eigenrettung in sichere Bereiche gewährleistet?
C	Inklusionsmittel	alle	Was sind konkrete Ergebnisse aus den eingesetzten Sondermitteln für Inklusion?
D	Information und Kommunikation sowie Beratungsangebot	alle	Werden Studieninteressierte und Studierende mit Beeinträchtigungen in Informationsunterlagen explizit angesprochen?
E	Gleichberechtigte Teilhabe am Hochschulstudium, barrierefreie Lehre und Nachteilsausgleiche	Fakultäten; Zentrum für Lehrerbildung	Wie sind die Lehrbedingungen für Studierende mit Beeinträchtigung? Was möchten Sie positiv herausstellen? Was müsste verbessert werden?
	Gleichberechtigte Teilhabe, Unterstützungsangebote und Nachteilsausgleiche	Beraterin zum Studium mit Beeinträchtigung in der Zentralen Studienberatung	Gibt es an der TU Chemnitz Ruheräume für Studierende mit Beeinträchtigung?
	Gleichberechtigte Teilhabe im internationalen Hochschulraum/internationale Mobilität	Internationales Universitätszentrum	Liegen am Internationalen Universitätszentrum Informationen zur barrierefreien Ausstattung und über Beratungsangebote für Studierende und Promovierende mit Beeinträchtigungen an den Partnerhochschulen vor?
	Gleichberechtigte Teilhabe an der Fremdsprachenausbildung	Zentrum für Fremdsprachen	Welche Expertise gibt es am Zentrum für Fremdsprachen bezüglich einer barrierefreien Gestaltung der Sprachkurse/Lehrmaterialien und barrierefreier Didaktik?

	Themenkomplex	Adressat	Beispielfragen
	Kommunikative und informative Barrierefreiheit der TU Chemnitz	Universitätsrechenzentrum	Wie werden die Webseiten der TU Chemnitz auf Barrierefreiheit geprüft?
	Personalstrategien, Personalgewinnung, Ausbildung sowie Wiedereingliederung	Arbeitgeberbeauftragte für Schwerbehindertenangelegenheiten; Personalrat/Schwerbehindertenvertreter	Wie hat sich der Anteil schwerbehinderter Beschäftigter an der TU Chemnitz entwickelt (Erreichen der gesetzlichen Mindestquote)?
F	Maßnahmen für den Aktionsplan der TU Chemnitz	alle	Schlagen Sie für Ihren Bereich oder auch die TU Chemnitz insgesamt Maßnahmen vor, die sich auf bestimmte Handlungs- und Gestaltungsfelder beziehen sowie die zur Erreichung bestimmter Ziele beitragen sollen.
G	Abschluss	alle	In welchen Bereichen sehen Sie bezüglich der Realisierung einer inklusiven Hochschule die größten Herausforderungen an der TU Chemnitz?

Tabelle 4: Themenkomplexe des Leitfadens zur Bestandsaufnahme

Quelle: eigene Darstellung.

Die Anmerkungen und Einschätzungen in den Leitfäden wurden durch die Koordinatorin für Inklusion ausgewertet und im Rahmen der Bestandsaufnahme zur Ableitung von Handlungsbedarfen in den Handlungs- und Gestaltungsfeldern hin zu einer inklusionssensiblen Hochschule berücksichtigt (vgl. ausführlich Abschnitt 2.2). Weiterhin fließen in die Beschreibung der Ist-Situation zum einen Analysen der Universitätshomepage und zum anderen Inhalte einer Reihe von Gesprächen der Koordinatorin für Inklusion mit verschiedensten Ansprechpartner_innen und Akteur_innen an der TU Chemnitz ein. Darunter fallen beispielsweise Gespräche mit der Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigung, dem Schwerbehindertenvertreter, der Arbeitgeberbeauftragten für Schwerbehindertenangelegenheiten, dem Bereich Universitätskommunikation, dem Dezernat 5, einer Studentin mit Engagement im Student_innenenrat, dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau und Studierenden mit einer Beeinträchtigung.

Zudem wird im Abschnitt 2.3 ein Überblick zu bisherigen Maßnahmen und Investitionen ausgehend von der SMWK-Sonderzuweisung eines Budgets für Inklusionsmaßnahmen an Hochschulen in den Jahren 2015, 2016 und 2017 gegeben.

2.1.2 Fremdevaluation

Die bereits erwähnte Studie „Auf dem Weg zur inklusiven Hochschule“ (Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst 2016; vgl. Abb. 17) wurde vom Sächsischen Landtag gefordert und durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in Auftrag gegeben. Deren Hauptzielsetzung war es, den Ist-Stand zur Inklusion an Sachsen's Hochschulen im Umgang mit Studierenden und Beschäftigten mit Beeinträchtigungen zu erheben und beurteilen zu können. Hierzu wurden zwischen November 2015 und März 2016 sämtliche 33 Einrichtungen des öffentlichen Wissenschaftsbereiches (14 staatliche Hochschulen, 7 Standorte der Berufsakademie Sachsen, Studentenwerke, Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek sowie die landesfinanzierten Forschungseinrichtungen) untersucht und in Einzelgesprächen und Gruppendiskussionen eine qualitative Situationsanalyse durchgeführt.

STABSAUFTHEM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST	FREIE SACHSEN	
Auf dem Weg zur inklusiven Hochschule		
Studie zur Situation von Studierenden- und Beschäftigten mit Behinderungen im öffentlichen sächsischen Wissenschaftsbereich		
ZAROF.		
4.	Ergebnisdarstellung	33
4.1	Einrichtungen der Hochschulbildung	33
4.1.1	Schwerpunktübergreifende Aspekte	33
4.1.2	Teilgruppenspezifische Besonderheiten	34
4.1.3	Bauliche Barrierefreiheit	36
4.1.4	Kommunikative Barrierefreiheit	42
4.1.5	Studiendurchführung	45
4.1.6	Prüfungs- und Lehrsituation	52
4.1.7	Information und Beratung	56
4.1.8	Interessenvertretung	60
4.1.9	Nachteilsausgleiche	62
4.1.10	Personelle Bedingungen	65
4.1.11	Organisatorische Bedingungen	67
4.1.12	Situation der Mitarbeiter	70
4.1.13	Fazit und zusammenfassende Empfehlungen	73
4.2	Studentenwerke und SLUB	76

Abbildung 17: Cover und Auszug aus dem Inhaltsverzeichnis der Studie im sächsischen Wissenschaftsbereich „Auf dem Weg zur inklusiven Hochschule“

Quelle: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26767> (17.01.2017)

Als Kernergebnisse der Studie lassen sich überblicksartig folgende Aspekte dokumentieren (Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst 2017b, S. 2f.):

- „Die Studieneingangsphase ist die zentrale Schnittstelle und Hürde.
- Den Studentenwerken kommt eine hohe Bedeutung bei der Beratung und Betreuung auch in der Studieneingangsphase zu. Sie agieren bereits mit hoher Sensibilität und Professionalität. Auch die Erhöhung der Haushaltsmittel für die Studentenwerke hat positiv gewirkt.
- Viele beeinträchtigt Studierende suchen zu spät oder gar nicht die Beratungs- und Kontaktstellen auf. Bessere Informationsangebote könnten hilfreich sein.
- Mit flexiblen Studienmodellen könnte auf die verschiedenen Bedarfe besser eingegangen werden.
- Beim Lehrpersonal herrscht Unsicherheit im Umgang mit Studierenden mit Behinderung.
- In Lehre und bei Prüfungen sind Einzelfallregelungen zur Schaffung geeigneter Studienbedingungen gängiges Prinzip. Dies ist nicht ausreichend mit Blick auf die Entwicklung allgemeiner Rahmenbedingungen.
- In Prüfungen sind Nachteilsausgleiche geregelt. Eine breitere Varianz möglicher Prüfungsleistungen könnte einen inklusiven Ansatz noch stärken – unter strenger Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.
- Information und Beratung werden gemeinsam von Hochschulen und Studentenwerken wahrgenommen. Es bestehen unterschiedliche Beratungs- und Informationsangebote durch Beauftragte der Hochschulen, den Studentenrat sowie die Studentenwerke. Die Einzelfallberatung führt zu einem hohen Ressourceneinsatz.
- Die Vernetzung von Beauftragten der Hochschulen mit Behindertenverbänden steht noch am Anfang.
- Die IBS (bundesweite Informations- und Beratungsstelle der Studentenwerke) wirkt positiv.
- Landesfinanzierte Forschungseinrichtungen stehen dem Thema offen gegenüber, verfügen aber über wenig Erfahrungen und teilweise ungenügende Zugänge für Menschen mit Behinderungen. Es mangelt an etablierten Konzepten.
- Bauliche Barrierefreiheit für Mobilitätsbeeinträchtigte ist in den untersuchten Einrichtungen nur zum Teil gegeben – für Sinnesbeeinträchtigte nur in wenigen Fällen.

- Zur Verbesserung der Barrierefreiheit sollten Experten in eigener Sache in Planungen integriert werden – langfristig sollten alle Einrichtungen barrierefrei zugänglich sein. Dieser Standard sollte nicht nur bei Um- und Neubauten angelegt, sondern auch im Baubestand umgesetzt werden.
- Die kommunikative Barrierefreiheit ist sowohl auf Ebene der Hochschulen wie auch auf einer barrierefreien Informationsplattform auf Landesebene zu erreichen. Die Hochschulen sollten Lernplattformen berücksichtigen.“

Seitens der Wissenschaftsministerin, Dr. Eva-Maria Stange, wurde dazu folgendes Fazit gezogen:

„Die Studie zeigt, dass wir bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Hochschul- und Wissenschaftsbereich noch ganz am Anfang stehen. Aber wir wissen nunmehr auch, wo und wie wir konkret ansetzen müssen [...] Die Studie zeigt aber auch, dass wir mit den ausgereichten Inklusionsmitteln von je zwei Millionen Euro im letzten und in diesem Jahr bereits eine Dynamik in Gang gesetzt haben, die für die Verbesserung der inklusiven Qualität der Hochschulen ein wichtiger Schritt ist. Wir werden die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen nun mit den untersuchten Einrichtungen diskutieren. Und wir werden sie bei der Aufstellung und Umsetzung eigener Maßnahmepläne begleiten [...] Wir wollen die Hochschulen und Forschungseinrichtungen stärker als bisher unterstützen, die Bedingungen für eine gleichberechtigte Teilhabe aller Studierenden und Beschäftigten zu verbessern. Wir brauchen alle Talente in unserer Gesellschaft und haben nicht das Recht, einzelne zurückzulassen. Jeder Mensch ist wertvoll. Ich ermutige Studierende und Beschäftigte mit Behinderungen ausdrücklich, sich frühzeitig zu öffnen und sich zu beteiligen. Wir reagieren auch hochschulpolitisch, indem wir das Thema mit den Erkenntnissen der Studie noch deutlicher in die Hochschulentwicklungsplanung aufnehmen. Dabei zeigt sich schon jetzt, dass es nicht die eine Handlungsanleitung für alle Einrichtungen geben wird, sondern jede ihr eigenes spezielles Konzept benötigt“ (Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst 2017b, S. 1f.).

Betont wird demnach, dass nicht zuletzt die Inklusionsmittel dazu beigetragen haben, dass das Thema in der sächsischen Wissenschaftslandschaft auf der Agenda steht. Auch wird die Forderung aus der Studie (Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst 2016) und der Fachtagung (Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst 2017a) wiederholt, dass jede Einrichtung ein eigenes, spezielles Inklusionskonzept erarbeitet und umsetzt. Schließlich wird eine stärkere Verknüpfung mit der Hochschulentwicklungsplanung anvisiert.

Für die ZAROF GmbH als Auftragnehmer der Studie stellt die Geschäftsführerin, Kathrin Rieger, in ihrer Zwischenbilanz fest:

„Wir sind bei allen Einrichtungen auf große Offenheit, aber auch auf viel Unsicherheit beim Umgang mit dem Thema gestoßen. Die Studie liefert ein differenziertes Bild von der Umsetzung inklusiver Maßnahmen. Keine Hochschule hat ein vollumfängliches Konzept, aber fast überall gibt es positive Einzelbeispiele. Stark muss noch am Verständnis von Inklusion gearbeitet werden. Denn es geht nicht allein um die Integration Einzelner, sondern um eine große Offenheit der Institutionen und der Systeme, mit dem Ziel, die freie Entfaltung aller zu ermöglichen“ (Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst 2017b, S. 2).

Die Studienergebnisse beruhen auf den Aussagen von insgesamt 233 Gesprächspartnern (vgl. Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst 2016, S. 28). Für jeden Untersuchungsschwerpunkt werden die Ergebnisse dargestellt, best-practice-Beispiele aus den beteiligten Einrichtungen vorgestellt sowie ein Stärken-Schwächen- Chancen-Risiken-Profil (SWOT-Analyse) festgehalten. Die Ergebnisfacetten der Studie für die Einrichtungen der Hochschulbildung fließen in den folgenden Abschnitt 2.2 zur systematischen Bestandsaufnahme ein und ermöglichen eine Abrundung und Einordnung der Erkenntnisse aus der durch die TU Chemnitz initiierte Selbstevaluation.

Im September 2017 wurde seitens des Personalberatungs- und Sozialforschungsunternehmens ZAROF GmbH eine Sonderauswertung der gerade erläuterten Studie „Auf dem Weg zur inklusiven Hochschule“ mit Zuschnitt auf die TU Chemnitz zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei um eine Sekundäranalyse der in der ursprünglichen Studie erhobenen Daten auf der Grundlage von vertieften bzw. neuen Auswertungen. Diese sekundäranalytischen Ergebnisse ermöglichen die Ableitung spezifischer Bedarfe, das Aufzeigen von Verbesserungspotentialen und die Formulierung von Empfehlungen für den Transfer von best-practices anderer sächsischer Hochschulen für die TU Chemnitz. Das Untersuchungssample an der TU Chemnitz setzte sich zusammen aus (vgl. Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst 2016, S. 26ff.; vgl. Tab. 5):

Einzelgespräche mit der Leitungsebene	Hochschul-, Instituts- und Geschäftsleitung	3
Einzelgespräche mit der Leitungsebene	Interessenvertreter und Beauftragte	2
Zielgruppenspezifische Gruppendiskussion	Situation der Mitarbeiter_innen	5
Zielgruppenspezifische Gruppendiskussion	Situation der Studierenden	2

Tabelle 5: Befragte Personen

Quelle: ZAROF GmbH 2017, S. 2.

Die Einzelgespräche folgten einem Leitfaden und diese 60- bis 120-minütigen Experteninterviews „lieferten dabei die meisten Informationen und Daten zu den Untersuchungseinrichtungen“ (Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst 2016, S. 26) und bezogen sich auf die Wahrnehmung der Befragten zum Umsetzungsstand und Handlungsbedarf im Bereich Inklusion. In moderierten Gruppendiskussionen mit einem Umfang von etwa zwei Stunden wurde die Situation der Studierenden bzw. der Mitarbeiter_innen beleuchtet. „Wiederkehrendes Prinzip der Datenerhebung war die Erfassung der Perspektive der Zielgruppe, d. h. Menschen mit Behinderungen an den untersuchten Institutionen. Insbesondere in den Gruppendiskussionen war die Planung darauf orientiert, Studierende und Mitarbeiter einzubeziehen, die als Experten in eigener Sache fungieren. Somit wird nicht nur erfasst, was seitens strategischer und operativer Akteure für die Zielgruppe getan wird, sondern auch, wie das Engagement der Hochschule von der Zielgruppe wahrgenommen wird und ob sich die Handlungsbedarfe beider Sichtweisen decken“ (Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst 2016, S. 28f.).

Die sekundäranalytische Datenauswertung zur Fremdevaluation wird entlang der in Abschnitt 1.4 definierten Handlungs- und Gestaltungsfelder (HGF) auf dem Weg der TU Chemnitz zur inklusiven Hochschule dargestellt. Anzumerken ist, dass diese Sekundäranalyse in 10 thematischen Schwerpunkten (zum Teil in Entsprechung und zum Teil im Unterschied zu den Handlungs- und Gestaltungsfeldern für die TU Chemnitz) jeweils zentrale Ergebnisse aufzeigt, die kategorisiert wurden in:

- vorbildhafte Beispiele bzw. Stärken,
- Verbesserungspotentiale und
- Handlungsbedarfe bzw. Schwachstellen.

Daraus wurden teilweise und vor dem Hintergrund der im Rahmen der Hauptstudie identifizierten best-practice-Konzepte Handlungsempfehlungen für die TU Chemnitz abgeleitet. Diese auf einer Fremdevaluation beruhende Bestandsaufnahme und entsprechende Handlungsbedarfe werden wiederum im Abschnitt 2.2 aufgegriffen.

2.2 Bestandsaufnahme zur Ableitung von Handlungsbedarf in den Handlungs- und Gestaltungsfeldern

2.2.1 Datengrundlage, Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung sowie Personalentwicklung und Hochschulstrukturen (Artikel 8 UN-BRK)

Ein erster wesentlicher und für alle weiteren Handlungs- und Gestaltungsfelder interessanter Punkt ist die Datengrundlage zu den Zielgruppen einer inklusionssensiblen Hochschule. Hierzu wurde im Abschnitt 1.4 festgehalten, dass der Fokus ausgehend von der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu richten ist auf:

- Studieninteressent_innen,
- Studierende,
- Teilnehmende lebenslanges Lernen bzw. an Weiterbildung,
- Auszubildende sowie
- Beschäftigte in Lehre, Forschung, Verwaltung und Beratung.

Im Hinblick auf die Studieninteressent_innen kann – unter Eingrenzung auf das Bundesland des Hochschulstandortes – festgestellt werden, dass in Sachsen insgesamt 16,5 Prozent der Bevölkerung eine Behinderung haben (vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz 2014, S. 20). Der sächsische Behindertenbericht orientiert sich dabei am Behindertenbegriff des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (§ 2 Abs. 1 SGB IX). In der Altersgruppe der unter 18-Jährigen lag der Anteil zum Berichtszeitpunkt (31.12.2012) bei 1,8 Prozent und bei den 18 bis 44 Jahre alten Personen bei 5,5 Prozent. „Im schulischen Bereich finden Behinderungen ihren Niederschlag in einem durch Begutachtung ermittelten sonderpädagogischen Förderbedarf. Dieses Verfahren ist von der Feststellung einer Behinderung durch die zuständigen kommunalen Behörden unabhängig“ (Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz 2014, S. 8). Als allgemeinbildende Förderschulen im Freistaat Sachsen existieren zwei Schulen für Blinde und Sehbehinderte; drei Schulen für Hörgeschädigte; 59 Schulen für geistig Behinderte; vier Schulen für Körperbehinderte; 66 Schulen zur Lernförderung; acht Sprachheilschulen sowie 21 Schulen für Erziehungshilfe. Die Integrationsquote von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf hängt von der Art des Förderbedarfs bzw. der Beeinträchtigung ab. Für das Schuljahr 2011/2012 wird für den Freistaat Sachsen eine Integrationsquote von 24 Prozent ausgewiesen. Das heißt, etwa ein Viertel der Schüler_innen mit einem begutachteten Förderbedarf

eine Regelschule besucht. Es wird hierbei in den Statistiken nicht nach Schulformen, also Grundschule, Oberschule bzw. Gymnasien, differenziert. Da die allgemeine Hochschulreife (Abitur) als Zugangsvoraussetzung für ein Hochschulstudium und somit auch für die Immatrikulation zunächst in einen grundständigen Bachelorstudiengang oder einen weiterführenden Masterstudiengang an der TU Chemnitz definiert ist, wäre der Anteil an Schüler_innen an Gymnasien,

- (a) welche eine Beeinträchtigung haben;
- (b) bei welchen ein Förderbedarf festgestellt wurde und die zusammen mit nichtbehinderten Schülern unterrichtet werden (gem. der Sächsischen Schulintegrationsverordnung) und
- (c) welche von einer Förderschule auf ein Gymnasium gewechselt sind (gem. § 16 der Sächsischen Schulordnung Förderschulen),

interessant.

Dass eine Person mit einer Beeinträchtigung überhaupt ein Abitur abschließt, ist an sich eine Leistung. Es herrschen längst vor dem Beginn des Studiums viele Ungleichheiten (und es gilt, diese immer mehr zu mindern). Dies gesagt möchte ich die Notwendigkeit unterstreichen, Studierenden mit einer Beeinträchtigung an Hochschulen unbedingt zu unterstützen. Unbedingt. Gesellschaftlich gesehen, sind sie eine Rarität.

Abbildung 18: Äußerung einer/eines Befragungsteilnehmer_in

Quelle: Befragung von Studierenden an der TU Chemnitz im Juli 2016

Auf Grundlage einer Datenanalyse durch die Bertelsmann Stiftung (2015) ist jedoch erkennbar, dass Inklusion in der Sekundarstufe „oft noch ein Fremdwort“ (S. 6) ist (vgl. Abb. 18). „Von den Schülerinnen und Schülern, die bundesweit derzeit inklusiven Unterricht in den Schulen der Sekundarstufen erhalten, lernen lediglich 4,9 Prozent in Realschulen und nur 5,6 Prozent in Gymnasien“ (a.a.O., S. 34, 54). Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass zwischen dem Behindertenbegriff im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und der schulrechtlichen Definition von sonderpädagogischem Förderbedarf ein grundlegender Unterschied besteht.

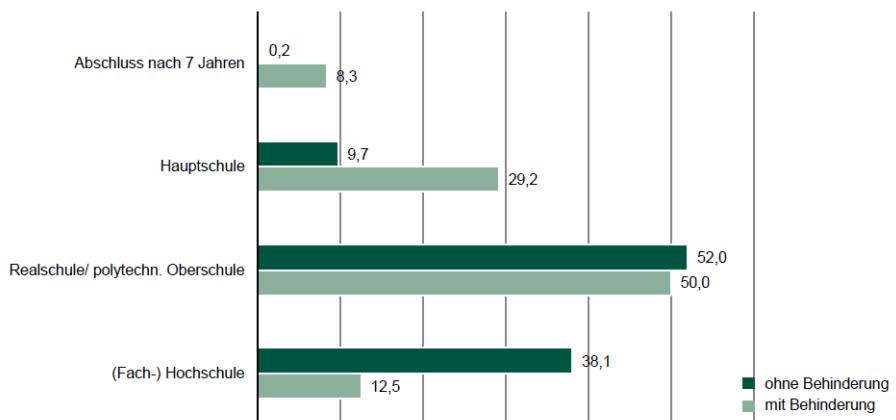


Abbildung 19: Schulabschluss von 20 bis 39-Jährigen (in Prozent; Daten des Mikrozensus 2009)

Quelle: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz 2014, S. 45.

Während die Anteile an Realschulabschlüssen zwischen Personen mit und ohne eine Behinderung nahezu identisch sind (vgl. Abb. 19), erzielen nur 12,5 Prozent mit einer Behinderung einen (Fach-)Hochschulabschluss. Dies entspricht dem allgemeinen Datenbild: Der Anteil der Höherqualifizierten ist bei Menschen mit Beeinträchtigungen (Fachhochschulreife oder Abitur: 17 %) niedriger als bei den Menschen ohne Beeinträchtigungen (Fachhochschulreife oder Abitur: 32 %) (vgl. Abb. 20). Konkretere Aufschlüsse in Bezug auf das Abiturniveau sind ausgehend von derartigen Statistiken allerdings nicht möglich, da es sich um eine Sammelkategorie handelt. Eine Fachhochschulreife berechtigt nicht unmittelbar zu einem Universitätsstudium beispielsweise an der TU Chemnitz.

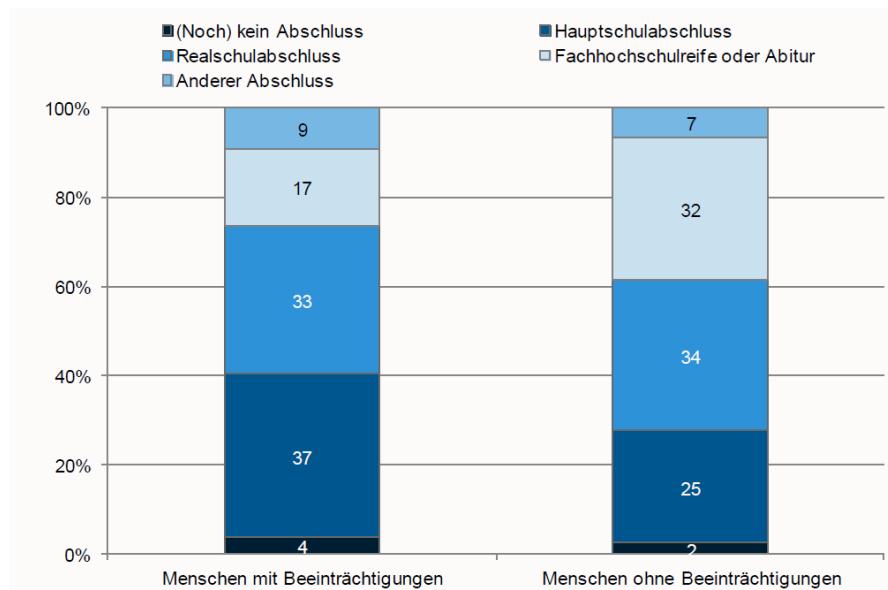


Abbildung 20: Höchste Schulabschlüsse von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen (in Prozent; über 20 bis 64-Jährige; SOEP-Daten 2010)

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2013, S. 112.

Somit bleibt das Datenbild bezüglich der Studieninteressent_innen, also Schulabgänger_innen mit der allgemeinen Hochschulreife letztlich unbefriedigend. Zur Zahl der Studienberechtigten mit einer Behinderung bzw. Beeinträchtigung lassen sich keine verlässlichen Angaben machen oder zahlenmäßige Entwicklungen berichtet werden.

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass es kontinuierlich Jugendliche mit einer Beeinträchtigung gibt, welche ein Studium an der TU Chemnitz aufnehmen. In der Studierendenbefragung 2016 gaben 69,4 Prozent derjenigen mit einer studienerschwerenden Beeinträchtigung (N=62) an, dass diese bereits vor Beginn des Studiums bestanden hat. Im Vergleich dazu hat sich bei 27,4 Prozent die Beeinträchtigung erst während des Studiums eingestellt, wobei etwa Unfälle und Erkrankung zu den Ursachen zählen können. Dies entspricht den Ergebnissen der Studie „beeinträchtigt studieren“ des Deutschen Studentenwerkes (2012, S. 28), der zufolge drei Viertel der Beeinträchtigungen bereits vor Beginn des derzeitigen Studiums aufgetreten sind.

Der spezifische Anteil beeinträchtigter Studierender an der TU Chemnitz ist nicht bekannt, da im Rahmen der Immatrikulation nicht erfasst wird, ob die Studierenden von einer Beeinträchtigung betroffen sind. Entsprechend sind Lehrende und Beratende seitens der Hochschule auf Selbstauskünfte, etwa durch Inanspruchnahme der vielseitigen Unterstützungs- und Beratungsangebote angewiesen. Ebenso ist bis zum Zeitpunkt einer problembezogenen oder präventiven – und stets vertraulichen – Beratung nicht bestimmbar, welche konkreten

Beeinträchtigungsarten für Studierende an der TU Chemnitz eine Studienerschwernis darstellen. Studienerschwernis wird wie folgt definiert:

„Gemeint sind damit gesundheitliche Beeinträchtigungen, die sich studienerschwerend auswirken, z. B. bei der Nutzung von Hochschuleinrichtungen, in Prüfungen oder bei der Organisation des Studiums. Sind Studierende durch gesundheitliche Beeinträchtigungen in ihrer Teilhabe an der Hochschulbildung auf Dauer (d. h. länger als sechs Monate) eingeschränkt, so spricht man von ↗ Behinderung“ (Deutsches Studentenwerk 2012a, S. 322).

„Mit dem Begriff der Studienerschwernis werden die Auswirkungen → gesundheitlicher Beeinträchtigungen auf das Studium beschrieben. Studienerschwerend gesundheitlich beeinträchtigte Studierende geben den Grad der Studienerschwernis auf einer fünfstufigen Skala von „sehr schwach“ bis „sehr stark“ an. Bei Studierenden mit mehreren Beeinträchtigungen wurde das Ausmaß der Studienerschwernis in der 21. Sozialerhebung erstmals spezifisch für jede einzelne Beeinträchtigung erfasst. Es handelt sich bei der Studienerschwernis um eine Selbsteinschätzung der Studierenden und ausdrücklich nicht um einen amtlich festgestellten Grad der Behinderung. Synonym zur Studienerschwernis wird von studienrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigungen gesprochen“ (Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung 2017a, S. 23).

„Die Erfassung gesundheitlicher Beeinträchtigungen in der Sozialerhebung beruht auf der Selbstauskunft der Studierenden darüber, was sie durch ärztliche Befunde und entsprechende Behandlung über ihren Gesundheitszustand erfahren haben. Für die Frage, ob eine Einschränkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben vorliegt, wird in der Sozialerhebung die Sicht der Betroffenen zugrunde gelegt. Sie geben anhand ihrer Erfahrungen an, ob und ggf. wie stark sie durch ihre gesundheitliche Beeinträchtigung auch im Studium beeinträchtigt sind. Die Teilhabeeinschränkung wird dementsprechend ausschließlich auf Beeinträchtigungen im Studium bezogen. Die in diesem Sinne beeinträchtigten Studierenden stehen im Zentrum der folgenden Betrachtung. Von ihnen ist im Weiteren als „studienrelevant bzw. studienerschwerend Beeinträchtigte“ die Rede. Die Vergleichsgruppe bilden sowohl Studierende ohne gesundheitliche Beeinträchtigung als auch solche, deren Beeinträchtigung sich nicht auf das Studium auswirkt. Für sie wird im Folgenden die Bezeichnung „Studierende ohne (studienerschwerende) Gesundheitsbeeinträchtigung“ verwendet“ (Bundesministerium für Bildung und Forschung 2013, S. 452).

Wie im Falle der Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerkes ist die Selbstauskunft durch die Studierenden auch an der TU Chemnitz die einzige vorliegende Datenquelle. Das bedeutet gleichzeitig, dass die Grundgesamtheit der an der TU Chemnitz Studierenden mit einer Beeinträchtigung nicht bestimmbar ist. Es liegen verschiedene Studien vor, welche einen Näherungswert ausweisen (vgl. Abb. 21):

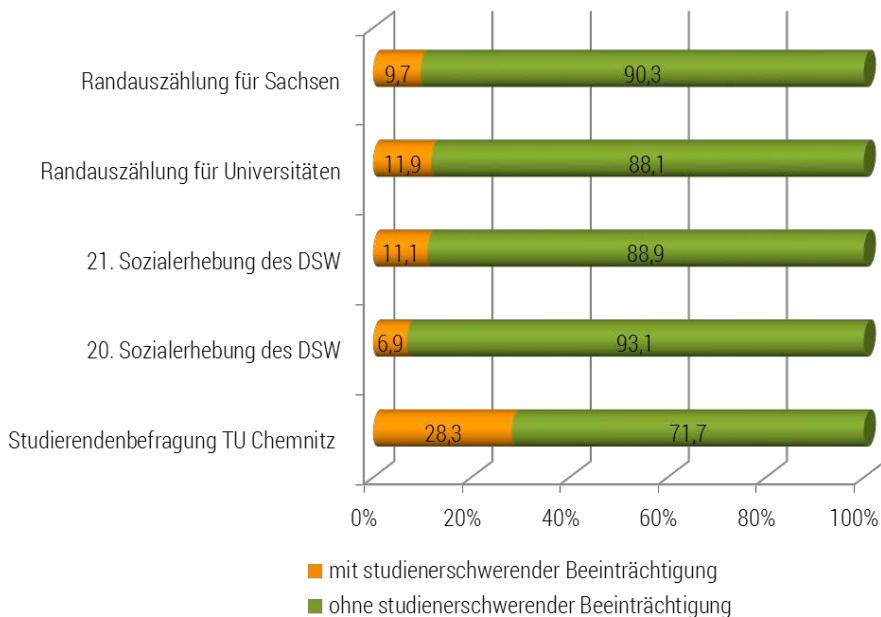


Abbildung 21: Anteil gesundheitlich beeinträchtigter Studierender mit Studienerschwernis (in Prozent)

Quellen: Befragung von Studierenden an der TU Chemnitz im Juli 2016; HIS-Institut für Hochschulforschung 2013, S. 37ff.; Bundesministerium für Bildung und Forschung 2017, S. 175; Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung 2017b, S. 55; Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung 2017c, S. 30.

Fragestellung: „Haben oder hatten Sie eine Beeinträchtigung, die sich im Studienalltag erschwerend auswirkt/ausgewirkt hat?“ mit dichotomer Antwortoption (ja/nein).

Nach der 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes (2016) ist von einem Anteil zwischen 10 und 12 Prozent an Studierenden auszugehen, die eine oder mehrere gesundheitliche Beeinträchtigung/en haben und die sich erschwerend auf das Studium auswirkt bzw. auswirken. Im Vergleich zur vorherigen Befragungswelle (2012) hat sich ihr Anteil damit um vier Prozentpunkte erhöht. In der 2016 erstmals durchgeföhrten Studierendenbefragung zum Thema „Studieren mit Beeinträchtigung“ an der TU Chemnitz (vgl. Abschnitt 2.1.1) lag der Anteil mit 28,3 Prozent deutlich über dem Durchschnittswert von 11 Prozent. Es ist wahrscheinlich, dass sich an dieser 2016 an der TU Chemnitz durchgeföhrten Studierendenbefragung Studierende mit einer Beeinträchtigung überproportional beteiligt haben.

Legt man den durchschnittlichen Anteil von 11 Prozent zugrunde, käme man rein rechnerisch bei 11.406 Studierenden (Stichtag: 01.11.2016) insgesamt an der TU Chemnitz auf etwa 1.250 Studierende mit einer oder mehreren Beeinträchtigung/en. Es ist also schlichtweg ein

fataler Irrtum (vgl. Deutsches Studentenwerk 2012b, S. 9), zu behaupten, dass es an der TU Chemnitz keine Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen gibt.

Art der Beeinträchtigung	best-Umfrage 2011	21. Sozialerhebung des DSW 2016
Mobilitätsbeeinträchtigung/ körperliche Beeinträchtigung	4 %	4 %
Sehbeeinträchtigung/Blindheit	5 %	2 %
Hörbeeinträchtigung/ Gehörlosigkeit	3 %	2 %
Sprach-/Sprechbeeinträchtigung		1 %
Chronisch-somatische Erkrankung	20 %	18 %
Psychische Beeinträchtigung/Erkrankung	45 %	47 %
Teilleistungsstörung	6 %	4 %
Mehrfachbeeinträchtigung	13 %	6 %
Sonstige Beeinträchtigung	5 %	5 %
Keine Angabe	-	11 %

Tabelle 6: Studienerschwerend Beeinträchtigte nach Art nach Beeinträchtigung (in Prozent)

Quellen: Deutsches Studentenwerk 2012a, S. 21 und Bundesministerium für Bildung und Forschung 2017, S. 37.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, welche Beeinträchtigungsarten eine Studienerschwerung herbeiführen. Zunächst sollen dazu die durch das Deutsche Studentenwerk vorgelegten Daten aus der Sonderhebung „beeinträchtigt studieren“ und der Sozialerhebungswelle 2016 vorgestellt werden (vgl. Tab. 6).

Die Prozentwerte beider Untersuchungen sind nahezu identisch. Die zahlenmäßig größte Gruppe bilden die psychischen Beeinträchtigungen bzw. Erkrankungen. Auch chronisch-somatische Beschwerden wirken sich erschwerend auf das Studium aus, zu ihnen zählen zum Beispiel Asthma, Diabetes, Rheuma, Multiple Sklerose oder Tumorerkrankungen. Darüber hinaus spielen Teilleistungsstörungen wie Legasthenie, Dyslexie und Dyskalkulie eine Rolle.

„Beeinträchtigungsbedingte Einschränkungen im Studium ergeben sich für Frauen überdurchschnittlich oft im Zusammenhang mit psychischen Beeinträchtigungen und/oder chronisch-somatischen Erkrankungen, für Männer überdurchschnittlich oft im Zusammenhang mit Teilleistungsstörungen“ (Deutsches Studentenwerk 2012a, S. 13). Etwa jeder 10. Studierende gibt an aufgrund einer Mobilitätsbeeinträchtigung/körperlichen Beeinträchtigung; Sehbeeinträchtigung/Blindheit; Hörbeeinträchtigung/Gehörlosigkeit oder Sprach-/Sprechbeeinträchtigung im Studium eingeschränkt zu sein. Von einer Mehrfachbeeinträchtigung mit zwei oder mehr studienerschwerenden Beeinträchtigungen ist bei 6 bzw. 13 Prozent der Befragten auszugehen. Deutlich wird, dass auch die Studierenden an der TU Chemnitz mit mindestens einer studienerschwerenden Beeinträchtigung insbesondere verschiedene psychische Störungsbilder und chronisch-somatische Erkrankungen benennen (vgl. Abb. 22).

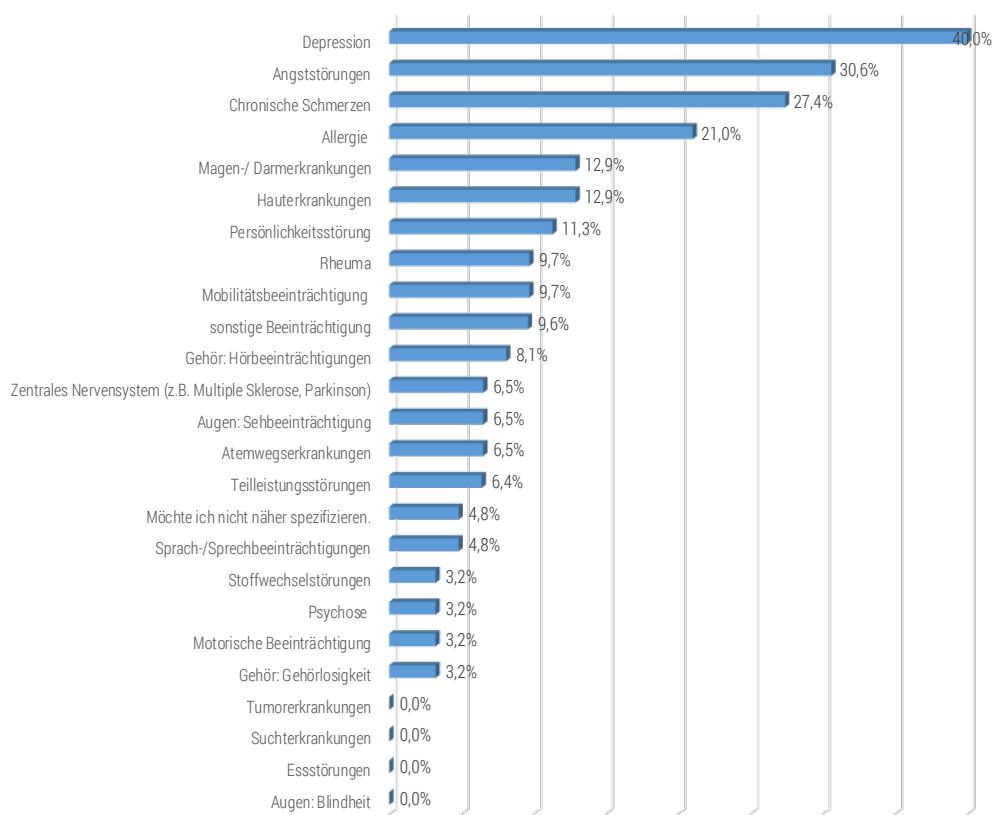


Abbildung 22: Studienerschwerende Beeinträchtigung/en (in Prozent; N=61)

Quelle: Befragung von Studierenden an der TU Chemnitz im Juli 2016

Fragestellung: „Bitte spezifizieren Sie Ihre Beeinträchtigung/en, die sich im Studienalltag erschwerend auswirkt/auswirken.“ (Mehrfachnennungen möglich)

Meist wirkt sich die Beeinträchtigung durchgängig während des Semesters bzw. Studienjahres auf das Studium aus. Bei vier von 10 Studierenden tritt die Beeinträchtigung nur zeitweise auf, da beispielsweise die Krankheit episodische Verläufe hat (vgl. Abb. 23). Ausgehend von der Sonderauswertung der 21. Sozialerhebung für Sachsen lässt sich festhalten, dass 61 Prozent einen (sehr) starken Grad der Studienbeeinträchtigung angeben, also ihre Beeinträchtigung sich in hohem Maße auf das Studium auswirkt (Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung 2017c, S. 30).

Nur bei 8 Prozent der Befragungsteilnehmer_innen ist die Beeinträchtigung auf den ersten Blick bzw. bei der ersten Begegnung sofort erkennbar (z. B. Rollstuhl, Blindenstock, Hörgerät). Bei 27,4 Prozent ist die Beeinträchtigung nach einiger Zeit wahrnehmbar. Mehr als zwei Drittel der Studierenden zählen zu der Gruppe, bei welcher die Beeinträchtigung nicht ohne weiteres sichtbar ist (vgl. Abb. 24). Dies ist gerade der Fall bei psychischen und chronisch-somatischen Erkrankungen, durch welche das Studium aber wie ausgeführt am häufigsten bzw. am stärksten erschwert wird.

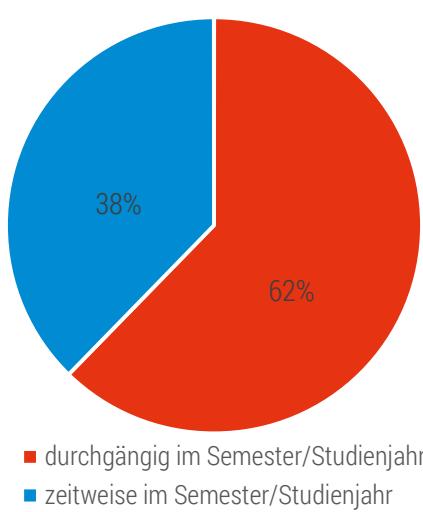


Abbildung 23: Wie häufig wirkt sich Ihre Beeinträchtigung im Studium aus? (N=61)

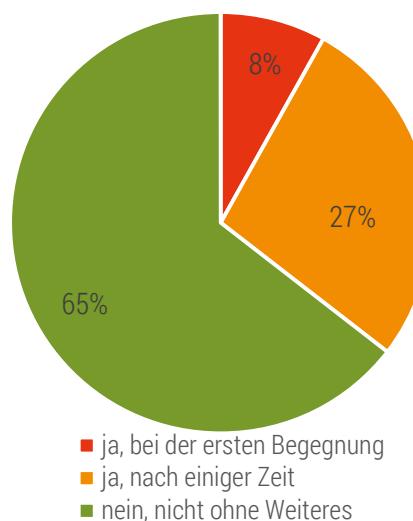


Abbildung 24: Ist für andere sichtbar, dass Sie eine Beeinträchtigung haben? (N=62)

Quelle: Befragung von Studierenden an der TU Chemnitz, Juli 2016.

Im Rahmen der leitfadengestützten Bestandsaufnahme zur Selbstevaluation (vgl. 2.1.1) wurden die Inklusionsakteure an der TU Chemnitz gefragt, ob Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen (bislang) an den eigenen Veranstaltungen teilgenommen oder angebotene Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen haben. Dies bejaht ein Großteil, etwa ein Drittel der Verantwortlichen

in den Zentralen Einrichtungen und Fakultäten wählt „weiß nicht“. Wurden bislang bereits beeinträchtigte Studierende wahrgenommen wurden, so liegt das vor allem daran, dass deren Einschränkungen deutlich sichtbar sind, sie sichtbare Hilfsmittel verwenden, formale Prozesse wie zum Beispiel ein Antrag auf Nachteilsausgleich stattfanden, der Studierende selbst darüber informierte oder vereinzelt Kolleginnen und Kollegen davon berichtet haben. Hier wird einmal mehr deutlich, dass von auf Anhieb sichtbaren Beeinträchtigungen abgesehen, eine Initiative des Studierenden empfehlenswert ist. Dies kann durch die Beantragung eines Nachteilsausgleiches oder den offenen Umgang mit Lehrenden aktiv erfolgen.

Im Rahmen der ersten Studierendenbefragung „Studieren mit Beeinträchtigung an der TU Chemnitz“ wurden weiterhin Einstellungen zur Thematik erhoben (vgl. Abb. 25).

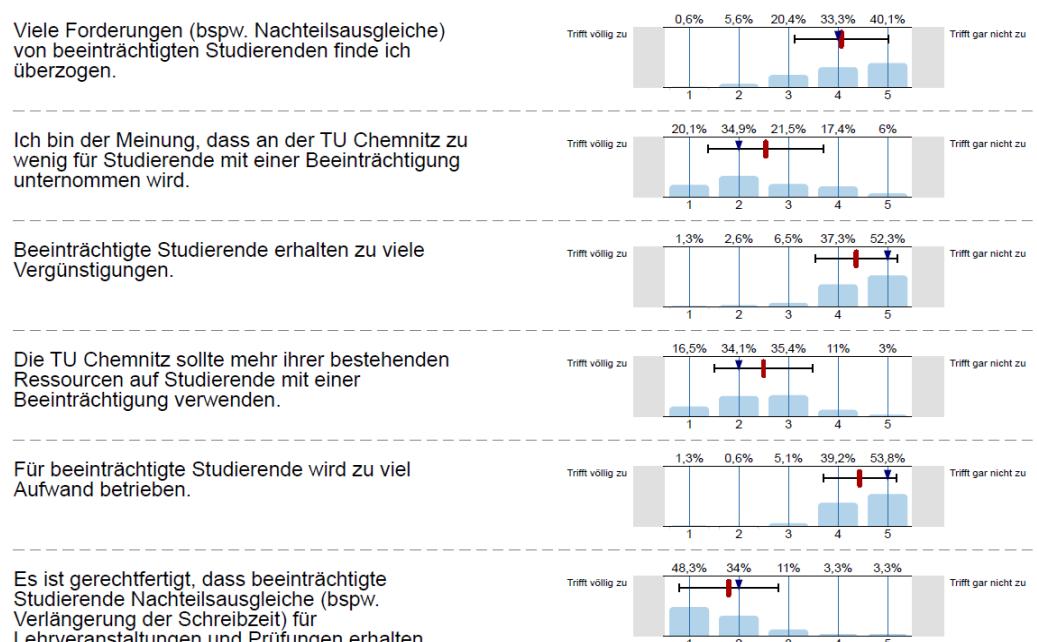


Abbildung 25: Einstellungen gegenüber beeinträchtigten Studierenden (in Prozent;
N=162/149/153/164/158/209)

Quelle: Befragung von Studierenden an der TU Chemnitz im Juli 2016

Fragestellung: „Bitte schätzen Sie die folgenden Aussagen ein.“ Skala: 1=„trifft völlig zu“; 2=„trifft eher zu“; 3=„teils/teils“; 4=„trifft eher nicht zu“; 5=„trifft gar nicht zu“

Die Einstellungen der Befragten liegen ausnahmslos im positiven Bereich. Weder werden die Forderungen betroffener Studierender als überzogen wahrgenommen (73,3 Prozent „trifft eher nicht zu“ und „trifft gar nicht zu“), noch besteht die Meinung, dass diese zu viele Vergünstigungen erhalten (89,6 Prozent „trifft eher nicht zu“ und „trifft gar nicht zu“) oder für sie zu

viel Aufwand betrieben wird (93 Prozent „trifft eher nicht zu“ und „trifft gar nicht zu“). Im Gegenteil: Über die Hälfte der Befragten findet, dass an der TU Chemnitz für Studierende mit Beeinträchtigung noch zu wenig unternommen wird und mehr Ressourcen für diese Zielgruppe aufgebracht werden sollten. Hierbei ist an personelle und finanzielle Ressourcen zu denken. Auch das konkrete Instrument der Nachteilsausgleiche hält der Großteil der Befragten (82,3 Prozent „trifft völlig zu“ und „trifft eher zu“) für gerechtfertigt.

Auch die Erfahrungswerte mit dem Thema Beeinträchtigung sind interessant (vgl. Abb. 26). Nur knapp ein Viertel der Befragungsteilnehmer hatte bislang keinerlei Berührungspunkte. Zwischen 20 und 35 Prozent der Befragten kennen Kommilitonen, Freunde oder Familienmitglieder, welche eine Beeinträchtigung haben. Dieser Umstand ist relevant, wenn es um Verständnis, Unterstützungsbereitschaft und Sensibilität geht. Eine eigene Beeinträchtigung wird an dieser Stelle von 32 Prozent bestätigt. In der Folgefrage – explizit nach dem Vorliegen einer studienerschwerenden Beeinträchtigung – war der Anteil mit 28,3 Prozent etwas niedriger.

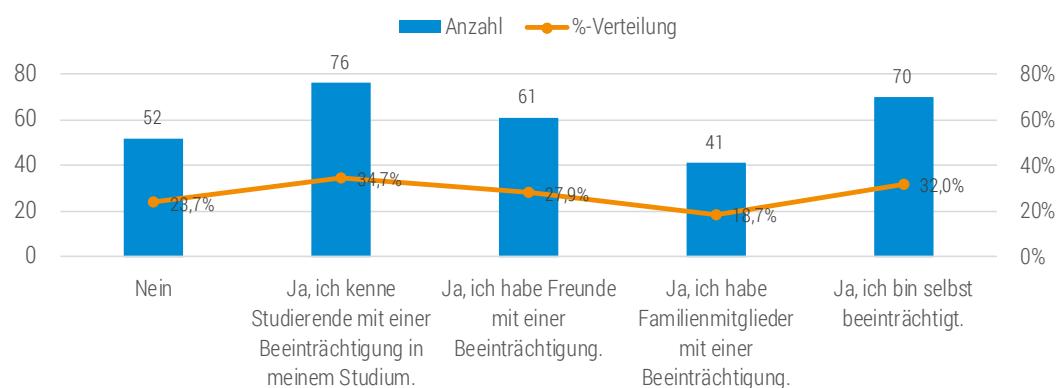


Abbildung 26: Berührungspunkte mit dem Thema Beeinträchtigung (absolute und relative Häufigkeiten; N=219; Mehrfachnennungen möglich)

Quelle: Befragung von Studierenden an der TU Chemnitz im Juli 2016

Fragestellung: „Haben oder hatten Sie bereits Berührungspunkte mit dem Thema Beeinträchtigung?“

Von der Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigungen werden positive wie negative Erfahrungen berichtet:

„Ich kann nur sagen, dass es hier Unterschiede gibt und ich nichts verallgemeinern kann und möchte. Ich kenne Erfahrungsberichte von Studierenden und meiner selbst, die sehr negativ sind. In denen wird der Studierende als Last betrachtet und mit zusätzlicher Arbeit gleichgesetzt. Verständnis: Fehlanzeige. Es wird argumentiert, dass auf dem Arbeitsmarkt auch keine Ausnahme gemacht wird, dass das alles Personal kostet Andere Fachbereiche überraschen mich stets positiv mit Engagement, Hilfsbereitschaft und dem Willen, ständig Neues hinzulernen. Studierende mit Beeinträchtigung sind kein notwendiges Übel, sondern eine Bereicherung und sie haben das Recht auf Chancengleichheit.“ (Quelle: Zuarbeit Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung)

Studierende mit Beeinträchtigungen dokumentieren in den offenen Antwortoptionen der Studierendenbefragung 2016 teils bedenkliche Aussagen von Dozent_innen, mit denen Sie im Verlauf des Studiums konfrontiert wurden (vgl. Abb. 27):

„Sie werden das Studium ja nie schaffen, wenn Sie immer solche Sonderregeln brauchen.“

„Was Sie hier genehmigt bekommen haben, ist aber schon sehr viel Extrawurst.“

„Wissen Sie, was für einen Mehraufwand Sie uns damit verursachen, dass Sie das beantragt haben?“

„Wenn Sie solche Anträge stellen, dann haben Sie ja aber Vorteile gegenüber anderen, dann nehmen Sie bitte aber das schwierigste Thema und den ersten Termin fürs Referat sonst ist es ja unfair.“

„Warum studieren Sie denn überhaupt, wenn Sie's nicht so können, wie andere?!“

Abbildung 27: Beispiele für Stigmatisierung von Studierenden mit Beeinträchtigung (Gedächtnisinhalt)

Quelle: Befragung von Studierenden an der TU Chemnitz im Juli 2016

Fragestellung: Haben Sie in Ihrem Studium aufgrund Ihrer Beeinträchtigung (noch) andere Schwierigkeiten, die Sie bisher nicht angeben konnten? Wenn ja, welche?

Es sei angesichts derartiger Aussagen (deren Wahrheitsgehalt sich nicht abschließend prüfen lässt) darauf hingewiesen, dass Nachteilsausgleiche gesetzlich verankert sind und die angemessenen Vorkehrungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 24 Abs. 5) entsprechen. Sie sind keine „Vergünstigungen“, sondern kompensieren individuell und situationsbezogen beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen. Dafür müssen sie erforderlich und angemessen sein. Die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen darf nicht im Zeugnis vermerkt werden“ (Deutsches Studentenwerk/Informations- und Beratungsstelle Studium

und Behinderung 2013, S. 92). Es gilt entsprechend, Sensibilisierungs- und Aufklärungsaktivitäten auszubauen, damit derartige Meinungsbilder und Einstellungen revidiert werden. Wenn im Rahmen des Aktionsplanes der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention davon ausgegangen wird, dass das „Bewusstsein für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen [...] bei allen Hochschulen und deren Lehrkräften vorhanden“ (Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz 2016, S. 34) ist, so erscheint das aufgrund direkter Erfahrungsberichte nicht ganz haltbar. Dies betrifft zunehmend und insbesondere psychische und chronisch-somatische Erkrankungen, welche zu den nicht sichtbaren Beeinträchtigungen zählen. Die Angst vor Stigmatisierung ist hier besonders ausgeprägt und oft nicht unberechtigt, wenn man sich die persönlichen Erlebnisse vor Augen führt, welche Studierende nach wie vor in Beratungsgesprächen wiedergeben.

Als nächstes wird eine datenbasierte Ist-Analyse zu den Beschäftigten an der TU Chemnitz mit einer Beeinträchtigung durchgeführt. Wie bereits in Abschnitt 1.4 grundlegend erläutert, existiert eine Vielzahl an gesetzlichen Bestimmungen zur Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen. Dies betrifft die Funktion der TU Chemnitz als Arbeitgeber und Ausbildungsstätte, Hochschulen zählen zum „öffentlichen Sektor“ im Sinne von Art. 27 Abs. 1 Buchst. g UN-BRK.

Als eine erste Annäherung kann die Frage aus der Bestandsaufnahme zur Selbstevaluation (vgl. 2.1.1) aufgegriffen werden, ob an der Fakultät aktuell Personen mit Behinderung/Beeinträchtigung arbeiten, forschen, promovieren oder habilitieren? Dies wurde von einer Hälfte der befragten Inklusionsakteure bestätigt, während sich die andere Hälfte hierzu nicht positionieren kann („weiß nicht“). Naheliegend ist, dass wiederum sichtbare Beeinträchtigungen und bestehende Kontakte hierbei eine Rolle spielen.

Nach Auskunft des Dezernats Personal waren regelmäßig schwerbehinderte Personen in der Ausbildung an der TU Chemnitz. Mehrere schwerbehinderte oder gleichgestellte ehemalige Auszubildende seien in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen wurden. Konkrete statistische Angaben liegen hierzu nicht vor. Alle Arbeitgeber, die jahresdurchschnittlich monatlich über mindestens 20 zu zählende Arbeitsplätze verfügen, sind anzeigenpflichtig und dazu verpflichtet, schwerbehinderte Menschen, ihnen gleichgestellte oder sonstige anrechnungsfähige Personen zu beschäftigen. Für die TU Chemnitz ergibt sich aus § 71 Abs. 4 SGB IX eine Beschäftigungspflicht von schwerbehinderten Personen von wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze. Ist dies nicht der Fall, ist eine Ausgleichsabgabe gestaffelt nach Erfüllungsgrad zu zahlen.

Beispielsweise im Jahr 2007 wurde die bestehende Quote (zu besetzende Pflichtarbeitsplätze) an der TU Chemnitz erfüllt (vgl. Tab. 7). In den vergangenen vier Berichtsjahren (2013

bis 2016) lag die Schwerbehindertenquote konstant über 4 Prozent, aber die gesetzliche Mindestquote wurde verfehlt (z. B. um 0,6 Prozentpunkte im Jahr 2016).

Jahr	zu zählende Arbeitsplätze	Pflichtarbeitsplätze Soll	Pflichtarbeitsplätze besetzt	Pflichtarbeitsplätze unbesetzt	Ist-Quote
2016	2.238	111	98,5	13	4,40
2015	2.261	113	97	16	4,29
2014	2.319	116	104	13	4,48
2013	2.240	112	96,5	16	4,30
2007	1.702	85	90,5	15	5,31

Tabelle 7: Beschäftigung schwerbehinderter Personen an der TU Chemnitz

Quelle: Zuarbeit der Arbeitgeberbeauftragten für Schwerbehindertenangelegenheiten.

Zur weiteren Einordnung werden verschiedene Ist-Quoten aufgeführt:

Region	Art des Arbeitgebers	Ist-Quote
Deutschland gesamt	Arbeitgeber gesamt	4,7
	Private Arbeitgeber	4,1
	Öffentliche Arbeitgeber	6,6
Sachsen	Arbeitgeber gesamt	4,1
	Private Arbeitgeber	3,3
	Öffentliche Arbeitgeber	6,3
Chemnitz	Arbeitgeber gesamt	4,6
	Private Arbeitgeber	3,9
	Öffentliche Arbeitgeber	8,0

Tabelle 8: Beschäftigungsstatistiken schwerbehinderter Personen

Quellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Tabellen, Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX), Jahreszahlen 2015, Land Sachsen und Kreisfreie Stadt Chemnitz. Nürnberg, 2017. Internet: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Beschaeftigung-schwerbehinderter-Menschen/Beschaeftigung-schwerbehinderter-Menschen-Nav.html> (11.09.2017).

Die TU Chemnitz liegt insofern doch relativ deutlich hinter der jeweiligen Ist-Quote öffentlicher Arbeitgeber in Deutschland, Sachsen und Chemnitz, wie sie durch die Beschäftigungsstatistiken der Bundesagentur für Arbeit auf Grundlage der Anzeigeverfahren bekanntgegeben werden (vgl. Tab. 8).

Im Hochschulbereich ergeben sich aus den bereits veröffentlichten Aktionsplänen ebenfalls Angaben als Vergleichsmaßstab: So berichtet die Christian-Albrechts-Universität Kiel für das Jahr 2014 von einer Schwerbehindertenquote von 5,16 Prozent (Christian-Albrechts-Universität Kiel 2016, S. 11). Von der TU Dresden wird für 2015 eine Schwerbehindertenquote von 3,8 Prozent ausgewiesen (Technische Universität Dresden 2017, S. 18).

In der Sondererhebung für die TU Chemnitz zur Studie „Auf dem Weg zur inklusiven Hochschule“ zu Zwecken einer Fremdevaluation fand sich hierzu der Hinweis „Quote wird übererfüllt“ (ZAROF GmbH 2017, S. 19). Dies ist offenkundig nicht zutreffend. In den Jahren 2013 bis 2016 wurden entsprechend Ausgleichsabgaben zwischen ca. 20.000 und 21.850 Euro pro Jahr geleistet.

Letztlich ist dies nur eine Annäherung, dass es an der TU Chemnitz etwa 100 mit Schwerbehinderten oder Gleichgestellten besetzte Arbeitsplätze gibt. Unklar bleibt dabei, um welche Beeinträchtigungsarten es sich handelt. Wenn man sich zudem den Behindertenbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Erinnerung ruft, wurden auch chronische und psychische Erkrankungen darunter subsumiert (vgl. Art. 1 Abs. 2). Der zahlenmäßige Anteil dieser Beschäftigtengruppe lässt sich allerdings über die oben aufgeführten internen und externen Beschäftigungsstatistiken nicht bestimmen. Mehr noch, die von einer chronischen oder psychischen Erkrankung betroffenen Mitarbeiter ohne einen behördlich anerkannten Schwerbehindertengrad, werden – so die Befürchtung – noch unzureichend als Zielgruppe im Sinne des Art. 27 der UN-BRK wahrgenommen.

Bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit an der TU Chemnitz wurde der Umsetzungsstand gemäß § 3a Abs. 2 der Verordnung über Arbeitsstätten erfragt.

„Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er die Arbeitsstätte so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Kantinen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften sowie den zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen und Orientierungssystemen, die von den Beschäftigten mit Behinderungen benutzt werden.“

Hierzu teilte man gegenüber der Koordinatorin für Inklusion mit, dass bei Neubau und Sanierung von Gebäuden und Gebäudeteilen darauf Bezug genommen wird und diese Vorgaben berücksichtigt werden. Im Allgemeinen findet im Jahresrhythmus bzw. nach situativen Bedarf eine Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsplatzbegehung nach § 4 Nr. 6 „spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen“ des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit statt. Entsprechende Beratungsgespräche dazu finden in der Regel direkt am Arbeitsplatz statt. Spezielle Informationsunterlagen seitens der Fachkraft für Arbeitssicherheit für Personen mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung gibt es bislang nicht, hier wurde zudem auf die Zuständigkeit des Vertrauensmannes der Vertretung der Schwerbehinderten der TU Chemnitz verwiesen. Studierende oder Mitarbeiter_innen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen werden, so die Fachkraft für Arbeitssicherheit, in Bezug auf die Sicherheitsaspekte, Alarmierung und Evakuierung sowie das Verhalten im Brandfall durch Vorgesetzte in den Arbeitsbereichen unterwiesen. Dies betrifft dann aber nicht die Gruppe der Studierenden mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen insgesamt, sondern nur diejenigen, die als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft an der TU Chemnitz beschäftigt sind. Die Arbeitsbedingungen und die Beschäftigungssituation an der TU Chemnitz werden unter Abschnitt 2.2.7 weiter thematisiert.

Eine weitere Facette bilden Kenntnisse, Einstellungen und Werthaltungen der Inklusionsakteure bzw. der Studierenden, Lehrenden und Verwaltungsmitarbeiter an der TU Chemnitz. Dies wurde durch die leitfadengestützte Bestandsaufnahme zur Selbstevaluation entsprechend explizit aufgegriffen (vgl. Abb. 28). Die Fragestellung lautete: „Kennen Sie den Begriff der Inklusion? Beschreiben Sie bitte, was Sie unter Inklusion verstehen“.

Es geht um den Abbau bis hin zur vollständigen Beseitigung von Barrieren, um Menschen mit Behinderungen und/oder anderen Einschränkungen den gleichen Zugang zu allen Dingen des Lebens (beruflich und privat) zu ermöglichen.

Für Menschen mit Behinderungen soll eine ungehinderte Teilnahme an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens möglich sein.

Die Integration gesundheitlich benachteiligter Menschen in der Gesellschaft, in Schulen, Universitäten und am Arbeitsplatz.

Chancengleichheit für alle Menschen unabhängig von Hautfarbe, Religion, Erkrankungen und Behinderungen aller Arten

Teilhabe und Gleichwertigkeit aller Personen

Integration Benachteiligter / Behindter

Als soziologischer Begriff beschreibt das Konzept der Inklusion eine Gesellschaft, in der jeder Mensch akzeptiert wird und gleichberechtigt und selbstbestimmt an dieser teilhaben kann – unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen. In der inklusiven Gesellschaft gibt es keine definierte Normalität, die jedes Mitglied dieser Gesellschaft anzustreben oder zu erfüllen hat. Normal ist allein die Tatsache, dass Unterschiede vorhanden sind. Diese Unterschiede werden als Bereicherung aufgefasst und haben keine Auswirkungen auf das selbstverständliche Recht der Individuen auf Teilhabe. Aufgabe der Gesellschaft ist es, in allen Lebensbereichen Strukturen zu schaffen, die es den Mitgliedern dieser Gesellschaft ermöglichen, sich barrierefrei darin zu bewegen. Kurzum, die Bedeutung von Inklusion liegt im Abbau gesellschaftlicher Barrieren, um allen Menschen gleichermaßen ein selbstbestimmtes, gleichberechtigtes Leben und eine vollumfängliche, gesellschaftliche Teilhabe zu gewähren.

Inklusion bezeichnet die gleichberechtigte Teilhabe am sozialen Leben von Menschen, denen es aufgrund ihrer körperlichen/psychischen Beeinträchtigung/en nicht möglich ist, ohne Einschränkungen an diesem teilzunehmen. Das soziale Leben umfasst hierbei u. a. sowohl die schulische, berufliche oder die universitäre Ausbildung als auch die Freizeitgestaltung. Ziel sollte es sein, dass, längerfristig gesehen, die Gruppe der körperlich/psychisch Beeinträchtigten zur Gesamtheit der Gesellschaft als gleichberechtigte Mitglieder beitragen. Inklusion begünstigt zudem Nebeneffekte wie einen wechselseitigen Interaktionsprozess, das Aufeinander-Zugehen sowie ein Von- und Miteinander-Lernen von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung/en.

Inklusion, heißt jedem Menschen unabhängig von seiner möglichen Beeinträchtigung eine Chance zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, am Arbeitsleben und Beteiligung innerhalb der Gemeinschaft zu geben. Miteinander gesellschaftliches Leben in allen Bereichen zu organisieren (in Schulen, Institutionen, Unternehmen, Kunst- und Kultur etc.). Inklusion soll die Teilhabe aller, unabhängig von eventuellen Einschränkungen am gesellschaftlichen Miteinander und allen Kontexten des Lebens sicherstellen.

Barrierefreiheit, Teilhabe am "normalen" Leben für Menschen mit Behinderungen verschiedenster Art, durch Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen

Nichtausschluss verschiedener Personengruppen, Anerkennung menschlicher Vielfalt, gleichberechtigter Zugang zu Bildungsinstituten bzw. -angeboten

Ich verstehe darunter die Bereitstellung von personeller Unterstützung und von Hilfsmitteln für Menschen mit körperlicher und geistigen Einschränkungen und der Unterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund.

Inklusion versteh ich als die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben und im speziellen – die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am Hochschulleben.

Gleichbehandlung aller Menschen, egal ob mit oder ohne Behinderung, unabhängig von Hautfarbe und Geschlecht

Soziale Einbindung von Menschen in die Gemeinschaft, da diese aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse sonst abseits stehen würden

Abbildung 28: Inklusionsverständnis der Beauftragten für die Belange der Inklusion bzw. die Mitwirkung am Aktionsplan

Quellen: Leitfadengestützte Zuarbeiten zum Aktionsplan der TU Chemnitz (N=15)

Prägend für das Inklusionsverständnis seitens der Inklusionsakteure an der TU Chemnitz erweist sich das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe an unterschiedlichsten Lebensbereichen, also umfassende Selbstbestimmung, Beteiligung oder auch ein stärkeres Miteinander. Häufige Nennungen beziehen sich auch auf den Nicht-Ausschluss, Abbau von Barrieren bzw. Barrierefreiheit, Chancengleichheit sowie einen gleichberechtigten Zugang zum Beispiel an Hochschulbildung. Ermöglicht werden kann dies zum einen durch die Schaffung von entsprechenden Voraussetzungen wie technischen Hilfsmitteln und angemessenen Unterstützungsangeboten. Zum anderen geht es um die Akzeptanz und Anerkennung menschlicher Vielfalt, das heißt Menschen mit Behinderungen resp. Beeinträchtigung und ihre spezifischen Fähigkeiten werden als Bereicherung wertgeschätzt. Sehr schön zum Ausdruck gebracht wird dies durch die Anmerkung, dass Inklusion auch Nebeneffekte fördert, zu denen etwa ein „Aufeinander-Zugehen sowie Von- und Miteinander-Lernen von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung“ zählen. Ganz im Sinne des menschenrechtlichen Behinderungsbegriffes (vgl. Abschnitt 1.3.1) wird abgestellt auf notwendige Veränderungsprozesse von Einstellungen und Rahmenbedingungen. Inklusion geht inhaltlich – auch dies wurde bereits ausgeführt – über Integration hinaus, hier können Sensibilisierungsmaßnahmen ansetzen. Mehrfach zeigt sich auch eine Nähe zum Diversity-Konzept. Allerdings beziehen sich Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK zunächst auf den personellen Geltungsbereich der behinderten Personen (vgl. Art. 1 Abs. 2 UN-BRK). Letztlich bilden Behinderungen oder Beeinträchtigungen jedoch einen Diskriminierungsgrund neben Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Herkunft zum Beispiel, welche eines Diversity-Managements bedürfen. Im Zentrum steht der Umgang mit Verschiedenheit und damit „besteht die dringlichste Aufgabe [...] sicherlich in der Sensibilisierung von Hochschulangehörigen für das Thema Inklusion“ (Wolter/Kerst 2016, S. 104).

Weiterhin wurden die Beauftragten für die Belange der Inklusion bzw. die Mitwirkung am Aktionsplan gebeten aufzuzählen, welche Grundsatzdokumente, Leitbilder, Ordnungen oder Konzepte an der TU Chemnitz ihnen bekannt sind, in denen Personen mit Behinderung/Beeinträchtigung explizit Erwähnung finden bzw. in denen sich Aussagen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung/Beeinträchtigung enthalten sind. Hierzu gab es folgende Nennungen (vgl. Abb. 29):

Integrationsvereinbarung der TU Chemnitz (09/2001), Dienstvereinbarung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (04/2013), Vorlage für Stellenausschreibungen bzw. Vorgaben für Stellenbesetzungsverfahren gem. § 5 der Integrationsvereinbarung der TU Chemnitz (u. a. Hinweis der besonderen Berücksichtigung von schwerbehinderten oder gleichgestellten Personen als positive Maßnahme im Sinne von § 5 AGG sowie gemäß Neutralitätsgebot des § 11 AGG)
Integrationsvereinbarung der TU Chemnitz (09/2001), Zielvereinbarung zur Bestätigung des Zertifikats zum Audit „Familiengerechte Hochschule“ (15.03.2016): https://www.tu-chemnitz.de/tu/familie/dokumente/Kurzportraet%202016.pdf
Hochschulentwicklungsplan der Technischen Universität Chemnitz, Integrationsvereinbarung der TU Chemnitz (09/2001), Aktionsplan "Inklusion" (in Bearbeitung)
Vorlage für Stellenausschreibungen bzw. Vorgaben für Stellenbesetzungsverfahren gem. § 5 der Integrationsvereinbarung der TU Chemnitz, Personalratsinformationen
Kanzlerrundschreiben „Vollzug des Schwerbehindertenrechts“ (11/2003, 45/2001 mit der Anlage „Integrationsvereinbarung der TU Chemnitz“), Hochschulentwicklungsplan Technischen Universität Chemnitz
Vorlage für Stellenausschreibungen bzw. Vorgaben für Stellenbesetzungsverfahren gem. § 5 der Integrationsvereinbarung der TU Chemnitz
Vorlage für Stellenausschreibungen bzw. Vorgaben für Stellenbesetzungsverfahren gem. § 5 der Integrationsvereinbarung der TU Chemnitz, Informationen unter dem Schwerpunkt Gender und Diversity: https://www.tu-chemnitz.de/diversity/
https://www.tu-chemnitz.de/studentenservice/zsb/behinderung.php , Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
Vorlage für Stellenausschreibungen bzw. Vorgaben für Stellenbesetzungsverfahren gem. § 5 der Integrationsvereinbarung der TU Chemnitz
Berufungsordnung der TU Chemnitz (10/2010), Vorlage für Stellenausschreibungen bzw. Vorgaben für Stellenbesetzungsverfahren gem. § 5 der Integrationsvereinbarung der TU Chemnitz
Grundgesetz, Hochschulrahmengesetz, Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz, Prüfungsordnungen der TU Chemnitz

Abbildung 29: Bekannte gesetzliche und konzeptionelle Grundlagen aus Sicht der Beauftragten für die Belange der Inklusion bzw. die Mitwirkung am Aktionsplan (Inhaltsgleiche Angaben wurden vereinheitlicht und die veröffentlichte, amtliche Bezeichnung verwendet.)

Quellen: Leitfadengestützte Zuarbeiten zum Aktionsplan der TU Chemnitz (N=11)

Fragestellung: Kennen Sie Grundsatzdokumente, Leitbilder, Ordnungen, Konzepte oder ähnliches an der TU Chemnitz, in welchen Personen mit Behinderung/Beeinträchtigung (Beschäftigte, Studierende, Studieninteressierte) explizit erwähnt sind bzw. in denen sich Aussagen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung/Beeinträchtigung finden? Welche sind das?

Hierzu können folgende Punkte angemerkt werden:

- Immerhin drei von 11 relevanten Zuarbeiten konnten keinerlei Aussagen zur Verankerung des Gegenstandes Behinderung/Beeinträchtigung treffen.
- Nur in zwei Rückmeldungen wird explizit Bezug genommen auf die Gruppe der Studierenden mit Beeinträchtigungen, indem beispielsweise auf das Hochschulrahmengesetz, das Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz oder die Prüfungsordnungen an der TU Chemnitz verwiesen wird oder die Informationsseite für Studierende mit Beeinträchtigung angebracht wird. Dies entspricht in einem der beiden Fälle der spezifischen Perspektive als Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung.
- Alle weiteren Ausführungen enthalten keinerlei gesetzliche oder konzeptionelle Grundlagen mit Bezug auf das Studium mit Beeinträchtigung bzw. Art. 24 Abs. 5 der UN-Behindertenrechtskonvention (Hochschulbildung). Vielmehr dominiert hier der Fokus auf Beschäftigte mit einer Beeinträchtigung und deren Arbeitsbedingungen gemäß Art. 27 der UN-BRK. Hierzu zählen die im September 2001 von der Dienststelle (Kanzler der TU Chemnitz), der Vertretung der Schwerbehinderten der TU Chemnitz (Vertrauensperson) und dem Personalrat der TU Chemnitz (Vorsitzender) verabschiedeten Integrationsvereinbarung der TU Chemnitz sowie die Dienstvereinbarung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement aus dem Jahr 2013. Diese wurde mehrheitlich benannt und auch häufig auf deren Bestimmungen zu Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungsverfahren Bezug genommen.
- Zudem wurde in zwei Beiträgen der im Januar 2013 vorgelegte Hochschulentwicklungsplan der TU Chemnitz festgehalten (vgl. Abb. 30). Allerdings finden sich darin in Wirklichkeit keinerlei Ausführungen zu behinderten/beeinträchtigten Personen. Lediglich in der zum Februar 2016 erfolgten Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplans der TU Chemnitz bis 2025 wird für das Handlungsfeld „Anreicherung von akademischem Leben durch Vielfalt von Menschen, Ideen und Fächerkulturen (Diversity)“ die zweite Zielstellung einer kontinuierlichen Umsetzung des Gleichstellungsauftrages und einer weiteren Erhöhung des Anteils von Frauen auf allen wissenschaftlichen Qualifikationsstufen formuliert. Darin heißt es:

„Die vorgesehenen Maßnahmen (vgl. Anlage 13) sollen sukzessive erweitert werden und auch ausländische Studentinnen, Mitarbeiterinnen sowie Studentinnen und Mitarbeiterinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten insbesondere berücksichtigen und bedarfsorientiert unterstützen. Integration und Inklusion gehören für den Bereich Gleichstellung zu wichtigen Bausteinen einer gelebten Willkommenskultur und tragen dazu bei, die TU Chemnitz wettbewerbs- und zukunftsfähig zu gestalten“ (Technische Universität Chemnitz 2016, S. 65).



Abbildung 30: Cover Hochschulentwicklungsplan (Januar 2013) und Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplanes (Februar 2016)

Quelle: <https://www.tu-chemnitz.de/rektorat/dokumente/index.html> (14.09.2017)

- Weiterhin wird auf die Berufungsordnung hingewiesen, welche in den Paragraphen 5 und 7 „schwerbehinderte Bewerbungen“ thematisiert.
- Die Informationen unter dem Webauftritt „Gender und Diversity“ beschränken sich im Bereich „Struktur“ auf Informationen zu Beauftragten und Vertretungen an der TU Chemnitz und entsprechende Verlinkung. Unter anderem werden hier die Arbeitgeberbeauftragte für Schwerbehindertenangelegenheiten und die Vertretung der Schwerbehinderten der TU Chemnitz erwähnt.

An der TU Chemnitz gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt folgende strukturelle Verankerung und personelle Zuständigkeiten in Bezug auf das Themenfeld Inklusion:

- Eine informelle Arbeitsgruppe Inklusion wurde an der TU Chemnitz Mitte des Jahres 2016 ins Leben gerufen, deren Hauptaufgabenschwerpunkt die Mittelverwendung des SMWK-Sonderbudgets für Inklusionsmaßnahmen bildete. Für die Mitwirkung am Aktionsplan sowie Inklusionsbelange erfolgte im Mai 2017 teilweise eine Aktualisierung der Besetzung. Somit gibt es fakultäts- bzw. einrichtungsintern jeweils Beauftragte für die Belange der Inklusion bzw. die Mitwirkung am Aktionsplan, die Inklusionsmaßnahmen initiieren, unterstützen und eng mit der zentralen Koordinatorin für Inklusion zusammenarbeiten sollen. Anzumerken ist, dass die Inklusionsbeauftragten – im Gegensatz zum Amt der/des (zentralen) Gleichstellungsbeauftragten zum jetzigen Zeitpunkt in der Grundordnung der TU Chemnitz in der Fassung vom 17. Juni 2013 keine Erwähnung finden, sie fallen gegebenenfalls unter die in § 12 benannten „weiteren Beauftragten“. Das

Thema „Inklusion“ findet damit anders als das der „Gleichstellung“ im Sächsischen Hochschulgesetz (vgl. §§ 5 Abs. 3, 10 und 55 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz vom 15. Januar 2013) keine explizite Berücksichtigung.

- Aufgrund der SMWK-Aufforderung, bis Jahresende 2017 einen universitären Aktionsplan zu erarbeiten, wurde zum Februar 2017 eine Koordinatorin für Inklusion in der Zentralen Studienberatung innerhalb des Dezernates 1 für akademische und studentische Angelegenheiten eingesetzt.
- Ebenfalls im Bereich Studentenservice des Dezernates 1 in der Zentralen Studienberatung angesiedelt ist die hochschulseitige Beratung für Studierende mit Beeinträchtigung.
- Die Vertretung der Schwerbehinderten der TU Chemnitz obliegt in der aktuellen Amtszeit bis 30.11.2018 einem gewählten Vertrauensmann und seiner Stellvertreterin.
- In der Abteilung 2.2 des Dezernates 2 verortet ist die Arbeitgeberbeauftragte für Schwerbehindertenangelegenheiten.
- Am Zentrum für Chancengleichheit in Wissenschaft und Forschung werden die Bereiche Gleichstellung, Chancengleichheit und Frauenförderung an der TU Chemnitz durch die Gleichstellungsbeauftragte und die Frauenbeauftragte der TU Chemnitz koordiniert. Innerhalb des Kurzportraits wird als zukünftige Maßnahme unter anderem erwähnt: „Weiterentwicklung der Informationen zum Thema Inklusion und Barrierefreiheit sowie zu Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs“ (vgl. <https://www.tu-chemnitz.de/tu/familie/dokumente/Kurzportraet%202016.pdf>). Hier sollten hochschulintern Zuständigkeiten sowie entsprechende Maßnahmen abgestimmt werden.
- Innerhalb des Student_innenrat (StuRa) der TU Chemnitz gibt es ein Referat für Antidiskriminierung, welches jedoch bislang keinen wahrnehmbaren Fokus auf Aspekte der Inklusion gelegt hat. Auch eine Anfrage der Koordinatorin für Inklusion nach einer/einem konkreten Ansprechpartner_in blieb ohne Rückmeldung. Erst Mitte Oktober 2017 fand ein Gespräch mit einer Studentin, die sich für das Themenfeld inklusive Hochschule interessiert, statt. Sie ist jedoch bislang noch kein Mitglied des Student_innenrates.

Wie unter Abschnitt 2.1.2 beschrieben, fand neben der Universitätseigenen Ist-Analyse auch eine Fremdevaluation durch die beauftragte ZAROF GmbH statt. Zum Handlungs- und Gestaltungsfeld „Datengrundlage, Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung sowie Personalentwicklung und Hochschulstrukturen“ ergaben sich die folgenden Ergebnisse (Tab. 9):

Vorbildhafte Beispiele bzw. Stärken	<ul style="list-style-type: none"> - Herausforderungen einer inklusiven Hochschule gegenüber offene Einstellung; Diversity-Ansatz bereits verankert - eigene Ist-Stand-Erhebung und Bedarfserfassung als Totalerhebung aller Studierenden, um Situation unter Studierenden an der TU Chemnitz besser einzuschätzen
Verbesserungspotentiale	<ul style="list-style-type: none"> - stärkere Auseinandersetzung mit Thema gewünscht, Universität als Forschungs- und Umsetzungseinrichtungen betrachten - Handeln am konkreten „Fall“ steht im Mittelpunkt; Integrationsgedanke dominierend gegenüber der Schaffung von Rahmenbedingungen, die gleichberechtigte Teilhabe am Studium ermöglichen (Inklusion)
Best practices	<ul style="list-style-type: none"> - Beirat Inklusion sowie Sachmittelbudget für den Beauftragten für Studierende mit Behinderung an der TU Dresden - hochschulinterne Arbeitsgruppe (AG Studieren mit Behinderung) an der TU Bergakademie Freiberg

Tabelle 9: Ergebnisse der Fremdevaluation zum HGF 1 „Datengrundlage, Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung sowie Personalentwicklung und Hochschulstrukturen“

Quelle: ZAROF GmbH 2017, S. 5, 18.

Hierzu zunächst der Hinweis, dass es sich bei der als positiv eingeordneten Ist-Stands-Erhebung nicht um eine Totalerhebung gehandelt hat. Die im Sommer 2016 durchgeföhrte Befragung umfasste eine Stichprobe von 219 Studierenden (vgl. dazu Abschnitt 2.1.1). Ausgehend von den insgesamt 5 Einzelgesprächen und den beiden Gruppendiskussionen mit 5 bzw. 2 Teilnehmenden wird eine positive Grundeinstellung konstatiert. Dies lässt keine Repräsentativitätsschlussfolgerung für alle Hochschulangehörigen zu. Zweifellos wird die überwiegende Mehrheit sehr unterstützungsbereit und sensibilisiert sein in Bezug auf die Bedürfnisse und Belange von Studieninteressent_innen, Studierenden bzw. Beschäftigten mit einer Beeinträchtigung. Andererseits gibt es im Zuge der Selbstevaluation aber auch einige Anzeichen von Fehlinformationen, Unkenntnis, Desinformation und Unsicherheit im Umgang mit beeinträchtigten Personen. Ebenso berichten gerade Studierende in Beratungssituationen von Stigmatisierungserfahrungen oder mindestens -ängsten. Dies führt dazu, dass Maßnahmen zur weiteren Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung höchstrelevant und grundlegend sind – entsprechend wurde dies von externer Seite auch als Verbesserungspotential eingeschätzt. In diesen Zusammenhang wurde auch die Schaffung inklusiver Rahmenbedingungen eingeordnet, um eine chancengleiche Teilhabe an Hochschulbildung und der Universität als Ausbildungs- und Arbeitsort sicherzustellen.

2.2.2 Bauliche Barrierefreiheit und barrierefreier Campus

(Artikel 9 Abs. 1 UN-BRK)

Hinsichtlich der Bestandsaufnahme im Handlungs- und Gestaltungsfeld der baulichen Barrierefreiheit und eines barrierefreien Campus soll sich orientiert werden am Aktionsplan der Fachhochschule (FH) Erfurt (Rebstock et al. 2014b). Neben dem Aktionsplan der Universität Kiel, der ebenfalls den Status eines Pilotprojektes für deutsche Hochschulen hat (vgl. Christian-Albrechts-Universität Kiel 2017), geht auch die FH Erfurt von einem „Modell-Aktionsplan“ (Rebstock et al. 2014a, S. 136) aus. Hochschulakteuren in der Verantwortung Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu erarbeiten, wird empfohlen „Abschnitte zu nutzen und entsprechend an ihre spezifischen Bedingungen anzupassen“ (a.a.0.). Das etwa 140 Seiten umfassende und im Anhang platzierte Kapitel 8 „Bauliche Analyse der FH Erfurt“ arbeitet für alle Standorte den Zu- und Eingangsbereich; die Aufzugsanlagen; die Treppenanlagen; die Flure und Verkehrsflächen; Wegweisung, Orientierung und Beschilderung; die Sanitäranlagen; ausgewählte Räumlichkeiten (Seminarräume, Hörsäle, Labore etc.) sowie Bibliothek und Parkmöglichkeiten auf.

Diesem Schema folgt die Bestandsaufnahme zur baulichen Barrierefreiheit an den vier Standorten der TU Chemnitz. Grundlage hierfür bilden erstens systematische Begehungen aller Universitätsteile im Februar und März 2017 durch Hilfskräfte an der Beratungsstelle Studium mit Beeinträchtigung der Zentralen Studienberatung sowie zweitens ergänzende Campusrundgänge der Hilfskräfte der Koordinatorin für Inklusion im Oktober und November 2017. Für die TU Chemnitz werden für den vorliegenden Aktionsplan der Zu- und Eingangsbereich der wichtigsten Gebäude aller Universitätsstandorte, die Aufzugsanlagen sowie die behindertengerechten Toiletten untersucht (vgl. Fotodokumentation mit grundlegenden Informationen im Anhang 1). Auf Ebene einzelner Veranstaltungs-, Büro- oder Laborräumlichkeiten kann dies im Rahmen der Selbstevaluation allerdings nicht erfolgen. Zudem waren Detail-Aufmaße (vgl. dazu bauliche Analyse der FH Erfurt) wie zum Beispiel die Höhe der Handläufe an Treppen, der Abstand zwischen Armatur und Waschtischrand oder die Höhe von Anforderungstastern in Fahrstühlen ressourcetechnisch nicht leistbar.

In einem Gespräch mit dem Dezernent Bauwesen und Technik wurde der Koordinatorin für Inklusion die Zusammenarbeit mit dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (kurz: SIB) erläutert. Im Rahmen des Planungs- und Baumanagements überwacht das SIB die Einhaltung von Gesetzen und Mindeststandards nach der DIN 18040-1 zum barrierefreien Bauen in öffentlich zugänglichen Gebäuden wie beispielsweise Universitätsgebäuden. „Eine Besonderheit des Hochschulbaus ist, dass der Aus- und Neubau von Hochschulen als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern (gemäß Artikel 91a Grundgesetz)

wahrgenommen wird. Das wird durch das Hochschulbaufördergesetz [...] geregelt. Die Mittfinanzierung des Bundes beträgt ca. 50 % der Kosten.“ (https://www.sib.sachsen.de/de/aufgaben/planungs_und_bau-management/wissenschaft_und_kunst/). Für alle baulichen Maßnahmen, ob Neu-, Um- bzw. Erweiterungsbauten oder Sanierungsmaßnahmen findet einmal jährlich eine förmliche Bedarfsanzeige und Planung statt. Jeweils bis 31. Juli wird festgelegt, welche Bauunterhaltsarbeiten im Folgejahr ausgeführt werden.

Zum Bauunterhalt gehören Maßnahmen, die eine Liegenschaft in ihrem Bestand grundsätzlich nicht verändern. Im Zuge der Bauunterhaltsarbeiten können dabei kleine bauliche Änderungen oder Ergänzungen bis zu 30 000 EUR Kosten im Einzelfall je Objekt durchgeführt werden, wenn dadurch die Anlage in ihrer Substanz nicht wesentlich verändert wird. Es ist jedoch unzulässig, größere Maßnahmen dieser Art in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten bis zu 30 000 EUR zu unterteilen. Der Bauunterhalt dient neben der Werterhaltung dem Erhalt der baulichen Sicherheit. Nicht unter Bauunterhalt gefasst werden Maßnahmen der Inspektion und Wartung sowie der Herrichtung, die aufgrund einer neuen Zweckbestimmung der Liegenschaft erforderlich wird. (RLBau Sachsen vom 14. Februar 2004, C / 1.1)

Dies führt zu entsprechenden Umsetzungszeiträumen, welche an folgendem Beispiel verdeutlicht werden können. Im Februar 2017 ging beim Dezernat 5 eine Beschwerde über einen nicht gewährleisteten barrierefreien Zugang in das Haus B im Universitätsteil Erfenschlager Straße seitens einer Studentin ein. Bis Juli 2017 erfolgte die Bedarfsanmeldung gegenüber dem SIB (Zentrale), so dass im Jahresverlauf 2018 die entsprechende Baumaßnahme durchgeführt werden wird. Für kleinere Baumaßnahmen und Handwerksleistungen (z. B. Tischlerei) ist das Dezernat 5 unmittelbar handlungsfähig und eine Bedarfsdeckung erfolgt dann in einem Zeitraum von 3 bis 6 Monaten. Eine Verbesserung von Ausschilderungen (z. B. von behindertengerechten Toiletten, siehe Anmerkungen im Anhang 1) würde in ein bis zwei Wochen realisiert werden. Im Rahmen der sächsischen Studie „Auf dem Weg zur inklusiven Hochschule“ (Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst 2016) wurde hierzu die Empfehlung formuliert, dass hochschulseitig eine umgehende Mängelbeseitigung sichergestellt werden soll. Das Auftragsmanagement wird über das universitäre Open Ticket Request System (OTRS) abgewickelt, die eingehenden Aufträge, Supportanfragen u. ä. über ein bereichsspezifisches Webformular werden als Ticket bezeichnet. Jedem Ticket wird eine Vorgangsnummer zugeordnet, mit der der Status und die entsprechende Kommunikation (Anhänge, Notizen, Telefonate) lückenlos verfolgt werden kann. Ticketabsender_innen können über eine Webschnittstelle jederzeit den Bearbeitungsstand einsehen.

Das für alle Bereiche des Liegenschaftsmanagements zuständige Dezernat 5 der TU Chemnitz mit circa 60 Mitarbeiter_innen befürwortet in Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung und der AG Inklusion eine universitätsinterne Priorisierung von baulichen Maßnahmen, welche dann gegenüber dem SIB eingebracht werden. So sei eine Forderung, alle

Gebäudeeingänge mit Automatiktüren auszustatten, aufgrund der Wartungsanfälligkeit unrealistisch, aber eine Selektion nach Bedarf und Dringlichkeit angemessen.

Der Großteil der Behinderten-Sanitäranlagen wurde mit einem Ruf-Set ohne Netzersatz und ohne Rufweiterleitung an eine ständig besetzte Stelle ausgestattet. Der Ruf wird in der Regel aktuell nur optisch und akustisch auf dem Flur vor dem WC signalisiert. Sobald der Notruf ausgelöst wird, leuchtet eine Signalleuchte rot blinkend außerhalb der Toilette auf und ein akustisches Signal ertönt. Das Signal macht auf eine Notsituation aufmerksam, bis jemand den Notruf an der Abstelleinheit in der Nasszelle zurückstellt. Eine Weiterleitung an andere Stelle erfolgt nicht. Eine Rückkopplung an die standortspezifische Hauptwache (Universitätsteile Straße der Nationen 62, Reichenhainer Straße 70) wäre hier gegebenenfalls sinnvoll und es müsste sich daraufhin der diensthabende Wachschutz zur entsprechenden Räumlichkeit begeben.

Unter <https://www.tu-chemnitz.de/verwaltung/bfau/notfall.php> finden sich im übrigen Hinweise zu Notfallsituationen und zum Gefahrenfall mit Notrufnummern, Sicherheitsmerkblättern, Erste-Hilfe-Anleitungen, Verzeichnis der Ersthelfer an der TU Chemnitz, Defibrillator-Standorte an der TU Chemnitz und Unfallverhalten.

Die bauliche Barrierefreiheit und Ausstattungsmerkmale der TU Chemnitz war ebenfalls Gegenstand der Studierendenbefragung im Sommer 2016 (vgl. 2.1.1, Abb. 31).

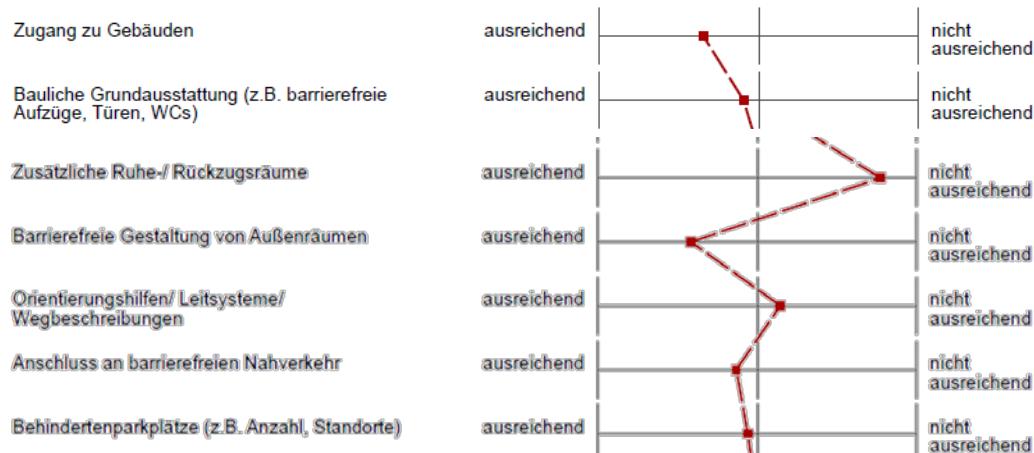


Abbildung 31: Bauliche Barrierefreiheit und Ausstattung aus Perspektive beeinträchtigter Studierender (Mittelwerte)

Quelle: Befragung von Studierenden an der TU Chemnitz im Juli 2016

Fragestellung: „Bitte schätzen Sie ein, inwiefern diese beeinträchtigungsbedingten Anforderungen an Bau und Ausstattung an der TU Chemnitz bereits erfüllt sind.“ (dreistufige Skala: 1=ausreichend; 2=teils/teils; 3=nicht ausreichend)

Es wird deutlich, dass der Zugang ins Gebäude (Mittelwert: 1,7) und die bauliche Grundausstattung im Hinblick auf Aufzüge, automatisierte Türen und behindertengerechte Toiletten (Mittelwert: 1,9) in einigen Gebäuden sehr gut ist, in anderen noch einiger Verbesserungsbedarf besteht. Dies entspricht der Dokumentation zur baulichen Barrierefreiheit der einzelnen Universitätsstandorte und Gebäude. Es gibt mit der Bahnhofstraße 8 und Carolastraße 8 zwei Standorte, die nicht barrierefrei zugänglich sind. Somit könnten beispielsweise Studierende, die Rollstuhlnutzer_innen sind, nicht in das Internationale Universitätszentrum gelangen. Auch das Zentrum für den wissenschaftlichen Nachwuchs ist für Promotionsstudenten bzw. Promovierende mit Mobilitätsbeeinträchtigungen nicht erreichbar. Ebenfalls können betroffene Beschäftigte bzw. Studierende keine Arbeitsverträge oder Hilfskraftverträge im Dezernat Personal unterschreiben, auch auswärtige Referenten haben keinen unmittelbaren Zugang in das Gebäude. In den in der Carolastraße untergebrachten Teilen der Zentralen Verwaltung können auch keine Auszubildenden oder Mitarbeiter_innen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen eingesetzt werden.

Die gebäudenahen Außenräume (Mittelwert: 1,6) und die Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr (Mittelwert: 1,9) werden in der Tendenz als ausreichend barrierefrei eingeschätzt, wenngleich hier noch Verbesserungen erreicht werden können. So äußerten Befragungsteilnehmer der Studierendenbefragung 2016 in diesem Zusammenhang:

- „Der Campus ist nicht barrierefrei, teils sind lange Umwege nötig. Auch fehlen Ampeln in der Erfenschlager Straße und Reichenhainer Straße. Dies ist ein bedeutender Zeitfaktor, wenn man im Gehen eingeschränkt ist.“
- „Ampeln bzw. verkehrsberuhigte Zonen im Universitätsumfeld“

Hier ist eine Zusammenarbeit mit der Stadt Chemnitz und der Chemnitzer Verkehrs-AG (CVAG) vonnöten. Ebenfalls noch unzureichend ist ein behindertengerechtes Parkkonzept (Mittelwert: 1,9), zumal an einigen Universitätsstandorten bzw. Gebäuden keinerlei Behinderparkplätze vorhanden sind.

Wie die Ergebnisse der Studierendenbefragung 2016 darüber hinaus zeigen, liegt aus Sicht der Studierenden mit einer Beeinträchtigung das größte Defizit in den fehlenden Ruhe- und Rückzugsräumen (Mittelwert: 2,8). Aktuell gibt es an keinem Universitätsstandort und Gebäude derartige Räumlichkeiten für Ruhepausen im Studienalltag oder als Rückzugsort. Ruheräume sind aus Inklusionssicht ein Servicestandard, die TU Chemnitz sollte daher dringend bemüht sein, Ruheräume einzurichten. Von Seiten der Arbeitgeberbeauftragten für Schwerbehindertenangelegenheiten gibt es dazu in der Zuarbeit zum Aktionsplan folgendes Statement: „Es gibt keine Ruheräume. Diese sollten jedoch für alle Beschäftigten zur Verfügung

stehen, die Notwendigkeit gesonderte Räume für Beschäftigte mit Behinderung/Beeinträchtigung einzurichten, sehe ich jedoch nicht". Hier kommt zum Ausdruck, dass Ruhe- und Rückzugsräume nicht nur für beeinträchtigte Mitarbeiter_innen sinnvoll sind, deutlich wird der fehlende ganzheitliche Blick auch auf die Studierenden. Nach einer ersten diesbezüglichen Rücksprache mit dem Dezernent Bauwesen und Technik wird eine Mehrzwecknutzung angestrebt, indem der Ruheraum auch als Erste-Hilfe-Raum oder Stillraum dient. Aktuell gibt es folgende Sanitäträume (diese sind bei Großveranstaltung verbindlich vorzuhalten): RH70/WK73 (Weinholdbau), RH70/N014 (Zentrales Hörsaal- und Seminargebäude) und C50.244 (Main). Die AG Inklusion könnte hier ein Raum- und Nutzungskonzept entwickeln (Anforderungen, Einrichtung, Transponderlösung bzw. Zutrittsberechtigung über eine Gruppeneschließberechtigung etc.).

Weiterhin werden die unzureichenden Wegbeschreibungen, Orientierungshilfen und Leitsysteme bemängelt (Mittelwert: 2,1). Bisher sind, historisch gewachsen, sehr unterschiedliche Beschilderungen vorhanden. Diese haben jedoch teilweise erhebliche Mängel und weisen insgesamt kein einheitliches Orientierungskonzept auf (vgl. Abb. 32).



Gebäude A



Gebäude C



Gebäude D

Abbildung 32: Aktuelle Gebäudebeschilderungen am Beispiel des Uni-Teils Erfenschlager Straße

© Juliane Siemer, TU Chemnitz.

Damit sich Studierende, Mitarbeiter_innen und Besucher_innen künftig besser auf dem Campus und in den einzelnen Gebäuden zurechtfinden, wird aktuell ein barrierefreies Leit- und Orientierungssystem aufgebaut. Eine zusätzliche App soll das barrierefreie Leit- und Orientierungssystem abrunden. Es fand hierzu ein deutschlandweiter Designwettbewerb statt. Hauptkriterien der Auswahlentscheidung waren Funktionalität, kommunikative Qualität, Designqualität, räumliche Qualität, innovative Qualität und Originalität, medienadäquate Anwendung und Umsetzung, Wirtschaftlichkeit sowie Barrierefreiheit/Inklusion. Es hat sich der

Entwurf der Agentur neongrau aus Dresden durchgesetzt, der weiter ausgearbeitet wird. Er zeichnet sich nach Einschätzung der Jury durch einen sehr nutzerzentrierten Ansatz aus und hat das Thema ganzheitlich beleuchtet. Der zielgruppenorientierte Aufbau spricht das gesamte Altersspektrum an und die gewählte Formssprache hat einen technischen Charme (vgl. Abb. 33). Folgende Punkte spielen in einem barrierefreien Leit- und Orientierungssystem eine Rolle: Zwei-Sinne-Prinzip; Braille-Schrift; Pyramiden-Schrift; gegebenenfalls taktiles Bodenleitsystem; Prüfung des 2-Höhen-Prinzip: Darstellung für sowohl stehende (Augenhöhe 175 cm) als auch sitzende Personen (Augenhöhe 122 cm); Lageplan zeigt Eingänge und Rampen für Rollstuhlnutzer_innen an/Farbkontrast einstellbar; Gebäude- und Campusplan als Relief; eventuell unterfahrbare Informationssäulen oder -tafeln; eventuell Vorlesefunktion und integrierte Lautsprecher; Klangfeedback der Stehle (Blindenstock) und digitaler/interaktiver Blindenstock sowie Navigation via App.

Im Februar 2017 ist in Kooperation mit der Agentur neongrau ein 180-seitiger Leitfaden zum barrierefreien Leit- und Orientierungssystem sowie Vorgaben für die einzelnen Elemente erstellt worden (vgl. <https://www.tu-chemnitz.de/verwaltung/technik/luos/leitfaden.html>).



Campus-Hub als zentraler Information-, Orientierungs- und Sammelpunkt



Infopunkte an Wegkreuzungen als Campusüberblick



Concierge im Eingangsbereich gibt Auskunft über Ort und Lage wichtiger Räumlichkeiten



Wegweiser zur Zwischenorientierung innerhalb von Gebäuden

Abbildung 33: Ausgewählte Elemente des geplanten barrierefreien Leit- und Orientierungssystems

Quellen: Leitfaden barrierefreies Leit- und Orientierungssystem 2017, S. 32, 34, 35 und 36.
(Internet: https://www.tu-chemnitz.de/verwaltung/technik/luos/dokumente/Leitfaden_Gesamt.pdf)

Im Kommunikationsforum am 19.01.2017 wurden die Pläne einer Bezeichnungsnomenklatur erörtert und durch die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen positiv aufgenommen. Eine Bezeichnungsnomenklatur wurde bis Juni 2017 ausgearbeitet und per Rektor-Rundschreiben am 25.07.2017 hochschulintern kommuniziert (<https://www.tu-chemnitz.de/verwaltung/technik/luos/bezeichnungen.html>; vgl. Abb. 34).



Abbildung 34: Ausschnitt aus der Bezeichnungsnomenklatur (Stand Juni 2017)

Quelle: Bezeichnungsnomenklatur 2017, S. 1 und 2. (Internet: <https://www.tu-chemnitz.de/verwaltung/technik/luos/dokumente/Bezeichnungsnomenklatur.pdf>)

Dies ist Voraussetzung für die Umsetzung des barrierefreien Leit- und Orientierungssystems im Innen- und Außenbereich. Es handelt sich hierbei eine Systematik, die eine eindeutige Zuordnung aller Gebäude der TU Chemnitz bzw. im direkten Umfeld ermöglicht. Die Anwendung im Neubau erfolgt erstmals mit Fertigstellung des MAIN-Gebäudes (Campus Reichenhainer Straße) sowie bei allen zukünftigen Neubauten.

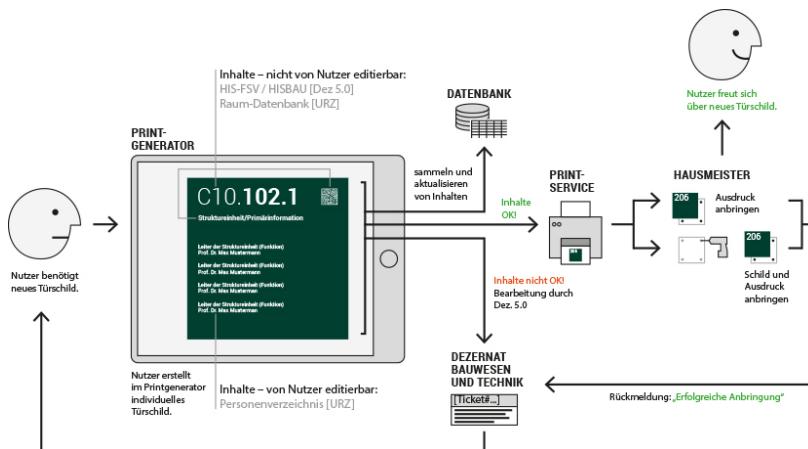


Abbildung 35: Prozess der Türschildaktualisierung

© Jacob Müller, TU Chemnitz. (Internet: <https://www.tu-chemnitz.de/verwaltung/technik/luos/tuerschilder.html>)

Zumindest von einer Fakultät wurden hierzu noch Inkonsistenzen in den Raumbezeichnungsentwürfen festgestellt, welche noch zu beseitigen sind (z. B. Raum A12.009 liegt zwischen den Räumen A12.014 und A12.016). Die Umsetzung erfolgt in Neubauten ab August 2017 sowie sukzessive in allen Bestandsgebäuden. In diesem Zusammenhang werden ebenfalls alle Türschilder vereinheitlicht (vgl. Abb. 35). Dies erfolgt über den Printgenerator (Bereich Unternehmenskommunikation).

Je nach inhaltlichem Aspekt gibt es unterschiedliche strukturelle Zuständigkeiten in Bezug auf die Einführungsphase des barrierefreien Leit- und Orientierungssystems:

- Dezernat Akademische und studentische Angelegenheiten (z. B. Prüfungsplan bzw. -räumlichkeiten, Studiengangs-Flyer und Broschüren)
- Dezernat Haushalt und Wirtschaft (z. B. Inventarisierung)
- Dezernat Bauwesen und Technik (z. B. Flur- und Türschilder; Feuerwehrpläne und Brandmeldeanlage; Rettungspläne; Strukturverzeichnis; Gebäudeleitzentrale; Schließanlage; Bestandspläne)
- Universitätsrechenzentrum (z. B. Ortsangaben in Verzeichnisdiensten; Campusfinder; Poolbelegungspläne; Vorlesungsverzeichnis; Lizenzmanagement)
- Universitätskommunikation (z. B. Prozessbegleitung; Grafikberatung; Corporate Design)

Die Umsetzung des barrierefreien Leit- und Orientierungssystems im Bestand wird einen Zeitraum von mehreren Monaten bis zu mehreren Jahren in Anspruch nehmen.

Neben der Studierendenbefragung als Element der Selbstevaluation hat auch die Fremdevaluation der ZAROF GmbH Hinweise zur baulichen Barrierefreiheit geliefert (vgl. Tab. 10). Grundsätzlich decken sich die Befunde der Selbst- und Fremdevaluation in hohem Maße. Anzumerken ist, dass die Universitätsbibliothek nicht im vorliegenden Abschnitt 2.2.2, sondern diese insgesamt unter 2.2.9 analysiert wird.

Vorbildhafte Beispiele bzw. Stärken	<ul style="list-style-type: none">- Etablierung eines Wegweisersystems als Leit- und Orientierungssystem in Vorbereitung- vorhandene bauliche Barriere (alte Gebäudesubstanz) lassen sich in der Regel organisatorisch durch Raumplanung lösen- insgesamt guter Zustand, selbst denkmalgeschützte Standorte konnten nachträglich zugänglich gemacht und barrierefrei (rollstuhlgerecht) umgebaut werden
-------------------------------------	---

Verbesserungspotentiale	<ul style="list-style-type: none"> - Handlungsbedarf bezüglich der ÖPNV-Anbindung, gemeinsames Verkehrskonzept bereits in Planung - teilweise Schwierigkeiten bei der Erreichbarkeit der Hörsäle und Seminarräume durch Standorte auf dem Campus bzw. im Gebäude (Lösung über Raumplanung, d. h. Raumverlegung) - Verknüpfung der Standorte prinzipiell gegeben, jedoch zeitlich Probleme bei der Erreichbarkeit (Pause zwischen den Unterrichtseinheiten zu knapp) - es fehlen Treppenstufenmarkierung (hilfreich für sehbeeinträchtigte und ältere Menschen)
Handlungsbedarfe bzw. Schwachstellen	<ul style="list-style-type: none"> - keine Rückzugs- und Ruheräume - Defizite in der Ausschilderung - Feueralarm problematisch (Hörsäle in oberen Etagen) - unzureichendes Vorhandensein von Behinderten-WCs (z. B. Erfenschlager Straße)
Best practices	<ul style="list-style-type: none"> - Mobilitätsbeeinträchtigte erhalten die Havarie-Nummer des Dezernat Technik an der HTWK Leipzig - Allgemeine Nutzungsanforderungen zur Barrierefreiheit wurden an der TU Dresden entwickelt - Ruhe- und Rückzugsräume sind an folgenden Einrichtungen in Planung oder umgesetzt bzw. durch Kooperationen mit anderen Hochschulen sichergestellt: Studienakademie Dresden, HS Mittweida, HTW Dresden

Tabelle 10: Ergebnisse der Fremdevaluation zum HGF 2 „Bauliche Barrierefreiheit und barrierefreier Campus“

Quelle: ZAROF GmbH 2017, S. 6-7.

Als Fazit sei darauf hingewiesen, dass ein vollkommen barrierefreier Campus an der TU Chemnitz – wie an anderen Hochschulen auch – finanziell und bausubstanzlich bislang nicht umsetzbar war. So gaben 80 von 135 befragten Mitgliedsuniversitäten (vgl. Hochschulrektorenkonferenz 2013, S. 31) fehlende finanzielle Möglichkeiten als Grund dafür an, weshalb eine flächendeckende Barrierefreiheit bislang nicht realisiert wurde. Fehlende bauliche Möglichkeiten wurden von 75 Hochschulen als Begründung angeführt. Hier unterscheidet sich die Situation der TU Chemnitz also nicht von anderen (sächsischen) Hochschulstandorten. Bauliche Veränderungen sind zudem durch die Sondermittel Inklusion des SMWK nicht finanzierbar, was unmittelbar aus den Zuweisungsbestimmungen hervorgeht (Punkt 2: „Die Finanzierung von Baumaßnahmen ist ausgeschlossen.“).

2.2.3 Kommunikative und informative Barrierefreiheit (Artikel 2, 9 UN-BRK)

Der organisatorisch dem Rektorat unterstellte Bereich Universitätskommunikation trägt die Verantwortung für die zielgruppenspezifische Vermittlung von Informationen an interne und externe Stakeholder durch verbale und visuelle Kommunikationsmittel sowie für die Organisation und Durchführung von Events als Kommunikationsinstrument. Durch das Team der Universitätskommunikation soll eine Corporate Identity gefördert und ein einheitliches Erscheinungsbild vom Internet über Drucksachen bis hin zur Unishop-Kollektion aufgebaut und sichergestellt werden. Hochschulintern wird über entsprechende Themen in regelmäßig stattfindenden Kommunikationsforen informiert und beraten. Daneben liegt die Medienbetreuung, die Berichterstattung über die Universität sowie ihre Sichtbarkeit etwa in Form von Presseinformationen oder Pressegesprächen in der Verantwortung der Pressestelle unter enger Kooperation mit dem Bereich Universitätskommunikation. Diese erstellt zudem im Auftrag des Rektors monatlich den Newsletter „TUCinside“ sowie quartalsweise den Informationsbrief „TUCdialog“ und den Newsletter „TUCnetwork“. Weiterhin veröffentlicht die Pressestelle auf der TU-Chemnitz-Webseite „Uni aktuell“-Meldungen. Über Social-Media-Plattformen wie Facebook, Twitter und YouTube, kommuniziert sie mit Followern der TU Chemnitz.

Kommunikation wird im Art. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention eingangs definiert als:

Im Sinne dieses Übereinkommens schließt „Kommunikation“ Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein; schließt „Sprache“ gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein. (Art. 2 UN-BRK)

Es geht bei barrierefreier Kommunikation – unabhängig von konkreten Formen, Mittel oder Formaten der Kommunikation – um den gleichberechtigten Zugang zu Informationen für Personen mit Beeinträchtigungen. Ein weiterer Teilaспект ist die Informationsbereitstellung über die Webseiten der TU Chemnitz. Hierfür stellt das Universitätsrechenzentrum (URZ) als IT-Dienstleister eine moderne Informations- und Kommunikations-Infrastruktur an der TU Chemnitz zur Verfügung. Darüber hinaus obliegt dem URZ das Management des zentralen Kommunikationsnetzes und die Unterstützung von IT-Projekten der TU Chemnitz.

Barrierefreie Eventkommunikation

Im Verlauf des Winter- und Sommersemesters finden, wie bereits skizziert, an der TU Chemnitz zahlreiche zentrale Veranstaltungen statt, bei deren Planung, Organisation und Realisierung der Bereich Universitätskommunikation federführend ist (vgl. Abb. 36). Zu den zentralen

Veranstaltungen an der TU Chemnitz zählen u. a. der Tag der offenen Tür (Januar), der TUCtag (Mai/Juni), TUCsommernacht (Juni), Graduiertenfeier (Januar, November), Immatrikulations- und Auftaktfeier (Oktober) oder der TU-Weihnachtsmarkt (Dezember).



Absolventen- und Graduiertenfeier 2015



Tag der offenen Tür 2015



Tag der offenen Tür 2016



TU-Weihnachtsmarkt 2016



TUCsommernacht 2017



Immatrikulations- und Auftaktfeier 2017

Abbildung 36: Zentrale Veranstaltungen an der TU Chemnitz

Quellen: <https://www.tu-chemnitz.de/uk/veranstaltungen/rueckblicke/2015/graduiertenfeier.php>; https://www.tu-chemnitz.de/uk/veranstaltungen/rueckblicke/2015/tdot_mai.php; <https://www.tu-chemnitz.de/uk/veranstaltungen/rueckblicke/2016/tdot.php>; https://www.tu-chemnitz.de/uk/veranstaltungen/events/tu_weihnachtsmarkt/rueckblick.php; <https://www.tu-chemnitz.de/uk/veranstaltungen/rueckblicke/2017/TUCsommernacht.php>; <https://www.tu-chemnitz.de/uk/veranstaltungen/immafeier/rueckblick.php> (02. und 10.11.2017)

Daneben gibt es weitere durch Zentrale Einrichtungen (z. B. Tag des wissenschaftlichen Nachwuchs, Pflegetag, Internationaler Tag des IUZ, Karrieremesse ChemCon2017), Fakultäten (z. B. Oktoberfest der sächsischen Informatiker; Weihnachtvorlesung der Naturwissenschaftler; Studentag Mongolei an der Philosophischen Fakultät) oder auf Professur- bzw. Projektebene (z. B. Wissenschaftliche Eventkonferenz; Lange Nacht der aufgeschobenen Hausarbeiten) durchgeführte Veranstaltungsformate.

In Bezug auf die zentralen Veranstaltungen erfolgt mittlerweile eine Online-Anmeldung, bei der Mitarbeiter_innen, Studierende oder externe Gäste an der TU Chemnitz spezielle beeinträchtigungsbedingte Bedarfe kommunizieren können. Das Web-Formular selbst ist barrierefrei und wird durch das Universitätsrechenzentrum programmiert. So wurde darüber im Falle der Graduiertenfeier 2017 festgestellt, dass etwa 100 angemeldete Personen ausschließlich Englisch und nicht Deutsch verstehen. Grundsätzlich wird bereits bei der Veranstaltungsplanung auf die Zugänglichkeit der Location und deren bauliche Barrierefreiheit geachtet. Etwa bei Einladungen oder Informationsmaterialien im Rahmen des Alumni-Treffens oder Seniorenkollegs wird zielgruppengemäß auf eine angemessene Schriftgröße geachtet. Trotz einer grundsätzlichen Sensibilität können Optimierungspotentiale mit Blick auf die Barrierefreiheit in allen Phasen einer Veranstaltung von Konzeption bis Evaluation nicht ausgeschlossen werden, so der Leiter des Bereiches Unternehmenskommunikation.

Mindestens einmal jährlich (zuletzt September 2017) findet eine Inhouse-Schulung zur Veranstaltungsorganisation und zum Corporate Design statt, bei welcher Barrierefreiheit eine Rolle spielt. Hier können sich (neue) Mitarbeiter_innen umfassend informieren und erhalten vielfältige Hinweise auf relevante Aspekte rund um Druckerzeugnisse und die Durchführung von Veranstaltungen.

Barrierefreiheit der verbalen und visuellen Kommunikation

An der TU Chemnitz existiert ein vom Bereich Universitätskommunikation erstelltes Handout zum Corporate Design (CD, aktuell: Version 5). In Zusammenarbeit mit einer Werbeagentur wurde das bestehende Corporate Design auf Barrierefreiheit überprüft (vgl. <https://www.haus-e.de/referenzen/tu-chemnitz.html>). In Kooperation mit dem Lebenshilfework Hohenstein-Ernstthal e.V. und dem Sehzentrum Chemnitz wurden sehbehinderte Personen durch die Werbeagentur zu einem selbst entwickelten Test gebeten (vgl. Abb. 37). Zielstellung war zu identifizieren, welche Herausforderungen gedruckte Medien für sie darstellen, um die barrierefreie CD-Gestaltung so nah wie möglich an der Praxis zu orientieren. Die Tests beinhalteten zum Beispiel einen Farbtest, mittels dessen die Unterscheidbarkeit der Farben sowie der Farbkontrast der verschiedenen Fakultäten der TU Chemnitz untersucht wurde.



Abbildung 37: Probanden bewerten Barrierefreiheit des Corporate Design der TU Chemnitz

Quelle: <https://www.haus-e.de/referenzen/tu-chemnitz.html> (02.11.2017)

Entgegen dem Anspruch, dass die individuellen Fakultätsfarben Orientierung geben, wurde festgestellt, dass diese für die Probanden zum einen schwer zu unterscheiden waren. Zum anderen war der Kontrast von weißer Schrift auf farbigem Grund zu gering, was eine schlechte Lesbarkeit zur Folge hatte.

Weiterhin wurde festgestellt, dass die Hausschrift »Roboto Condensed« nicht barrierefrei ist. Die Schrift läuft zu eng. In den Tests konnten die Probanden die »Roboto Regular« deutlich besser lesen als die »Roboto Condensed«. Je dicker die Schrift gesetzt ist, desto besser lesbar ist sie, deswegen sollte man den Schriftschnitt »light« nur in Ausnahmefällen nutzen. Eine Schriftgröße, die für alle perfekt ist, gibt es nicht, aber der Deutsche Blinden- und Sehverband empfiehlt für eine bessere Lesbarkeit eine Schriftmindestgröße von 12pt und einen 1,5-fachen Zeilenabstand.

Vor diesem Hintergrund gibt es Anzeichen für eine Überarbeitung dieses Handouts, um unter anderem den Standards der Barrierefreiheit künftig noch besser zu entsprechen. Folgende Anpassungen mit Bezug auf das Themenfeld Inklusion sind dabei in Diskussion:

Die Fakultätsfarben (mit Ausnahme der Fakultät für Maschinenbau) könnten in ihrer Farbin-tensität verstärkt (durch Erhöhung des Grauwertes), damit in Verbindung mit Textelementen ein ausreichender Kontrast gegeben ist (vgl. Abb. 38). Im Falle der Fakultät für Naturwissen-schaften wird der Grauton voraussichtlich als zu wenig kontrastreich aufgegeben. Außerdem sollen die Farben untereinander zugunsten einer besseren Unterscheidbarkeit gegebenen-falls angepasst werden.

CD Version 5 Mai 2014	Informatik	Naturwissen-schaften	Human- und Sozialwis-senschaften	Maschinenbau
CD Version 6 in Planung	Informatik	Naturwissen-schaften	Human- und Sozialwis-senschaften	Maschinenbau

CD Version 5 Mai 2014	Mathematik	Wirtschafts-wissenschaften	Elektrotechnik und In-formationstechnik	Philosophische Fakultät
CD Version 6 in Planung	Mathematik	Wirtschafts-wissenschaften	Elektrotechnik und In-formationstechnik	Philosophische Fakultät

Abbildung 38: Alte und neue Fakultätsfarben

Quelle: Entwurf CD-Handout Version 6, S. 15.

Von der Agentur wurde die Verwendung von »Roboto« als Hausschrift empfohlen. Diese ist auf allen vom Universitätsrechenzentrum verwalteten Rechnern installiert und erfüllt die Kriterien einer barrierefreien Schrift (vgl. Abb. 39)

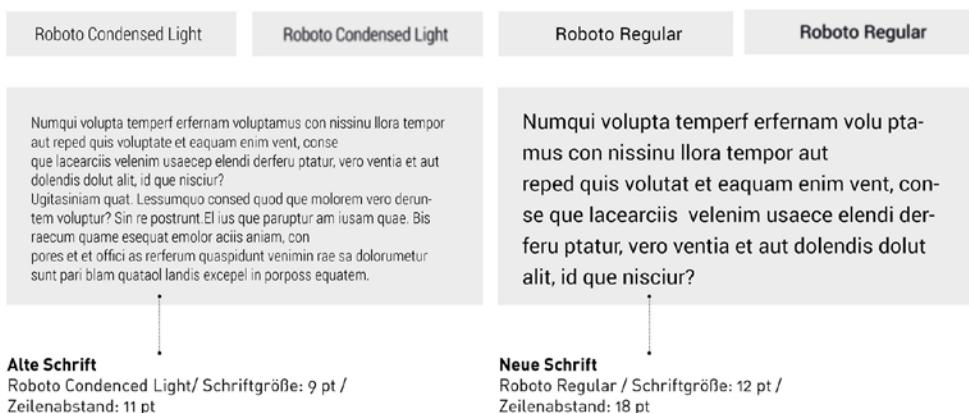


Abbildung 39: Alte und neue Hausschrift (in Planung)

Quelle: <https://www.haus-e.de/referenzen/tu-chemnitz.html> (02.11.2017)

Visitenkarten können künftig als Klappkarte gestaltet werden, dies ermöglicht die Schriftgröße zu erhöhen.

Die Version 6 des Corporate Design-Handbuchs enthält in der geplanten Neufassung weiterhin einen Abschnitt zur Barrierefreiheit und gibt einige Richtlinien für barrierefreies Gestalten. Dabei wird auf die Schriftgröße, Formulierungen, Kontraste, Farben sowie Abbildungen und Tabellen eingegangen.

Schließlich wurde die Bilddatenbank erweitert und die Barrierefreiheit verbessert, indem Fotoinformationen durch Screenreader vorgelesen werden. Anzumerken ist jedoch, dass die Bildinformation in der Bilddatenbank (hier: „Graduierten-Feier“) häufig noch keinen Alternativtext im engeren Sinne ausweist (vgl. Abb. 40). Mit Hilfe von Alternativtexten können Nicht-Text-Elemente auf Webseiten aufbereitet werden. Diese werden von Screenreadern (Sprachausgabe) vorgelesen, so dass Sehbeeinträchtigten der Bildinhalt oder die Bildfunktion (z. B. Alternativtext „Logo der TU Chemnitz“) zugänglich gemacht wird. Alternativtexte sollten kurz und prägnant den Bildgegenstand, den Namen der abgebildeten Person oder Charakteristika der Bildszene wiedergeben.



Graduierten-Feier

Möglicher Alternativtext:

Das Foto zeigt aus der Vogelperspektive den Theaterplatz, auf dem die Gäste der Graduiertenfeier der TU Chemnitz am 9. April 2016 passend zum Jubiläumsjahr der Universität die Zahl „180“ auf dem Theaterplatz bilden.

Abbildung 40: Beispielbild mit Titelbezeichnung (links) und Vorschlag für einen Alternativtext (rechts)

Quelle: <https://bilder.verwaltung.tu-chemnitz.de/pages/home.php>; Ressourcen-ID: 345 (02.11.2017)

Das unter Abschnitt 2.2.2 bereits ausführlich vorgestellte barrierefreie Leit- und Orientierungssystem beinhaltet neben der Zielstellung eines barrierefreien Campus auch kommunikativ-informative Facetten. Das Design in Bezug auf Farb-, Schrift- und Kontrastgestaltung der Orientierungselemente innerhalb des geplanten barrierefreien Leit- und Orientierungssystems wird daher koordiniert durch den Bereich Universitätskommunikation, dies auch in Zusammenarbeit mit Kommunikationswissenschaftlern. In diesem Kontext wurde das bestehende Icon-Set des Sächsisches Immobilien- und Baumanagements auf Barrierefreiheit geprüft. Auch hier deckte ein Auftragnehmer Schwachstellen auf und entwickelte speziell für

die TU Chemnitz einen neuen Satz an Icons für das barrierefreie Leit- und Orientierungssystem (vgl. Abb. 41). Zudem existierten viele Icons, die an einer Universität benötigt werden, bislang gar nicht. Piktogramme müssen in ihren Konturen deutlich voneinander unterscheidbar sein. Neben dem Iconset für das barrierefreie Leit- und Orientierungssystem wurden in drei weiteren Kategorien (webspezifisches Iconset, Allgemein/App, Tools) Icons neu entwickelt bzw. auf die Formensprache angepasst. Ziel ist es dabei, auch in anderen Medien und Anwendungen eine einheitliche und wiedererkennbare Gestaltung zu erzeugen.



Abbildung 41: Beispielicons des barrierefreien Leit- und Orientierungssystems (links), des webspezifisches Iconsets (Mitte) und der Tools (rechts)

Quelle: https://www.tu-chemnitz.de/verwaltung/technik/luos/dokumente/Leitfaden_Gesamt.pdf, S. 90, 91 (02.11.2017).

Die Umstellung aller Orientierungselemente ist von den konzeptionellen Schritten ausgehend ein jahrlanger Prozess. Aktuell wird festgelegt, welche Gebäude in welcher Priorität mit dem neuen barrierefreien Leit- und Orientierungssystem ausgestattet werden. Hierbei spielt beispielsweise das Kriterium der Öffentlichkeitswirksamkeit eine Rolle.

Barrierefreie Webseitengestaltung

Grundsätzlich betrifft die Informationsbereitstellung über Webseiten der TU Chemnitz die informative Barrierefreiheit, welche unter anderem in Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention sowie den §§ 3 und 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz vom 28.05.2004, SächsIntegrG) gesetzlich verankert ist (vgl. dazu auch Abschnitt 1.3.2):

Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten graphischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, schrittweise technisch so, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. (§ 7 SächsIntegrG)

Grundlegend sind in diesem Zusammenhang zudem die Standards nach der Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) bzw. auf internationaler Ebene die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0. Hier ist definiert, welche Kriterien erfüllt sein müssen, um Personen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen gleichberechtigt Zugang und die Nutzung von Informationen mittels des Internetauftrittes bzw. der Internetangebote zu ermöglichen. Nur vordergründig richtet sich informative Barrierefreiheit an Menschen mit Sehbeeinträchtigungen, sie betrifft ebenfalls Hörbeeinträchtigte sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen und die entsprechende Informationsverfügbarkeit in leichter Sprache.

„Barrierefreiheit umfasst ein weites Feld an Behinderungen, einschließlich visueller, auditiver, motorischer, sprachlicher, kognitiver, Sprach-, Lern- und neurologischer Behinderungen. Obwohl diese Richtlinien ein weites Feld von Problemen abdecken, können sie nicht die Bedürfnisse von Menschen mit allen Arten, Ausprägungen und Kombinationen von Behinderungen adressieren. Diese Richtlinien machen Webinhalte außerdem besser nutzbar für ältere Personen mit sich altersbedingt ändernden Fähigkeiten und verbessern häufig die Gebrauchstauglichkeit für Benutzer im Allgemeinen. Die WCAG 2.0 wurden durch das W3C-Verfahren (englisch) in Kooperation mit Einzelpersonen und Organisationen auf der ganzen Welt entwickelt. Das Ziel ist es, einen gemeinsamen Standard für die Barrierefreiheit von Webinhalten zur Verfügung zu stellen, der die Bedürfnisse von Einzelpersonen, Organisationen und Regierungen auf internationaler Ebene erfüllt.“ (World Wide Web Consortium (W3C) 2009)

Als vier grundlegende Prinzipien sind hierbei definiert, dass Webseiten wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sein sollten, hierzu gibt es jeweils detaillierte Richtlinien und Erfolgskriterien. Inwieweit eine Webseite den Standard erfüllt, wird etwa nach der WCAG 2.0 in drei Konformitätsstufen abgebildet. Dazu zählen die Einhaltung bestimmter Kontrastwerte und die Gestaltung des Codes der Seiten so, dass er mit Hilfe spezieller Software (Screenreader) für die nicht-visuelle Ausgabe, wie Sprache oder die Braille-Zeile, interpretierbar ist. Die TU Chemnitz orientiert sich an den WCAG 2.0. Die unterschiedlichen Webseitenbereiche der TU Chemnitz erfüllen aktuell größtenteils WCAG 1.0, einzelne Seiten auch WCAG 2.0. Das ist immer vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Konformitätsstufe erst als erreicht gilt, wenn alle Unterseiten die Kriterien vollständig erfüllen.

Die Ausgangssituation in Bezug auf die Webinhalte der TU Chemnitz stellt sich dabei wie folgt dar: Es existiert an der TU Chemnitz eine breite Webautorenschaft (es sind etwas mehr als 1.000 Autoren an der Webseite der TU Chemnitz beteiligt), die mit unterschiedlicher Erfahrungsdauer Webseiten einzelner Bereiche (z. B. Fakultäten, Lehrstühle, Abteilungen) betreuen. Häufig handelt es sich auch um studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte. Das Universitätsrechenzentrum versucht, auf die Webautorenauswahl und -weiterbildung Einfluss zu nehmen, indem ein Anforderungsprofil für Webautoren formuliert wurde, Kurse und Workshops etwa zum Autoren- und Layoutsystem TUCAL oder zur sicheren PHP-Programmierung angeboten werden bzw. eine Maillingliste herausgegeben wird. Das Web-Framework

zur Bereitstellung von Informationen unter www.tu-chemnitz.de basiert auf HTML5 und dem freien CSS-Framework Bootstrap sowie aktuellen Web-Standards. Allen Fakultäten und Einrichtungen steht somit ein einheitlicher Rahmen und hilfreiche Funktionen zur Pflege von Webinhalten zur Verfügung.

Bereits seit Januar 2015 gibt es seitens des Universitätsrechenzentrums Anstrengungen zur Beurteilung der Barrierefreiheit der Webinhalte der TU Chemnitz sowie entsprechende Anpassungsmaßnahmen. Hierzu wurden URZ-seitig Recherchen realisiert, um ein einheitliches Verständnis zum Thema „Barrierefreiheit im Web“ aufzubauen. Es wurde deutlich, dass in der Umsetzung designtechnische (Farbe, Kontrast), psychische (Erklären, Verstehen) und nicht zuletzt physische (alternativer Zugang zu Inhalten, z. B. Screenreader) Aspekte eine Rolle spielen und Grundlagenwissen aufzubauen ist.



Abbildung 42: Cover des Arbeits- und Statusberichtes „Web-Barrierefreiheit an der TU Chemnitz“

Quelle: Arbeits- und Statusbericht Universitätsrechenzentrum November 2016. Unveröffentlicht.

Ende 2016 hat das Universitätsrechenzentrum einen ersten Arbeits- und Statusbericht zum Umsetzungsstand eines barrierefreien Webauftrittes universitätsintern vorgelegt (vgl. Abb. 42). Dieser fasst die Untersuchungsergebnisse ausgewählter Bereiche von www.tu-chemnitz.de hinsichtlich Accessibility und Usability zusammen und erläutert erfolgte Anpassungen und erforderliche Maßnahmen.

Finanziert durch die SMWK-Sondermittel Inklusion (vgl. dazu Abschnitt 2.3) wurde ein externer Berater hinzugezogen (Accessibility-Consulting, Jan Eric Hellbusch, selbst von einer Sehbehinderung betroffen, <https://2bweb.de/>), welcher einen 120-seitigen Prüfungsbericht zur Konformität ausgewählter Webseiten vorgelegt hat. Folgende Arbeitspakete (vgl. Abb. 43) wurden gemeinsam erarbeitet:

Konformitätsprüfung anhand vorgegebener Seiten
Optimierung der Gestaltungsvorlagen (Tastaturbedienung, ARIA, Erstellung Styleguide)
Analyse / Optimierung des interaktiven Campusfinders
Durchlaufen von Nutzungsszenarien (Usability Testing für Screenreader anhand konkreter Aufgaben, z. B. „Was macht der Studierende oder Mitarbeiter, wenn er ...?“ → schrittweises Durchlaufen und Identifizieren notwendiger Verbesserungen)
Barrierefreiheitsbeurteilung durch TU selbst (Training, Prüfschema, dokumentierbare Qualitätssicherung)
Handreichung für Autoren
Zweite intensive Prüfung (Fortschriftdokumentation, Ergebnisfeststellung, zitierfähige Zusammenfassung der Prüfergebnisse)

Abbildung 43: Arbeitspakete zur Konformitätsprüfung ausgewählter Webseiten

Quelle: Arbeits- und Statusbericht Universitätsrechenzentrum 2016, S. 4. Unveröffentlicht.

Die zu prüfenden Seiten wurden nach folgenden Kriterien ausgewählt: Übersichtsseiten, Webseiten mit unentbehrlicher Funktionalität, Webseitenbereiche mit unterschiedlichem (Code-)Stil, Webseiten mit konformitätsrelevanten Techniken (PDF, Flash, Java-Applets) und Webseiten, die speziell Menschen mit Behinderung ansprechen. Neben der TU-Startseite beinhaltete die Auswahl unter anderem die Webseite der Universitätsbibliothek, die Seite zu den Beratungs- und Betreuungsangeboten der TU, die Kontaktseite des URZ sowie das Vorlesungsverzeichnis. Ein 120-seitiges Prüfprotokoll, inklusive Erfolgskriterien und Checklisten, war Ergebnis der Konformitätsprüfung im November 2015. Insgesamt konnten gute Ansätze der Barrierefreiheit festgestellt werden. Folgende Problemfelder wurden erkennbar, angeführt sind auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten (Arbeits- und Statusbericht Universitätsrechenzentrum 2016, S. 4f.):

- Ergänzung der Widgets mit WAI-ARIA, grundlegende Überarbeitung aller vorgefunden Modalfenster, Aktualisierung von Reiternavigationen und Akkordeons. Hier handelt es sich um Elemente der Rahmenvorgabe, die Anpassungen sind Aufgabe des URZ.
- Es gibt häufiger keine geeigneten Alternativtexte für Bilder und Überschriftenstrukturen erscheinen willkürlich. Dies sind inhaltliche Schwerpunkte und damit Aufgabe der jeweiligen Autoren.
- Die Seitenstruktur ist inkonsistent und damit in der Qualität stark variierend. Auch dies ist Aufgabe der jeweiligen Autoren.
- Dokumententitel sind verbesserungswürdig. Es kann eine Vorgabe im Rahmen erfolgen, eine Überprüfung und Anpassung durch die jeweiligen Autoren ist jedoch notwendig.

- In Einzelfällen sind eine Optimierung von Kontrasten und eine Textvergrößerung empfehlenswert. Hier handelt es sich um einen Eingriff in die Designvorgaben, Anpassungen sind nur in Absprache mit dem Bereich Universitätskommunikation möglich.

Daraufhin wurden die geprüften Webseiten sowie die Gestaltungsvorlagen überarbeitet. Zudem wurden Handreichungen für Webautoren zu den Themen Alternativtexte und Linktexte sowie eine Checkliste als Prüfhilfe für Webseiten auf Barrierefreiheit erstellt. Diese sind zentral verfügbar unter <https://www.tu-chemnitz.de/urz/www/bf/>. Sie enthält grundlegende Hinweise zur Seitenstrukturierung, Seitentitel, Multimedia-Alternativen durch Audiobeschreibungen oder Transkripte von Audio- und Videoinhalten, Anweisungen auf Webseiten (klar formulierte, ggf. Wertebereiche), Alternativtexte für Bilder und Grafiken sowie Anforderungen für die Verständlichkeit des Internetinhalte oder einzelner Gestaltungselementen (z. B. Links).

Folgende konkrete Anpassungsmaßnahmen erfolgten zwischen Ende 2015 und November 2016 auf Grundlage der Konformitätsprüfung:

- Recherche und Tests zu Accessibility-Werkzeugen
- Ergänzung und Anpassung der CSS-Vorlagen
- Erarbeitung von Designvorschlägen zur Erfüllung von Kontrastanforderungen, Angebot zusätzlicher Auszeichnungsmerkmale
- Kommunikation mit den Webautoren einzelner Seiten zur Umsetzung der Prüfungskriterien
- barrierefreie Aufbereitung der zur Verfügung gestellten Leitfäden mit Beispielen aus dem Universitätsbereich und für die Darstellung im Web
- Anpassung der hierarchischen Strukturen auf den betroffenen und weiteren Webseiten, Erweiterung bzw. Ersetzen unzureichender HTML-Elemente
- sukzessive Prüfung und Überarbeitung der URZ-Webseiten
- Überarbeitung von Vorlesungsverzeichnis, TU-Veranstaltungskalender, Uni aktuell und Studienangebotsseite
- Überarbeitung des TUCAL-Frameworks, Rücksprachen, wiederholte Überprüfung
- Vorbereitung und Durchführung von Autorenschulungen.

Zudem fanden vielseitige Informations- und Schulungsveranstaltungen statt, darunter exemplarisch:

- Im September 2015 wurden alle Webautoren und Internetverantwortlichen der Fakultäten und Einrichtungen zu einem Nutzerforumvortrag „Inklusion und Barrierefreiheit im Webauftritt der TU Chemnitz“ eingeladen. Hier wurden den ca. 40 Teilnehmenden gesetzliche Grundlagen und Richtlinien vermittelt sowie eine Einführung in das Thema der Barrierefreiheit gegeben. Einige Handlungsanweisungen und Empfehlungen für eine zukünftige Strategie schlossen den Vortrag ab. Es wurde betont, dass die Barrierefreiheit des stetig weiterentwickelten Internetauftrittes Selbstverständnis und Anspruch der TU Chemnitz ist. Der externe Referent (Herr Hellbusch) erläuterte verschiedene Aspekte der Barrierefreiheit je nach Beeinträchtigungsart, Richtlinien und Webstandards sowie Umsetzungshinweise und Herausforderungen. (Anmerkung: Im „Internetforum“ werden aktuelle Themen rund um den Internetauftritt der TU Chemnitz beraten, die Protokolle werden hochschulöffentlich bereitgestellt. Eingeladen sind alle Webautoren der TU Chemnitz, Vertreter der Fakultäten/Institute/Professuren und (Zentralen) Einrichtungen sowie alle an der Mitgestaltung des Webauftritts Interessierten.)
- Ein anschließender zweitägiger Workshop vertiefte und konkretisierte für 20 Teilnehmer die einzelnen Themen anhand von Beispielen der Webseite der TU Chemnitz:
 - Einschränkungen der Nutzer, Richtlinien, Hilfsmittel, Testen
 - Einstieg in die technischen Aspekte der Barrierefreiheit (Strukturen, Navigationskonzepte, Formulare, Fehlerbehandlung, Tastaturbedienung, Widgets)
 - Fragen des Designs, redaktionelle Aufgaben (Textauszeichnung, Bilder / Alternativtexte)
 - Multimedia und Dokumente.

Im Workshop lernten die Teilnehmer_innen unter anderem unterstützende Werkzeuge kennen, welche die Beurteilung verschiedener Aspekte der Barrierefreiheit erlauben. „Von besonderem Vorteil erwies sich die direkte Demonstration der Tastaturbedienung und Inhaltserfassung mithilfe des Screenreaders. Letzterer arbeitete für das bessere Verständnis durch die Zuhörer mit gedrosselter Geschwindigkeit und veranschaulichte versteckte Barrieren mehr als deutlich. Zu den Teilnehmern der Schulung zählten Webautoren aus unterschiedlichen Universitätsbereichen, Entwickler des Webseiten-Frameworks aus dem URZ sowie der Design-Verantwortliche aus dem Bereich Universitätskommunikation. Auf erste Hinweise des Referenten wurde direkt vor Ort reagiert und das Framework entsprechend angepasst“ (Arbeits- und Statusbericht Universitätsrechenzentrum 2016, S. 4).

- Am 18. Oktober 2016 fand eine erste Autorenschulung im Beisein von Herrn Hellbusch statt, an der rund 20 Autoren aus unterschiedlichen Bereichen der Universität teilnahmen.

- Am 17.08.2017 erfolgte ein Vortrag aus dem URZ-Team zur „barrierefreien Webseiten-Gestaltung“ im Rahmen des Internetforums. Dieser behandelte gesetzliche Grundlagen, den Stand der Barrierefreiheit des Internetauftrittes, Werkzeuge zur Prüfung der Barrierefreiheit sowie Grundlagen des barrierefreien Webdesigns. Anliegen ist, dass die Webseiten mindestens gewisse Basics an Barrierefreiheit erfüllen.

Für die weiterführende Nutzersensibilisierung, Beachtung der Barrierefreiheitsaspekte bei der Webentwicklung und Anwendung der unterstützenden Werkzeuge sollen fortlaufend weitere Informationsveranstaltungen in das Weiterbildungsangebot des Universitätsrechenzentrums aufgenommen werden. Diesbezüglich ist zu beachten, dass im Wissenschaftsbetrieb und im Bereich der Webseitenverantwortlichen mit wechselnden Besetzungen zu rechnen ist. Nur regelmäßige Trainingsangebote können die Eigenbeurteilung der Webautoren in Bezug auf die Aspekte der Barrierefreiheit sicherstellen.

Ausgehend von dem internen Know-how-Aufbau im Universitätsrechenzentrum wurden verschiedene Checklisten (<https://www.tu-chemnitz.de/urz/www/bf/checkliste.html>) und Hilfestellungen für Webautoren entwickelt. Dies mit der Intention, die Webseiten der TU Chemnitz im Hinblick auf Barrierefreiheit zu prüfen und kontinuierlich zu optimieren. Eine organisatorische Struktur zur Prüfung auf Barrierefreiheit ist nach Angaben des Universitätsrechenzentrums im Aufbau und es werden softwaretechnische Werkzeuge aus dem Open-Source-Bereich eingesetzt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass ausschließlich durch Software-Lösungen eine hohe qualitative Absicherung gewährleistet werden kann. Sehr viel wichtiger ist eine regelmäßige Anleitung der Webautoren in den einzelnen Struktureinheiten, dies sind insgesamt mehr als 1.000 Personen. Hier gibt es seitens des Universitätsrechenzentrums gemeinsam mit dem Bereich Universitätskommunikation Bemühungen, das Thema in regelmäßig stattfindenden Internetforen einzubringen und für den Bedarfsfall geeignete Schulungen zu organisieren. Problematisch ist, wie bereits erwähnt, die hohe Fluktuation von Wissens- und Erfahrungsträgern, da es sich bei den Webautoren häufig um studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskräfte handelt. Auch die Bewusstseinsbildung seitens der Verantwortlichen in den Struktureinheiten bildet eine Herausforderung in diesem Kontext.

Zur Legitimierung und Unterstreichung der Relevanz wurde basierend auf den SMWK-Sondermitteln ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches zentrale Internettrends und deren Auswirkungen auf die Universitätskommunikation und insbesondere die Webseitengestaltung der TU Chemnitz aufzeigte. Das durch die beauftragte Designagentur vorgelegte Dossier kommt zu dem Schluss, dass Zielgruppenerwartungen an digitale Angebote, mobile Nutzung, Design und Usability sowie Servicequalität insgesamt zunehmend sind. In diesem Wettbewerb um Studierende, Mitarbeiter_innen oder Kooperationspartner bildet eine prägnante, erkennbare Identität eine wesentliche Voraussetzung für die entsprechende Zielgruppenansprache. Barrierefreiheit und Inklusion wurden ebenfalls als Zukunftsthemen dokumentiert.

Zentrale Punkte sind etwa klar strukturierte Webseiten mit barrierefreien Alternativen zu multimedialen Angeboten (Alternativtexte, Untertitel, Audiotranskripte etc.), was nicht nur für beeinträchtigte Nutzer_innen die Usability verbessert. „Die barrierefreie Gestaltung von Online-Inhalten ist jedoch nicht allein Aufgabe von Webentwicklern und -designern, sondern obliegt auch den Verfassern von Webtexten“ (unveröffentlichtes Dossier, S. 30). Es wird also auch in dieser externen Expertise unterstrichen, dass der Abbau von Barrieren in Bezug auf den Internetauftritt auf viele Schultern verteilt ist und Webautoren bzw. alle Struktureinheiten der TU Chemnitz Verantwortungsträger sind.

Für die Schulung zur Erstellung barrierefreier PDF-Dokumente wurden 20 Adobe Acrobat Professional DC Lizenzen beschafft und im PC-Poolraum B401 in der Reichenhainer Straße installiert. Folgende Programme stehen für diese Schulung zur Verfügung: PDF Accessibility Checker 1.3, PDF Accessibility Checker 2.0, NVDA screen reader und Colour Contrast Analyser. Ein Überblick über weitere Software, die in diesem Kontext anwendbar ist, findet sich unter:

<https://www.tu-chemnitz.de/urz/software/poolsoftware.php>

bzw.

<https://www.tu-chemnitz.de/urz/software/poolsoftware-win.php>.

In Bezug auf die Inhouse-Schulungen zur Erstellung barrierefreier PDF-Dokumente wurden im aktuellen Jahr zwei jeweils zweitägige Termine eingeplant. Allerdings ist die Nachfrage seitens der Mitarbeiter_innen der TU Chemnitz so gering, dass ein Termin ausfallen musste (externer Dozent). Hier zeigt sich, dass die Sensibilität für das Thema informative Barrierefreiheit noch ausbaufähig ist. Offenkundig ist ein Problembewusstsein noch nicht flächen-deckend vorhanden, wenn man bedenkt, dass es auf den Webseiten der TU Chemnitz unzählige PDF-Dokumente als Formulare, Informationen, Studien- und Prüfungsordnungen, Meldungen, Skripte etc. gibt. Die Schulung wurde dann auch geöffnet für studentische Hilfskräfte, die gegebenenfalls mit den Anpassungen hinsichtlich barrierefreier Internetangebote beauftragt sind. Es sind im Übrigen auch Video-Tutorials zur Erstellung barrierefreier PDFs unter <https://www.tu-chemnitz.de/uk/barrierefreiheit> verfügbar (gültiges URZ-Login notwendig).

Zusätzliche Software-Installationen an Arbeitsplätzen sind auf begründete Anforderung realisiert worden. Jeder mit einem gültigen URZ-Login (also vor allem Studierende und Mitarbeiter_innen) kann die Software in den Pools des Universitätsrechenzentrums nutzen. Auf Mitarbeiterarbeitsplätzen ist gegebenenfalls ein weiterer käuflicher Erwerb von Lizenzrechten erforderlich.

Um die Orientierung an der TU Chemnitz für Studierende, Mitarbeiter_innen und Gäste weiter zu verbessern, wird durch das Universitätsrechenzentrum weiterhin ein neues Konzept für den Campusfinder geplant.

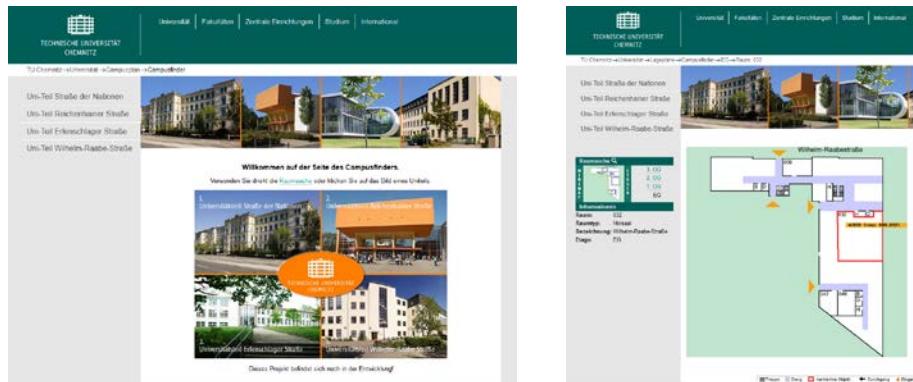


Abbildung 44: Screenshot „Willkommen auf der Seite des Campusfinders“ und Ansicht einer exemplarischen Raumsuche

Quellen: <https://www.tu-chemnitz.de/tu/lageplan/campusfinder/index.html>; https://www.tu-chemnitz.de/tu/lageplan/campusfinder/campusfinder.html?id=4&objekt_id=1094 (02.11.2017)

Der Campusfinder ist ein Werkzeug, welches das Auffinden von Räumen mit Hilfe eines Suchformulars und hinterlegten Lageplänen erleichtern soll. Für Personen mit Seh- oder motorischen Beeinträchtigungen sind jedoch weitere Aspekte zu berücksichtigen, die über eine rein webtechnologische Umsetzung hinausgehen. Der bestehende Campusfinder der TU Chemnitz wurde im Rahmen der extern durchgeföhrten Barrierefreiheitsprüfung (Auftragsvergabe) auch analysiert und als nicht vollkommen barrierefrei, grundsätzlich jedoch zugänglich und nutzbar eingestuft (vgl. Arbeits- und Statusbericht Universitätsrechenzentrum 2016, S. 9; vgl. Abb. 44). Verbesserungswürdig sind die Image-Map(s) im Inhalt, die für Screenreader_nutzer_innen nicht gut zugänglich sind. Auch eine präzisere Formulierung der Alternativtexte wird gefordert. Die Suche ist hilfreich, wenn Raumbezeichnung und Art des Raums bereits bekannt sind. Die genaue Lage eines Raumes auf einer Etage wird im Screenreader nicht vermittelt. Für eine Optimierung bzw. Überarbeitung ist die Orientierungsmöglichkeit für Nutzer_innen mit Sehbeeinträchtigung von zentraler Bedeutung, die durch textuelle Hinweise (Gelände-, Gebäude-, Anordnungsbeschreibung) und wichtige Informationen für mobilitätseingeschränkte Nutzer_innen ergänzt sein sollte. Die Analyse enthält Links zu beispielhaften Umsetzungen an anderen Einrichtungen. Die Überarbeitung bzw. Neugestaltung des Campusfinders steht eng im Zusammenhang mit der Entwicklung eines neuen Leit- und Orientierungskonzeptes (vgl. dazu Abschnitt 2.2.2) und die damit verbundene Neubenennung von Räumen (sogenannte Bezeichnungsnomenklatur, Stand Juli 2017).

Es zeigt sich also, dass bereits vielfältige Maßnahmen der Kompetenzentwicklung in der zentralen Einrichtung Universitätsrechenzentrum der TU Chemnitz sowie eine zunehmende Sensibilisierung von Webautoren initiiert worden ist. Gleichwohl bestehen aufgrund der zahlreichen Unterseiten sowie Inhaltsverantwortlichen auch nach wie vor einige Barrieren im Bereich Kommunikation und Information. Dies wurde auch von den befragten Studierenden so eingeschätzt (vgl. Abb. 45). Diese bewerten das Angebot an Kommunikationsassistenz in der Tendenz noch nicht als ausreichend (Mittelwert: 2,5). Der Internetauftritt wird weder als vollkommen barrierefrei, noch als vollkommen unzugänglich und nutzerunfreundlich eingeschätzt (Mittelwert: 2,1).

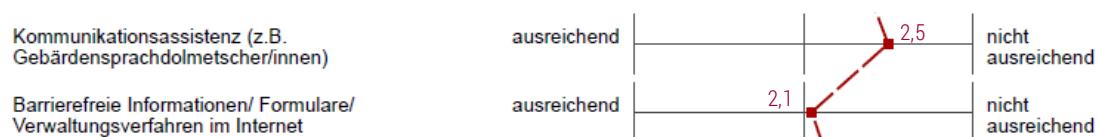


Abbildung 45: Begleitangebote und Dienstleistungen aus Perspektive beeinträchtigter Studierender (Mittelwerte)

Quelle: Befragung von Studierenden an der TU Chemnitz im Juli 2016

Fragestellung: „Bitte schätzen Sie ein, inwiefern diese beeinträchtigungsbedingten Bedarfe an Begleitangeboten/Dienstleistungen für Sie gedeckt sind.“ (dreistufige Skala: 1=ausreichend; 2=teils/teils; 3=nicht ausreichend)

Innerhalb der Zuarbeiten durch die Arbeitsgruppe Inklusion zur Bestandsaufnahme in Erarbeitung des Aktionsplanes hat die Universitätsbibliothek eine barrierefreie Zugänglichkeit des Internetangebotes bestätigt. Die Fakultäten für Wirtschaftswissenschaften, für Human- und Sozialwissenschaften, für Elektrotechnik und Informationstechnik, für Informatik; das Internationale Universitätszentrum sowie das Zentrum für Fremdsprachen äußerten noch (erheblichen) Handlungsbedarf um die Webseiten unter dem Gesichtspunkt der Barrierefreiheit anzupassen. Hierzu wird auch eine Teilnahme an entsprechenden Schulungen intensiviert und ansonsten vielfach auf Kapazitätsgrenzen des Tagesgeschäftes sowie die ergänzte Prüfung auf Barrierefreiheit im Autoren- und Layoutsystem der TU Chemnitz hingewiesen. Eine Beschleunigung versprechen sich einige Fachbereiche und Einrichtungen durch den Einsatz geschulter, studentischer Hilfskräfte (vgl. Abschnitt 2.3).

Das Thema Information und Kommunikation spielte auch im Rahmen der Fremdevaluation durch die beauftragte ZAROF GmbH eine Rolle. Zum Handlungs- und Gestaltungsfeld „Komunikative und informative Barrierefreiheit“ lässt sich hierzu anführen (vgl. Tab. 11):

Vorbildhafte Beispiele bzw. Stärken	<ul style="list-style-type: none"> - viele Dokumente und Formulare existieren in digitaler Form - Studierende können viele Vorgänge online erledigen - Wunsch/Plan: Website mit Campusnavigator, der Zugänge, Aufzüge, Toiletten etc. ausweist
Verbesserungspotentiale	<ul style="list-style-type: none"> - Überarbeitung der Website und Schulung der Mitarbeiter_innen (über Inklusionsmittel finanziert) - Website barrierearm, mit Potenzial für Sehbeeinträchtigte - Formulare nicht ausfüllbar, SMF-Formulare müssen mühevoll nachbearbeitet werden - Umstellung auf Outlook zur Mailbearbeitung kontraproduktiv, nicht barrierefrei
Handlungsbedarfe bzw. Schwachstellen	<ul style="list-style-type: none"> - Kontraste und Größe bei Türbeschriftungen verbessern
Best practices	<ul style="list-style-type: none"> - Gutes Niveau bei digitaler Kommunikation zwischen Hochschule und Studierenden im Rahmen administrativer Prozesse an der TU Chemnitz - Campusnavigator, taktil gedruckter Infoflyer für Studieninteressierte, Chatmöglichkeiten mit Studienberatung an der TU Dresden - Videoformate zu Studiengängen in Gebärdensprache auf der Website der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Tabelle 11: Ergebnisse der Fremdevaluation zum HGF 3 „Kommunikative und informative Barrierefreiheit“

Quelle: ZAROF GmbH 2017, S. 8 und 9.

Das Team der Universitätskommunikation zielt in Bezug auf die kommunikative und informative Barrierefreiheit alles in allem auf eine „vorbildliche Qualität“ (Zitat Leiter Universitätskommunikation, 01.11.2017) im (sächsischen) Hochschulraum. Laut Universitätsrechenzentrum ist die „Herstellung und Erhaltung von Barrierefreiheit auf der Webseite der Universität [...] ein kontinuierlicher Prozess, nicht zuletzt weil sich Inhalte wandeln, Strukturen ändern und die bisherige Konformitätsprüfung nur einen Teil des TU-Internetauftritts umfasste. Bei der Weiterentwicklung der Webseite, Erstellung neuer und Bearbeitung bestehender Inhalte sind künftig stets auch Ressourcen für diese Aufgabe einzuplanen und sowohl technische als auch technologische Entwicklungen im Blick zu behalten“ (Arbeits- und Statusbericht Universitätsrechenzentrum 2016, S. 6). Verbesserungsmöglichkeiten der kommunikativen und informativen Barrierefreiheit werden konsequent analysiert und sukzessive umgesetzt.

2.2.4 Studienzugang, Studien- und Prüfungsbedingungen sowie Übergang Studium-Beruf (Artikel 24 UN-BRK)

In diesem Handlungsfeld einer inklusiven Hochschule liegt der Fokus auf Studieninteressent_innen und den aktuell Studierenden mit mindestens einer Beeinträchtigung (vgl. Abschnitt 1.3.1) an der TU Chemnitz. „Nach dem Sächsischen Hochschulrecht gehört es zur Aufgabe der Hochschulen, dafür zu sorgen, dass Studierende mit Behinderungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Die Prüfungsordnungen müssen die Chancengleichheit für behinderte und chronisch kranke Studierende durch entsprechende Regelungen gewährleisten. Hierfür sind sowohl Beauftragte für Studierende wie für Mitarbeiter mit Beeinträchtigungen an den Hochschulen tätig“ (Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz 2016, S. 34). Vor der Studienaufnahme, also beim Übergang von der Schule zum Studium, spielen Studienorientierung und Beratung für Schüler_innen sowie Zulassungsverfahren eine Rolle. Während des Studiums geht es um konkrete Studienbedingungen und die Prüfungsorganisation. Drittens ist Unterstützung beim Übergang in den Beruf gefragt, hier stehen demnach Bewerbungsberatung und Alumniaktivitäten im Zentrum.

In der Studierendenbefragung 2016 wurde die Studienentscheidung thematisiert (vgl. Abb. 46).

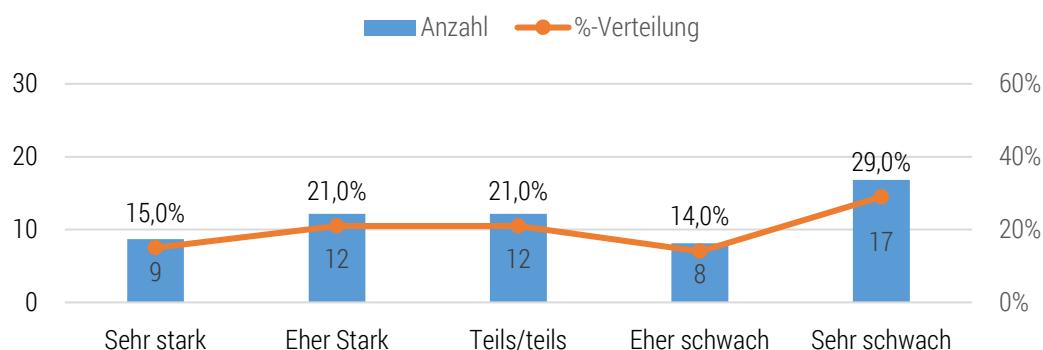


Abbildung 46: Einfluss der Beeinträchtigung auf die Studienfachwahl (N=58)

Quelle: Befragung von Studierenden an der TU Chemnitz im Juli 2016

Fragestellung: Wie stark beeinflusste(n) Ihre Beeinträchtigung(en) die Entscheidung für Ihr derzeitiges Studium? (fünfstufige Skala: 1=sehr stark bis 5=sehr schwach)

Etwa zwei Drittel der beeinträchtigten Studierenden berichten, dass ihre Behinderung oder Krankheit die Studienfachwahl (sehr) stark beeinflusst hat. Der überwiegende Teil der Studierenden mit Beeinträchtigung (43 %) fühlte sich in der Entscheidung für das derzeitige Studium nicht eingeschränkt, bei 21 Prozent gab es eine teilweise Beeinflussung. Durch eine weitere Fragestellung wurde untersucht, ob die Studierenden ursprünglich einen anderen als ihren derzeitigen Studiengang studieren wollten. Dies verneinen über 70 Prozent der beeinträchtigten Studierenden (71,7 %) und bestätigen, dass ihr derzeitiger Studiengang die erste Priorität war. Bei 21,7 Prozent der Studierenden gab es ein anderes Studieninteresse, aber die letztliche Fächerwahl hatte Gründe, die nicht im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung stehen. Nur 6,7 Prozent (das entspricht 4 Studierenden) wollten ursprünglich einen anderen als den derzeitigen Studiengang studieren und geben als entscheidungsrelevant ihre Beeinträchtigung an. Die Befragungsteilnehmer_innen wurden ebenfalls danach gefragt, welche beeinträchtigungsbezogenen Aspekte ausschlaggebend dafür waren, dass Sie nicht den Wunschstudiengang studieren (vgl. Tab. 12):

Aspekte für den Alternativstudiengang	in Prozent
geringe Hürden bei der Zulassung (z. B. keine Zulassungsbeschränkung)	53,8 %
kommt dem ursprünglichen „Wunschstudiengang“ am nächsten	38,5 %
Empfehlung von meinem sozialen Umfeld (z. B. Familie, Bekannte)	38,5 %
gute Studierbarkeit des Studiengangs (gute Vereinbarkeit mit meiner Beeinträchtigung)	33,8 %
Vorhandensein der notwendigen Unterstützung am Hochschulort (z. B. medizinische Versorgung, psychologische Betreuung, barrierefreier Nahverkehr, soziales Umfeld)	23,1 %
relativ gute Beschäftigungsaussichten mit meiner Beeinträchtigung (z. B. Arbeit im öffentlichen Dienst)	23,1 %
Empfehlungen von Berater/innen (z. B. meiner Schule/Hochschule/ der Arbeitsagentur)	15,4 %
gute Ausstattung/Begleitangebote und/oder Barrierefreiheit der in Frage kommenden Hochschule(n)	7,7 %
beeinträchtigungsbedingt schlechte Berufsaussichten nach Abschluss des „Wunschstudiengangs“	7,7 %

Aspekte für den Alternativstudiengang	in Prozent
andere Aspekte, und zwar: persönliche Weiterentwicklung und besserer Umgang mit der eigenen Beeinträchtigung, Möglichkeit eigene Erfahrungen mit der Beeinträchtigung weiter zu geben	7,7 %
andere Aspekte, und zwar: erstes Studium aufgrund der Beeinträchtigung nicht beendet	7,7 %
andere Aspekte, und zwar: eigene Familie nicht zerreißen	7,7 %

Tabelle 12: Beeinträchtigungsbezogene Kriterien der Studienentscheidung (Mehrfachnennungen möglich)

Quelle: Befragung von Studierenden an der TU Chemnitz im Juli 2016.

Es wird deutlich, dass bewusst zulassungsfreie Studiengänge gewählt werden, die Vermutung eine Rolle spielt, dass es zum eigentlichen Wunschstudiengang eine große inhaltliche Nähe gibt und das Alternativfach besser mit der Beeinträchtigung vereinbar ist. Ebenso finden Empfehlungen aus dem sozialen Umfeld (z. B. Familie, Bekannte) und von Berater_innen (z. B. Schule, Hochschule, Arbeitsagentur) Berücksichtigung. Wichtig ist den Studierenden zum einen natürlich auch das Vorhandensein der notwendigen Unterstützung am Hochschulort (z. B. medizinische Versorgung, psychologische Betreuung, barrierefreier Nahverkehr, soziales Umfeld) und zum anderen die Beschäftigungsaussichten mit einer Beeinträchtigung nach dem Studium (z. B. Arbeit im öffentlichen Dienst). Studien belegen, dass Studieninteressent_innen mit Beeinträchtigung einen größeren Aufwand betreiben müssen, um ein geeignetes Studienfach und eine geeignete Hochschule zu finden (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2016, S. 185). Alles in allem zeigt sich, dass eine zielgerichtete Information und Beratung vor der Studienaufnahme für Studieninteressierte mit Beeinträchtigungen, deren Familien, aber auch von Schulen und hochschulexternen Berufs- und Studienberatern von Bedeutung ist.

Um Härten und Nachteile auszugleichen, können beeinträchtigte Studieninteressent_innen im Rahmen der Hochschulbewerbung Härtefallanträge oder einen Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote oder der Wartezeit stellen. Regelungen dazu finden sich zum einen in der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung vom 27. Februar 2017 und zum anderen in der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der TU Chemnitz, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (Zulassungsordnung vom 21. Juni 2017):

Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt. (§ 11 Abs. 5 Sächsische Studienplatzvergabeverordnung, Auswahl in der Abiturbestenquote)

Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt. (§ 14 Abs. 3 Sächsische Studienplatzvergabeverordnung, Auswahl nach Wartezeit)

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienwechsel zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. (§ 15 Sächsische Studienplatzvergabeverordnung, Auswahl nach Härtegesichtspunkten)

Verfügbare Studienplätze werden zuerst an die wegen eines Dienstes gemäß § 33 SächsStudPlVergabeVO zuzulassenden Bewerber vergeben. (2) Von den verbleibenden Studienplätzen werden sodann folgende Quoten zugeteilt: [...] 3. 2 Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte. Für jede Quote nach Satz 1 wird jedoch mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt. (§ 4 Abs. 1 und 2 Zulassungsordnung, Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen, und für Studiengänge für Erweiterungsfächer im Lehramt)

Auf Antrag werden Studienplätze unter den in § 43 Abs. 6 Satz 2 SächsStudPlVergabeVO genannten Voraussetzungen bevorzugt an Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie keine Zulassung erhielten. (§ 5 Abs. 3 Zulassungsordnung, Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen)

Auf Antrag werden Studienplätze unter den in § 42 Abs. 4 Satz 2 SächsStudPlVergabeVO genannten Voraussetzungen bevorzugt an Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie keine Zulassung erhielten. (§ 6 Abs. 3 Zulassungsordnung, Auswahlverfahren für höhere Fachsemester)

Im Hochschulzulassungsverfahren gibt es damit drei Möglichkeiten von Nachteilsausgleichen: Härtefallantrag, Antrag auf Verbesserung der Note und schließlich Antrag auf Verbesserung der Wartezeit.

Härtefallantrag

Unter der Bedingung, dass der Studieninteressent die allgemeinen und besonderen Zugangs-voraussetzungen für den gewünschten Studiengang erfüllt, werden im Zuge der Härtefall-quote Studienplätze an Bewerber_innen vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine sogenannte außergewöhnliche Härte darstellen würde. Zwei Prozent der Studienplätze in (örtlich) zulassungsbeschränkten Studiengängen werden für außergewöhnliche Härtefälle reserviert und bereits vor der Durchführung des Hauptverfahrens vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, beeinträchtigungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Besondere gesundheitliche Umstände, die eine sofortige Zulassung erfordern, sind u. a. eine fortschreitende Erkrankung oder Beeinträchtigung, die eine längere Wartezeit unzumutbar macht und/oder die Tatsache, dass gerade der gewählte Studiengang eine erfolgreiche berufliche (Wieder-)Eingliederung verspricht. Um anerkannte Härtefälle handelt es sich auch, wenn Studieninteressent_innen wegen schwerwiegender gesundheitlicher Gründe (gemäß Schwerbehindertenausweis) an den Studienort gebunden sind. Die Regelung findet sich im § 15 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung sowie den §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 3 und 6 Abs. 3 der Zulassungsordnung der TU Chemnitz.

Im Rahmen der Online-Bewerbung kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den Punkt „Härtefallantrag“ auswählen und ein formloses Schreiben inklusive geeigneter Nachweise hochladen (vgl. Abb. 47).

The screenshot shows a web-based application form. At the top left, it says 'Studienbewerbung'. Below that, under 'Härtefallantrag', there is a note: 'Ein Härtefallantrag wird nur bei einem zulassungsbeschränkten Studiengang berücksichtigt.' It asks if the user wants to apply for consideration of a special case due to health or other reasons. A checkbox labeled 'Bachelor Pädagogik' is checked. Below this, under 'Antrag auf bevorzugte Zulassung', there is a similar note: 'Ein Antrag auf bevorzugte Zulassung wird nur bei zulassungsbeschränkten Bachelor- oder Lehramtstudiengängen berücksichtigt.' It asks if the user wants to apply for preferential admission due to service or other reasons. A checkbox labeled 'Bachelor Pädagogik' is checked. At the bottom, there are two buttons: 'Zurück zur Übersicht' and 'Weiter'.

Abbildung 47: Screenshot Bewerbungsportal, Punkt „Härtefallantrag“

Quelle: Bewerbungsportal (26.06.2017)

Der Antrag wird durch das Studentensekretariat geprüft. Da die Anzahl der über die Härtefallquote zu vergebenen Studienplätze begrenzt ist (mindestens 1 Studienplatz, maximal 2 %), ist es möglich, dass nicht jeder Härtefallantrag bewilligt wird, etwa bei stark nachgefragten örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen. Eine außergewöhnliche Härte ist vorliegend „wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern“. Hierbei wird sich an den Regelungen und die Anerkennungspraxis der Stiftung für Hochschulzulassung „hochschulstart.de“ (vgl. Stiftung für Hochschulzulassung 2017b) für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge orientiert. „Zur Vermeidung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Bevorzugungen sind dabei sowohl bei Anträgen auf Berücksichtigung in der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte als auch bei Anträgen auf Nachteilsausgleich strenge Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise zu stellen. Nur durch entsprechende Nachweise belegte Angaben können bei der Entscheidung berücksichtigt werden“ (vgl. Stiftung für Hochschulzulassung 2017a, S. 3). Im Falle von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, welche im Rahmen der Inklusionsthematik im Fokus stehen, können laut geltender Rechtsprechung folgende Begründungen Erfolgsaussichten haben:

- Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.
- Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist.
- Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung und das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich.
- Körperliche Behinderung, die jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege steht.
- Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit; aufgrund dieses Umstandes Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit (vgl. Stiftung für Hochschulzulassung 2017a, S. 4).

Zu den Nachweispflichten durch ein fachärztliches Gutachten gibt es folgenden Hinweis der Stiftung für Hochschulzulassung (vgl. Stiftung für Hochschulzulassung 2017a, S. 4), an denen sich die Entscheidungsträger_innen für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge an der TU Chemnitz orientieren:

„Im fachärztlichen Gutachten muss zu den einzelnen Kriterien, die in der jeweiligen Nummer genannt sind, hinreichend Stellung genommen werden. Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z. B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet. Das Gutachten muss durch einen Facharzt ausgestellt werden, der aufgrund seiner fachspezifischen Qualifikation in der Lage ist, das individuelle Krankheitsbild des Antragstellers zu beurteilen“

Der Fakt einer (Schwer-)Behinderung ist für die Anerkennung des Härtefalls im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nicht ausreichend.

Antrag auf Nachteilsausgleich – Verbesserung der Durchschnittsnote

Ein Antrag auf Verbesserung der Note kommt an der TU Chemnitz nur bei zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen und dem Studiengang Lehramt an Grundschulen im 1. Fachsemester in Frage. Wesentliches Auswahlkriterium ist im Bewerbungs- und Zulassungsverfahren die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur). Im Antrag werden besondere gravierende persönliche, nicht selbst zu vertretende Gründe benannt, die sich nachteilig auf die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ausgewirkt haben. Neben den benannten Umständen muss glaubhaft dargelegt werden, wie die Umstände mit der nachteiligen Benotung in Verbindung stehen. Hatten Bewerber_innen zum Beispiel aufgrund eines Unfalls, monatelanger Krankenhausaufenthalte oder längerer Krankheitsphase schulische Ausfallzeiten und können eine dadurch bedingte Verschlechterung der Schulnoten nachweisen, dann kommt eine Verbesserung der Durchschnittsnote in Betracht. „Hierbei ist zu beachten, dass nicht allein auf die Abiturprüfung selbst, sondern auf Leistung in den Schuljahren der Oberstufe, die zum Erwerb des Abiturs führen, abgestellt wird“ (Stiftung für Hochschulzulassung 2017a, S. 4). Auch hier ist nicht der Umstand selbst, sondern die damit in Zusammenhang stehende Leistungsbeeinträchtigung, d. h. die Verschlechterung des individuellen Leistungsniveaus, entscheidend. Die Regelung findet sich im § 11 Abs. 5 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung.

Der Sachverhalt ist grundsätzlich durch ein Schulgutachten zu belegen. Der Zulassungsantrag wird bei einer Bewilligung mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt. Innerhalb der Online-Bewerbung kann der Punkt „Antrag auf Verbesserung der Note stellen“ ausgewählt werden (vgl. Abb. 48).

The screenshot shows a web-based application form. At the top left, it says 'Studienbewerbung'. Below that, a section titled 'Antrag auf Verbesserung der Note (Nachteilsausgleich)' is shown. It contains a note: 'Ein Antrag auf Verbesserung der Note wird nur bei einem zulassungsbeschränkten Bachelor- oder Lehramtsstudiengang im 1. Fachsemester berücksichtigt.' Another note below states: 'Mit dem Antrag auf Nachteilsausgleich bzgl. der Note können Sie eine Verbesserung der Durchschnittsnote erwirken. Wenn Sie z. B. aufgrund eines Unfalls oder einer längeren Krankheit schulische Ausfallzeiten hatten und eine dadurch bedingte Verschlechterung der Schulnoten durch ein Schulgutachten nachweisen können, dann kommt eine Verbesserung der Durchschnittsnote in Betracht.' A third note says: 'Zum Hochladen von Nachweisen werden Sie am Ende der Onlinebewerbung aufgefordert.' Below these notes is a question: 'Möchten Sie einen Antrag auf Verbesserung der Note stellen?' with two radio button options: 'Ja' (selected) and 'Nein'. At the bottom of the form are two buttons: 'Abbrechen' (Cancel) and 'Weiter' (Continue).

Abbildung 48: Screenshot Bewerbungsportal, Punkt „Antrag auf Verbesserung der Note“

Quelle: Bewerbungsportal (26.06.2017)

Der Bewerbung ist ein formloses Schreiben im PDF-Format und wie erwähnt ein Schulgutachten hinzuzufügen, hierfür hat die Stiftung für Hochschulzulassung folgende Grundsätze formuliert:

1. Die Entscheidung darüber, ob sich die Schule, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben worden ist, gutachtlich zu einem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation äußert, trifft die Leitung der Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen; sie wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über die zu begutachtende Person (z. B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Schule) nicht erfolgen können.
2. Das von der Schulleitung ausgestellte Schulgutachten muss enthalten:
 - a) Eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers;
 - b) die Angabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken;
 - c) die Angabe der erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrkräfte;

- d) eine Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der Stiftung für Hochschulzulassung bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf;
 - e) Dienstsiegel.
3. Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten (nicht selbst zu vertretenden) besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, so muss unter Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, welche bessere Note bzw. höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre. Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende bessere Durchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl ist anzugeben.
 4. Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei der Bescheinigung von geringfügigen Leistungsdifferenzen gestützt werden. Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit der Höhe der bescheinigten Noten- bzw. Punktzahlbandbreite steigen.
 5. Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann eine an der Schule tätige oder für die Schule zuständige Schulpsychologin oder ein entsprechender Schulpsychologe bei der Erstellung des Gutachtens zugezogen werden
- (vgl. Stiftung für Hochschulzulassung 2017a, S. 5).

Antrag auf Nachteilsausgleich - Verbesserung der Wartezeit

Ein Antrag auf Verbesserung der Wartezeit wird an der TU Chemnitz bei zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen und dem Studiengang Lehramt an Grundschulen im 1. Fachsemester berücksichtigt. Im Antrag werden besondere gravierende persönliche, nicht selbst zu vertretende Gründe benannt, die sich nachteilig auf die Wartezeit ausgewirkt haben. Neben den benannten Umständen muss glaubhaft dargelegt werden, wie sich die Umstände auf den verzögerten Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, also schulzeitverlängernd ausgewirkt haben. Im Rahmen der Auswahl nach der Wartezeit kommt es auf die Anzahl der Halbjahre an, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel Abitur) vergangen sind. Ausgenommen hiervon sind Zeiten eines Studiums. Konnte die Hochschulzugangsberechtigung wegen krankheits- oder beeinträchtigungsbedingter Fehlzeiten erst später erworben werden, so kann dies auf die Wartezeit angerechnet werden. Die Regelung findet sich im § 14 Abs. 3 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung.

In diesem Fall wird bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt. Der Zulassungsantrag nimmt bei einer Bewilligung am Vergabeverfahren mit einer Wartezeit teil, die voraussichtlich ohne die Verzögerungen erreicht worden wäre. Wiederum wird bei der Online-Bewerbung der Aspekt „Antrag auf Verbesserung der Wartezeit stellen“ ausgewählt und dazu ein formloses Schreiben und geeignete Nachweise als PDF-Dokumente ergänzt (vgl. Abb. 49).

The screenshot shows a web-based application form. At the top, it says "Studienbewerbung". Below that, under "Antrag auf Verbesserung der Wartezeit (Nachteilsausgleich)", there is a note: "Ein Antrag auf Verbesserung der Wartezeit wird nur bei einem zulassungsbeschränkten Bachelor- oder Lehramtsstudiengang im 1. Fachsemester berücksichtigt." A "Hilfe" link is next to it. Another note below states: "Mit dem Antrag auf Nachteilsausgleich bzgl. der Wartezeit können Sie eine Verbesserung der Wartezeit erzielen. Konnte die Hochschulzugangsberechtigung wegen krankheits- oder behinderungsbedingter Fehlzeiten erst später erworben werden, so kann dies mit Nachweis durch ein Schulgutachten auf die Wartezeit angerechnet werden." A note at the bottom says: "Zum Hochladen von Nachweisen werden Sie am Ende der Onlinebewerbung aufgefordert." Below these notes is a question: "Möchten Sie einen Antrag auf Verbesserung der Wartezeit stellen?" with two radio buttons: "Ja" (selected) and "Nein". At the bottom of the form are two buttons: "Abbrechen" and "Weiter".

Abbildung 49: Screenshot Bewerbungsportal, Punkt „Antrag auf Verbesserung der Wartezeit“

Quelle: Bewerbungsportal (26.06.2017)

Zu beachten ist, dass nicht ein in der eigenen Person liegender, nicht selbst zu vertretender Grund entscheidend ist, sondern dieser den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beeinflusst hat. Es kommen beispielsweise als Gründe in Betracht:

- längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht,
- Grad der Behinderung von 50 oder mehr Prozent (Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes/beglaubigte Kopie des Schwerbehindertenausweises),
- sonstige längere schwere Behinderung oder Krankheit oder
- sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (vgl. Stiftung für Hochschulzulassung 2017a, S. 6).

Best practice-Beispiel RoboSchool

Die RoboSchool ist eine mehrtägige Studienorientierungsveranstaltung rund um das Thema „Robotik“ und soll Schüler_innen bei der Studienwahl unterstützen und bei der Entscheidung helfen, ob ein ingenieurtechnisches Studium das richtige ist. Die RoboSchool wird durch das BMBF-geförderte Projekt TU4U in vier verschiedenen Formaten angeboten (Basic Robo-

School, Expert RoboSchool, Internationale RoboSchool und RoboSchool@school). Teilnehmen können Schüler_innen der Klassenstufen 8 bis 13 mit Interesse an Naturwissenschaften und/oder Technik. Im November 2016 konnten zwölf Schüler aus der SFZ Berufsbildungswerk für Blinde und Sehbehinderte Chemnitz gGmbH teilnehmen (vgl. Abb. 50).



Abbildung 50: Schüler aus der SFZ Berufsbildungswerk für Blinde und Sehbehinderte Chemnitz gGmbH programmierten im Labor ihre Roboter

Quelle: <https://www.tu-chemnitz.de/tu/pressestelle/aktuell/7711> (13.11.2017)

Anhand von barrierefreien Dokumenten und unter Anleitung der Mitarbeiter_innen der Robo-School erhielten die Fachinformatikberufsschüler für Systemintegration einen kurzen Überblick über den Aufbau und über die Programmierung der Linienverfolger 3pi. Trotz Sehbehinderung oder Blindheit waren die Schüler sofort fasziniert von den kleinen 3pis. Die gestellte Aufgabe, den Roboter so zu programmieren, dass er autonom durch den Parcours findet und das Ziel erreicht, meisterten die ersten Teams bereits nach wenigen Stunden. Dies ist ein gelungenes Beispiel für studienorientierende Informations- und Veranstaltungsangebote.

Nachteilsausgleiche können jedoch nicht nur beim Hochschulzulassungsverfahren, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch für Prüfungsleistungen während des Studiums greifen. Hierbei handelt es sich nicht um Bevorteilungen, sondern um den Ausgleich bestehender Nachteile. Dazu formuliert die Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz „Eine Hochschule für Alle“:

„Es bedarf daher einer erhöhten Flexibilität der Studienstruktur, damit Studierende mit Behinderung die Möglichkeit haben, ihre Studienbeeinträchtigungen individuell auszugleichen. Zu empfehlen ist in jedem Fall die Verankerung von Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen, die es den verantwortlichen Personen ermöglichen, Nachteilsausgleiche bei der Gestaltung von Fristen, Workload und Prüfungen im Interesse von Studierenden mit Behinderung zu gewähren. Denkbar sind u. a. Modifikationen oder der Verzicht auf die Präsenzpflicht, Ersatz von bestimmten Leistungsnachweisen durch geeignete Surrogate, flexiblere Gewährung von Beurlaubungen, Wechsel vom Vollzeit- ins Teilzeit-Studium und umgekehrt“ (HRK 2009, S. 5f.).

Teilzeitstudium

Der überwiegende Teil der an der TU Chemnitz angebotenen Studiengänge wird als Vollzeitstudium angeboten (vgl. Formulierung „Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen“ im § 10 der Studienordnungen). Die Teilzeit-Quote, das heißt der Anteil der Teilzeitstudierenden (eingeschrieben in formelle Teilzeit-Studiengänge oder individuelles Teilzeit-Studium absolvierend) an allen Studierenden liegt an der TU Chemnitz bei 1,36 Prozent (vgl. Lah 2016, S. 45; im Vergleich TU Dresden: 4,2 %; Universität Leipzig: 2,2 %; Hochschule Mittweida: 25,0 %).

Die Vollzeitstudiengänge an der TU Chemnitz sind Präsenzstudiengänge mit einem Arbeitsaufwand von 900 Stunden pro Semester. Das Zeipensum entspricht also etwa einer Tätigkeit mit 40 Stunden Arbeitszeit pro Woche. Nur wenige Studiengänge an der TU Chemnitz können auch in Teilzeit studiert werden (4 von 38 Bachelor- und 5 von 59 Master-Studiengängen; vgl. Tab. 13). Dies sind aktuell (Stand Wintersemester 2017/2018):

Bachelor-Studiengänge	Computational Science (Fakultät für Naturwissenschaften), Maschinenbau (Fakultät für Maschinenbau), Physik (Fakultät für Naturwissenschaften), Sensorik und kognitive Psychologie (Fakultät für Naturwissenschaften)
Master-Studiengänge	Computational Science (Fakultät für Naturwissenschaften), Informatik für Geistes- und Sozialwissenschaftler (Fakultät für Informatik), Maschinenbau (Fakultät für Maschinenbau), Physik (Fakultät für Naturwissenschaften), Sensorik und kognitive Psychologie (Fakultät für Naturwissenschaften)

Tabelle 13: Bachelor- und Masterstudiengänge an der TU Chemnitz, die als Teilzeitstudium absolviert werden können (Stand Wintersemester 2017/2018)

Quelle: Studienführer Wintersemester 2017/2018, Juli 2017.

Eine Fakultät hat im Rahmen ihrer Zuarbeit zum Aktionsplan geäußert, dass ein Teilzeitstudium wegen umfangreicher Praktika und Übungen nicht möglich ist, und stattdessen individuelle Lösungen für beeinträchtigte Studierende gesucht werden.

Bei einem Teilzeitstudium verdoppelt sich die Regelstudienzeit, der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Semester liegt bei 50% des Vollzeitstudiums. Für das Teilzeitstudium ist der Nachweis einer Berufstätigkeit mit mindestens 18 Stunden zu erbringen. Dies wird explizit durch die Studienordnung des Studienganges im § 10 geregelt.

Der Studiengang kann bei Berufstätigkeit oder besonderen familiären Verpflichtungen in Teilzeit studiert werden. Im Teilzeitstudium beträgt der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Semester 50 % des Vollzeitstudiums. Die Wochenarbeitszeit der Berufstätigkeit muss mindestens 18 Stunden betragen. (§ 10 Abs. 2 der Studienordnungen Bachelor Computational Science, Master Computational Science, Bachelor Maschinenbau, Master Maschinenbau, Bachelor Sensorik und kognitive Psychologie, Master Informatik für Geistes- und Sozialwissenschaftler)

Der Bachelorstudiengang/Masterstudiengang Physik kann auf begründeten Antrag berufsbegleitend und als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Für Studenten im Teilzeitstudium verlängern sich die in der Studien- und Prüfungsordnung für Vollzeitstudenten vorgegebenen Zeiträume entsprechend. Einzelheiten sind in der Prüfungsordnung geregelt. (§ 10 Abs. 3 Studienordnungen Bachelor Physik bzw. Master Physik)

Soweit ein Studiengang nach der Studienordnung in Teilzeit studiert werden kann, soll bei seiner Organisation den besonderen Bedürfnissen von Teilzeitstudenten Rechnung getragen werden. Im Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen nach den §§ 33 und 35 Abs. 3 bis 5 entsprechend. (§ 32 Abs. 7 SächsHSFG)

Das Teilzeitstudium kann demnach bei Berufstätigkeit oder besonderen familiären Verpflichtungen beantragt werden, wenn dies die Studienordnung vorsieht. Voraussetzung bei Berufstätigkeit ist der Nachweis einer Wochenarbeitszeit von mindestens 18 Stunden.

Für Studierende mit einer Beeinträchtigung ist dies jedoch nach den vorliegenden gesetzlichen Regelungen keine Option, da Behinderungen, chronische oder psychische Krankheiten nicht als Grund vorgesehen sind. Allerdings gibt in der 21. Sozialerhebung (Bundesministerium für Bildung und Forschung 2017, S. 37) jeder 10. Studierende mit einer Beeinträchtigung an, zwar in einem Vollzeitstudiengang immatrikuliert zu sein, faktisch aber in Teilzeit zu studieren. Gleichzeitig wäre dies relevant für eine Flexibilisierung des Studiums. „Die vermehrte Einführung von Teilzeitstudiengängen bzw. die Möglichkeit, Vollzeitstudienprogramme in Teilzeit zu studieren, ermöglicht es Personen mit Beeinträchtigung, deren Beeinträchtigung eine Teilnahme an einem stark strukturierten Studienprogramm verhindert, zunehmend, ein Studium aufzunehmen und ihren Lebensumständen anzupassen“ (Hochschulrektorenkonferenz 2013, S. 33).

Beeinträchtigungen wirken sich nicht nur allgemein erschwerend auf das Studium aus, sondern konkret gibt es einen direkten Zusammenhang zur Studiendauer. Nach der 21. Sozialerhebung (Bundesministerium für Bildung und Forschung 2017, S. 37) hat mehr als ein Drittel der beeinträchtigten Studierenden (36 %) bereits mehr als zehn Hochschulsemester studiert (bei den Studierenden ohne Studienerschwernis liegt der Anteil bei 22 %). Sie unterbrechen auch signifikant häufiger das Studium (Anteil: 32 % vs. 13 % bei nicht-beeinträchtigten Studierenden). Bei denjenigen, die eine (sehr) starke Studienerschwernis geäußert haben, beträgt der Anteil an Studienunterbrecher_innen gar 39 Prozent. Als Gründe werden explizit

akute gesundheitliche Probleme, die chronische Krankheit bzw. Behinderung, Zweifel am Sinn des Studiums sowie finanzielle Probleme genannt. So wäre ein Teilzeitstudium also eine Möglichkeit, die Beeinträchtigung und das Studium besser zu vereinbaren, jedoch sind dafür Änderungen im Landeshochschulgesetz sowie der Studienordnungen nötig. Nicht zuletzt tangiert die Regelstudienzeit auch den Anspruch auf BAföG-Leistungen und die Höhe der Krankenkassenbeiträge, so dass derartig „hemmend wirkende gesetzliche Rahmenbedingungen“ (Lah et al. 2016, S. 2) überdacht und geändert werden müssten. Dies betrifft auch die Langzeitstudiengebühren:

Sofern die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder zu einem ersten Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung führt oder ein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, um mehr als 4 Semester überschritten wird, wird für jedes weitere Semester eine Gebühr von 500 EUR bei der Rückmeldung erhoben. Die Gebühr entsteht mit der Rückmeldung. (§ 12 Abs. 2 SächsHSFG)

Die Technische Universität Chemnitz erhebt Gebühren und Entgelte 1. sofern die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder zu einem ersten Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung führt oder ein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, um mehr als 4 Semester überschritten wird, 2. für ein Studium, das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt und kein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, wenn der Studierende bereits über einen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder den Abschluss in einem Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung verfügt (bisheriges Studium), soweit die Gesamtdauer seines Studiums die Regelstudienzeit seines bisherigen Studiums um 6 Semester überschreitet [...]. Gebühren und Entgelte nach Satz 1 Ziffer 2, 3, 4 bzw. 6 werden nicht während einer Beurlaubung gemäß § 20 Abs. 2 SächsHSFG erhoben. (§ 2 Abs. 3 Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 18. August 2016).

Grundsätzlich gibt es Langzeitstudiengebühren außerhalb von Sachsen derzeit auch in Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und im Saarland. Die im August 2016 novellierte Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der TU Chemnitz sieht in § 5 bei erheblichen oder besonderen Härten auf schriftlichen Antrag und im Einzelfall Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Gebühren vor. Eine Berücksichtigung der besonderen Belange beeinträchtigter Studierender findet sich hier jedoch nicht. So formuliert zum Beispiel Sachsen-Anhalt (ähnliche Formulierungen auch im Falle von Bremen, Niedersachsen und Thüringen): „Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall erlassen werden, wenn der oder die Studierende die Überschreitung der Regelstudienzeit nicht zu vertreten hat. Der oder die Studierende hat ein Überschreiten in der Regel nicht zu vertreten bei [...] 2. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung“ (§ 112 Abs. 7 des Hochschulgesetzes

des Landes Sachsen-Anhalt). Letztlich können sich betroffene Studierende gegebenenfalls auf den § 5 der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der TU Chemnitz berufen, jedoch hätte eine explizite Berücksichtigung einer nicht zu vertretenden studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder Erkrankung mehr als Symbolcharakter.

Beurlaubung

Bei einigen Studierenden ergeben sich Zeiträume, in denen sie beeinträchtigungsbedingt pausieren müssen. Eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und/oder das fristgerechte Erbringen von Leistungsanforderungen ist in diesem Fall erschwert. Deshalb ist es wichtig, den Studienablauf in einem gewissen Rahmen variabel gestalten zu können. Ausgleichsmaßnahmen können sich demnach nicht nur auf Prüfungsleistungen beziehen, sondern auch auf Organisation und Ablauf des Studiums. Oftmals ist für beeinträchtigte Studierende eine Beurlaubung unumgänglich, um den organisatorischen Mehraufwand zu bewältigen. Um Fristüberschreitungen zu vermeiden, kann deshalb die Möglichkeit einer Beurlaubung während des Studiums genutzt werden.

 TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ
Studentenservice (Studientensekretariat)
(Institut: Technische Universität Chemnitz, 09107 Chemnitz)

Antrag auf Beurlaubung

für das Wintersemester 20 ____ / ____ Sommersemester 20 ____

Nachname _____ Vorname _____
Matrikelnummer _____ Geburtsdatum _____
Adresse _____
Telefonnummer _____

Ich beantrage aus folgendem Grund beurlaubt zu werden:
(den Zulieferer akzeptiert und überreicht beigefügt)

1. Eigene Krankheit
a. Sichere Diagnose (Arztbescheinigung) _____
b. Praktikum, wenn dieses kein Prüfungstermin laut Studienordnung ist
c. S. Kranke Abgangsnotfall (Rettungswagen) _____
2. Auslandstudienabschluß, sofern nicht laut Studienordnung vorgesehen
a. S. Nachweis der Immatrikulation an einer Hochschule im Ausland _____
3. Abreise einer gesetzlichen Dienstpflicht
a. S. Nachweis der Dienstpflicht (Dienstausweis) _____
4. Defektus eigener Kinder
a. S. Nachweise Erweiterung der bescheinigten Dauer _____
5. Mütterlicher und Elternzeit
a. S. Nachweis des Mutterpasses bzw. Kopie der Geburtsurkunde und des Erziehungspauschalausweises
b. S. Nachweis der Arbeitslosigkeit, falls die Kontrakt von ihrer weiterhin eingehalten zu werden hat _____
6. Regierungsbüro (Geburts-NOTFALL)
a. S. Nachweis der Notfall-Erlaubnis zur Entfernung und Immatrikulation _____

Hinweise:
- Die Beurlaubung kann nur erfolgen, wenn eine entsprechende Begründung bzw. ein entsprechendes Beweismittel vorliegt!
- Die Dauer der Abwesenheit muss den überliegenden Teil der Vorlesungs- und Prüfungsdauer betreffen.

Datum: _____ Unterschrift: _____ Antragsteller: _____

Abbildung 51: Antragsformular Beurlaubung an der TU Chemnitz

Quelle: https://www.tu-chemnitz.de/studentenservice/stusek/formulare/Antrag_Beurlaubung.pdf (13.11.2017)

Eine Beurlaubung ist nur aus wichtigem Grund möglich und ist verankert im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz und der Immatrikulationsordnung der TU Chemnitz.

(2) Auf Antrag können Studenten aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Eine Beurlaubung soll die Zeit von insgesamt 2 Semestern nicht überschreiten [...] Die Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Das Nähere können die Hochschulen durch Ordnung regeln. (3) Beurlaubten Studenten soll ermöglicht werden, an der Hochschule, von der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. (§ 20 SächsHSFG)

(1) Ein Student kann auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Eine Beurlaubung soll die Zeit von insgesamt zwei Semestern nicht überschreiten. (2) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere: 1. eigene Krankheit, [...] (4) Die Beurlaubung wird in der Regel für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie soll innerhalb der Rückmeldefrist für das jeweilige Semester beantragt werden, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, bei Krankheit oder Mutterschutz spätestens bis zum Ende des Semesters. Zur Begründung der Beurlaubung sind geeignete, gegebenenfalls amtliche Nachweise zu erbringen. (5) Beurlaubung auf Grund von [...] Krankheit [...] sind auf die Fristen gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht anzurechnen. (6) Die Beurlaubung für vorangegangene Semester und das erste Fachsemester sind grundsätzlich unzulässig. (7) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, jedoch nicht als Fachsemester (8) Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten des Studenten, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt. Es können während der Beurlaubung Studien- und Prüfungsleistungen an der TUC erbracht werden. (§ 12 Immatrikulationsordnung der TU Chemnitz)

Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, jedoch nicht als Fachsemester. Der Antrag auf Beurlaubung kann unter anderem wegen „eigener Krankheit“ gestellt werden. Dies umfasst gerade chronische und psychische Krankheiten, die den überwiegenden Teil der Vorlesungs- und Prüfungszeit betreffen. Bei Krankheit muss der Antrag auf Beurlaubung (vgl. Abb. 51) spätestens bis Ende des Semesters für das Urlaubssemester vorliegen, die Beurlaubung gilt für ein Semester. Auch bei Gewährung der Beurlaubung ist die Rückmeldung erforderlich.

Die Beurlaubung aufgrund von Krankheit wird durch ein ärztliches Attest nachgewiesen, indem der (allgemeinpraktische oder Fach-)Arzt bestätigt, dass die Erkrankung sich über den überwiegenden Teil der Vorlesungs- und Prüfungsperiode erstreckt. Es gibt keine maximale Anzahl von Urlaubssemestern aufgrund von Krankheit.

Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule erbracht werden. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen sind während eines Urlaubssemesters ausgesetzt.

Eine verlängerte Studienzeit aufgrund einer Beurlaubung kann allerdings Konsequenzen nach sich ziehen:

- BAföG: Wird aufgrund einer Erkrankung ein Urlaubssemester eingelegt, erlischt der BAföG-Anspruch automatisch nach drei Monaten.

- ALG II oder Sozialhilfe: Während einer Beurlaubung besteht unter Umständen Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII. In der Regel dürfen Studierende, die wegen Krankheit beurlaubt sind, allerdings keine Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Ein Anspruch auf ALG II ohne Beurlaubung entsteht, wenn Studierende länger als drei Monate krank sind, und ihren BAföG-Anspruch verloren haben.
- Kindergeld: Eine Beurlaubung führt dazu, dass die Zahlung von Kindergeld gestoppt wird. Eine Ausnahme stellt unter Umständen die Beurlaubung aufgrund von Krankheit dar.
- Befreiung vom Semesterticket: Studierende im Urlaubssemester können auf Antrag von der anteiligen Beitragspflicht für das Student_innen-Jahresticket befreit werden oder eine Erstattung des Beitragsanteils für das Student_innen-Jahresticket für die auf die Antragstellung folgenden vollen Monate erhalten. Der Antrag ist an den Student_innenrat zu richten.
- Anteilige Befreiung vom Studentenwerksbeitrag: Eine Rückerstattung/Befreiung vom Semesterbeitragsanteil zur Hochschulgastronomie ist in Verbindung mit einer Beurlaubung möglich.

Sonstige Flexibilisierungsansätze im Studium

Fragt man beeinträchtigte Studierende nach konkreten Schwierigkeiten im Studienalltag, so stellt eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Prüfungsdichte im Sinne des Leistungspensums pro Semester die größten Problemcluster dar (vgl. Abb. 52). Es liegt nahe, dass Behinderungen und Krankheiten mit Ausfallzeiten etwa aufgrund akuter Phasen, von Arztbesuchen, Therapieterminen oder Klinikaufenthalten einhergehen. Dies lässt sich jedoch kaum kompensieren. Dies auch, weil die Studienablaufordnungen wenig Flexibilität zu lassen, sondern häufig eine starre Reihenfolge einzelner Module vorsehen. Hier bräuchten beeinträchtigte Studierende demnach mehr Gestaltungsspielräume, studienorganisatorische Beratung und Verständnis Lehrender.

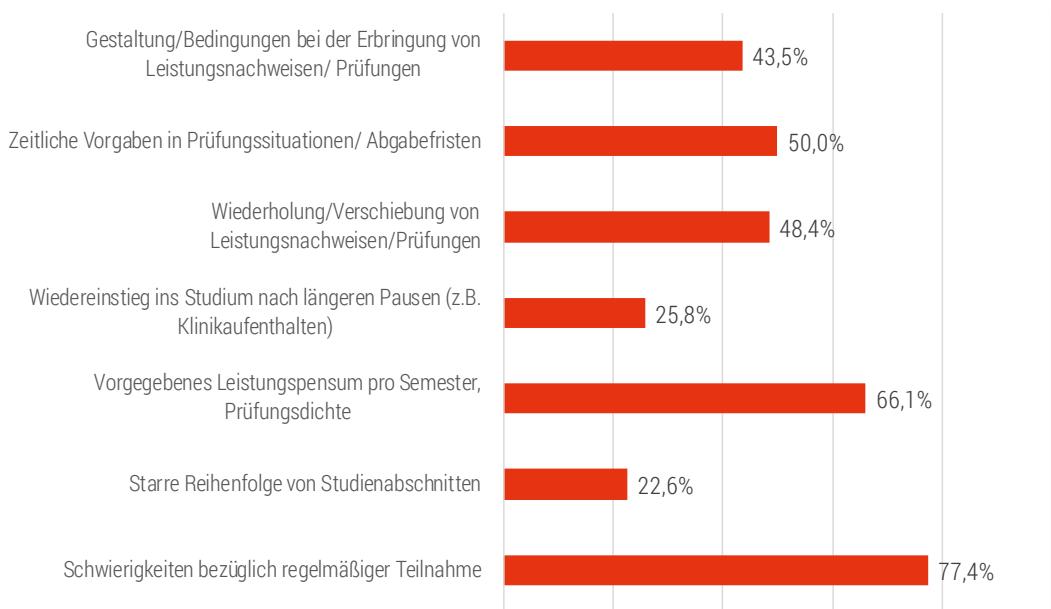


Abbildung 52: Beeinträchtigungsbedingte Schwierigkeiten im Studium (in Prozent; N=62)

Quelle: Befragung von Studierenden an der TU Chemnitz im Juli 2016

Fragestellung: „In welchen Bereichen haben oder hatten Sie während Ihres derzeitigen Studiums aufgrund Ihrer Beeinträchtigung Schwierigkeiten?“ (Mehrfachnennungen möglich)

Beispiele für Unterstützungsansätze in diesem Zusammenhang sind:

- Erstellung individueller Studienpläne zum Beispiel zum stufenweisen Wiedereinstieg nach einer längeren Studienunterbrechung
- Zulassung unter Vorbehalt bei fehlenden Leistungsvoraussetzungen
- bevorzugte Zulassung bei teilnahmebegrenzten Pflichtlehrveranstaltungen
- Modifikationen von Anwesenheits- bzw. Präsenzpflichten
- Modifikationen im Zusammenhang mit Praktika und Laboren bzw.
- Modifikationen im Zusammenhang mit Exkursionen und/oder Auslandsaufenthalten.

Die genannten Beispiele sind als Möglichkeiten zu verstehen, die sinnvoll sein können. In manchen Fachbereichen können einige dieser Aspekte bereits selbstverständlich sein, wohingegen sie in anderen Fachbereichen eher keine Option darstellen. Hier ist immer eine individuelle Einschätzung der jeweiligen Situation erforderlich, wobei hier den Fachstudienberater_innen eine Schlüsselfunktion zukommt.

Nichtanrechnung von Studienzeiten

Gemäß Immatrikulationsordnung können Studierende eine Nichtanrechnung von Studienzeiten aufgrund von nicht selbst zu vertretenden Fristüberschreitungen beantragen.

Nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden Studienzeiten infolge Fristüberschreitungen, die ein Student nachweislich nicht zu vertreten hat; bei Fristüberschreitungen im Prüfungsverfahren ist eine Stellungnahme des Prüfungsausschusses beizubringen. (§ 12 Abs. 10 Immatrikulationsordnung der TU Chemnitz)

Bei Fristüberschreitungen im Prüfungsverfahren ist eine Stellungnahme des Prüfungsausschusses erforderlich. Der Antrag ist formlos zu stellen und im Studentensekretariat einzureichen. Studierenden wird empfohlen sich vorab mit der Zentralen Studienberatung in Verbindung zu setzen, um die individuelle Dauer des Bewilligungszeitraumes zu besprechen.

Nachteilsausgleiche im Prüfungsverfahren

Nachdem der grundsätzliche Anspruch auf gleichberechtigte Hochschulbildung in der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 24 Abs. 5) und im Grundgesetz (Art. 3 Abs. 3) verankert ist, gibt es zu den Nachteilsausgleichen bei Prüfungsleistungen konkretisierende Regelungen im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz und jeder Prüfungsordnung der TU Chemnitz.

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. (Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz)

Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit zulassen sowie der Chancengleichheit für behinderte und chronisch kranke Studenten dienende Regelungen treffen. (§ 34 Abs. 3 SächsHSFG)

Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehnen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. (§ 5 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der TU Chemnitz)

Während Prüfungsordnungen also Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den „Normalfall“ regeln, können beeinträchtigte Studierende Nachteilsausgleiche beantragen. Grundsätzlich besteht für Studierende mit und ohne Beeinträchtigungen eine Zielgleichheit des Studiums, d. h. die Qualifikationsziele und Bewertungsmaßstäbe sind identisch. Um im

Einzelfall Chancengleichheit für beeinträchtigte Studierende zu erzeugen, gibt es das Instrument der Nachteilsausgleiche.

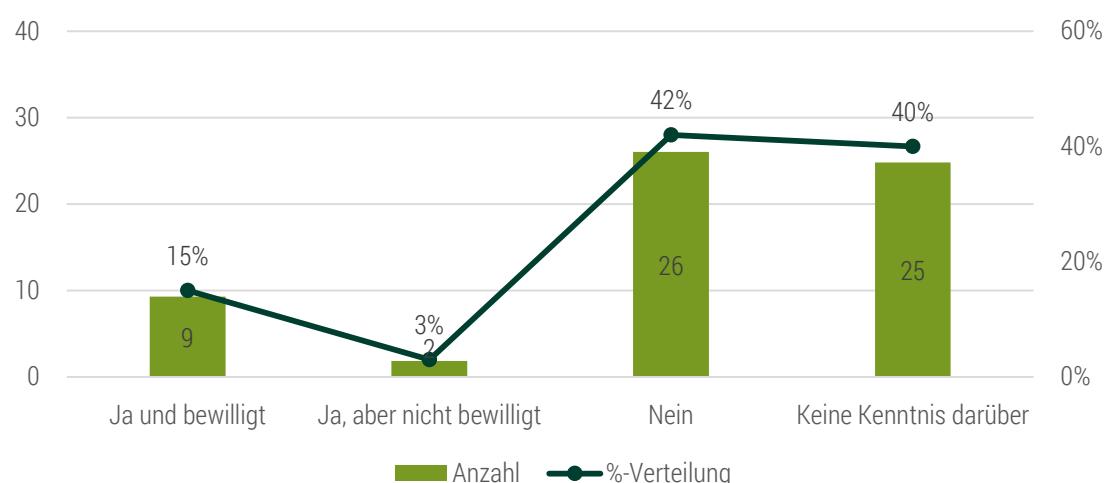


Abbildung 53: Erfahrungen mit Nachteilsausgleichen an der TU Chemnitz

Quelle: Befragung von Studierenden an der TU Chemnitz im Juli 2016

Fragestellung: Haben Sie schon einmal einen Nachteilsausgleich beantragt?

Immerhin 40 Prozent der befragten Studierenden kennen das Instrument des Nachteilsausgleiches überhaupt nicht, obwohl unter bestimmten Voraussetzungen wie ausgeführt ein gesetzlicher Anspruch darauf besteht (vgl. Abb. 53). Weitere 42 Prozent haben bislang keinen Nachteilsausgleich beantragt, oft weil sie ihre Beeinträchtigung nicht preisgeben wollen. Bleibt ein geringer Anteil von 18 Prozent, die bereits Antragserfahrungen an der TU Chemnitz haben, davon 15 Prozent positive. Hier ist damit dringender Handlungsbedarf erkennbar.

Nachteilsausgleiche sind Maßnahmen, die gewährleisten sollen, dass alle Studierende die Möglichkeit bekommen, chancengleich Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Dafür wurden durch die Prüfungsrechtsprechung folgende drei Voraussetzungen definiert:

1. Vorliegen einer länger andauernden oder dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung bei grundsätzlicher Prüfungsfähigkeit, dies entspricht der unter Abschnitt 1.3.1 vorgenommenen Definition einer Beeinträchtigung. Bei einer akut gesundheitlichen Beeinträchtigung, durch welche die/der Prüfungskandidat_in nicht prüfungsfähig ist, kommt ein Rücktritt von der Prüfung in Betracht. Bei Nachteilsausgleichen dagegen ist

Prüfungsfähigkeit gegeben. Studierende müssen keine amtlich festgelegte Schwerbehinderung vorweisen, um ein Recht auf Nachteilsausgleiche zu haben.

2. Die länger andauernde oder dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigung führt zu einem konkreten Nachteil, sofern Prüfungen unter den üblichen Bedingungen absolviert oder innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt werden müssen. Hier steht also die Klärung im Mittelpunkt, welche Aktivitäten (z. B. Lesen, Schreiben, Rechnen, Lernen, Sehen, Hören, Gehen, Tragen, Sitzen, Kontakte knüpfen, im Team arbeiten, Teilnehmen, Konzentrieren) in Bezug auf welche Leistungs- bzw. Prüfungsformen (z. B. Klausur, Hausarbeit, Referat) gar nicht oder nicht in der allgemein üblichen Weise oder Zeit durchgeführt werden können. Dabei ist das Vorliegen eines bestimmten Status wie ein bestimmter Grad an Behinderung oder eine Diagnose nicht ausreichend, sondern es sind individuelle Anhaltspunkte für einen bestehenden Nachteil differenziert darzulegen.
3. Bei Prüfungen darf der Nachteil in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den durch die Prüfung festzustellenden Fähigkeiten stehen, nicht auf einer generellen, persönlichkeitsbedingten Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit beruhen, sondern nur auf einer Beeinträchtigung, die die Darstellung der vorhandenen Leistungsfähigkeit erschwert oder verhindert. Das bedeutet, die in der Studienordnung festgelegten Qualifikationsziele des Studiengangs können durch einen Nachteilsausgleich nicht abgemindert oder verändert werden, da dies wiederum eine Ungleichbehandlung nicht-beeinträchtigter Kommiliton_innen bedeuten würde. Die grundlegenden zu erwerbenden Kompetenzen und Leistungsziele im Studium bleiben also unberührt. „In besonderen Fällen kann das bedeuten, dass eine Abänderung oder ein Ersatz einer Teilleistung nicht in Frage kommen, obwohl der oder die Antragstellende dies für notwendig erachtet. Das ist dann der Fall, wenn diese Teilleistung unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung ist und auch nach intensiver Prüfung nicht gleichwertig ersetzt werden kann“ (Deutsches Studentenwerk / Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung 2013, S. 96).

Nachteilsausgleiche können sich auf die Art und die Organisation von Prüfungsleistungen beziehen. Es gibt für die Art und den Umfang von Nachteilsausgleichen keine generellen Vorschriften. Sie sind immer individuell und situationsangemessen zu verwenden. Individuell aufgrund der Voraussetzung 1 und 2, also dem Zusammenhang zwischen einem sogenannten Dauerleiden und dem persönlichen Nachteil. Situationsangemessen bezüglich der dritten Voraussetzung, welche sich auf die konkrete Prüfung in einem bestimmten Studiengang mit allen Voraussetzungen, Qualifikationszielen und Bedingungen der Leistungserbringung bezieht. Benachteiligte Studierende haben unter den genannten Voraussetzungen ein allgemeines Recht auf Nachteilsausgleiche, jedoch nicht auf eine spezielle Form, über diese muss aufgrund der drei Voraussetzungen immer einzelfallabhängig entschieden werden. Aus diesem Grund kann auch kein allgemeiner Katalog aufgestellt werden, dass alle Studierende mit

Diagnose A einen Nachteilsausgleich B erhalten. Dies würde unberücksichtigt lassen, dass sich eine gleiche Diagnose unterschiedlich auswirken kann und, dass eine Entscheidung immer auf eine konkrete Prüfung abstellt. Da in jedem Studiengang sehr unterschiedliche Prüfungsmodalitäten existieren, muss dies zwangsläufig als eine Einzelfallentscheidung der/des Prüfungsausschussvorsitzenden getroffen werden. Vorstellbar sind selbstverständlich bei stabilen Beeinträchtigungenarten allgemeine, zum Beispiel zu Beginn des Studiums formulierte Nachteilsausgleiche, welche dann für alle Prüfungen eines bestimmten Typs gelten. So benötigt eine gehörlose bzw. hörbeeinträchtigte Studentin eventuell eine Kommunikationsassistenz in mündlichen Prüfungen oder es ist für einen motorisch eingeschränkten Student hilfreich und erforderlich generell in Klausuren ein Notebook nutzen zu dürfen.

Das Verfahren an der TU Chemnitz gestaltet sich derzeit wie folgt (vgl. Abb. 54):

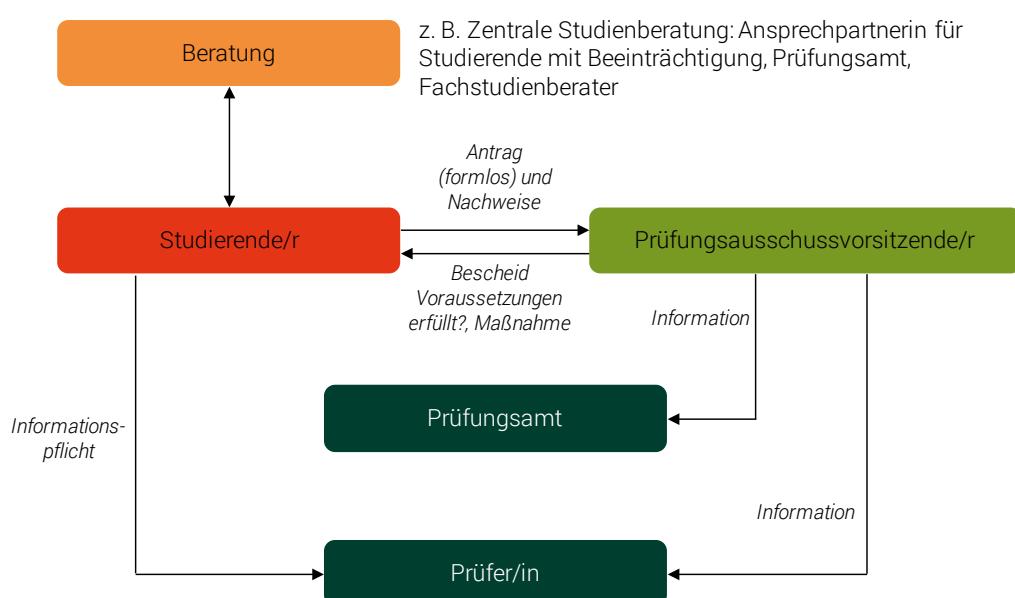


Abbildung 54: Verfahrensweise der Beantragung von Nachteilsausgleichen an der TU Chemnitz

Quelle: in Anlehnung an Westsächsische Hochschule Zwickau, S. 8, <https://www.fh-zwickau.de/studenten/beratungsangebot/barrierefreies-studium/nachteilsausgleich/>

Der/die Studierende stellt einen formlosen, schriftlichen Antrag auf einen Nachteilsausgleich für jede betroffene Prüfungsleistung in jedem Semester. Es muss also für jeden Leistungsnachweis ein gesonderter Antrag gestellt werden. Der Antrag sollte aus einer Erläuterung der bestehenden Benachteiligung für diese spezielle Prüfungsanforderung, Belegen der beschriebenen Beeinträchtigung und einem konkreten Vorschlag für einen Nachteilsausgleich bestehen. Als Belege gelten unter anderem ärztliche Atteste, psychologische Gutachten und Behandlungsberichte aus Reha- oder Klinikaufenthalten. Es ist zentral, dass vorliegende

Nachteile konkret und situationsbezogen beschrieben werden, da nicht die Beeinträchtigungen selbst, sondern nur ihre Auswirkungen auf eine spezifische Leistungsanforderung durch Nachteilsausgleiche kompensiert werden können. Es muss daher aus dem Antrag ersichtlich sein, in welcher Weise sich die vorliegende Beeinträchtigung konkret auf die jeweilige Prüfungssituation auswirkt. Der Antrag muss bei dem/der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden des Studienganges schriftlich und unterschrieben eingereicht werden. Dies sollte möglichst frühzeitig erfolgen, idealerweise etwa 2 Monate vor der Prüfungsperiode, damit ein Umsetzen des Nachteilsausgleiches möglich ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob der beantragte Nachteilsausgleich für den jeweiligen speziellen Fall notwendig, passend, angemessen und realisierbar ist. Hierfür gibt es keine formulierten Richtlinien, die Entscheidung unterliegt der Einschätzung des/der Prüfungsausschussvorsitzenden. Nach Bearbeitung des Antrags sollte die Entscheidung an die studierende Person, den/die Prüfer_in und im Bedarfsfall an das Zentrale Prüfungsamt weitergeleitet werden. Nach Bewilligung eines Antrags sind Prüfer_innen dazu verpflichtet, den Nachteilsausgleich umzusetzen. Am besten eignet sich hier ein vertrauliches, klärendes Gespräch mit der/dem jeweiligen Studierenden, wie die Umsetzung des Nachteilsausgleichs am besten gelingen kann (z. B. Festlegung des Themas einer Seminararbeit als Ersatz für die schriftliche Klausur, Findung eines Termins für eine mündliche Prüfung). Nachteilsausgleiche dürfen nicht in die Leistungsbewertung eingehen und nicht im Hochschulzeugnis erscheinen.

Nachfolgend sind einige Beispiele für Nachteilsausgleiche aufgeführt:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen, meist um 20-25% (Klausuren, Hausarbeiten etc.)
- (verlängerte) Pausenzeiten in Prüfungen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden dürfen
- Aufteilung einer Prüfungsleistung in Teilleistungen
- Abänderung der Prüfungsmodalität (schriftlich zu mündlich etc.)
- Adaption der Prüfungsunterlagen (einfache Schriftsprache, vergrößertes Schriftbild etc.)
- Zulassen oder zur Verfügung stellen notwendiger Hilfsmittel (Computer, Sprachausgabe softwares etc.) und personeller Assistenz (Schreibassistenz, Gebärdensprachdolmetscher_in etc.)
- Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum
- Nichtwerten der Rechtschreibung und Interpunktionsfehler
- Individueller Prüfungsplan zur Entzerrung der Prüfungszeit

- Modifikation von Praktika und Exkursionen
- Mitsprache der Studierenden bei Prüfungstermin, Ort und Sitzplatz
- Vorbereiten von Vorträgen alleine oder in der Gruppe
- Präsentieren von Vorträgen in kleinerem Rahmen.

In Planung sind eine weitere Standardisierung der Beantragung und die Entwicklung eines einheitlichen Formblattes, welches dann die formlosen Antragsschreiben ersetzen soll.

Studierende, die einen Nachteilsausgleich beantragen möchten und auch die jeweiligen Prüfungsausschüsse haben die Möglichkeit, sich in der Zentralen Studienberatung der TU Chemnitz zum Verfahren und bei Unklarheiten beraten zu lassen.

Im Rahmen der Studierendenbefragung äußerten einige Studentinnen und Studenten mit einer Beeinträchtigung Erfahrungen und Anregungen zum Bereich Nachteilsausgleiche (vgl. Abb. 55).

Wichtig!!! Schulung der ProfessorInnen: Was bedeutet Nachteilsausgleich. Wenn der Prüfungsausschuss unterschrieben hat, haben sich alle daran zu halten und sollten keine Probleme machen!

Was man machen kann, wenn sich Dozenten quer stellen bei einem Nachteilsausgleich für die Prüfung (z. B. mehr Zeit zwischen einzelnen Prüfungen)?

Endlich mal sensibilisierte Prüfungsausschüsse, man wird als Aussätzige betrachtet wenn man einen Antrag stellt und der Prüfungsausschuss weiß nicht, was er machen soll, obwohl Vorschläge unterbreitet werden, die dann von der Verwaltung als ungeeignet angesehen werden. Aber seit wann entscheidet die Verwaltung?

Vordruck für Nachteilsausgleiche bzw. ein Muster oder Leitfaden

Abbildung 55: Anmerkungen und Vorschläge zum Thema Nachteilsausgleiche (offene Nennungen)

Quelle: Befragung von Studierenden an der TU Chemnitz im Juli 2016

Hier zeigt sich, dass eine Verfahrensstandardisierung und umfassende Information der an Antrag, Bewilligung bzw. Umsetzung beteiligten Hochschulakteure dringend angeraten ist. Dies bestätigt auch die Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung aus ihren Gesprächen und Kontakten:

„Meiner Meinung nach ist es wichtig, dass ALLE Prüfungsausschussvorsitzenden gerade wenn sie neu anfangen eine einheitliche Einarbeitung in die Thematik erhalten. Denn sie sind diejenigen, die über Nachteilsausgleiche entscheiden müssen und Kenntnisse zur Beantragung und der Verhältnismäßigkeit benötigen.“

Seitens der leitfadengestützten Zuarbeiten zum Aktionsplan äußerten die Fakultäten, dass Nachteilsausgleiche mehr oder weniger praktiziert und eingeräumt werden. Gleichzeitig sei der Informationszugang zu Regelungen und Durchführungsvorschriften rund um Nachteilsausgleiche verbesserungsbedürftig.

Übergang Studium in den Beruf

Am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer ist das ehemals durch den Europäischen Sozialfonds geförderte Projekt Career Service angebunden. Dieser fördert nach eigenen Angaben „die Vernetzung von akademischen Nachwuchskräften und potentiellen Arbeitgebern. Mit einem breiten Dienstleistungsspektrum begleiten wir Studierende aller Fachbereiche, um sie optimal auf den Start ins Berufsleben vorzubereiten und Arbeitgeber frühzeitig bei der Gewinnung von Fachkräften zu unterstützen“ (<https://www.tu-chemnitz.de/career-service/>).

Wichtig aus der Perspektive der Absolventinnen und Absolventen mit Behinderungen und chronischen bzw. psychischen Erkrankungen wäre eine Beratung beim Übergang vom Studium in den Beruf.

Hierzu ist zu erfassen, welche zielgruppenspezifischen Informations-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote für Absolvent_innen mit Beeinträchtigungen in der Phase des Übergangs von der Hochschule in den Beruf bereits umgesetzt sind (Bestandsaufnahme ausstehend). Diese Angebote sind zu erhalten bzw. aufzubauen und weiter zu professionalisieren. Es gilt, die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung bzw. chronischer oder psychischer Erkrankung bei der Beratung durch den Career Service der TU Chemnitz zu berücksichtigen. Dies umfasst zum Beispiel die Hilfe bei Bewerbungen, bei der Suche nach Praktikumsplätzen, die Erweiterung des Jobportals für diese Zielgruppe sowie eine entsprechende Vernetzung mit Arbeitgebern und die Kooperationen mit spezialisierten Stellen der Bundesagentur für Arbeit.

Auch dieser Abschnitt endet mit einem Überblick zu den Ergebnissen der Fremdevaluation durch die ZAROF GmbH (vgl. Tab. 14).

Vorbildhafte Beispiele bzw. Stärken	<ul style="list-style-type: none"> - Studie zur Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden durchgeführt - keine Zulassungssorgen bei beeinträchtigten Studierenden, auch der Übergang in das Masterstudium ist in der Regel problemlos - Entscheidungsspielräume werden genutzt bzw. generelle Offenheit für Einzelfallentscheidungen - Prüfungsleistungen können auch während einer Beurlaubung abgelegt werden - Nachteilsausgleiche als wichtigstes Instrument zur Kompensation beeinträchtigungsbedingter Studienerschwernisse werden praktiziert - grundsätzliche Bereitschaft einzelfallgerechte Entscheidungen zum Nachteilsausgleich zu treffen, Prüfungsämter informieren sich bei Beauftragten - Runder Tisch mit Prüfungsausschüssen zur regelmäßigen Information und Sensibilisierung zum Thema
Verbesserungspotentiale	<ul style="list-style-type: none"> - viele individuelle Lösungen möglich und praktiziert, manchmal zu freizügige Handhabung - große Streuung bei Umgang mit Instrument Nachteilsausgleich, Unsicherheit im Umgang - Wunsch nach Handlungsempfehlungen ohne Begrenzung der Handlungsmöglichkeiten - erhebliche Unsicherheiten bei Verantwortlichen (Frage der Angemessenheit: Wo liegt das richtige Maß zwischen Nachteilsausgleich und Gleichbehandlungsgrundsatz?) - unterschiedlicher Umgang mit Nachweispflichten, es darf nicht bürokratischer werden
Handlungsbedarfe bzw. Schwachstellen	<ul style="list-style-type: none"> - Untersuchung zur psychischen Belastung – Ergebnisse wurden nicht für Weiterentwicklung des Themas genutzt (zumindest nicht auf Seiten der Hochschulleitung)

Best practices	<ul style="list-style-type: none"> - Runder Tisch mit allen Prüfungsausschüssen zur regelmäßigen Information und Sensibilisierung für das Thema Studieren mit Beeinträchtigung an der TU Chemnitz - einen Zentralen Prüfungsausschuss, der bei schwierigen Entscheidungen Handlungssicherheit schafft, gibt es an den Hochschulen Zittau/Görlitz und Mittweida - Standardisierte, fakultätsübergreifende Verfahrensweise zum Nachteilsausgleich an der Hochschule Mittweida
----------------	--

Tabelle 14: Ergebnisse der Fremdevaluation zum HGF 4 „Studienzugang, Studien- und Prüfungsbedingungen sowie Übergang Studium-Beruf“

Quelle: ZAROF GmbH 2017, S. 10, 12, 13, 14, 15.

Für den Aktionsplan konnte nicht eruiert werden, welche Studien erstens zu Kommunikationsbeziehungen zwischen Lehrenden und Studierenden und zweitens zur psychischen Belastung gemeint sind und es liegen hierzu entsprechend auch keine Ergebnisse vor.

Wie die Studierendenbefragung gezeigt hat, erfolgte überwiegend eine Immatrikulation in den Wunschstudiengang und auch die Übergänge in das anschließende Masterstudium scheinen fließend. Flexibilisierungsansätze im Studium ergeben sich aus der Möglichkeit, auch während der Beurlaubung Prüfungsleistungen abzulegen, dies ist hochschulrechtlich verankert. Nachteilsausgleiche werden noch von zu wenigen Studierenden mit Beeinträchtigungen zur Kompensation von Studienerschwernissen wahrgenommen und genutzt. Es bestehen abgesehen von Ängsten auf studentischer Seite, die Beeinträchtigung gegenüber Prüfenden offen zu legen, auch bei der Gewährung und den angemessenen Formen von Nachteilsausgleichen Unsicherheiten bei Beratenden und Prüfungsausschussvorsitzenden. Hier sind umfangreiche Informationsschulungen und Informationsmaterialien geplant. In kleinen Hochschulen existiert ein zentraler Prüfungsausschuss zur Bewilligung von Nachteilsausgleichen, was ein einheitliches Entscheidungsverhalten und einen umfassenden Erfahrungshintergrund bewirkt.

2.2.5 Barrierefreie Hochschuldidaktik und Lehre sowie internationale Mobilität (Artikel 24 UN-BRK)

Beeinträchtigungstypische Einschränkungen können teilweise durch technische Hilfsmittel oder eine Studienassistenz kompensiert werden. Dazu zählen Induktionsschleifen für Hörge-schädigte und Notebooks für Studierende mit motorischen Beeinträchtigungen, welche eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Verfolgung des Unterrichtsstoffes oder Mitschriften ermöglichen. An der TU Chemnitz wurde die technische Ausstattung stark verbessert (vgl. Abschnitt 2.3), teilweise liegt die Beschaffung spezieller Hilfsmittel bei den Studierenden (Finanzierung über Sozialhilfeträger). Studienassistenzen für Mitschriften (Hörbeeinträchtigung), Korrekturlesen (Sehbeeinträchtigung, Legasthenie) oder Bibliotheksangelegenheiten (Mobilitätsbeeinträchtigung) können eine wertvolle Unterstützung sein. Es ist zu vermuten, dass es hier auf individueller Ebene zwischen Kommilitonen eine große Unterstützungsbe-reitschaft gibt. Ein institutionalisiertes Studienassistenzenprogramm (z. B. durch geschulte studentische Hilfskräfte) an der TU Chemnitz gibt es derzeit nicht, hier kann eine Konzeptu-alisierung und Verantwortungsklärung angestrebt werden. Entsprechend wird das derzeitige Angebot als eher „nicht ausreichend“ bewertet (vgl. Abb. 56; Mittelwert: 2,3) und sollte ver-bessert werden. Vorstellbar ist hier auch eine Beteiligung der Studierendenvertretung.



Abbildung 56: Begleitangebote und Dienstleistungen aus Perspektive beeinträchtigter Studierender (Mittel-werte)

Quelle: Befragung von Studierenden an der TU Chemnitz im Juli 2016

Fragestellung: „Bitte schätzen Sie ein, inwiefern diese beeinträchtigungsbedingten Bedarfe an Begleitangebo-ten/Dienstleistungen für Sie gedeckt sind.“ (dreistufige Skala: 1=ausreichend; 2=teils/teils; 3=nicht ausrei-chend)

Im Hinblick auf Kommunikationsassistenten zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen durch Hörbeeinträchtigte (z. B. Gebärdensprachdolmetscher) wurde bislang an der TU Chemnitz kein Bedarf angezeigt, die Serviceleistungen aber im Rahmen der Studierendenbefragung als unzureichend befunden (vgl. Abb. 56; Mittelwert: 2,5). Hierzu sollte ein Netzwerk aufgebaut werden, damit bei Nachfrageänderung zeitlich angemessen reagiert werden kann.

Aus der leitfadengestützten Zuarbeit der Inklusionsbeauftragten zur Bestandsaufnahme ergeben sich folgende Eindrücke in Bezug auf das Thema barrierefreie Lehre aus Perspektive der Fakultäten also Lehrverantwortlichen (vgl. Tab. 15).

Fragestellung	Zusammenfassende Auswertung
Welche Expertise gibt es an der Fakultät für [...] bezüglich der barrierefreien Gestaltung der Lehre/einer barrierefreien Didaktik? Welche Wünsche haben die Mitarbeiter_innen an Fortbildung bzw. Beratung bezüglich einer barrierefreien Gestaltung von Lehrveranstaltungen?	<ul style="list-style-type: none"> - weiß nicht (z. B. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Fakultät für Informatik) - keine Barrieren bekannt (z. B. Fakultät für Elektrotechnik/Informationstechnik) - Nichtbeantwortung (z. B. Fakultät für Maschinenbau, Human- und Sozialwissenschaftliche Fakultät)
Werden die Lehrveranstaltungen an der Fakultät für [...] so gestaltet, dass behinderte / beeinträchtigte Studierende daran teilnehmen und mitwirken können? Inwiefern sind Lehrende auf Studierende mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung (z. B. Blindheit, Hör- oder Sprachbehinderung) eingerichtet?	<ul style="list-style-type: none"> - bei Bedarf, Einzelfallunterstützung, individuelle Lösungen (mehrere Fakultäten) - z. T. Videomitschnitte von Vorlesungen zum Download (Fakultät für Maschinenbau) - Laptops für Sehbeeinträchtigte (Human- und Sozialwissenschaftliche Fakultät) - Grenzen der Realisierbarkeit bilden Sicherheitsaspekte bei Aufenthalt und Tätigkeiten in elektrotechnischen Laboratorien (Fakultät für Elektrotechnik/Informationstechnik) - Nutzung eines mobilen Webkonferenzsystems bei Verteidigungen und Projektbesprechungen (Fakultät für Informatik)
Wurde/wird das Studienmaterial auf Wunsch aufbereitet (z. B. barrierefreie Bildbeschreibung, Audio-Lehrunterlagen, Videodokumente, in Großdruck)? Wurden/werden auf Wunsch Unterrichtsskripte und Literaturlisten etc. vorab elektronisch zur Verfügung gestellt (mehr Vorbereitungszeit für Studierende mit Beeinträchtigung)? Wurden/ werden auf Wunsch Vorlesungen zum eigenen Gebrauch mitgeschnitten? Welche Erfahrungen gibt es hierzu an der Fakultät für [...]?	<ul style="list-style-type: none"> - weiß nicht/keine Erfahrungen (mehrere Fakultäten) - Mitschnitte auf Anfrage möglich (Fakultät für Elektrotechnik/Informationstechnik, Fakultät für Maschinenbau, Zentrum für Lehrerbildung)

Tabelle 15: Erfahrungen im Bereich Hochschuldidaktik und Präsenzveranstaltungen an den Fakultäten

Quelle: Leitfadengestützte Zuarbeiten der Inklusionsbeauftragten an Fakultäten.

Je nach Beeinträchtigungsart und individueller Studienerschweris können die Bedürfnisse betroffener Studierender sehr unterschiedlicher Art sein. Aus der Studierendenbefragung an der TU Chemnitz 2016 lassen sich folgende lehrbezogene Ergebnisse heranziehen (vgl. Abb. 57):

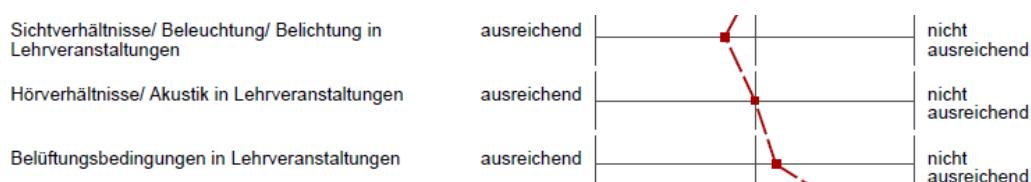


Abbildung 57: Rahmenbedingungen in Lehrveranstaltungen aus Perspektive beeinträchtigter Studierender (Mittelwerte)

Quelle: Befragung von Studierenden an der TU Chemnitz im Juli 2016

Fragestellung: „Bitte schätzen Sie ein, inwiefern diese beeinträchtigungsbedingten Anforderungen an Bau und Ausstattung an der TU Chemnitz bereits erfüllt sind.“ (dreistufige Skala: 1=ausreichend; 2=teils/teils; 3=nicht ausreichend)

Am wenigsten Verbesserungsbedarf gibt es im Hinblick auf Sichtverhältnisse, Beleuchtung und Belichtung in Lehrveranstaltungen (Mittelwert 1,8), wenngleich hier die Anforderungen auch nicht vollkommen ausreichend oder optimal sind. Die Akustik und Hörverhältnisse (Mittelwert 2,0) in Lehrveranstaltungen werden teilweise gut und teilweise schlecht bewertet. Nach den beeinträchtigten Studierenden sind die Belüftungsbedingungen in Lehrveranstaltungen nicht immer angenehm.

Als konkrete Schwierigkeiten in Bezug auf Lehrveranstaltungen benennen Studierende ausgehend von ihrer Beeinträchtigung die Verfügbarkeit von Lehr- und Lernmaterialien, die Länge von Unterrichtseinheiten und die didaktisch-methodische Gestaltung der Veranstaltungsformate (vgl. Abb. 57). In den offenen Antworten finden sich hierzu noch folgende Äußerungen beeinträchtigter Studierender im Sinne von Erfahrungsberichten:

„Fehlende gute Skripte, gerade zu sehr komplexen Veranstaltungen, zu denen es keine passenden Bücher gibt. Alternativ einen AV-Mitschnitt“ [Anmerkung: AV= Audio- oder Video-Mitschnitt]

„Keine Möglichkeit den Raum zu verlassen in Stresssituationen“

„Schonhaltung des Beins in den Hörsälen nicht möglich“

„Feste Bestuhlung in Hörsälen, und daher kein fester Platz für Rollstuhlfahrer. Ohne vorher beantragten Tisch ist mitschreiben schwierig“

„Bessere Geräte zur Folienpräsentation und Mikroverwendung der Lehrpersonen“

„Alle Studieninhalte bitte auch schriftlich zur Verfügung stellen. Eine Vorlesungsaufzeichnung mit Untertiteln wäre ein Traum! Aber auch ohne Untertitel wäre eine Videoaufzeichnung schon sehr viel wert, da man zurückspulen kann. Und Studenten bitte nur bzgl. der Inhalte fragen, wenn sie sich melden, nicht willkürlich!“

„Ich bin schwerhörig und empfinde Vorlesungen daher als sehr anstrengend. Ich wäre schon glücklich wenn sämtliche Studieninhalte schriftlich vorhanden sind. Leider zwingen einige Professoren zum Vorlesungsbesuch. So finden sich z. B. Lücken in den bereitgestellten Folien, die man nur ausfüllen kann, wenn man die Vorlesung besucht. Das ist allerdings etwas womit ich mich notfalls arrangieren kann. Als absolutes Negativbeispiel muss ich leider Prof. [...] anführen. Er stellt während der Vorlesung willkürlich inhaltliche Fragen an Studenten. Ich als Schwerhöriger konnte die Fragen häufig nicht beantworten, da ich sie akustisch nicht oder nur teilweise verstanden habe. Sorgt im Hörsaal oftmals für unangenehme Momente. Auf meine Schwerhörigkeit hingewiesen (ich habe ihm sogar das Hörgerät gezeigt) wirkte er arrogant und abweisend. Ich besuche seine Vorlesungen jetzt nicht mehr!“

„In den Hörsälen der StraNa ist die Akustik teilweise sehr schlecht und die Dozenten haben keine Mikrofone, die sie verwenden können. Da macht es das Mitschreiben für Schwerhörige eher schwer und man verpasst teilweise wichtige Informationen.“

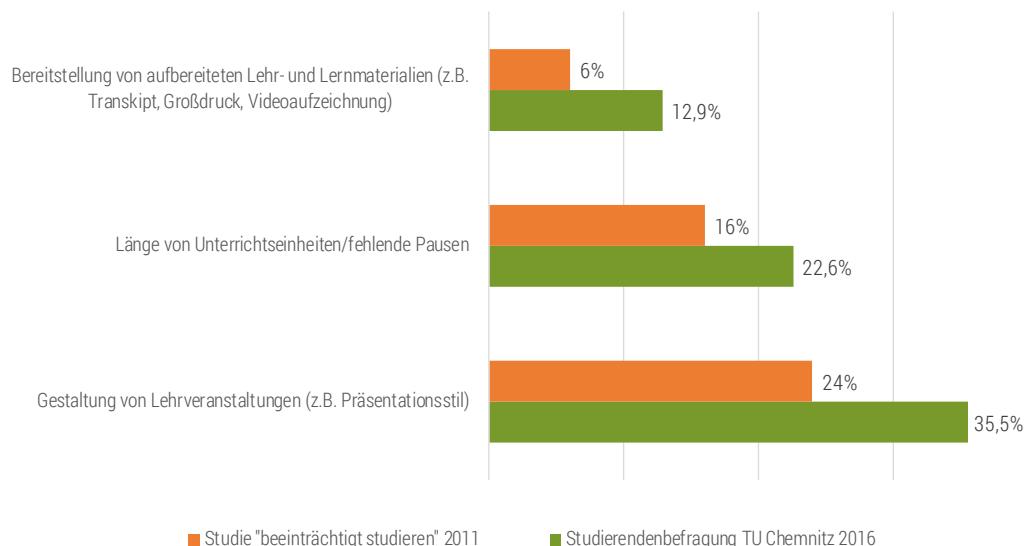


Abbildung 58: Beeinträchtigungsbedingte Schwierigkeiten im Studium (in Prozent)

Quellen: Befragung von Studierenden an der TU Chemnitz im Juli 2016 (N=62); Deutsches Studentenwerk 2012b, S. 147 (N=15.317)

Fragestellung: „In welchen Bereichen haben oder hatten Sie während Ihres derzeitigen (Master-)Studiums aufgrund Ihrer Beeinträchtigung Schwierigkeiten?“ (Mehrfachnennungen möglich)

An der TU Chemnitz äußerten die Befragungsteilnehmer_innen mehr beeinträchtigungsbedingte Schwierigkeiten im Studium als die Studierenden, die 2011 an der best1-Umfrage des Deutschen Studentenwerkes teilgenommen haben (vgl. Abb. 58). Die Bereitstellung von aufbereiteten Unterrichtsmaterialien (z. B. Großdruck, Videoaufzeichnung, Transkript), die Länge der Unterrichtseinheiten (fehlende Pausen) und die Gestaltung von Lehrveranstaltungen (z. B. Präsentationen, Gruppenarbeiten) werden jeweils problematischer wahrgenommen.

Im Bereich der barrierefreien Lehre sind daran anknüpfend vielfältige Maßnahmen im Sinne angemessener Vorkehrungen (vgl. Abschnitt 1.3.1) denkbar, welche Studierende mit Beeinträchtigungen sinnvoll unterstützen können (vgl. Tab. 16):

Unterstützungsmaßnahmen in der Lehre und barrierefreie Hochschuldidaktik	Mutmaßlicher Umsetzungsstand und Herausforderungen
Umlegung von Unterrichtsräumen, wenn diese nicht erreichbar, zugänglich oder nutzbar sind sowie Berücksichtigung durch die Stunden- und Raumplanung	<ul style="list-style-type: none"> - wird praktiziert - unproblematisch in Abhängigkeit von Raumverfügbarkeit, organisatorischer Vorlauf - Voraussetzung: Selbstauskunft der Studierenden (in der Regel an Dozent_innen) - im Falle von Studienanfängern sind die Beratungsstelle Studium mit Beeinträchtigung und die Koordinatorin für Inklusion hierzu Ansprechpartner
Anschaffung von Zusatzausstattung	<ul style="list-style-type: none"> - wird praktiziert - unproblematisch in Abhängigkeit von Mittelverfügbarkeit, beschaffungsbedingter Vorlauf - Voraussetzung: Selbstauskunft der Studierenden (in der Regel an Dozent_innen) - im Falle von Studienanfängern sind die Beratungsstelle Studium mit Beeinträchtigung und Koordinatorin für Inklusion hierzu Ansprechpartner

Unterstützungsmaßnahmen in der Lehre und barrierefreie Hochschuldidaktik	Mutmaßlicher Umsetzungsstand und Herausforderungen
Pausenregelungen (beeinträchtigungsbedingte Regeneration, Medikamenteneinnahme, Toilettenbesuche); Länge der Unterrichtseinheiten problematisch	<ul style="list-style-type: none"> - kein Kenntnisstand zur derzeitigen Praxis oder zu konkreten Problemfällen - Voraussetzung: Sensibilität und Rücksichtnahme Lehrender, Bedarfsanzeige der Studierenden
Einfluss auf Sitzplatz (beeinträchtigungsbedingte Anforderungen an die Platzwahl, Möglichkeit Raum zu verlassen)	<ul style="list-style-type: none"> - kein Kenntnisstand zur derzeitigen Praxis oder zu konkreten Problemfällen - Voraussetzung: Sensibilität und Rücksichtnahme Lehrender, Bedarfsanzeige der Studierenden
Terminliche Flexibilisierung (regelmäßige Medikamenteneinnahme, nicht verlegbare Behandlungs- oder Arzttermine), betrifft z. B. Sprechstunden, Lehrveranstaltungsteilnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - kein Kenntnisstand zur derzeitigen Praxis oder zu konkreten Problemfällen - Voraussetzung: Sensibilität und Rücksichtnahme Lehrender, Bedarfsanzeige der Studierenden
Anpassung der Kommunikation in Lehrveranstaltungen an Studierende mit Sinnesbeeinträchtigungen und möglichst geräuscharme Umgebung (Akustik)	<ul style="list-style-type: none"> - kein Kenntnisstand zur derzeitigen Praxis oder zu konkreten Problemfällen - Voraussetzung: Sensibilität und Rücksichtnahme Lehrender, Bedarfsanzeige der Studierenden
Persönliche Assistenzen in Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - kein Kenntnisstand zur derzeitigen Praxis oder zu konkreten Problemfällen - Voraussetzung: Sensibilität und Rücksichtnahme Lehrender, Bedarfsanzeige der Studierenden
Verwendung von Mikrofonanlagen, v.a. in größeren Räumlichkeiten (Fragen und Beiträge aus dem Plenum wiederholen)	<ul style="list-style-type: none"> - wird überwiegend praktiziert - Voraussetzung: Sensibilität Lehrender

Unterstützungsmaßnahmen in der Lehre und barrierefreie Hochschuldidaktik	Mutmaßlicher Umsetzungsstand und Herausforderungen
Präsentations- und Redestil (deutliche Aussprache, angemessenes Redetempo, zu den Studierenden zugewandte Position und Körperlhaltung, Blickkontakt)	<ul style="list-style-type: none"> - kein Kenntnisstand zur derzeitigen Praxis oder zu konkreten Problemfällen
Transparenz der Veranstaltungsstruktur (Inhalte, Zusammenfassungen, Visualisierung wichtiger Aspekte)	<ul style="list-style-type: none"> - kein Kenntnisstand zur derzeitigen Praxis oder zu konkreten Problemfällen
Einsatz vielseitiger Lehr-Lern-Methoden (multimediale Didaktik, Input- und Interaktionsphasen, unterschiedliche didaktische Hilfsmittel wie Beamer und Flipchart, angemessene Tafelbilder)	<ul style="list-style-type: none"> - kein Kenntnisstand zur derzeitigen Praxis oder zu konkreten Problemfällen
Zulassung technischer Hilfsmittel (Ton-, Videoaufzeichnungen, Fotos), um der Veranstaltung zu folgen und diese nachzubereiten	<ul style="list-style-type: none"> - kein Kenntnisstand zur derzeitigen Praxis oder zu konkreten Problemfällen - ggf. Gestattung zum alleinigen, persönlichen Gebrauch
Verfügbarkeit und Qualität von Lehrunterlagen (gut strukturiert, vollständig, möglichst vorab und digital), da diese beeinträchtigungsbedingt oder im Falle von Abwesenheiten Grundlage für das Selbststudium sind – bei Bedarf in barrierefreier Form (PDF)	<ul style="list-style-type: none"> - kein Kenntnisstand zur derzeitigen Praxis oder zu konkreten Problemfällen - bei konkretem Bedarf müssen Lehrunterlagen barrierefrei vorliegen (z. B. zur Schriftvergrößerung, Screenreadernutzung)
Frühzeitige Ankündigung und individuelle Absprachen bei Exkursionen und Praktika	<ul style="list-style-type: none"> - kein Kenntnisstand zur derzeitigen Praxis oder zu konkreten Problemfällen - Voraussetzung: zur Berücksichtigung konkreter Bedürfnisse Studierende frühzeitig in Planung einbeziehen

Tabelle 16: Angemessene Vorkehrungen im Bereich Hochschuldidaktik und Präsenzveranstaltungen

Quelle: i. A. a. Deutsches Studentenwerk (DSW)/Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) 2013, S. 84-85, ergänzt und erweitert.

Zentrum für Fremdsprachen

Das Zentrum für Fremdsprachen plant zunächst auf den eigenen Internetseiten Informationen für Studierende bzw. Beschäftigte mit Beeinträchtigung zu ergänzen. Ebenfalls wird die Aufnahme von grundsätzlichen Informationen in die Zertifikats- und Prüfungsordnung und in das Sprachenprogramm geprüft. Weiterhin soll in Informationsveranstaltungen des Zentrums für Fremdsprachen die Thematik ab sofort explizit angesprochen werden.

Die besonderen Anforderungen von Studierenden und Beschäftigten mit Beeinträchtigung werden im Einzelfall berücksichtigt. In der Vergangenheit wurden hier individuelle Lösungen für den Grad der Behinderung bzw. die Art der Beeinträchtigung gefunden. Dies hätte sich bewährt und soll so beibehalten werden. Zudem ist man der Meinung, dass eine „generelle barrierefreie Gestaltung der Sprachkurse nicht die optimale Lösung für den Einzelfall“ darstellen würde. In Bezug auf Sprachprüfungen werden nachteilsausgleichende Maßnahmen vom Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Leiter geprüft und als Einzelfallentscheidung im Interesse des Studierenden vollzogen. Eine Sensibilisierung der Mitarbeiter_innen des Zentrums für Fremdsprachen über bestehende Unterstützungsmaßnahmen und technische Assistenzhilfen für Studierende oder Beschäftigte mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen wird für sinnvoll erachtet.

Auf die Frage, ob es in den Kursräumen spezielle Kommunikationseinrichtungen (wie bspw. Hörgeräteverstärker für hörbeeinträchtigte Studierende), unterstützende Maßnahmen für Sehbeeinträchtigte (z. B. haptisch, akustisch) oder spezielle Einrichtungen für mobilitätsgeschränkte Studierende (z. B. Rampen, höhenverstellbare Tische) gibt, wurde dies für Hörbeeinträchtigte bejaht. Geplant ist die vorsorgliche Anschaffung eines höhenverstellbaren Tisches.

Poolräume des Universitätsrechenzentrums

Das Universitätsrechenzentrum betreut insgesamt 12 Ausbildungspools an unterschiedlichen Standorten (vgl. Tab. 17). Einige der Poolräume gehören zum Studienangebot der Fakultäten und werden nur administrativ betreut. Für den Zugang zu den Poolräumen ist generell das behindertenfreundliche DACS-Türzugangssystem mittels Magnetkartenleser im Einsatz. Dieses „Distributed Access Control System“ wurde vom Universitätsrechenzentrum entwickelt und ist seit mehr als 15 Jahren am Campus etabliert. Zugriffsrechte an einzelnen Türen lassen sich schnell aktualisieren.

Standort	Poolraum	Anmerkung zur Barrierefreiheit
Reichenhainer Straße 70 - Raum B301 mit 20 PCs - Raum B302 mit 20 PCs - Raum B401 mit 20 PCs - Raum B404 mit 20 PCs	B301, B302, B401, B404	barrierefreier Zugang gegeben, aber keine automatisch öffnende Tür
Reichenhainer Straße 39/ Reichenhainer Straße 41 - Raum 138 mit 20 PCs - Raum 238 mit 20 PCs - Raum 338 mit 20 PCs	138, 238, 338 (Verbindungs- bau)	barrierefreier Zugang nur bedingt gegeben: Aufzugsbreite problema- tisch, keine automatisch öffnende Tür, Haupteingang nicht barriere- frei, Hintereingang ist zu nutzen
Straße der Nationen 62 - Raum 066 mit 12 PCs - Raum B207 mit 13 PCs - Raum 203 mit 20 PCs	066, B207, 203	barrierefreier Zugang unterschied- lich realisiert (vgl. Abschnitt 2.2.2) 066 prinzipiell gegeben (Türbreite, aber eine in der Bauform sehr schwere Brandschutztür, die nicht automatisch öffnet)
Thüringer Weg 9 Ausbildungspool der Fakultät für Hu- man- und Sozialwissenschaften 20 PCs	K010	barrierefreier Zugang nur bedingt gegeben: Aufzugsbreite problema- tisch, keine automatisch öffnende Tür
Wilhelm-Raabe-Straße 43 Ausbildungspool der Fakultät für Hu- man- und Sozialwissenschaften 20 PCs	046	barrierefreier Zugang gegeben, aber keine automatisch öffnende Tür

Tabelle 17: Barrierefreiheit der durch das Universitätsrechenzentrum betreuten Ausbildungspools; Quelle: Leitfa-
dengestützte Zuarbeit zum Aktionsplan sowie <https://www.tu-chemnitz.de/urz/pools.html>.

Angebote im Bereich lebenslanges Lernen

Einige Jahre zurück liegt eine Veranstaltung im Rahmen des Seniorenkollegs an der TU Chemnitz, in welcher der Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Stephan Pöhler, referierte zum Thema „Sachsen auf dem Weg zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – Stand & Perspektiven – Inklusion dargestellt am Beispiel von Menschen mit Gehörlosigkeit“. Um sicherzustellen, dass auch gehörlose Gäste bzw. Teilnehmende mit einer Hörbeeinträchtigung an der Vorlesung im November 2014 teilnehmen können, war eine Gebärdendolmetscherin anwesend. Das Seniorenkolleg der TU Chemnitz ist ein Beispiel für das lebenslange Lernen, welches ebenfalls zu den Facetten einer inklusiven Hochschule zählt. Bereits im Juli 2014 konnte der Vorsitzende der Stiftung Aktion Mensch, Armin von Buttlar, als Dozent gewonnen werden, der erfolgreiche Inklusionsprojekte aus der Region Chemnitz vorstellte. In der entsprechenden Uni aktuell-Meldung vom 24.11.2014 (vgl. <https://www.tu-chemnitz.de/tu/pressestelle/aktuell/6246>) wurden Inklusionsmaßnahmen des Seniorenkollegs der TU Chemnitz zusammengefasst: „Mittels einer im Hörsaal N 115 verlegten Induktionsschleife erfolgt die Tonübertragung zu Hörgeräten der Teilnehmenden. Bei Bildungsexkursionen hat sich das drahtlose Tour-Guide-System des Seniorenkollegs sehr bewährt und sichert besten Empfang der Erläuterungen bei Führungen und Besichtigungen mit einer Gruppe von 50 Teilnehmenden. [...] Gegenwärtig laufen die technischen Erprobungen zur Übertragung der Vorlesungen aus dem Seniorenkolleg an ausgewählte Einrichtungen als Livestream im Internet. Auf diese Weise könnten zukünftig auch Vorlesungen mit Gebärdendolmetschern an einen größeren Kreis von Gehörlosen übertragen werden, was auch an diesem Tag getestet wurde“ (Thehos/Schöne 2014).

Ein weiteres Bildungsangebot aus dem Bereich lebenslanges Lernen ist die Kinder-Uni Chemnitz, welche für die Zielgruppe der 7- bis 12-Jährigen konzipiert ist. Pro Semester finden vier Veranstaltungen jeweils an Sonntagen statt. Schließlich können ab dem Wintersemester 2017/2018 Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 bis 13 und andere Studieninteressierte (z. B. Quereinsteiger) an der TU Chemnitz Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis im Rahmen des „Schnupperstudiums – Studieren erleben“ besuchen. Derartige Format sollten barrierefrei zugänglich bzw. beeinträchtigte Kinder, Schüler_innen und sonstige Teilnehmende chancengleich im Sinne von Art. 24 Abs. 5 der UN-Behindertenrechtskonvention teilhaben können.

Auslandsstudium, Auslandspraktikum sowie Summer Schools und Sprachkurse

Auslandserfahrungen in Form von Praktika oder Studienaufenthalten im internationalen Hochschulraum können auch für Studierende mit Beeinträchtigung fachlich und persönlich bereichernd sein und sind unter Umständen sogar Pflichtbestandteil im Studium. Gemäß Art.

24 der UN-Behindertenrechtskonvention bildet die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes während des Studiums eine Facette chancengleicher Studienbedingungen. Allerdings ergibt sich für Personen mit Beeinträchtigung ein erhöhter Informations- und Vorbereitungsaufwand einer Auslandsmobilität.

An der TU Chemnitz studieren zum Berichtszeitpunkt 01. November 2016 über 11.000 Studierende (Studierende gesamt: 11.406), darunter ein Viertel internationale Studierende mit rund 100 verschiedenen Nationalitäten. Somit liegt ihr Anteil von 25,3 Prozent deutlich über dem vom Statistischen Bundesamt für deutsche Hochschulen ermittelten Wert von 12,8 Prozent für das Wintersemester 2016/2017 (vgl. Statistisches Bundesamt/Destatis 2017, S. 6). Sowohl ihre absolute als auch ihre relative Häufigkeit hat sich seit 2009 etwa vervierfacht, womit sich die TU Chemnitz zur internationalsten Universität in Sachsen entwickelt hat.

Zentraler Ansprechpartner für Outgoing-Aktivitäten Studierender der TU Chemnitz ist das Internationale Universitätszentrum. Zu den vorrangigen Kontaktstellen außerhalb der Universität zählen zum einen der Deutsche Akademische Auslandsdienst (DAAD) als Förderorganisation und in seiner Funktion als Nationale Agentur im Rahmen des Erasmus-Programms als auch in Bezug auf Erasmus-Praktika das an der TU Dresden angesiedelte Leonardo-Büro Sachsen, welches im Rahmen eines Konsortiums mit sächsischen Hochschulen die Beantragung und Organisation von Erasmus-Praktika übernimmt. Da sich die spezifischen finanziellen und organisatorischen Bedürfnisse und Herausforderungen je nach Art der Beeinträchtigung und Lebenslage unterscheiden, werden diese in persönlichen Beratungen ermittelt und individuelle Lösungen gefunden, um die angestrebte Auslandsmobilität ermöglichen zu können.

Im Falle der Vorbereitung einer Outgoing-Mobilität eines Studierenden der TU Chemnitz mit Beeinträchtigung würde seitens des IUZ die Möglichkeit bestehen, über das Erasmus-Programm zusätzliche Mittel zu beantragen. Im Falle der Vorbereitung einer Incoming-Mobilität eines Studierenden im Rahmen des Erasmus-Programms würden diese Mittel durch die Heimatuniversität des Studierenden beantragt. Im Falle der Vorbereitung einer Incoming-Mobilität eines Studierenden mit Beeinträchtigung von außerhalb des Erasmus-Raums müssten alternative Finanzierungswege gefunden werden.

Der DAAD hat eine spezielle Plattform (vgl. <https://www.daad.de/der-daad/ueber-den-daad/foerderprogramme/de/29151-mobilitaet-mit-behinderung/>) eingerichtet, wo umfangreich zur Personen- bzw. Projektförderung für deutsche und ausländische Stipendiaten mit Behinderung bzw. chronischer Krankheit informiert wird. Sofern keine anderen Kostenträger auslandbedingte und beeinträchtigungsbedingte Mehrkosten übernehmen, werden diese auf Basis einer Einzelfallprüfung durch den DAAD abgedeckt. Seitens des DAAD wird in den von der Mitgliederversammlung 2013 beschlossenen Handlungsempfehlungen für seine Mit-

gliedshochschulen auf folgenden Gesichtspunkt hingewiesen: „Sozialhilfeträger fordern hinsichtlich der Übernahme der Mehrkosten für Auslandsaufenthalte häufig, dass Studienordnungen den Auslandsaufenthalt explizit empfehlen. Daher sollte bei der Abfassung der Curricula bzw. Studienordnungen dieser Aspekt besonders berücksichtigt werden“ (DAAD 2013).

Es wurde im Rahmen der Bestandsanalyse weiterhin gefragt, ob Informationen zur barrierefreien Ausstattung und über Beratungsangebote für Studierende und Promovierende mit Beeinträchtigungen an den Partnerhochschulen am Internationalen Universitätszentrum vorliegen. Da die TU Chemnitz über ein internationales Netzwerk von über 130 Partnerhochschulen sowie zusätzlich über 300 Erasmus-Bilateral Agreements verfügt, sind vollumfassende Informationen zu diesem Bereich nicht zu jeder Partnerhochschule unmittelbar verfügbar. Das Internationale Universitätszentrum versichert jedoch, zeitnah über die vorhandenen Kontakte an die jeweiligen International Offices Informationen hierzu einholen zu können.

Abschließend sollen erneut die Ergebnisse der Fremdevaluation der ZAROF GmbH als Sonderauswertung der 2016 erhobenen Daten für die TU Chemnitz eingebunden werden (vgl. Tab. 18).

Vorbildhafte Beispiele bzw. Stärken	<ul style="list-style-type: none"> - Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden wird als gut bis sehr gut eingeschätzt (Befragung „Studienqualitätsmonitor“) - Offenheit für Einzelfallentscheidungen
Verbesserungspotentiale	<ul style="list-style-type: none"> - viele individuelle Lösungen möglich und praktiziert, manchmal zu freizügige Handhabung - OPAL-Nutzung, nicht barrierefrei - Lehrmaterialien werden erst nachfolgend zur Verfügung gestellt - obligatorischer Auslandaufenthalt kann ersetzt werden
Best practices	<ul style="list-style-type: none"> - Ausleihpool für technische Hilfsmittel für Studierende mit Behinderungen in der Sozialkontakte Stelle der Hochschule Mittweida - Großteil der Lehrmaterialien werden den Studierenden an den Berufsakademien Sachsen im Vorfeld der Lehrveranstaltung zur Verfügung gestellt - Leitfaden „Barrierefreie Lehre“ an der Hochschule Zittau/Görlitz

Tabelle 18: Ergebnisse der Fremdevaluation zum HGF 5 „Barrierefreie Hochschuldidaktik und Lehre sowie internationale Mobilität“

Quelle: ZAROF GmbH 2017, S. 10, 11, 12, 13.

Bezogen auf die Fremdevaluation wurde eine grundsätzliche Offenheit Lehrender zum Themenfeld barrierefreie Hochschuldidaktik festgehalten, die in einer Suche nach individuellen Lösungen mündet. Grundlage dafür bildet oftmals die direkte Kommunikationsmöglichkeit zwischen Lehrenden und Studierenden, denn die TU Chemnitz ist keine „Massenuniversität“. Es wurde insbesondere auf folgende zwei Verbesserungspotentiale hingewiesen:

1. Die Lernplattform OPAL (Online-Plattform für Akademisches Lehren und Lernen an sächsischen Hochschulen) entspricht nicht den Richtlinien BITV 2.0 bzw. WCAG 2.0 zur Barrierefreiheit, hierzu ist Rücksprache mit dem Systembetreiber (Bildungsportal Sachsen GmbH) zu halten.
2. Es besteht der Eindruck, dass Lehrmaterialien häufig erst nach Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Dies ist ein konkretes Studienerschweris für Studierende mit Beeinträchtigungen, die sich zum Beispiel aufgrund einer Sinnesbeeinträchtigung auf Lehrveranstaltungen vorbereiten wollen oder die aufgrund einer motorischen Beeinträchtigung Probleme mit der Anfertigung von Mitschriften haben.

Zu diesen und ähnlichen Barrieren in Bezug auf Lehrsituationen und Auslandsaufenthalte müssen Lehrende an der TU Chemnitz künftig noch gezielter sensibilisiert werden, nicht zuletzt durch Schulungen oder Informationsmaterialien zu barrierefreier Lehre.

2.2.6 Informations-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote für Studierende bzw. Beschäftigte mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung (Artikel 9 Abs. 2 Buchst. f UN-BRK)

Das hier im Zentrum stehende Handlungsfeld der Informations-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote für die Zielgruppen einer inklusiven Hochschule lässt sich aus dem Zugänglichkeit-Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention ableiten:

Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen, [...] f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird. (Art. 9 Abs. 2 Buchst. f UN-BRK)

Es geht darum, Angebote zu initiieren und vorzuhalten sowie bestehende Angebote zu verbessern, welche Informations-, Beratungs- bzw. Dienstleistungsfunktionen erfüllen.

Wie bereits unter 2.2.1 ausgeführt gibt es aktuell an der TU Chemnitz verschiedene personelle Zuständigkeiten in Bezug auf das Themenfeld Inklusion und damit auch eine mehr oder weniger dezentrale sowie formelle Informations-, Beratungs- und Service-Verantwortung (vgl. Tab. 19):

Informelle Arbeitsgruppe Inklusion	<p>Schwerpunkt bildete zunächst ab Mitte 2016 die Abstimmung zur Verwendung des SMWK-Sonderbudgets für Inklusionsmaßnahmen. Für die Mitwirkung am Aktionsplan sowie Inklusionsbelange erfolgte im Mai 2017 teilweise eine Aktualisierung der Besetzung. Somit gibt es fakultäts- bzw. einrichtungsintern jeweils Beauftragte für die Belange der Inklusion bzw. die Mitwirkung am Aktionsplan, die Inklusionsmaßnahmen initiieren, unterstützen und eng mit der zentralen Koordinatorin für Inklusion zusammenarbeiten sollen.</p>
<p>Koordinatorin für Inklusion Dezernat 1, Abteilung Studentenservice, Sachgebiet Zentrale Studienberatung, seit 2017</p>	<p>Die Hauptaufgabe bestand bislang in der Erarbeitung des universitären Aktionsplanes sowie die Koordinierung von Inklusionsmaßnahmen. Über die Koordinierungsstelle zur Förderung von Chancengleichheit / Fachstelle Inklusion gibt es eine Vernetzung und regelmäßigen Austausch mit den Inklusionsakteuren der sächsischen Hochschulen.</p>
<p>Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung Dezernat 1, Abteilung Studentenservice, Sachgebiet Zentrale Studienberatung, seit 2012</p>	<p>Zielgruppe sind Studieninteressent_innen und Studierende mit Beeinträchtigung, welche beraten werden zum Studienaufbau und -ablauf, zur Studienorganisation, zu baulichen Voraussetzungen und zur Ausstattung der Universitätsteile (z. B. Campustour mit beeinträchtigten Studienanfängern), Unterstützung bei der Beantragung von Nachteilsausgleichen sowie nichtanrechenbarer Studienzeiten und weiteren Informations- und Kontaktmöglichkeiten.</p>
<p>Studiengangsspezifische Fachstudienberatung Runder Tisch der Fachstudienberater, seit 2012</p>	<p>Für jeden Studiengang gibt es eine/n Fachstudienberater_in, bei der/dem sich Studierende zu Inhalt und Ablauf des Studiums, dem Stundenplan und individuellen Anpassungen im Studiengang informieren können. Sie werden auch zu Fragen der Studien- und Prüfungsordnungen und teilweise zur Anerkennung von Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen sowie der Einstufung in ein höheres Fachsemester beraten.</p>

Studiengangsspezifische Prüfungsausschussvorsitzende Runder Tisch der Prüfungsausschüsse	Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, unter anderem für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen. Er entscheidet ebenfalls über angemessene Prüfungsbedingungen für beeinträchtigte Studierende (Entscheidung über Anträge auf Nachteilsausgleiche).
Student_innenrat (StuRa)	Der Student_innenrat ist die Studierendenvertretung der TU Chemnitz, welche in Referate für bestimmte Aufgabengebiete untergliedert ist. Der StuRa führt Beratungen zum Studium durch. Das Referat für Antidiskriminierung fokussiert bislang eher weniger auf die Interessen von Studierenden mit Beeinträchtigung und Aspekte der Inklusion.
Vertretung der Schwerbehinderten seit 2000	<p>Die Schwerbehindertenvertretung hat die Eingliederung schwerbehinderter Personen zu fördern, ihre Interessen zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen. Dies bezieht sich auf alle Angelegenheiten, welche den einzelnen Schwerbehinderten wie auch die Schwerbehinderten als Gruppe betreffen. Er wird in alle Bauplanungen und alle Personalentscheidungen einbezogen. Ein Kontakt zur Hauptschwerbehindertenvertretung sowie anderen Schwerbehindertenvertreter_innen an sächsischen Hochschulen besteht nicht.</p> <p>Die Schwerbehindertenvertretung ist kein Teil des Personalrates, wie dies oft angenommen wird, sondern ist eine eigene Institution, welche ihre Grundlage im Sozialgesetzbuch IX hat. Die Schwerbehindertenvertretung arbeitet jedoch mit dem Personalrat eng zusammen und hat das Recht, an jeder Sitzung teilzunehmen.</p> <p>Auch (schwerbehinderte) Studierende können sich an die Schwerbehindertenvertretung wenden.</p>

<p>Arbeitgeberbeauftragte für Schwerbehindertenangelegenheiten</p> <p>Dezernat 2; seit 2006</p>	<p>Der Arbeitgeberbeauftragten obliegt die verantwortliche Vertretung in Angelegenheiten schwerbehinderter Beschäftigter. Zudem wird darauf geachtet, dass der Arbeitgeber die ihm obliegenden Pflichten erfüllt. Es besteht eine sehr enge und ergebnisorientierte Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung. Die Arbeitgeberbeauftragte ist auch Mitglied im Team Betriebliches Eingliederungsmanagement, wo sie Arbeitshilfen und andere notwendige Leistungen für Beschäftigte, die länger als 42 Tage in einem 12-Monatszeitraum erkrankt waren/sind (ergonomische Bürostühle, höhenverstellbare Tische). Zudem gehört sie dem Steuerkreis Gesundheitsförderung an, welcher über Gesundheits- oder Reha-Kurse in Abstimmung mit dem Zentrum für Sport und Gesundheitsförderung berät.</p>
<p>Psychosoziale Beratungsstelle der TU Chemnitz</p> <p>Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, Institut für Psychologie, Lehrstuhl für Klinische Psychologie und Psychotherapie (Prof. Dr. Stephan Mühlig)</p>	<p>Das Beratungsangebot richtet sich an alle Mitglieder der TU Chemnitz, in erster Linie an die Studierenden, aber auch Mitarbeiter_innen, die unter akuten psychischen Belastungen oder Problemen leiden. In der Beratungsstelle findet aber ausdrücklich keine Psychotherapie statt. Bei Bedarf wird eine psychodiagnostische Abklärung durchgeführt. Sofern die Diagnosekriterien für eine sog. „krankheitswertige“ psychische Störung erfüllt sind, erfolgt eine Weiterleitung an professionelle psychotherapeutische Einrichtung oder an einen niedergelassenen Psychologischen bzw. Ärztlichen Psychotherapeuten weiter.</p>
<p>TU4U – Individuelle Beratung rund ums Studium</p>	<p>Mit dem Ziel der Stärkung der Studienkompetenzen unterstützen das Projektteam von TU4U alle Studierenden bei individuellen Herausforderungen im Studienalltag. Beratungen können in den Bereichen Studiencoaching, Beratung zur Regelstudienzeit, Beratung bei Studienkrisen, Bildungswegberatung und Beratung zum Wissenschaftlichen Arbeiten und Schreiben wahrgenommen werden. Eine Beratung ist sowohl punktuell, aber auch begleitend über einen längeren Zeitraum möglich. Sie erfolgt zumeist persönlich, kann aber auch per Mail und telefonisch wahrgenommen werden.</p>

Beratungsangebote des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau	<p>Die Sozialberatung ist Anlaufstelle für Studierenden bei Fragen und Problemen rund um Studium, Finanzen und Soziales. Studierende werden in schwierigen Studien- oder Lebenssituationen und bei der Suche nach Lösungen für persönliche, studienbezogene, soziale oder wirtschaftliche Probleme unterstützt.</p> <p>Die psychologische Beratung hilft im persönlichen und vertraulichen Gespräch bei Krisen im Studium, bei Identitäts- und Orientierungsproblemen, Konzentrationsschwierigkeiten, Prüfungsängsten oder Arbeitsstörungen, Einsamkeit und Kontaktproblemen, Partnerschafts- und Beziehungskonflikten. Die Beratung unterliegt der Schweigepflicht und ist kostenlos.</p>
--	--

Tabelle 19: Beratungsakteure im Bereich Inklusion an der TU Chemnitz und am Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Quelle: eigene Darstellung.

Grundsätzlich ist die TU Chemnitz in ihrer Größe überschaubar, keine Massenuniversität, so dass sich die Beratungsakteure untereinander kennen, regelmäßig austauschen und gut vernetzt sind. Dies beeinflusst die Suche einzelfallspezifischer angemessener Vorkehrungen positiv.

Zu einigen der aufgeführten Ansprechpartner_innen und Informations-, Beratungs- und Service-Stellen erfolgte im Rahmen der Studierendenbefragung 2016 eine Einschätzung durch die Befragungsteilnehmer_innen mit einer studienerschwerenden Beeinträchtigung (vgl. Abb. 59).

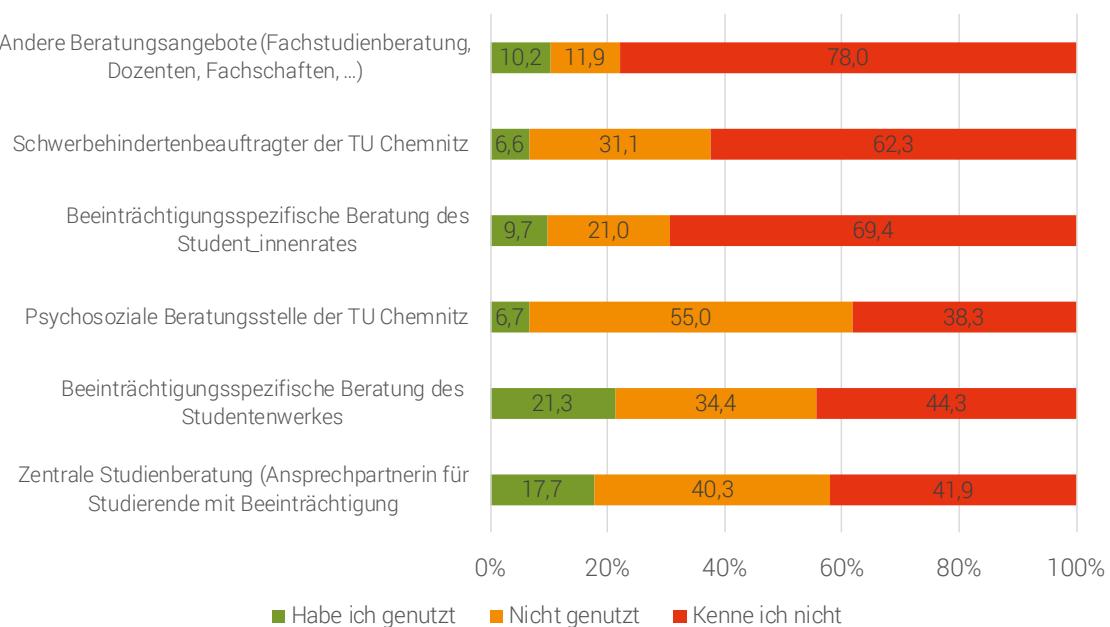


Abbildung 59: Bekanntheits- und Nutzungsgrad von Informations- und Beratungsangeboten (nur beeinträchtigte Studierende, in Prozent)

Quelle: Befragung von Studierenden an der TU Chemnitz im Juli 2016

Frage: Kennen Sie bzw. haben Sie das folgende Informations- und Beratungsangebot zum Thema Studium und Beeinträchtigung an der TU Chemnitz genutzt?

Ausgehend von diesem Datenbild wird deutlich, dass der Bekanntheitsgrad spezifisch für die Zielgruppe beeinträchtigter Studierender vorgehaltener Informations- und Beratungsangebote sehr ausbaufähig ist und hier dringender Handlungsbedarf besteht. Nur etwa 6 von 10 Studierenden kennen die Ansprechpartnerin für Studierende mit Beeinträchtigung, die Beratung am Studentenwerk und die psychosoziale Beratungsstelle. Noch unbekannter sind in diesem Zusammenhang der Student_innenrat, der Schwerbehindertenbeauftragte oder andere Ansprechpartner. Die Situation ist ähnlich kritisch, wenn man sich die tatsächliche Angebotsnutzung vor Augen führt. Die Ansprechpartnerin für Studierende mit Beeinträchtigung in der Zentralen Studienberatung wurde bislang nur von 17,7 Prozent bzw. die sozial- oder psychologische Beratung des Studentenwerkes von 21,3 Prozent aufgesucht. Andere Beratungsstellen wurden nur von einem Anteil von unter 10 Prozent der Zielgruppe in Anspruch genommen. Es gibt eine hohe Zahl Studierender, die zwar die Angebote kennen, sie aber bislang nicht genutzt haben. Die bewusste Entscheidung, keine Unterstützungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen, kann dabei verschiedene Ursachen haben. Dieser Punkt wurde weiter vertieft (vgl. Abb. 60):

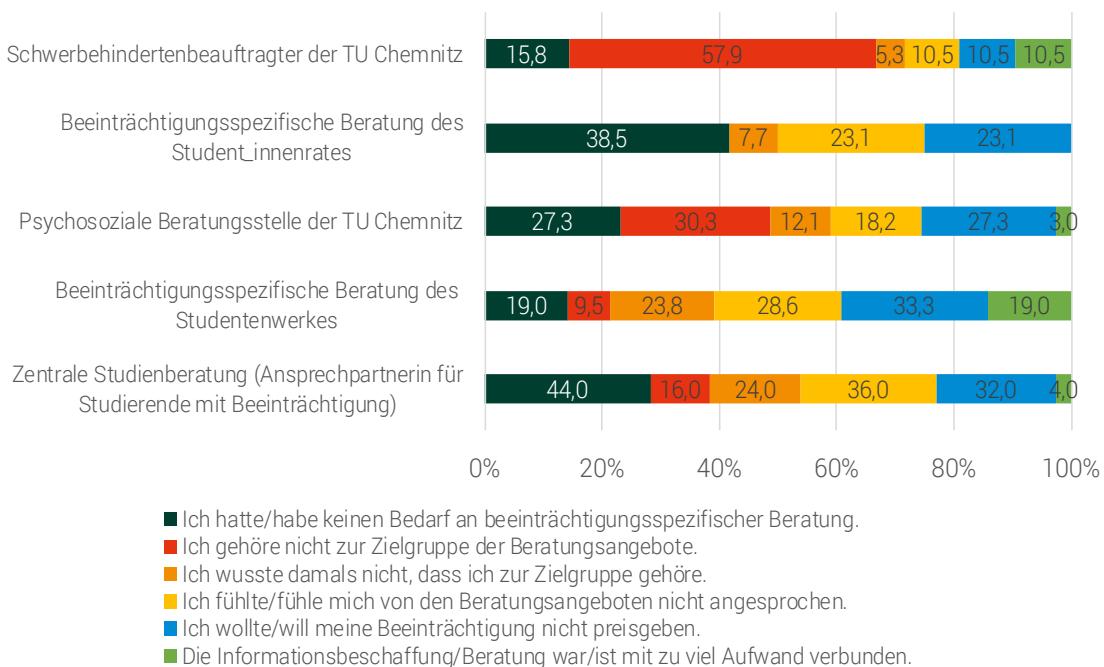


Abbildung 60: Gründe für die Nichtnutzung der Informations- und Beratungsangeboten (nur beeinträchtigte Studierende, in Prozent, Mehrfachnennung möglich)

Quelle: Befragung von Studierenden an der TU Chemnitz im Juli 2016

In Bezug auf die online verfügbaren Informationen der Ansprechpartnerin in der Zentralen Studienberatung zum Studium mit Beeinträchtigung wurde angemerkt, dass die Informationen in der Tendenz schwer auffindbar und zu wenig detailliert sind. Zudem scheinen sich viele Studierende nicht direkt angesprochen zu fühlen („berücksichtigen meine Beeinträchtigung nicht“). Zum Zeitpunkt der Befragung lag die Bezeichnung Beraterin für Studierende mit Behinderung vor. Chronisch kranke Studierende oder jene mit psychischen Problemen nehmen sich nicht als behindert war, und zählen sich dann nicht zur Beratungszielgruppe. Auch wenn die befragten Studierenden angegeben haben, dass Sie die Beratungsangebote nur teils/teils oder eher nicht hilfreich fanden, spielt als Grund häufig eine Rolle, dass beeinträchtigungsspezifische Fragen kaum beantwortet wurden und die individuelle Situation des Studierenden zu wenig reflektiert wurde. Ein Teil der Studierenden hat offensichtlich keinen konkreten Beratungsbedarf in Bezug auf die jeweilige studienerschwerende Beeinträchtigung (vgl. Abb. 60). Hier lässt sich vermuten, dass vielen gar nicht bewusst ist, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen einen rechtlich verankerten Anspruch auf nachteilsausgleichende Maßnahmen haben. Studierende haben weiterhin offensichtlich Schwierigkeiten zu

erkennen, durch welche Beratungsangebote welche Zielgruppen adressiert werden. Besonders zeigt sich dies bei der Schwerbehindertenvertretung der Beschäftigten, welche ein Großteil der Studierenden (57,9 %) gar nicht als Ansprechpartner im Blick hat. Ein Viertel bis ein Drittel der Studierenden möchte die Beeinträchtigung nicht offen legen und nimmt aus diesem Grund keine Beratung in Anspruch. Dies betrifft vermutlich Stigmatisierungssängste. Auch diesbezüglich ist Aufklärungsarbeit wichtig, welche verdeutlicht, dass die Beratungsinhalte vertraulich behandelt werden und die Beratung fachbereichsunabhängig und studienübergreifend erfolgt. Als weitere Gründe wurden in einem offenen Antwortfeld angegeben (vgl. Abb. 61):

Ich spreche nicht gerne über meine gesundheitlichen Beeinträchtigungen, da ich „von außen gesehen“ nicht wirklich krank aussehe und mir in der Vergangenheit schon viele negative Worte hören musste.

Es wurde mir in der damaligen Studienfachberatung abgeraten, die Beeinträchtigung preiszugeben.

[Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung] schien mir überlastet und eher ein Sprachrohr der Verwaltung zu sein, als wirklich für die Zielgruppe engagiert

Fachstudienberatung ist einfach zu überarbeitet und hat überhaupt keine Ressourcen für die Betreuung/Beratung

[Beratung des Studentenwerks] machte unpassende Bemerkungen, die auf fehlende Sensibilität schließen lassen, gab Falschinformationen, konnte kaum weiterhelfen, da nicht kompetent genug, verwies zu oft auf andere, die noch weniger wissen, schlug in meinem Studiengang unrealistische Lösungen vor, bedachte leider nicht, dass Dozierende sich oft querstellen. Ein riesiges Problem, für das es keine Lösung gibt!

Ich weiß nicht, an wen ich mich wenden könnte, der mich auch ernst nimmt.

Eine kompetente Ansprechpartnerin, die sich in den entsprechenden Fall einarbeitet und während des gesamten Studiums als Ansprechpartnerin zur Verfügung steht - ohne, dass man jedes Mal seine ganze Geschichte wieder erzählen muss, weil die Studienberatung einen nicht mehr kennt bzw. keine Ressourcen dafür hat.

Zur psychosozialen Beratungsstelle:

Ich habe keinen Termin bekommen (Wartezeit ca. 4 Monate).

Mitarbeiter dort sind gleichzeitig Lehrkräfte – zu wenig Anonymität

Ich studiere selbst auch am Institut für Psychologie und möchte nicht die Rollen Berater--Lehrende vermischen. Ich fühle mich unwohl, wenn meine eigenen Dozenten mich beraten sollen

Scham sowie Angst vor Stigmatisierung

bereits in psychotherapeutischer Behandlung

habe über Umwege eine externe Psychotherapeutin aufgesucht

ist sinnlos für Psychologiestudenten, wenn man später den Berater dann im Seminar wiedersieht, zu wenig Anonymität gegeben

Scham sowie Angst vor Stigmatisierung

kein gutes Feedback von Studierenden gehört, die dort waren

Abbildung 61: Gründe für die Nichtnutzung von Beratungsangeboten (offene Nennungen)

Quelle: Befragung von Studierenden an der TU Chemnitz im Juli 2016

Grundlegender Beratungsansatz, dies wird auch teilweise innerhalb der Online-Informationen so kommuniziert, ist die „Hilfe zur Selbsthilfe“. Es hat sich gezeigt, dass die Beratungs- und Informationsangebote noch Verbesserungspotentiale aufweisen. Insofern ist wünschenswert, dass alle Beratungsakteure im Bereich Inklusion bzw. Studium und Beschäftigung mit Beeinträchtigung eigene Angebote und Beratungsprozesse sowie ihr Beratungsverhalten reflektieren. Von dem durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Projekt TU4U „Übergänge ergründen, beraten und gestalten“ wurde ein Leitfaden „Gut beraten an der TU Chemnitz“ erarbeitet, welcher viele Anregungen für Beratungsakteure enthält. Das Handbuch (vgl. Abb. 62) zeigt im ersten Teil Grundlagen der Beratung auf (Beratung an der Universität, Phasen, Zeitliche Aspekte, Schwierige Situationen, Grenzen der Beratung) und hat im zweiten Teil eine Methodensammlung für Beratende (z. B. Fragetechniken, Visualisierungsmethoden, Feedback-Methode). Dies kann für eine Selbstreflexion zur Beratungsqualität hilfreich sein.



Abbildung 62: Cover und Beispelseiten Beratungsleitfaden „Gut beraten an der TU Chemnitz“

Quelle: <http://www.wielandmedien.de/gut-beraten-an-der-tu-chemnitz-editorial-design/>

Abrufbar unter https://www.tu-chemnitz.de/qpl/sonstiges/protokolle/20161019_Handreichung_voll_E6.pdf.

Nach Erkenntnissen der best-Studie (Deutsches Studentenwerk 2012b; vgl. Tab. 20) dominieren als thematische Interessen in Beratungsgesprächen der Umgang mit der individuellen Beeinträchtigung im Studium, Studienorganisation und Studiengangsgestaltung sowie Nachteilsausgleiche. Davon ausgehend ist ein Informations- und Beratungsangebot in diesen Feldern besonders relevant. Gleichzeitig gibt es an der TU Chemnitz hierbei jeweils verschiedene Beratungsakteure und mehrere Ansprechpartner_innen pro Themenfeld:

- Beeinträchtigungsspezifische Fragen: Beratung für Studierende mit Beeinträchtigung; Studentenwerk Chemnitz-Zwickau (Sozialberatung, Psychologische Beratung); Psycho-soziale Beratungsstelle der Professur für Klinische Psychologie; Zentrale Studienberatung
- Studienorganisatorische Fragen: Fachstudienberatung; Beratung für Studierende mit Beeinträchtigung; Zentrale Studienberatung; Studentensekretariat; Projekt TU4U (Beratung und Betreuung zum wissenschaftlichen Arbeiten, Brückenkurse, individuelle Beratung rund ums Studium, Lern | RAUM, Mentoringprogramm Start Smart)
- Nachteilsausgleiche: Beratung für Studierende mit Beeinträchtigung in der Zentralen Studienberatung; Prüfungsausschussvorsitzende.

Diese Informationen ergeben sich aus dem Beraterportal (vgl. <https://www.tu-chemnitz.de/studentenservice/zsb/beratungsangebote/beratung.php> bzw. www.tu-chemnitz.de/beratung) und der entsprechenden Stichwortsuche.

Themenfelder der Beratung	Gesamt
Umgang mit der Beeinträchtigung im Studium	53%
Studienorganisation/Studiengangsgestaltung	38%
Nachteilsausgleiche	32%
Studienfinanzierung inkl. Finanzierung beeinträchtigungsbedingter Mehrbedarfe	21%
Umgang mit Lehrpersonal/Prüfungssämler	19%
Umgang mit längeren Studienunterbrechungen	18%
Bewerbungs-/Zulassungsverfahren	17%
Angebot an spezifischen Beratungs-/Anlaufstellen	16%
Erstorientierung/Studienfachwahl	14%
technische Hilfsmittel, Studienassistenz	10%
Durchsetzung von Ansprüchen/Rechtsberatung	8%
Auslandsstudium/-praktikum	5%
Übergang zum Masterstudium/Promotion, Berufseinstieg	4%

Tabelle 20: Themenfelder der beeinträchtigungsspezifischen Informations- und Beratungsangebote (Mehrfachnennungen möglich)

Quelle: Deutsches Studentenwerk 2012b, S. 112.

Im Zuge der verstärkten Inklusionsaktivitäten sollte erstens geprüft werden, ob diese Themenfelder und potentiellen Beratungsfelder kompetent abgedeckt werden, zweitens gegebenenfalls das Beratungsportal aktualisiert werden und drittens sollte durch eine Handreichung mit Informationen über Ansprechpartner_innen an der TU Chemnitz für bestimmte Anliegen die Transparenz weiter erhöht werden. In der Studierendenbefragung äußerten sich in ihrem Studium beeinträchtigte Studierende auch zu Beratungsangeboten, die zusätzlich noch hilfreich wären (vgl. Abb. 63).

Beratung für genaue Studienplanung (Wie sollte ich am besten vorgehen?) und ggf. Begleitung zu MitarbeiterInnen und ProfessorInnen, um eventuelle Nachteilsausgleiche zu besprechen und dem Erkrankten dabei zur Seite zu stehen und zu unterstützen (v.a. bei Profs, die Probleme machen)

Eine Informationsseite, wo man benötigte Hinweise gesammelt bekommt und an welche Stellen man sich wann wenden kann und sollte

Außerdem fehlt ein "kurzer Weg" zwischen einem fakultätseigenen Inklusionsberater (den es auch nicht gibt) und der anderen Seite (ZPA, PA, Dozenten), wenn es kurzfristig dringende Probleme gibt, z. B. Schwierigkeiten mit der Prüfungsumsetzung eines Referats oder einer Hausarbeit. Oder Schwierigkeiten mit Koreferenten. Spreche ich meinen Fachstudienberater an, dann dauert das meist auch zu lang, denn die sind leider immer extrem ausgelastet mit ihrem Tagesgeschäft - bemühen sich sehr, aber es dauerte oft lang, bis sie reagierten. Eine Fakultät braucht ein Student-Dozentisches Team, das die Abläufe und Mitarbeiter im eigenen Feld gut kennt und weiß, wie es agieren muss.

Auflistung von Unterstützungsmöglichkeiten für Studierende mit Behinderung Online stellen

Gründung einer Betroffenengruppe

Allgemein wäre noch ein Forum zum Austausch Betroffener schön.

Abbildung 63: Fehlende Beratungsangebote zum Thema Studium mit Beeinträchtigung (offene Nennungen)

Quelle: Befragung von Studierenden an der TU Chemnitz im Juli 2016

Interessante Vorschläge in Richtung weiterer Beratungsangebote und Informationsformate beziehen sich zum einen auf die Ausweitung und Verbesserung online verfügbarer Informationen sowie Austauschforen und informelle Interessensgruppen. Hierzu ist anzumerken, dass im Nachgang der Studierendenbefragung (Befragungszeitpunkt: Juli 2016) seit Sommer 2017 eine neu gestaltete Informationsseite der Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung verfügbar ist, welche neben einem neuen Layout auch umfassendere Informationen bereithält (vgl. Abb. 64).

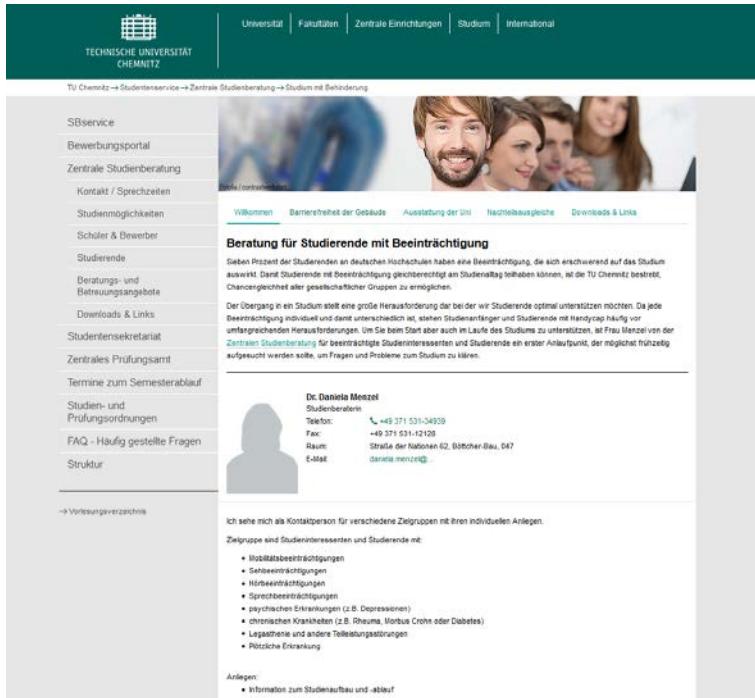


Abbildung 64: Screenshot „Beratung für Studierende mit Beeinträchtigung“ auf der Webseite der Zentralen Studienberatung

Quelle: <https://www.tu-chemnitz.de/studentenservice/zsb/behinderung.php> (09.11.2017)

In Bezug auf die Beratung für Studierende mit Beeinträchtigung ist weiterhin anzumerken, dass eine „gesetzliche Verankerung der Berufung von Hochschulbeauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischer Krankheit [...] derzeit in der Diskussion“ (Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz 2016, S. 35) ist. Nur in Bremen und in Sachsen ist die Bestellung von Hochschul-Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigung bislang nicht gesetzlich verankert (vgl. <https://www.studentenwerke.de/de/content/behindertenbeauftragte-hochschulrechtliche-regelungen-der-bundeslaender>). Alle anderen Bundesländer haben eine entsprechende hochschulrechtliche Regelung, wobei sich die einzelnen Mitwirkungsrechte und Zuständigkeitsformulierungen voneinander stark unterscheiden. Diese hochschulrechtliche Verankerung entsprechend der Gleichstellungsbeauftragten würde sehr begrüßt und ist ausgehend von der UN-Behindertenrechtskonvention mehr als angebracht. Die fehlende Thematisierung im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz führt dazu, dass die Beratungstätigkeit nebenamtlich und ohne angemessene Ressourcenausstattung ausgeübt wird. Die an der TU Chemnitz zuständige Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung hat dazu innerhalb ihrer Zuarbeiten zur Bestandsaufnahme folgende Rückmeldungen gegeben:

- *Gibt es eine hochschulinterne Aufgabenbeschreibung? Nein. Die Aufgabe ist nicht einmal im SächsHSFG beschrieben – ein großer Fehler meiner Meinung nach. Der Aufgabe wird viel zu wenig Stellenwert zugeordnet. Die Tätigkeit ist eher eine ehrenamtliche, denn ein tatsächliches zeitliches oder finanzielles Budget gibt es nicht.*
- *Welche Aufgaben werden konkret für den Bereich Studium mit Beeinträchtigung erledigt? Wie viele Prozente machen die einzelnen Aufgabenbereiche ungefähr aus? Ich kann 20 bis 25 Prozent meiner Wochenarbeitszeit für den Bereich Studium mit Beeinträchtigung aufwenden. Dies umfasst zur Hälfte die Beratung einzelner Studierender mit Beeinträchtigung (Einzelfallunterstützung) sowie zur anderen Hälfte Aspekte der Beratung und Schulung für Hochschulleitung, Fakultäten und Lehrenden etc. und der Mitwirkung an bzw. Initiierung von strukturellen Verbesserungen auf unterschiedlichen Ebenen; die Erstellung von Leitfäden und Durchführung von Schulungen sowie die Teilnahme an Fortbildungen.*
- *Ist die vorhandene personelle Ausstattung ausreichend, um alle Aufgaben professionell erledigen zu können? Was müsste sich vorrangig verbessern? Nein, die personelle Ausstattung ist nicht ausreichend. Bisher habe ich versucht alle Studierenden mit Beeinträchtigung neben meiner Tätigkeit als Studienberaterin zu beraten und zu betreuen. Die Arbeit macht mir sehr viel Spaß und ich möchte diese Tätigkeit nicht missen, aber es fehlt dann für andere Dinge wieder die Zeit. Es sollte am besten ein bis zwei hauptamtliche Psycholog_innen geben für die Studierenden. Denn auch die Statistik des Deutschen Studentenwerks zeigt, dass der Anteil psychisch beeinträchtigter Studierender bei weitem der höchste ist. Hier fehlt es enorm an personellen Kapazitäten. Zum Beispiel die Universität in München ist uns in vielen Dingen voraus. Dort gibt es allein zwei oder drei hauptamtliche Mitarbeiter_innen für Studierende mit Beeinträchtigung. Es werden regelmäßig Veranstaltungen, Workshops oder neue Leitfäden angeboten. Es gibt separate Ruheräume und ein eigenes Budget über das die Mitarbeiter_innen verfügen dürfen.*
- *Werden Studieninteressierte und Studierende mit Beeinträchtigungen in Informationsunterlagen explizit angesprochen? Nein, hier muss einiges verbessert werden.*
- *Gibt es spezielle Veranstaltungsformate für Studieninteressierte und Studierende mit Beeinträchtigungen? Gibt es sonstige Informationsformate bzw. Kommunikationswege, die Sie zur Zielgruppenansprache nutzen? Nein, vorstellbar wäre eine Vorstellung zur Einführungswöche und regelmäßige Workshops auch Austauschplattformen für Studierende (persönlich oder virtuell, z. B. per Chat)*
- *Sind die Informationsmaterialien für Studieninteressierte und Studierende aktuell und ausreichend? Nein.*

Auch die entsprechend sensibilisierte Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerkes und die Hochschulrektorenkonferenz begründen und befürworten eine bessere Ausstattung der Beauftragten für die Belange beeinträchtigter Studierender.

„Im Zuge der Neustrukturierung der Hochschulen ändern sich Rolle und Aufgabenfeld der Beauftragten für die Belange behinderter Studierender. Den erweiterten Anforderungen der Hochschulleitung und der Studierenden können die Beauftragten für die Belange behinderter Studierender oder ggf. andere damit betraute Expert/innen nur gerecht werden, wenn das Amt zeitlich, personell und finanziell angemessen ausgestattet und innerhalb der Hochschule so verankert ist, dass eine qualifizierte Mitwirkung in den Hochschulprozessen möglich wird und gleichzeitig der wachsende Bedarf an kompetenter Information, Beratung und Unterstützung der Studierenden gedeckt werden kann. Da Beauftragte sich immer weniger auf bewährte und bundesweit einheitliche Regelungen stützen können, sind sie verstärkt auf Weiterqualifizierung und ein enges Netzwerk von unterstützenden Akteuren in und außerhalb der Hochschule angewiesen“ (Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung 2009, S. 5).

„Um die Position der Studierenden mit Beeinträchtigung sowie der Beauftragten gegenüber den anderen Stellen innerhalb der Hochschule zu stärken, ist eine gesetzliche Verankerung im Hochschulgesetz sinnvoll“ (Hochschulrektorenkonferenz 2013, S. 12).

Diese Funktion wird in der Regel nebenamtlich, ohne eigenes Budget, ohne die notwendige personellen Infrastruktur und mit unzureichender technischer Infrastruktur wie beispielsweise Hörgeräteverstärke, Induktionsschleifen oder Braille-Displays ausgeführt (vgl. Hochschulrektorenkonferenz 2013, S. 13ff.). Hier besteht also einiges an Verbesserungspotential, sowohl auf Ebene der Landespolitik, als auch auf universitärer Ebene.

Die Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigungen initiierte im Januar 2016 einen 1. Tag der Inklusion. Hier konnten sich Vertreter_innen der sächsischen Hochschulen erstmals gemeinsam zu ihren Erfahrungen austauschen und Ideen für eine Verbesserung der Inklusion von Studierenden mit Beeinträchtigung entwickeln (vgl. Abb. 65). Teilgenommen haben die TU Bergakademie Freiberg, die Hochschule Mittweida, die Fachhochschule Zwickau, die Hochschule Zittau/Görlitz, die Hochschule für Musik und Theater Dresden, die Hochschule für Musik und Theater Leipzig, die Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig sowie die Palucca-Hochschule für Tanz Dresden.

Agenda Tag der Inklusion

Zeit	Inhalt
10:00 – 10:10	Grußwort – Prorektor für Lehre, Studium und Weiterbildung <i>Prof. Dr. Christoph Fasbender</i>
10:10 – 10:20	Vorstellungsrunde <i>Juliane Wenzel</i>
10:20 – 11:15	Thema I „Inklusion und Lehrende“ Impulsvortrag – Dipl. Psych. Alexander Zill, M.A. – TU Chemnitz
11:15 – 11:30	Kaffeepause
11:30 – 12:30	Thema II „Chronische Erkrankungen und psychische Beeinträchtigung“ Impulsvortrag – Dipl.-Päd. Corinna Bliedtner-Ziegenhagen – TU Chemnitz
12:30 – 13:30	Mittagspause
13:30 – 14:30	Thema III „Technische Hilfen und deren Verwaltung“ Impulsvortrag – Juliane Wenzel – TU Chemnitz
14:30 – 14:45	Kaffeepause
14:45 – 15:45	Abschluss – World Café

Chemnitz · 27. Januar 2016 · Tag der Inklusion

2

Abbildung 65: Agenda zum Tag der Inklusion

Die Teilnehmenden gaben das Feedback, dass ein derartiger Austausch sehr sinnvoll ist und regelmäßig (Semesterrhythmus und in Standortrotation) stattfinden sollte. Weitere Ideen waren ein Newsletter und ein sachsenweiter Arbeitskreis. Aus Sicht des Teilnehmerkreises wird eine Nähe zur Gleichstellungsarbeit und Diversity-Thematik gesehen und eine entsprechende hochschulstrukturelle Verankerung befürwortet.

Zwischenzeitlich obliegt seit Anfang 2017 diese Vernetzung der Koordinierungsstelle zur Förderung der Chancengleichheit an sächsischen Universitäten und Hochschulen, die nunmehr auch als Fachstelle Inklusion fungiert (vgl. <http://www.chancengleichheit-in-sachsen.de/>). Es fanden im Jahresverlauf 2017 mehrere Vernetzungstreffen, eine Fachtagung und Dialogrunde statt, an den Veranstaltungen hat die Koordinatorin für Inklusion der TU Chemnitz teilgenommen.

Speziell für Mitarbeiter_innen mit einer Schwerbehinderung stehen der Vertrauensmann der Schwerbehindertenvertretung und die Arbeitgeberbeauftragte für Schwerbehindertenangelegenheiten zur Verfügung. Deren Auffindbarkeit auf den Webseiten der TU Chemnitz wurde in den Zuarbeiten als verbesserungsfähig eingeschätzt. Beide äußerten in ihren Zuarbeiten eine hohe thematische Sensibilität und Unterstützungsbereitschaft. Auch besteht eine gute

Vernetzung mit regionalen Partnern wie dem Integrationsamt Chemnitz und dem Kommunalen Sozialverband Sachsen. Hinzu kommen Antragstellungen bei der Agentur für Arbeit wie zum Beispiel von Eingliederungszuschüssen zur Beschäftigung einer/eines schwerbehinderten oder gleichgestellten Bewerber_in. Fokussiert wird hier auf gem. § 2 Abs. 1 und 2 SGB IX auf einen anerkannten Grad der Behinderung von mindestens 50, bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30, kann eine Gleichstellung erfolgen. Wie ausgeführt beziehen sich die UN-Behindertenrechtskonvention und damit Inklusionsmaßnahmen zu deren Umsetzung auch auf chronische oder psychische Krankheiten, die länger als 6 Monate andauern. Abseits des betrieblichen Eingliederungsmanagements wäre eine Anlaufstelle für diesen Personenkreis unter den Beschäftigten empfehlenswert. Zudem müssten entsprechende Informations- und Beratungsangebote etabliert werden. Hier könnten auch dezentrale Verantwortlichkeiten eine Rolle spielen. So erwägt eine Fakultät im Rahmen der Zuarbeit zum Aktionsplan die Einrichtung einer Beratungsmöglichkeit im Dekanat für Studieninteressierte, Studierende und Beschäftigte. Auch diesbezüglich ist abzuwarten, zu welchem Ergebnis die Normenkontrolle seitens des SMWK kommt (vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz 2016, S. 35).

Die zur Fremdevaluierung herangezogene Sonderauswertung der ZAROF GmbH hat positive Tendenzen und bestehende Herausforderungen für die TU Chemnitz dokumentiert (vgl. Tab. 21). Zahlenmäßig gibt es in keinem anderen Handlungsfeld so viele Nennungen, was die Bedeutung unterstreicht.

Vorbildhafte Beispiele bzw. Stärken	<ul style="list-style-type: none"> - hochschulinterne Untersuchung zur psychischen Belastung von Studierenden am Lehrstuhl für klinische Psychologie - AG Beratung, initiiert und koordiniert durch das Projekt TU4U, bündelt vorhandene Angebot - psychosoziale Beratungsstelle am Institut für Psychologie und Studentenwerk Chemnitz-Zwickau mit psychologischer Beratung - Brückenkurse als Einstieg für Gymnasiasten - Karriereberatungsangebote (insbesondere Career Service) - sehr gute Vernetzung der Akteure - transparente Darstellung aller Angebote unter www.tu-chemnitz.de/beratung
--	--

Vorbildhafte Beispiele bzw. Stärken (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> - Beauftragte für Studierende mit Behinderungen in Studienberatung angesiedelt, seit Dez 2012 tätig, sieht die Betroffenen als die Experten für ihre Beeinträchtigung; Beratungskompetenz wird als sehr wichtig gesehen - Impulse zur sachsenweiten Vernetzung der Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigungen ging von der TU Chemnitz aus (Tag der Inklusion) - gute Vernetzung der Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigungen innerhalb der Universitäten und mit dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau - kollegialer Austausch zwischen Beratenden sehr befriedigend - Runder Tisch für Prüfungsausschüsse und Fachstudienberater sehr nützlich zur Sensibilisierung und zum Informationsmanagement - sehr engagierter Vertrauensmann der Schwerbehindertenvertretung, der sich auch um Belange Studierender kümmert - Vertrauensmann der Schwerbehindertenvertretung sehr bekannt und etabliert, wirkt sich positiv auf Präsenz des Themas und Beteiligung an strategischen Entscheidungen an der Hochschule aus
Verbesserungspotentiale	<ul style="list-style-type: none"> - bislang stehen die Betroffenen im Mittelpunkt, die sich melden, es wird jedoch davon ausgegangen, dass es eine große Gruppe Betroffener gibt, die nicht erreicht werden - Vernetzung von Betroffenen an TU Chemnitz erscheint als sinnvolles Format - Zukunftsaufgabe ist die stärkere Sichtbarmachung der nicht sichtbaren Beeinträchtigungen (Sensibilitätsentwicklung) - Sensibilität bei Lehrenden vorhanden, Potenzial in der Kompetenzentwicklung wird gesehen; oft noch Unsicherheiten im Umgang mit Studierenden mit Behinderungen - Qualifizierung in diesem Themenbereich für Lehrende und Verwaltungsmitarbeitende notwendig - Vernetzung zum Thema muss noch weiter ausgebaut werden - Einbeziehung von Betroffenen als Experten in eigener Sache könnte helfen, praktikablere und mitunter kostengünstigere Lösungen für Barrieren zu finden - Verbesserungspotenziale in der Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit zur Beratung zu Studium und Behinderung

Best practices	<ul style="list-style-type: none"> - AG Beratung zur Koordinierung und Bündelung von Angeboten an der TU Chemnitz - Hausinterne Beratungsbroschüre der Westsächsische Hochschule Zwickau, die Angebote und Ansprechpartner transparent darstellt - Inklusionsorientierte Informations- und Beratungsmedien (taktiler Flyer, Videos in Gebärdensprache, Chatangebote) an der TU Dresden sowie der Westsächsischen Hochschule Zwickau - „Handreichung barrierefrei Studieren“ an der Hochschule Zittau/Görlitz - Unterstützung der Weiterbildung zur systemischen Beraterin der Beauftragten für die Belange Studierender mit Behinderung durch die Hochschule an der HTWK Leipzig - gemeinsam mit psychosozialer Beratungsstelle des Studentenwerks gestaltete Weiterbildungen für Lehrende zu psychischen Erkrankungen bei Studierenden an der HTW Dresden - Beirat Inklusion sowie Sachmittelbudget für den Beauftragten für Studierende mit Behinderung an der TU Dresden - hochschulinterne Arbeitsgruppe (AG Studieren mit Behinderung) an der TU Bergakademie Freiberg
----------------	---

Tabelle 21: Ergebnisse der Fremdevaluation zum HGF 6 „Informations-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote für Studierende bzw. Beschäftigte mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung“

Quelle: ZAROF GmbH 2017, S. 4, 10, 16, 17, 18, 21, 22, 23.

Bezüglich der aufgezeigten best-practices sei darauf hingewiesen, dass die TU Chemnitz ebenfalls einen Leitfaden für Studierende sowie einen Leitfaden für Mitarbeiter_innen erarbeitet hat. Dieser wird aktuell finalisiert, auch vor dem Hintergrund der Fertigstellung des Aktionsplanes. Ebenfalls erfolgt eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau. Am 26. Oktober 2017 fand eine gemeinsam mit der psychologischen Beratungsstelle gestaltete Weiterbildung für Lehrende zu psychischen Erkrankungen bei Studierenden statt. Dieses Veranstaltungsformat wurde durch die Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung entwickelt und soll fortgeführt werden.

2.2.7 Beschäftigungs- und Forschungsbedingungen (Artikel 27 UN-BRK)

Im Hinblick auf den an der TU Chemnitz beschäftigten Personenanteil mit einer Beeinträchtigung kann zunächst auf den Abschnitt 2.2.1 verwiesen werden. Hier wurde für das Jahr 2016 für die TU Chemnitz eine Schwerbehindertenquote nach § 71 Abs. 4 SGB IX von 4,4 Prozent festgehalten (vgl. Tab. 7). Bemessungsgrundlage ist die gesetzliche Beschäftigungspflicht von schwerbehinderten Personen von wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze.

Ausgangspunkt bilden jeweils Stellenbesetzungsverfahren. Hierzu finden sich in der Integrationsvereinbarung zwischen der TU Chemnitz als Dienststelle, der Schwerbehindertenvertretung der TU Chemnitz sowie dem Personalrat der TU Chemnitz, welche am 01.10.2001 in Kraft getreten ist, im § 5 eine grundlegende Verfahrensregelung:

- (1) Jede Stellenausschreibung und geplante Stellenbesetzung wird von der Dienststelle der Schwerbehindertenvertretung und dem Personalrat zur Kenntnis gegeben. Bei allen Stellenausschreibungen ist folgender Satz obligatorisch aufzunehmen: „Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt.“
- (2) Bei Verfahren zur Besetzung von freien Stellen ist in Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung und dem Personalrat grundsätzlich zu prüfen, ob unter den beim Arbeitsamt gemeldeten arbeitslosen schwerbehinderten Menschen geeignete Bewerber gemeldet sind und für eine Besetzung zur Verfügung stehen. Bei der Besetzung der ausgeschriebenen Stellen mit wissenschaftlichem Personal erfolgt zusätzlich zur Information des Arbeitsamtes auch die Versendung der Ausschreibung an die Vermittlungsstelle für schwerbehinderte Fach- und Führungskräfte (ZAV) in Bonn.
- (3) Für alle Stellenbesetzungen wird mit Eröffnung des Stellenbesetzungsverfahrens ein Formblatt verwendet, welches auch zur Protokollierung der Anfragen beim Arbeitsamt, der Erfassung der Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und der Sicherung der Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrates während des gesamten Stellenbesetzungsverfahrens dient. Dieses Formblatt ist der Schwerbehindertenvertretung zur Kenntnis zu geben und wird durch Unterschrift ggf. mit zusätzlichen Bemerkungen von ihr gegengezeichnet. Anschließend ist das Formblatt dem Personalrat zur Kenntnis zu bringen.

INFORMATIONEN ZU EINSTELLUNGEN AN DER TU CHEMNITZ

Fakultät/Professur/Dezernat: _____

Bearbeiter: _____ / Stelle: _____

1. Ausschreibunginterne öffentliche Ausschreibung am: _____ Bewerbungsfrist: _____

Arbeitsamt: - Allgemeine Arbeitsverwaltung _____ Vermittlung Schwerbehindelter _____

ZAV Bonn (nur bei akademischen Berufen) _____

2. Eingegangene Bewerbungen

insgesamt: _____ weiblich: _____ männlich: _____

- davon Schwerbehinderte _____ weiblich: _____ männlich: _____

- davon arbeitslose Schwerbehinderte _____ weiblich: _____ männlich: _____

ehemalige Beschäftigte der TU Chemnitz (namentliche Aufstellung): _____

3. Personalauswahl**a) keine Bewerbungen von Schwerbehinderten**

Anzahl der geführten Gespräche gesamt: _____ weiblich: _____ männlich: _____

- mit ehemaligen Angehörigen der TU _____ weiblich: _____ männlich: _____

b) bei Bewerbungen von Schwerbehinderten

- Kenntnisnahme der Schwerbehindertenvertrauensperson von Bewerbungen Schwerbehindelter am _____

- fachlich geeignete schwerbehinderte Bewerber _____

 ja nein: Begründung _____

- Gespräche geführt mit: _____ fachlich geeigneten schwerbehinderten Bewerbern

Abbildung 66: Formblatt für Stellenbesetzungen an der TU Chemnitz (Ausschnitt, Formblatt ist nicht Teil der Integrationsvereinbarung, hier ergänzt zur Veranschaulichung)

Quelle: Dezernat Personal | Formulare | Beschäftigte | „Informationen zu Einstellungen an der TU Chemnitz.pdf“ (interner Bereich)

(4) Wird beim Stellenbesetzungsverfahren festgestellt, dass sich schwerbehinderte Menschen oder vom Arbeitsamt bzw. ZAV vermittelte schwerbehinderte Menschen unter den Bewerbern befinden, so sind diese bei der weiteren Auswahl zu berücksichtigen und zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen.

(5) Ist aus den Bewerbungsunterlagen eine fachliche oder personengebundene Nichteignung des schwerbehinderten Bewerbers offensichtlich, so kann nach einer gemeinsamen Entscheidung zwischen Dienststelle und Schwerbehindertenvertretung, welche zu protokollieren ist, von einer Einladung zu einem Vorstellungsgespräch abgesehen werden. Hierzu wird ein gemeinsames Gespräch durchgeführt, an dem auch der zuständige Vertreter des Bereiches, in dem die Einstellung erfolgen soll, der Personalrat und ggf. der schwerbehinderte Bewerber teilnehmen.

(6) Die Schwerbehindertenvertretung erhält zu den Vorstellungsgesprächen eine Einladung und die Möglichkeit, an diesen Gesprächen teilzunehmen. Die Schwerbehindertenvertretung erhält auch eine Einladung zu den abschließenden Gesprächen, bei denen über die endgültige Auswahl der Bewerber entschieden wird. Grundsätzliches Ziel dieser Gespräche ist es, bei gleicher fachlicher Eignung die Besetzung der Stelle mit dem schwerbehinderten Bewerber zu erreichen.

(7) Ist die fachliche Eignung eines schwerbehinderten Bewerbers gegeben, aber für den betreffenden Bewerber behinderungsbedingt zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben eine Umgestaltung oder Änderung des Arbeitsplatzes notwendig, verpflichtet sich die Dienststelle, den Arbeitsplatz behinderungsgerecht entsprechend den Anforderungen des schwerbehinderten Bewerbers zu gestalten.

(8) Gibt ein Bewerber erst während eines Vorstellungsgespräches bekannt, dass er schwerbehindert ist, obwohl er hierzu in seinen Bewerbungsunterlagen keine Angaben gemacht hat, entbindet das die Dienststelle nicht von der Pflicht, entsprechend den Handlungsrichtlinien dieser Integrationsvereinbarung und nach dem SGB IX zu handeln. Die Dienststelle wird die Schwerbehindertenvertretung und den Personalrat umgehend informieren und mit ihnen ggf. eine Erörterung durchführen. Im weiteren Verlauf des Stellenbesetzungsverfahrens sind dann die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat zu beteiligen.

(9) Wird bei der Bewertung der fachlichen Eignung eines schwerbehinderten Bewerbers nach Abschluss der Vorstellungsgespräche durch den zuständigen Vertreter des Bereiches, in dem die Einstellung erfolgen soll, die fachliche Eignung im Vergleich zu anderen Bewerbern niedriger oder schlechter bewertet, so dass keine Besetzung der Stelle mit dem schwerbehinderten Bewerber erfolgen soll, ist der Schwerbehindertenvertretung die Entscheidung in schriftlicher Form ausführlich zu begründen, wenn die Schwerbehindertenvertretung in den Gesprächen eine andere Auffassung vertritt.

Es handelt sich damit um eine Umsetzung der Vorgaben aus § 82 Satz 1 bis 3 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch zu besonderen Pflichten öffentlicher Arbeitgeber. Dies betrifft die Meldung vakanter Stellen und die Einladung zu Vorstellungsgesprächen bei fachlicher Eignung schwerbehinderter Bewerber_innen. Die in Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz aufgezählten Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind die allein maßgeblichen für die Bewerberauswahl, das heißt andere Kriterien sind nicht zulässig. Ergänzt werden diese Aspekte durch ein Formulierungsmuster für Stellenausschreibungen sowie die Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrates. Grundsätzlich wird die Schwerbehindertenvertretung einbezogen, wenn sich im Bewerberkreis schwerbehinderte oder gleichgestellte Personen befinden. Es kann an dieser Stelle nur vermutet werden, dass allen Personalverantwortlichen bzw. Struktureinheiten, die Stellenausschreibungen platzieren, diese Regelungen und Verfahrensschritte bekannt sind und sie diese anwenden. Fakt ist, dass die beiden thematischen Kanzlerrundschreiben älteren Datums sind: Nr. 45/2001 vom 28.11.2001 „Vollzug des Schwerbehindertenrechts“ und Nr. 11/2003 vom 10.02.2003 „Vollzug des Schwerbehindertenrechts mit den Anlagen Integrationsvereinbarung und Einstellungsformblatt von wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Personal.“

Individuelle Bedürfnisse im Bewerbungsverfahren aufgrund einer Beeinträchtigung oder Behinderung wie etwa Assistenzbedarf oder ein Hinweis auf Zugänglichkeit/Barrierefreiheit von

Räumlichkeiten werden durch die Schwerbehindertenvertretung abgefragt und berücksichtigt. Im Falle einer Einstellung werden entsprechend abgeleitete Maßnahmen von der Schwerbehindertenvertretung in Zusammenarbeit mit der Dienststelle veranlasst, nachdem diese Gegenstand im Vorstellungsgespräch waren. Auch in Bezug auf die Organisation und die Abstimmung hinsichtlich einer Anpassung von Arbeitsplätzen und der Arbeitsabläufe an die Bedürfnisse von Beschäftigten mit Behinderung oder Beeinträchtigung ist die Schwerbehindertenvertretung zuständig. Dies erfolgt unter enger Kooperation mit den zuständigen Fachvorgesetzten/Leitern der Abteilungen/Professuren sowie dem Büro für Arbeitssicherheit und Umweltschutz. Die konkreten Arbeitsbedingungen werden als gut bis sehr gut eingeschätzt. In den vergangenen 10 Jahren wurden gemeinsam mit dem Integrationsamt beim Kommunalen Sozialverband Sachsen zahlreiche Arbeitsplätze behindertengerecht gestaltet und die Arbeitsbedingungen damit weiter verbessert. Beschäftigte müssen sich dabei zunächst selbst an ihren zuständigen Versicherungsträger wenden. Die Bearbeitung der Anträge nimmt dort jedoch lange Zeit in Anspruch, so dass zum Beispiel die Beschaffung eines ergonomischen Büroarbeitsstuhls nicht kurzfristig erfolgen kann. Derzeit gibt es an der TU Chemnitz nach Auskunft des Schwerbehindertenvertreters keine Ruheräume für Beschäftigte mit Behinderung oder Beeinträchtigung.

Eine Bewertung der Beschäftigungs- und Forschungsbedingungen aus Perspektive von behinderten/beeinträchtigten Mitarbeiter_innen der TU Chemnitz bedarf einer Selbstauskunft dieses Personenkreises.

Seitens der Arbeitsgruppe Inklusion, der Vertreter_innen aller Fakultäten und Einrichtungen angehören, wurden die Arbeits- und Forschungsbedingungen quasi stellvertretend und sehr verallgemeinernd eingeschätzt. Hierbei wurde zum Beispiel von den Fakultäten

- die gute barrierefreie Zugänglichkeit der Räumlichkeiten,
- die positiven Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit einer blinden Kollegin sowie einem behinderten Auszubildenden,
- die Suche nach individuelle Anpassungen und Möglichkeiten in Abstimmung mit der jeweiligen Person mit einer Behinderung/Beeinträchtigung sowie
- die generelle Offenheit gegenüber behinderten oder beeinträchtigten Kolleg_innen oder Studierenden

als positive Facetten benannt. Wiederholt werden die Arbeits- und Forschungsbedingungen im Großen und Ganzen als „gut“ beurteilt. Auch hierzu wäre eine Bestätigung oder Relativierung aus Betroffenenperspektive sehr wünschenswert.

Die nach den Sätzen 1 und 2 des § 2 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes insgesamt zu-lässige Befristungsdauer verlängert sich bei Vorliegen einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung um zwei Jahre. Hierzu liegen jedoch an fünf der acht Fakultäten der TU Chemnitz keine sowie an einer Fakultät positive Erfahrungen vor (leitfadengestützte Zuarbeiten zum Aktionsplan von den Beauftragten für Inklusionsangelegenheiten; Teilnahme von 6 von 8 Fakultäten). Ebenso finden sich in den Promotions- bzw. der Habilitationsordnungen an den Fakultäten keine expliziten Regelungen zum Nachteilsausgleich für den wissenschaftlichen Nachwuchs mit Behinderung/Beeinträchtigung oder chronischer Erkrankung. Hierzu merkt eine Promovendin an einer der Fakultäten der TU Chemnitz mit einem Schwerbehindertengrad von 100 Prozent an, dass dies sehr „wünschenswert wäre“ (Zuarbeit vom 22.06.2017). Insgesamt steht eine grundlegende Auseinandersetzung mit der Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses mit Behinderungen oder psychischen und chronischen Erkrankungen an der TU Chemnitz jedoch aus. Hierzu hat der dritte Bundesbericht „Wissenschaftlicher Nachwuchs 2017“ eine allgemeine Forschungslücke konstatiert (vgl. Konsortium Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs 2017, S. 64).

Eine weitere Frage in der leitfadengestützten Selbstevaluation fokussierte auf die Unterstützung für Beschäftigte, die nach einer Langzeiterkrankung wiedereinsteigen (zum Beispiel Arbeitsplatzanpassungen, Hilfsmittel, Möglichkeit zum Arbeitsplatzwechsel, Eingliederungsmanagement). Grundlage hierfür bildet das Betriebliche Wiedereingliedersmanagement basierend auf einer Dienstvereinbarung zwischen der TU Chemnitz und dem Personalrat der TU Chemnitz von April 2013:

„Das Betriebliche Eingliedersmanagement ist Teil der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für Beschäftigte, die innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind. Es findet auf Grundlage gemäß § 84 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches IX Anwendung. [...] Das BEM umfasst Maßnahmen der Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation wie auch der eigentlichen Eingliederung mit dem Ziel einer optimalen Beschäftigung entsprechend seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Es findet ausschließlich mit Zustimmung und unter Beteiligung des Betroffenen statt.“

Hier ist insbesondere der Personalrat stärker involviert, die Teilnahme der Schwerbehinder-tenvertretung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch der/des Beschäftigten. Dies wurde bislang nur sehr selten in Anspruch genommen. Es erfolgt ein Gespräch im Rahmen des betrieblichen Eingliedersmanagements. Hier werden durch Vertreter_innen des BEM-Teams (je ein Vertreter des Personalrates und der Dienststelle) alle Unterstützungsmöglichkeiten ge-prüft, soweit erforderlich auch ein Maßnahmeplan gemeinsam mit der/dem Beschäftigten

erarbeitet und umgesetzt. Gegebenenfalls werden auch weitere Personen hinzugezogen wie beispielsweise der Betriebsarzt oder Fachvorgesetzte/r.

Grundlegende Regelungen, inwieweit die Arbeitszeit für Beschäftigte mit speziellen und begründeten Bedarf aufgrund einer Behinderung oder Beeinträchtigung individuell angepasst werden (sogenannte inklusive Kernzeit), bestehen an der TU Chemnitz aktuell nicht. Hier ist auch ein besonderes Verständnis seitens der Fachvorgesetzten vonnöten. Wenn es dienstliche Belange zulassen sei dies aber unproblematisch im Rahmen der bestehenden Arbeitszeitregelungen möglich.

Mit der Gründung der zentralen Einrichtung des Zentrums für Sport und Gesundheitsförderung (ZfSG) (Ordnung vom 26.04.2017; https://www.tu-chemnitz.de/verwaltung/studentenamt/abt11/ordnungen/2017/AB_13_17_2.pdf) wird die Gesundheitsförderung an der TU Chemnitz weiter verbessert:

(1) Das ZfSG hat die Aufgabe, Sport- und Bewegungsangebote für die Mitglieder und Angehörigen der Technischen Universität Chemnitz sicherzustellen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist das ZfSG im Bereich Universitätssport insbesondere zuständig für: [...] 6. die Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung.

Auf der Webseite der TU Chemnitz wurde eine neue Rubrik „Gesundheitsmanagement“ eingerichtet. In Vorbereitung befindet sich zudem ein Mitarbeiter-Fragbogen zum Thema, um dann zielgerichtet weitere Maßnahmen umzusetzen. Seit vielen Jahren werden in Zusammenarbeit mit der Techniker Krankenkasse mit großem Erfolg kostenfreie Gesundheitskurse für Beschäftigte angeboten (z. B. Pilates, Body Fit). Für den 27.06.2018 ist ein Tag der Gesundheit geplant, welcher anschließt an die Angebote der Jahre 2005 und 2006 (1. Termin nicht mehr nachvollziehbar; 10.11.2005: 2. Tag der Gesundheit; 15.11.2006: 3. Tag der Gesundheit). Zu Möglichkeiten einer gleichberechtigten Teilhabe an Freizeit- und Sportangeboten informiert Abschnitt 2.2.10. Die Nutzung und Nachfrage nach den Angeboten ist noch in Erfahrung zu bringen.

Allerdings ist ein Ausüben all dieser beschriebenen Fürsorgepflichten der TU Chemnitz als Arbeitsgeber nur dann überhaupt möglich, wenn die Art der Behinderung/Beeinträchtigung durch Beschäftigte offen gelegt wird.

Die Situation der Mitarbeiter_innen an der TU Chemnitz war ebenfalls Gegenstand der Fremdevaluation durch die beauftragte ZAROF GmbH. Zum Handlungs- und Gestaltungsfeld „Beschäftigungs- und Forschungsbedingungen“ lässt sich davon ausgehend konstatieren (vgl. Tab. 22):

Vorbildhafte Beispiele bzw. Stärken	<ul style="list-style-type: none"> - Quote wird übererfüllt - Telefonzentrale mit Braille-Arbeitsplätzen - Zusammenarbeit mit Kommunalen Sozialverband Sachsen wird positiv eingeschätzt
Verbesserungspotentiale	<ul style="list-style-type: none"> - Stellenpoolreglungen des SMWK müssten verbessert werden (z. B. personengebundene Stellen schaffen, die bei Weiterbeschäftigung von behinderten Mitarbeiter_innen unterstützen) - Zahl an Bewerber_innen mit Behinderungen wird als eher gering eingeschätzt
Best practices	<ul style="list-style-type: none"> - Weiterbildung zum Thema Personalführung für alle Professor_innen an der TU Dresden - jährlicher „Tag der Gesundheit“ für Mitarbeiter_innen an der TU Dresden - flexible Arbeitszeitmodelle durch Funktionszeiten an der TU Bergakademie Freiberg - regelmäßige Mitarbeiter_innen-Vorgesetzten-Gespräche als fester Rahmen zur Kommunikation von individuellen Bedarfen an der HTWK Leipzig und Hochschule Zittau/Görlitz

Tabelle 22: Ergebnisse der Fremdevaluation zum HGF 7 „Beschäftigungs- und Forschungsbedingungen“

Quelle: ZAROF GmbH 2017, S. 6.

Hierzu muss angemerkt werden, dass der Punkt einer überdurchschnittlichen Schwerbehindertenquote nicht zutreffend ist, wie unter Abschnitt 2.2.1 (vgl. Tab. 7) ausführlich dargestellt. So wurden zwischen 2013 bis 2016 auch entsprechende Ausgleichsabgaben geleistet, da die gesetzliche Mindestquote nicht erfüllt wurde. Eine der formulierten Empfehlungen seitens der ZAROF GmbH zum Ausbau eines betrieblichen Gesundheitsmanagements wurde mit der Gründung des Zentrums für Sport und Gesundheitsförderung zwischenzeitlich in die Wege geleitet.

2.2.8 Lehre und Forschung zu Inklusion und Barrierefreiheit

(Artikel 4 Abs. 1 Buchst. g, 24 UN-BRK)

Die nachfolgenden Angaben zu Lehrveranstaltungen bzw. Forschungsschwerpunkten zum Themenfeld Inklusion beruhen auf einer Internetrecherche auf den Webseiten der TU Chemnitz (Suchbegriffe: Inklusion, Behinderung, Beeinträchtigung, Schwerbehinderung, Barrierefreiheit).

Lehrveranstaltungen mit Inklusionsbezug an der TU Chemnitz

Die Vorlesung „Behinderten- und altersspezifische Belastungen“ wird an der Professur für Bewegungswissenschaften der Human- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angeboten. Sie ist Teil des Master-Studienganges Human Movement Science im Modul „Möglichkeiten und Grenzen des Bewegungsapparates“.

<https://www.tu-chemnitz.de/hsw/ab/prof/bewegungswissenschaft/lehre/lv/index.php>

Im Seminar „Gemeinsamer Unterricht“ erwerben die Studierenden im Studiengang Lehramt an Grundschulen (Abschluss: Erste Staatsprüfung) grundlegendes Wissen zum Konzept der Inklusion im Bildungswesen. Die Studenten sollen somit ihr Verständnis zur Entwicklung der Inklusion in Sachsen schulen und unterrichtsmethodische und didaktische Kompetenzen kennenlernen, kritisch diskutieren und analysieren. Anhand von inklusiv arbeitenden Schulen sowie der dort eingesetzten Arbeitsmaterialien soll auch der Bezug zur Praxis näher gebracht werden. Das Seminar an der Professur Schulpädagogik der Primarstufe zählt zum Vertiefungsmodul Bildungswissenschaften im Modul „Umgang mit Heterogenität“. Da bildungspolitisch Inklusion an Schulen eine hohe Priorität hat, weist das Zentrum für Lehrerbildung darauf hin, dass hier eine grundsätzliche Affinität zum Thema besteht und alle Mitarbeiter_innen grundinformiert sind oder einen Expertenstatus haben.

https://www.tu-chemnitz.de/zlb/vorlesungsverzeichnis/veranstaltungen/schulpaedagogik/s_gemeinsamer_unterricht.php

Forschungsinteressen und Forschungsprojekte mit Inklusionsbezug an der TU Chemnitz

Die Juniorprofessur für Sportsoziologie (mit Schwerpunkt Gesundheitsmanagement) am Institut für Angewandte Bewegungswissenschaften der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften widmet sich in Lehre und Forschung Fragestellungen im Spannungsfeld von

„Sport und Gesellschaft“ unter Bezugnahme auf das Thema Gesundheit. Zu den Forschungsprojekten gehören Forschung zum Bereich Inklusion und Integration im und durch Sport (insbesondere für Menschen mit Migrationsintergrund).

<https://www.tu-chemnitz.de/hsw/ab/prof/sportsoziologie/forschung/index.php>

Ein Schwerpunkt der Forschung der Professur Interkulturelle Kommunikation an der Philosophischen Fakultät liegt unter anderem im Bereich Inklusion und Integration. Inklusion wird hier vor dem Hintergrund von Migration und digitalen Medien thematisiert, im Zuge derer sich Perspektiven auf Kultur, Kommunikation und Interkulturalität verändern und dies in unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontexten und Arbeitsfeldern (wie Medien, Behörden, Unternehmen).

<https://www.tu-chemnitz.de/phil/ifgk/ikk/professur/index.html>

Der Inhaber der Professur für Organisations- und Wirtschaftspsychologie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften forscht zum Thema Diversität und Stereotype, insbesondere im Kontext von Behinderungen. Prof. Dr. Meyer wurde ohne linken Unterarm geboren und trägt eine bionische Prothese, die ihm bei der Bewältigung des Alltags hilft. Durch seine persönliche Erfahrung und seine Forschung im Bereich „Diversität“ gehört er seit vielen Jahren zu den Protagonisten und gefragten Experten bei der Einordnung gesellschaftlicher Entwicklung an der Schnittstelle zwischen Mensch und Maschine.

<https://www.tu-chemnitz.de/hsw/psychologie/professuren/owpsy/meyer.php>

<https://www.tu-chemnitz.de/tu/pressestelle/aktuell/8017>

Die Professur Sportmedizin/-biologie ebenfalls an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften beschäftigt sich sowohl theoretisch als auch praktisch mit Fragen der physiologischen Beanspruchung des körperlichen Trainings im Rehabilitations-, Gesundheits- und Leistungssport. Dabei werden Effekte von Bewegung und Training auf biologische Anpassungsprozesse bei gesunden, chronisch kranken und behinderten Menschen jeder Altersstufe untersucht. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Überprüfung der Zusammenhänge von Gesundheit und motorischer Leistungsfähigkeit verschiedener Altersgruppen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels. Die Entwicklung leistungsdiagnostischer Verfahren in unterschiedlichen Anwendungsbereichen von Sport und Bewegung sowie die Einschätzung ihrer Übertragbarkeit und Aussagekraft für den Alltag dienen der Prävention, Therapie und Rehabilitation sowie den Sporttreibenden in der breiten-, gesundheits- und leistungssportlichen Praxis.

<https://www.tu-chemnitz.de/hsw/ab/prof/sportmedizin/forschung/index.php>

An der TU Chemnitz wurde im Jahr 2016 die „Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen“ abgeschlossen. An der Studie waren der Inhaber der Professur Europäische Regierungssysteme im Vergleich der Philosophischen Fakultät und der Inhaber der Professur für Klinische Psychologie an der Human- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät beteiligt. Die Studie wurde in Kooperation mit der Universität Greifswald, der Hochschule Neubrandenburg sowie der Universität Salzburg durchgeführt. Ziel der – von der Bundesregierung im Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossenen, durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Auftrag gegebenen Studie war es, die tatsächliche Situation behinderter Menschen bei der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts zu untersuchen und Handlungsempfehlungen für eine verbesserte Partizipation von Menschen mit Behinderungen zu entwickeln.

https://www.tu-chemnitz.de/phil/politik/eur/forschung/projekt_wahlrecht-behinderung.php

An der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften läuft aktuell das aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderte Forschungsprojekt „Wissenschaftliche Begleitung der Vorhaben zur nachhaltigen Unterstützung schulischer Inklusionsprozesse“ (01.08.2016 bis 31.07.2021), welches die Bedingungen, die wesentlich zum Gelingen schulischer Inklusionsprozesse beitragen, erforscht. Das sächsische Inklusionsprojekt wird über den gesamten Zeitraum von der Professur Allgemeine und Biopsychologie wissenschaftlich begleitet. Der aktive Wissenstransfer zwischen allen Beteiligten wird anhand der Etablierung eines aktiven Netzwerkes initiiert und gesteuert. Im Mittelpunkt stehen dabei die sozial-emotionalen Kompetenzen der von der Maßnahme direkt begünstigten Schüler, sowie auch deren Leistungsentwicklung, Lernverhalten und Lerneinstellungen. Alle Maßnahmen werden zudem an der TU Chemnitz über eine Online-Plattform koordiniert. Ergebnis der wissenschaftlichen Begleitung wird die Entwicklung eines Kompetenzmodells für Inklusionsassistenten sein und zudem entsteht somit an der TU Chemnitz ein Kompetenznetzwerk zur Inklusion an sächsischen Schulen.

https://www.tu-chemnitz.de/hsw/psychologie/professuren/allpsy2/Inklusionsassistent/Forschung_Inklusionsassistent.php

<https://www.tu-chemnitz.de/tu/pressestelle/2016/08.25-08.02.html>

An der Professur Bewegungswissenschaften der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften wird schließlich dazu geforscht, welchen Einfluss Krankheiten (wie z. B. Diabetes mellitus, Morbus Parkinson, Alzheimererkrankung, Adipositas) auf das statische und dyna-

mische Bewegungsverhalten und die veränderte Sensorik haben. Im Bereich der Grundlagenforschung wird das komplexe Zusammenspiel von Sensorik und Motorik sowohl unter klinischen Aspekten als auch im sportwissenschaftlichen Kontext untersucht. Bewegungswissenschaftliche Assessmentverfahren kommen zum Einsatz, um Auswirkungen krankheitsbedingter Veränderungen zu quantifizieren.

<https://www.tu-chemnitz.de/hsw/ab/prof/bewegungswissenschaft/forschung/index.php>

Unter dem Titel „Unterschiede, die einen Unterschied machen“ wurde in Zusammenarbeit mit dem Antidiskriminierungsbüro Sachsen eine interaktive Ausstellung zu Diskriminierung und Teilhabe konzipiert, welche im Oktober und November 2013 in Chemnitz öffentlich präsentiert wurde. Die damalige Inhaberin der Junior-Professur Interkulturelle Pädagogik an der Philosophischen Fakultät war als Kooperationspartnerin an der Ausrichtung der Ausstellung beteiligt. Die Ausstellung geht den Fragen nach: Was ist Diskriminierung? Was macht Diskriminierung mit Menschen? Und wurde 2011 von der Bundeszentrale für politische Bildung mit dem "Aktiv für Demokratie und Toleranz"-Preis ausgezeichnet.

https://www.tu-chemnitz.de/phil/ipp/jun_prof/veranstaltungen/unterschiede.php

Die Lehre und Forschung an der Technischen Universität Chemnitz befasst sich mit dem Themenfeld Inklusion und Beeinträchtigung in vielfältiger Weise, wobei hier die Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, die Philosophische Fakultät sowie das Zentrum für Lehrerbildung federführend sind. An verschiedenen Professuren lehren und forschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und betrachten die Herausforderungen und Chancen der Inklusion aus verschiedenen Blickwinkeln. Hierzu könnte eine stärkere hochschulöffentliche Wahrnehmung angestoßen werden durch Initiierung von Vorträgen, Ringvorlesungen und vergleichbaren Formaten, welche Behinderungen und Beeinträchtigungen sowie Inklusion als Querschnittsthema fokussieren.

So wertvoll jede dieser Lehrveranstaltungen und jedes dieser Projekte für die thematische Auseinandersetzung und Sensibilisierung und die Grundlagen- bzw. Anwendungsforschung ist, wäre hier eine fachbereichsübergreifende oder auch interdisziplinäre Perspektive wünschenswert. In der UN-Behindertenrechtskonvention wird hier speziell auch die Forschung und Entwicklung neuer Technologien in den Blick genommen, welche beispielsweise auch die Ingenieurwissenschaften und den Informatikbereich adressieren dürfte:

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertrags-

staaten: [...] g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben. (Art. 4 Abs. 1 Buchst. g UN-BRK)

Voraussetzung für Forschungsaktivitäten zu Barrierefreiheit und Inklusion im Sinne einer Teilhabeforschung sind entsprechende Bund- und/oder Länder-Förderprogramme zur Drittmittelfinanzierung der Vorhaben.

Schließlich kann auf Ebene einzelner Lehrstühle reflektiert werden, inwieweit sich die Themen Inklusion und Barrierefreiheit in Lehr- und Forschungsprojekte sowie Studiengänge (z. B. Abschluss- oder Seminararbeiten) einbinden lassen. Der Sächsische Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention empfiehlt in diesem Kontext auch explizit Inklusion „in den überfachlichen Kompetenzzügen der Studiengänge“ (S. 35) aufzufangen. Ein Beispiel dafür ist die an der Professur für Europäische Integration betreute Bachelorarbeit „Fortschritte in der europäischen Behindertenpolitik? Über die aktuellen Entwicklungen im Kontext des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen“ einer Studentin im Studiengang Europa-Studien mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung.

Eine Vervollständigung des Lehr- und Forschungsbezuges zu Inklusion und Barrierefreiheit an der TU Chemnitz ist angedacht. Sollte also die Auflistung in diesem Abschnitt ergänzt und aktualisiert werden können, so wird um Rückmeldungen gebeten. Lehrinhalte, studentische Arbeiten und Forschungsprojekte und deren Ergebnisse könnten auf der geplanten Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“ publiziert werden, um deren Sichtbarkeit zu erhöhen. Dies würde einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung und zur Sensibilisierung aller Hochschulangehörigen leisten. Nicht zuletzt können sich daraus Impulse für die weitere Inklusionsarbeit an der TU Chemnitz ergeben und eine stärkere Vernetzung einzelner Akteure initiiert werden. Lehrende und Forschende können auf diese Weise wichtige Multiplikatoren auf dem Weg zu einer inklusiven Hochschule werden.

2.2.9 Barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Universitätsbibliothek

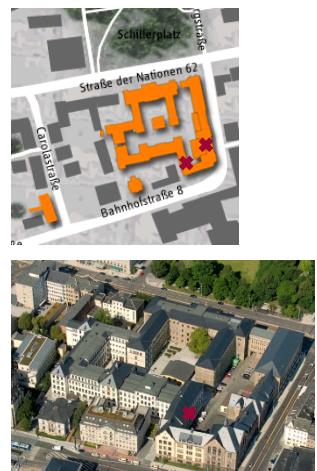
(Artikel 9, 24 und 27 UN-BRK)

Die Universitätsbibliothek als Zentrale Einrichtung der TU Chemnitz ist eine wichtige Anlaufstelle, um sich über den Publikations- und Wissensstand eines Fachgebietes zu informieren. Sie bietet Dienstleistungen im Bereich Fach- und Grundlagenliteratur für das Studium oder die wissenschaftliche Tätigkeit an der TU Chemnitz an, und zwar in den drei Bereichen (a) Anmelden & Ausleihe, (b) Auskunft & Beratung sowie (c) Arbeiten & Lernen (vgl. <https://www.tu-chemnitz.de/ub/service/index.html>). Hier muss eine Zugänglichkeit etwa des Bibliotheksbestandes, der Lesesäle oder der (studentischen) Arbeitsplätze auch für die Zielgruppe der Studierenden sowie für Lehrende und Forschende mit einer Beeinträchtigung gewährleistet sein. Die Universitätsbibliothek gliedert sich neben dem PatentInformationsZentrum und dem Universitätsarchiv in eine Zentralbibliothek und zwei CampusBibliotheken:

- Die Zentralbibliothek befindet sich im Universitätsteil Straße der Nationen. Sie bietet den Nutzern hauptsächlich Medien der Fachgebiete Chemie und Informatik an. An diesem Standort befinden sich darüber hinaus die Bibliotheksdirektion, Bibliotheksverwaltung sowie die zentrale Medienbearbeitung. Es gibt einen Lesesaal, Gruppenarbeitsplätze und einen Schulungsraum mit 20 Computerarbeitsplätzen. Für retrospektive/vergleichende Recherchen zu technischen Normen (TGL, DIN, VDI-Richtlinien) hält die Universitätsbibliothek hier ein Normenarchiv vor (vgl. <https://www.tu-chemnitz.de/ub/kontakt-und-wir/standorte/zb.html>).
- Im Bürogebäudekomplex „Pegasus Center“ in der Reichenhainer Straße findet man die CampusBibliothek I. Diese hält sowohl Bestände für die Geisteswissenschaften wie Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Politik, Europa-Studien oder Medienwissenschaften, als auch für die human-, sozial- und sportwissenschaftlichen Fachgebiete vor – komplettiert durch einen „Wissenschaftlichen Altbestand“. Sie verfügt über einen Schulungsraum mit acht Computerarbeitsplätzen und eine Vielzahl an individuellen Arbeitsplätzen (vgl. <https://www.tu-chemnitz.de/ub/kontakt-und-wir/standorte/cbi.html>).
- In unmittelbarer Nähe zur Mensa und zum Universitätssportgelände am Campus Reichenhainer Straße ist die CampusBibliothek II angesiedelt. Sie hält vor allem Bestände für die Fächer Wirtschaft und Recht, Mathematik sowie Natur- und Ingenieurwissenschaften vor. Die CampusBibliothek II bietet aufgrund ihrer parzellierten Raumordnung sowohl Rückzugsorte für individuelles Lernen und Arbeiten als auch Gruppenarbeitsräume zum Bearbeiten gemeinsamer Projekte. Daneben sind auch ein Schulungsraum mit sechs Computerarbeitsplätzen und ein Eltern-Kind-Raum vorhanden (vgl. <https://www.tu-chemnitz.de/ub/kontakt-und-wir/standorte/cbii.html>).

Im Folgenden sollen verschiedene Aspekte der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Universitätsbibliothek im Sinne einer Bestandsaufnahme herausgearbeitet werden. Hierzu konnte die Studierendenbefragung im Sommer 2016, die leitfadengestützte Zuarbeit zum Aktionsplan durch die Universitätsbibliothek, eine Inhaltsanalyse der Webseiten der Universitätsbibliothek sowie Vor-Ort-Recherchen ausgewertet werden.

Bauliche Barrierefreiheit der Zentralbibliothek (Uni-Teil Straße der Nationen)

   <p>Zuweg von der Bahnhofstr.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Zentralbibliothek befindet sich im Uni-Teil Straße der Nationen 62 im Nordbau, 1. bis 3. Obergeschoss. - Der Zugang zur Bibliothek ist für neue Nutzer_innen schwer auffindbar. Es ist eine Ausschilderung vorhanden. Die Zentralbibliothek ist durch den Innenhof und Mittelbau bzw. direkt von der Bahnhofstraße aus erreichbar. - Der Eingang befindet sich im 1. Obergeschoss. Dieser ist nicht direkt barrierefrei zugänglich. Es ist eine vorherige telefonische Anmeldung erforderlich: 0371/531-13191 (Benutzung des Aufzugs). Der Zugang zu den Bibliotheksräumlichkeiten ist über den Aufzug im Nordbau vom Innenhof aus nur in Begleitung des Bibliothekspersonals möglich. <ul style="list-style-type: none"> - 1. OG: Abteilung Medienbearbeitung, Ausleihe - 2. OG: Schulungsraum, Fernleihe, Fachreferenten, Besprechungsraum - 3. OG: Bibliotheksdirektion, Lesesaal, Verwaltung - Vor Ankunft ist ein Anruf bei der Auskunft der Zentralbibliothek erforderlich, da die Zugangstür nach Benutzung des Fahrstuhls verschlossen ist. - Die Bewegungsfläche vor der Ausleihtheke wird als angemessen eingeschätzt. - Es gibt eine Rückgabebox im 1. Obergeschoss, diese ist jedoch nicht barrierefrei erreichbar. - Für die derzeitige Zentralbibliothek werden die Bewegungsflächen und Gangbreiten in den Arbeits- und Leseräumen bzw. zwischen den Tischen als ausreichend wahrgenommen. - Es ist eine barrierefreie Toilette vorhanden.
--	--



Abbildungen 67 bis 69: Eingangsbereich Zentralbibliothek und Ausschilderungen (von der Bahnhofstraße aus); © Daniela Menzel, TU Chemnitz.

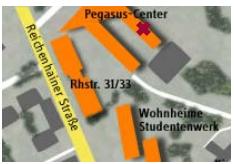


Abbildungen 71 bis 73: Zugangstür zum Aufzug über den Innenhof (links); Aufzug im Erdgeschoss (Mitte) sowie Zugang zur Zentralbibliothek nach Fahrstuhlnutzung (rechts); © Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Abbildung 74: Rückgabebox in der 1. Etage der Zentralbibliothek (vor dem nicht barrierefreien Zugang); © Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Bauliche Barrierefreiheit der CampusBibliothek I (Uni-Teil Reichenhainer Straße 29/29a, Pegasus-Center)

  	<ul style="list-style-type: none">- Die CampusBibliothek I befindet sich im Uni-Teil Reichenhainer Straße im Gebäude- und Bürokomplex Pegasus-Center (2. bis 5. Etage).- Der Zugang ist gut auffindbar und ausgeschildert.- Haupteingänge sowie Nebeneingänge sind barrierefrei zugänglich. Es sind jedoch keine automatisierten Eingangstüren vorhanden. Im Erdgeschoss gibt es einen Aufzug, mit dem man das 2. Obergeschoss (Ausleihe) erreicht.- Die weiteren Stockwerke sind mit dem Aufzug nur in Begleitung des Bibliothekspersonals zugänglich, da diese Stockwerke im Aufzug separat mit einem Schlüssel freigeschaltet werden müssen. Das heißt, bei Bedarf muss man zuerst mit dem Aufzug ins 2. OG fahren und dort an der Ausleihe/Auskunft Bescheid geben, dass man in ein höheres Stockwerk möchte.- Die Zwischentüren sind nicht automatisiert.- Die Ausleihe ist für Rollstühle unterfahrbar, die Bewegungsfläche vor der Ausleihtheke ist angemessen.- In Bezug auf die Bewegungsflächen und Gangbreiten in den Arbeits- und Leseräumen bzw. zwischen den Tischen ist keine vollständige Barrierefreiheit gewährleistet.- Der Selbstverbuchungsplatz ist höhenverstellbar.- Es ist keine barrierefreie Toilette vorhanden.
--	---



Abbildungen 75 und 76: Fahrstuhl und Eingang zur Bibliothek im 2. Obergeschoss (links) und Eingangsbereich (rechts); © Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Abbildung 77: Selbstverbuchungsplatz in der CampusBibliothek I (kurz nach der Ausleihe/Auskunft);
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Bauliche Barrierefreiheit der CampusBibliothek II und Universitätsarchiv (Uni-Teil Reichenhainer Straße 39/41)

 	<ul style="list-style-type: none"> - Die CampusBibliothek II befindet sich im Uni-Teil Reichenhainer Straße 39 und 41 in der 3., 4. und 5. Etage. - Das Universitätsarchiv befindet sich im Uni-Teil Reichenhainer Straße 41 im Untergeschoss. - Der Haupteingang ist nicht barrierefrei (Treppe). - Das Gebäude ist ebenerdig über zwei, sich gegenüberliegende Hintereingänge der Gebäude 39 und 41 erreichbar. Die Hintereingänge sind schwer auffindbar und nicht ausgeschildert. Auch die Zuwegung zu den Hintereingängen ist beschwerlich und nicht barrierefrei. Haus 39 befindet sich linksseitig, Haus 41 rechtsseitig. Der Hintereingang des Gebäudes 39 ist mit einer automatisierten Tür ausgestattet. - Der Aufzug im Haus 39 ist über einen Kellergang erreichbar, es besteht Zugang zu allen Stockwerken (außer dem 5. Obergeschoss, dieses ist innerhalb der Bibliothek nur über eine Treppe erreichbar). Die Ausleihe und Information befindet sich in der 4. Etage. - Der Aufzug im Haus 41 ist über einen Kellergang erreichbar, mit dem der Zugang zu allen Stockwerken (außer 5. Obergeschoss) gewährleistet ist. Die Ausleihe im 4. Obergeschoss ist über den Zwischenbau zwischen Haus 39 und 41 im Erdgeschoss und den Aufzug im Haus 39 erreichbar.
----------	--

	<ul style="list-style-type: none"> - Die 4. Etage ist barrierefrei. Einige Etagen der CampusBibliothek II sind nur in Begleitung des Bibliothekspersonals erreichbar, da diese Stockwerke im Aufzug separat freigeschaltet werden müssen. Bei Bedarf ist eine Anfrage an der Ausleihe/Auskunft im 4. Obergeschoss erforderlich. - Die Ausleihe ist für Rollstühle unterfahrbar, die Bewegungsfläche vor der Ausleihtheke wird als angemessen eingeschätzt. - Die Zwischentüren sind teilweise automatisiert. - In Bezug auf die Bewegungsflächen und Gangbreiten in den Arbeits- und Leseräumen bzw. zwischen den Tischen ist keine vollständige Barrierefreiheit gewährleistet. - Der Selbstverbuchungsplatz (4. Obergeschoss) ist höhenverstellbar. - Es ist eine barrierefreie Toilette vorhanden (Keller Haus 39, gegenüber von K003, Zugang über Aufzug im Haus 39, von außen beschildert, für Männer und Frauen nicht getrennt).
---	--



Abbildungen 78-80: Zuweg zum Fahrstuhl im Keller (links), Aufzug im Keller Haus 39 sowie Ausschilderung;
© Daniela Menzel, TU Chemnitz

Bauliche Barrierefreiheit des PatentInformationsZentrum (Bahnhofstraße 8)

	<ul style="list-style-type: none">- Das PatentInformationsZentrum befindet sich im Uni-Teil Straße der Nationen in der Bahnhofstraße 8 im Erdgeschoss.- Es gibt keinen barrierefreien Zugang innerhalb des Gebäudes, da man das Erdgeschoss nur über eine Treppe erreicht. Bei Bedarf kann ein Treppenlift angemietet werden, so dass Ansprechpartner im PatentInformationsZentrum rechtzeitig informiert werden sollten.- Die Gebäudeeingangstüren und die Zwischentüren im Gebäude sind nicht automatisiert.- Im Erdgeschoss ist eine barrierefreie Toilette (G006) vorhanden.
---	---

Barrierefreie Nutzbarkeit und Ausstattung der Universitätsbibliothek

Es gibt in der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung vom 23. Juni 2011 oder in der Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Januar 2014 keinerlei Anmerkungen in Bezug auf Personen mit Beeinträchtigungen. Dies könnte Sonderregelungen bei der Bibliotheksbenutzung im Sinne von Nachteilsausgleichen betreffen und beispielsweise verlängerte Ausleihzeiten umfassen. Thematisiert wurde dies auch im Rahmen der Studierendenbefragung 2016 (vgl. Abb. 81):

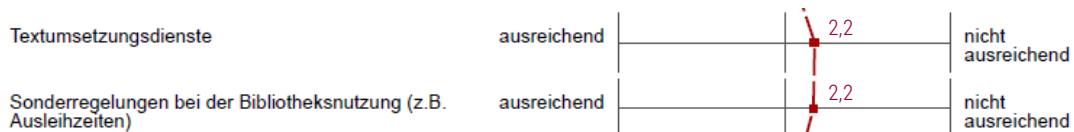


Abbildung 81: Service und Dienstleistungen aus Perspektive beeinträchtigter Studierender (Mittelwerte)

Quelle: Befragung von Studierenden an der TU Chemnitz im Juli 2016

Fragestellung: „Bitte schätzen Sie ein, inwiefern diese beeinträchtigungsbedingten Bedarfe an Begleitangeboten/Dienstleistungen für Sie gedeckt sind.“ (dreistufige Skala: 1=ausreichend; 2=teils/teils; 3=nicht ausreichend)

Hier sehen die betroffenen Studierenden tendenziell ebenso Nachholbedarf wie in Bezug auf Textumsetzungs-Dienstleistungen. Dieser Service wandelt Printpublikationen in Audioformat um, um sehbeeinträchtigten Nutzer_innen Zugang zu studienrelevanter Literatur zu ermöglichen.

Für die CampusBibliothek I wurden die SMWK-Inklusionsmittel, d. h. die jährliche Sonderzuweisung zur Finanzierung und Förderung von Inklusionsmaßnahmen, genutzt, um den Schulungsraum mit einem großen digitalen Whiteboard auszustatten. Die CampusBibliothek I verfügt bereits seit längerem über einen Computerarbeitsplatz für Sehbehinderte. Im Jahr 2016 wurde in der Zentralbibliothek ein Blindenarbeitsplatz eingerichtet, der auch aus Inklusionsmitteln finanziert wurde.

Sehbehindertenarbeitsplatz

Der genaue Standort des Sehbehindertenarbeitsplatzes ist die Reichenhainer Straße, CampusBibliothek I, 5. Etage im Raum 516. Interessent_innen sollen sich am Ausleih- oder Auskunftsplatz im Eingangsbereich der CampusBibliothek I bzw. über die telefonische Erreichbarkeit 0371/531-13183 oder per E-Mail an service@bibliothek.tu-chemnitz.de melden.

Dieser PC-Arbeitsplatz mit Leselupe und Drucker steht speziell für Bibliotheksbesucher_innen mit Sehschwäche oder Sehbehinderung zur Verfügung. Er ist wie folgt ausgestattet:

- PC mit Windows 7
- Software Zoomtext V9.1 zur individuell einstellbaren Vergrößerung bei PC-Nutzung
- Tastatur mit großer Beschriftung
- zwei Monitore, die an einer Ergotronic LCD-Monitorhalterung angebracht sind, sodass die Höhe und der Abstand jedes Monitors getrennt voneinander eingestellt werden können
- Video-Licht zur Vergrößerung und farblichen Umgestaltung konventioneller Medien mit Darstellung auf einem LCD-Display inklusive Fußtaster
- Farbdrucker
- Telefon mit einer Liste von Hilfenummern.



Abbildung 82: Sehbehinderten-Arbeitsplatz in der CampusBibliothek I

Quelle: https://www.tu-chemnitz.de/ub/service/arbeiten-lernen/sehbehinderten_arbeitsplatz.html
(18.09.2017)

Blindenarbeitsplatz

Der genaue Standort des Blindenarbeitsplatzes ist die Straße der Nationen 62, Zentralbibliothek, Eingang Nordbau, 2. Etage im Raum 224a. Interessent_innen sollen sich am Ausleih- oder Auskunftsplatz im Eingangsbereich der Zentralbibliothek bzw. über die telefonische Erreichbarkeit 0371/531-13181 oder per E-Mail an service@bibliothek.tu-chemnitz.de melden.

Blinden oder sehbehinderten Bibliotheksbesucher_innen steht ein im Jahr 2016 aus den SMWK-Inklusionsmitteln finanziert und wie folgt ausgestatteter PC-Arbeitsplatz zur Verfügung:

- MAGic 13 Bildschirmvergrößerungs- und Sprachausgabesoftware mit 75 Zoomstufen (1x bis 60x) für bessere Sichtbarkeit der Bildschirmdetails Farb- und Kontrastanpassung Verstärkung der Cursoranzeige Hervorhebung und Vergrößerung des Mauszeigers (bis 6x) farbliche Fokussierungshilfen mit Textviewer als Zusatzzeile optional Sprachausgabehilfe
- JAWS 15.0 Screenreader für eine Vielzahl von Anwendungsprogrammen für den Einsatz aller gängigen Softwareanwendungen und den Zugang zum Internet Wiedergabe des aktuellen Bildschirminhaltes als Sprachausgabe über die Soundkarte und / oder über die Braillezeile Ausgabe über die Braillezeile in Computerbraille und in Kurzschrift
- Umfangreiche Unterstützung von populären Anwendungen (Internet Explorer, Microsoft Outlook, Mozilla Firefox, Mozilla Thunderbird, Adobe Acrobat Reader, Microsoft Office u. a.)
- Wahl zwischen 2 Sprachen möglich Deutsch (Deutschland) und Englisch (USA)
- FSReader 3.01 DAISYPlayer Software

- Braillezeile BRAILLEX EL 80c 80 hochwertige Braillemodule mit Routingtasten für das Cursor- bzw. Mausrouting Schnellstarttasten für Windowsprogramme, kurze Einarbeitung durch modulares Bedienkonzept, Einhandbedienung mit der patentierten Navigationsleiste, angenehmes Lesegefühl durch einstellbare Braillepunktstärke, entspannte Lesehaltung durch geringe Gerätelänge
- Brailledrucker Everest-D V4 für Einzelblattdruck in Punkteschrift Braillepapier ist in der Bibliothek erhältlich
- Schnellscanner Plustek OpticBook 4800 A4-Format mit Scannsoftware OmniPage Ultimate für OCR-Erkennung mit PDF-Konverterfunktion
- Großschrifttastatur VigKeys von Cherry (Modell MY 3000 USB)
- Lautsprecher Logitech mit Kopfhöreranschluss (Anschluss für 3,5 mm Klinkenstecker) mit Audiogeräteanschluss (für 3,5 mm Klinkenstecker)
- Rechner Betriebssystem Windows 7 Professional mit Superwritemaster M-Disc DVD-RW-Laufwerk.



Abbildung 83: Großschrift-Tastatur in der CampusBibliothek I

Quelle: https://www.tu-chemnitz.de/ub/service/arbeiten-lernen/sehbehinderten_arbeitsplatz.html
(18.09.2017)

Eine Mitarbeiterin der Universitätsbibliothek hat 2016 an Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen, zum einen zur Einführung in die Software des Blindenarbeitsplatzes an der Deutschen Zentralbibliothek für Blinde in Leipzig und zum anderen zur barrierefreien Gestaltung von Veranstaltungen in Bibliotheken in Berlin. Das erworbene Wissen wurde bibliotheksintern weitergeben. Weitere vier Mitarbeiterinnen der Universitätsbibliothek wurden Anfang 2017 im Umgang mit dem Blindenarbeitsplatz in der Zentralbibliothek geschult.

Barrierefreie Information und Kommunikation sowie Beratungsangebote der Universitätsbibliothek

Von den 128 Schlagworten zur Universitätsbibliothek (Kurse & E-Learning » Tutorials » Bibliotheksbenutzung » Bibliothek A – Z; vgl. <https://www.tu-chemnitz.de/ub/a-z/>; Stand September 2017) gibt es zwei Einträge, die Informationen für beeinträchtigte Bibliotheksnutzer_innen bereitstellen. Dies sind „barrierefreies Arbeiten“ und „Sehbehindertenarbeitsplatz“. Der Blindenarbeitsplatz hat keine entsprechende Verlinkung.

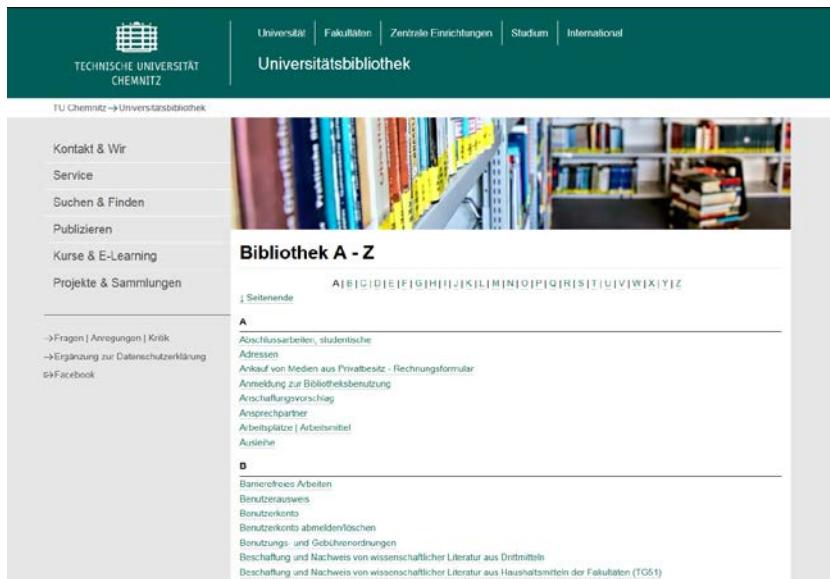


Abbildung 84: Screenshot „Bibliothek A – Z“ auf der Webseite der Universitätsbibliothek

Quelle: <https://www.tu-chemnitz.de/ub/a-z/> (18.09.2017)

Unter dem Bereich Service » Arbeiten & Lernen auf den Webseiten der Universitätsbibliothek werden unter der Rubrik „Arbeitsplätze | Arbeitsmittel“ Unterstützungsleistungen für ein barrierefreies Arbeiten aufgezeigt.

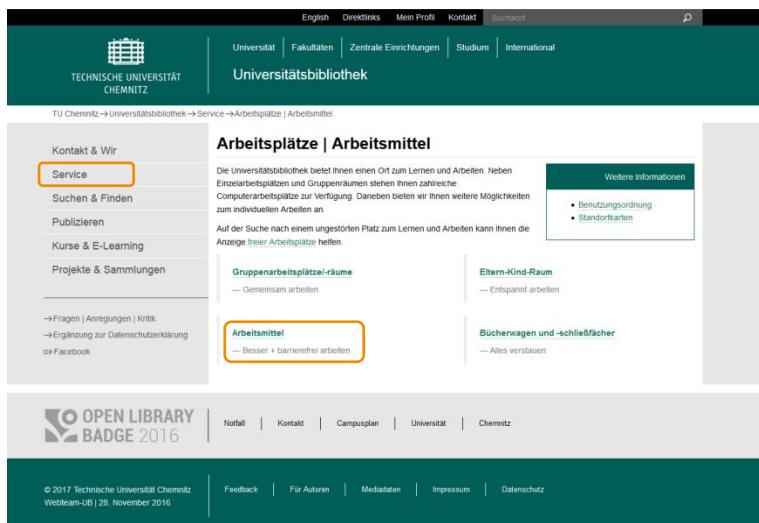


Abbildung 85: Screenshot „Arbeitsplätze und Arbeitsmittel“ auf der Webseite der Universitätsbibliothek

Quelle: <https://www.tu-chemnitz.de/ub/service/arbeiten-lernen/arbeitsplatz.html> (18.09.2017)

Auf der entsprechenden Unterseite erfährt man, dass man in der CampusBibliothek I Kopfhörer, in den CampusBibliotheken I und II Steckdosenleisten sowie an allen Bibliotheksstandorten Handleselupen ausleihen kann. Für die CampusBibliotheken I und II wurden sechs höhenverstellbare Tische, im Hinblick auf die speziellen Bedürfnisse von Rollstuhlnutzer_innen, angeschafft. Deren genaue Standorte sind:

CampusBibliothek I	Raum 516, Raum 200 (2 Stück)
CampusBibliothek II	Haus 39: Raum 429; Haus 41: Räume 405 und 538

Unter dem Menüpunkt Projekte & Sammlungen » Inklusion | Barrierefreiheit werden durch die Universitätsbibliothek der TU Chemnitz Informationen für Personen mit Beeinträchtigungen sowie die Ausstattungsmerkmale und Serviceangebote für eine gleichberechtigte Nutzung der Universitätsbibliothek bereitgestellt.



Abbildung 86: Screenshot „Inklusion und Barrierefreiheit an der Universitätsbibliothek“ auf der Webseite der Universitätsbibliothek

Quelle: <https://www.tu-chemnitz.de/ub/projekte-und-sammlungen/projekte/inklusion/index.html>
(18.09.2017)

Hier wird zunächst das Grundverständnis der Universitätsbibliothek zum Thema Inklusion verdeutlicht, welche „allen Menschen der Gesellschaft den uneingeschränkten Zugang zu den Angeboten der Bibliothek ermöglichen“ (vgl. <https://www.tu-chemnitz.de/ub/projekte-und-sammlungen/projekte/inklusion/index.html>) soll. Als relevante bibliotheksspezifische Aktionsbereiche zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention werden hier (1) Arbeitsmittel und Ausstattung, (2) Bestände zum Thema Inklusion sowie (3) ein barrierefreier Webauftritt definiert.

Um das Arbeiten in der Bibliothek auch für Personen mit Beeinträchtigungen zu ermöglichen, werden verschiedene Hilfsmittel und spezielle Arbeitsplätze für barrierefreies Arbeiten zur Verfügung gestellt, welche bereits beschrieben wurden. Die Mitarbeiter_innen des Service helfen Personen mit Körper- oder Sinnesbehinderungen bei der Regalentnahme von Büchern, Orientierung in den Bibliotheksräumlichkeiten oder bringen Rollstuhlnutzer_innen in die gewünschten Etagen. Im Rahmen von Bibliotheksführungen wird grundsätzlich auf die Ausstattung für Personen mit Beeinträchtigungen, insbesondere auf den Blinden- und den Sehbehinderten-Arbeitsplatz, die höhenverstellbaren Tische sowie das digitale Whiteboard im Schulungsraum der CampusBibliothek I hingewiesen.

Zusätzlich zum normalen Bibliotheksbestand wurden aus den SMWK-Sondermitteln zur Finanzierung und Förderung von Inklusionsmaßnahmen sowohl in 2016 als auch in 2017 Bücher über das Thema "Inklusion" angeschafft. Dies betrifft die Schwerpunkte Differenzierung, Inklusion und Hochschule, Inklusion im Alltag und Berufsleben sowie Umgang mit Stress und Ängsten im Studium.

Titel	ISBN	Regalstandort	Anzahl
Besonders normal	9783861537946	DT 1420 wol	3
Differenzierung im Hochschulsystem	9783830932383	AL 19700 dif	2
Diversity Management und Diversität in der Wissenschaft	9783937026879	AL 17900 div	2
Don't panic! Studienabbruch als Chance	9783867647045	AL 43200 pio	2
Handbuch Inklusion	9783451376375	DT 1420 han	1
Handlexikon der Behindertenpädagogik	9783170299320	DT 1000 han	2
Inklusion	9783170293861	DT 1420 ell	1
Inklusion praktisch für Studium & Berufsalltag	9783403077169	DT 1420 ink	3
Inklusion und Soziale Arbeit	9783847420750	DT 1420 ink	1
Inklusionssensible Hochschule	9783781521025	DT 1420 ink	3
Inklusive Hochschule	9783779933403	DT 1420 ink	3
Leitfaden Berufsorientierung	9783867936606	DL 3000 ham	3
Lernwerkstätten an Hochschulen	9783781520660	DT 1490 ler	1
Lexikon Inklusion	9783525701874	DT 1000 lex	1
Stressfrei studieren ohne Burnout	9783825239077	AL 48100 kra	3
Studieren mit Behinderung	9783631622988	DT 1500 mei	3
UniVision 2020	9783862262359	AL 40650 uni	3

Tabelle 23: Aus Inklusionsmitteln erworbene Medien am Standort Zentralbibliothek (Stand September 2017)

Quelle: https://www.tu-chemnitz.de/ub/projekte-und-sammlungen/projekte/inklusion/inklusion_medien.pdf (18.09.2017)

Innerhalb der Universitätsbibliothek gibt es eine Ansprechpartnerin für die Beschaffung barrierefreier Medien (Bereichsleiterin Medienbearbeitung).

Seit Anfang 2017 befasst sich die Universitätsbibliothek mit dem Thema „Barrierefreier Webauftritt“. Im Zuge von Umarbeitungen wird versucht, sukzessive den gesamten Webauftritt barrierefrei zu gestalten. Dazu zählen die Seiten sowie die selbst bereitgestellten PDF-Daten der Universitätsbibliothek, des Universitätsverlages, des PatentInformationsZentrums

und des Universitätsarchives. Mehrere Mitarbeiter_innen der Universitätsbibliothek haben bereits an der Inhouse-Schulung zur Gestaltung barrierefreier PDF-Dokumente teilgenommen. Nach Auskunft der Beauftragten für Inklusion und zur Mitwirkung am Aktionsplan der Universitätsbibliothek sind Online-Kataloge oder Formulare (z. B. Bestellformulare) barrierefrei zugänglich bzw. nutzbar.

Ausblick: Die neue Zentralbibliothek

Derzeit wird auf dem Gelände der „Alten Aktienspinnerei“ die neue Zentralbibliothek der TU Chemnitz gebaut (Baubeginn Juni 2015), die Eröffnung ist für den Sommer 2019 geplant. Die bisherigen dezentralen Bibliotheksstandorte, das PatentInformationsZentrum und das Universitätsarchiv werden in dem denkmalgeschützten Gebäude an der Straße der Nationen untergebracht.

Dieses hat einen fünfgeschossigen Mittelbau, ein Magazin und zwei jeweils 4-etagige Seitenflügel. Es bietet Platz für über 700 Arbeits- und Leseplätze im Freihandbereich (Fensterfronten) sowie für etwa 70 Büroarbeitsplätze für das Bibliothekspersonal. „Im Mittelteil werden das Foyer, ein Ausleih- und Auskunftsbereich, ein Lesesaal mit Galerie und Carrels untergebracht. Die Magazine befinden sich im neugebauten Magazinanbau, der an den Mittelbau grenzt“ (Malz 2016, S. 161). Im Außenbereich soll es einen Lesegarten geben. Von der Straße der Nationen aus wird ein flexibel gestaltbarer Veranstaltungsbereich im Gebäude zugänglich sein.



Abbildung 87: Vom Foyer aus führen eine Haupttreppe und Aufzüge in die oberen Etagen | Grafik: ARGE Aktienspinnerei

Quelle: <https://www.tu-chemnitz.de/tu/pressestelle/aktuell/7036> (18.09.2017)

„Der Entwurf ist das optimierte Ergebnis eines im Jahr 2012 durchgeföhrten, begrenzt offenen, anonymen Realisierungswettbewerbs nach GRW. Die Baumaßnahme beinhaltet den Umbau und die Erweiterung eines der bedeutendsten historischen Bauwerke der Stadt Chemnitz. Das 1857 als Fabrikgebäude (Alte Aktienspinnerei) errichtete Bauwerk wurde 1945 bei Bombenangriffen stark beschädigt und mit einem bis heute erhaltenen Notdach versehen. Seit 2004 ist es nicht mehr genutzt. Die Umnutzung der gegenwärtig nur 3-geschossigen Aktienspinnerei sowie die Rückführung in die ehemalige Kubatur sind von großer Bedeutung für die weitere innerstädtische Entwicklung von Chemnitz sowie wesentlicher Beitrag für die Entstehung eines Innenstadtcampus. [...] Die Archivflächen befinden sich im nördlich neu angebauten Magazinturm. Im Bestandsgebäude sind zentral der Lesesaal sowie die öffentlichen Bereiche wie Foyer, Ausleihe und die Gruppenarbeitsräume angeordnet, in den Gebäudelflügeln die Freihandbereiche und die Verwaltung“ (Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement 2016).

„Das historische Gebäude der Alten Aktienspinnerei bestand ursprünglich aus einem zentralen fünfgeschossigen Mittelbau mit Zierbekrönung sowie zwei langgestreckten viergeschossigen Seitenflügeln mit Satteldach und markanten Ecktürmen. Aufgrund der Umnutzung des historischen Industriegebäudes zur Bibliothek sind Anpassungen des Bestandes erforderlich, so das Finanzministerium in einer Mitteilung. Die beiden Seitenflügel werden weitgehend erhalten und soweit statisch notwendig verstärkt und ertüchtigt. Der Mittelbau sowie die äußeren Giebelfelder der Seitenflügel werden entkernt und mit einer geänderten inneren Struktur, die der neuen Nutzung durch die Bibliothek Rechnung trägt, wieder aufgebaut. Ein Anbau nördlich des Mittelbaus schafft Raum für Magazine, die im Bestand nicht zu integrieren sind. Dem Typus der bestehenden Gebäudestruktur folgend werden in den seitlichen Gebäudeflügeln die Freihandbereiche angeordnet. Der Mittelteil wird mit zentralen Funktionen wie Eingangshalle, Haupterschließung und Lesesälen besetzt. Die Verwaltung wird an den Giebelseiten im Osten und Westen und im Mittelbau untergebracht. Die Kubatur sowie die Fassadengestaltung der historischen Aktienspinnerei werden in ihrer ursprünglichen Form wieder hergestellt. Bei der Ausführung sämtlicher Details wird darauf geachtet, der industriegechichtlichen Bedeutung der gesamten Anlage gerecht zu werden“ (Steinebach 2017).

Bei den Bauplanungen für die neue Zentralbibliothek auf dem Innenstadt-Campus wurden die Anforderungen an Barrierefreiheit beachtet. Dies lässt sich unter anderem darauf zurückführen, dass in der Planungsphase sowie folgenden Bauberatungen der arbeitnehmerseitige Vertreter der Schwerbehinderten der TU Chemnitz eng involviert war. Auf seine Beteiligung hin wurden zusätzliche Rampen, ein Blindenleitsystem sowie eine Servicestation für blinde Bibliotheksnutzer_innen eingeplant. Auch das künftige barrierefreie Leit- und Orientierungssystem der TU Chemnitz wird im Bibliotheksneubau umgesetzt werden. Die neue Zentralbibliothek wird damit aus baulicher, kommunikativer und informativer Sicht barrierearm sein.



Abbildungen 88 und 89: Blick in den Freihandbereich in den beiden Seitenflügeln der künftigen Zentralbibliothek (links); So stellen sich die Architekten den glasüberdachten, über zwei Etagen reichenden Lesesaal im Zentrum des Gebäudes vor (rechts) | Grafik: ARGE Aktienspinnerei

Quelle: <https://www.tu-chemnitz.de/tu/pressestelle/aktuell/7036> (18.09.2017)

Das Fazit für die Universitätsbibliothek auf Grundlage dieser universitätseigenen Ist-Analyse (2.1.1) bringt die Fremdevaluation durch die beauftragte ZAROF GmbH treffend auf den Punkt. Zum Handlungs- und Gestaltungsfeld „Barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Universitätsbibliothek“ lassen sich demnach im Ergebnis (Tab. 24) festhalten:

Vorbildhafte Beispiele bzw. Stärken	- Bibliotheksneubau in Vorbereitung
Handlungsbedarfe bzw. Schwachstellen	- Teile der aktuellen Bibliothek nicht barrierefrei
Best practices	- Barrierefreie Bibliothek der HTWK Leipzig

Tabelle 24: Ergebnisse der Fremdevaluation zum HGF 1 „Barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Universitätsbibliothek“

Quelle: ZAROF GmbH 2017, S. 6 und 7.

Die dezentralen Standorte weisen für Bibliotheksnutzer_innen mit einer Beeinträchtigung unterschiedliche Barrieren auf, woraus sich einige Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an der TU Chemnitz ableiten lassen. Viele Barrieren werden spätestens durch den Neubau der Zentralbibliothek abgebaut werden können.

2.2.10 Gleichberechtigte Teilhabe durch Nutzbarmachung von kulturellen, sozialen und sportlichen Angeboten (Artikel 30 Abs. 5 UN-BRK)

In einer weiteren und abschließenden Perspektive geht es um „den Bereich der Teilhabe am kulturellen Leben und an sportlichen Aktivitäten sowie eine selbstbestimmte Freizeitgestaltung einschließlich der Nutzung von touristischen Angeboten“ (Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz 2014, S. 98).

Dies betrifft universitätsseitig also angebotene Veranstaltungen im kulturellen, sozialen oder sportlichen Bereich. Wichtig ist hier, insbesondere die speziellen Bedürfnisse von behinderten Teilnehmenden bei der Organisation und Durchführung mitzudenken. Es gibt an der TU Chemnitz Monat für Monat Seminarveranstaltungen, Ausstellungen, Filmabende im Campus-Kino (Filmclub Mittendrin), Lesungen, Vortragsreihen, (Fest-)Konzerte, Themenabende, Partys, Firmenmessen und vieles mehr (vgl. Abb. 90).

The screenshot shows the TU Chemnitz event calendar for August 2017. The main header is "Veranstaltungskalender". Below it is a monthly calendar for August 2017. To the right of the calendar, there are several event details:

- 01 AUG**: **Mit Licht geschossen | 37. Bildpräsentation** (Vorlesung/Vortrag).
Philosophische Fakultät, Romanische Kulturwissenschaft
Zeit: 13:00 bis 14:00 Ort: DAStieZ Sprache: Deutsch
Info: Keine Anmeldung erforderlich
Historische Originalaufnahmen, eingefangen in Chemnitz, an der West- und Ostfront, großformatig plakatiert. Eine Fotografie – einen Monat lang – im Foyer DAStieZ, über die gesamte Spiegelungsduer 2014-2018.
- 01 AUG**: **fKino: PERSONAL SHOPPER** (Kultur/Sport)
"mittendrin" - das campuskino
Zeit: 21:00 bis 23:00 Ort: Filmclub "mittendrin", Reichenhainer Str. 35/37, Keller Mittebau Sprache: Deutsch
Info: filmclub@...
Kristen Stewart, dem Teenie-Star entwachsen, brilliert in diesem unkonventionellen Grusel- und hochmodernen Großstadtfilm als eine Frau, die Personal Shopper & Medium ist & von einem bösen Geist fast in den Wahnsinn getrieben wird. Regie-Preis in Cannes!
- 02 AUG**: **Fachspezifische Sprechstunde für Studierende der Germanistik, Anglistik, IKK, Medienforschung und Sport**
Universitätsbibliothek
Zeit: 14:00 bis 16:00 Ort: Pegasus-Center R. 314 Sprache: Deutsch
Referent/-in: Katja Knop
Info: Katja Knop, 31705, katja.knop@bibliothek...
Für alle, die Informationen zu einem Thema suchen, allein nichts gefunden haben und auf der Suche nach relevantem Wissen sind. Kommen Sie einfach vorbei - unsere Fachexpertin hilft Ihnen gerne weiter ...
- 02 AUG**: **Gartensommerfest** (Kultur/Sport)
Studentenwerk, NATUG, Referat für Ökologie und Nachhaltigkeit
Zeit: 18:00 bis 22:00 Ort: Vettlersstr. 52/54, Studentenwohnheim Permakulturgarten Sprache: Deutsch
Info: permakultur.tuc@gmail.com
Wir möchten euch zum Gartensommerfest einladen. Wir haben einen Grill, Leckereien und Spiele am Start und schauen mit euch im grünsten Freiluftkino der Stadt „BAUER UNSER...“ EINTRITT FREI. Bitte lockere Stimmung dabei haben.
- 03 AUG**: **fKino: DIE ROTE SCHILDKRÖTE** (Kultur/Sport)
"mittendrin" - das campuskino
Zeit: 21:00 bis 23:00 Ort: Filmclub "mittendrin", Reichenhainer Str. 35/37, Keller Mittebau Sprache: Andere
Info: filmclub@...
Das Meer ruft.
Oscarominierter Animations-Stummfilm mit überraschenden Wendungen, der mit einer poetischen Bildsprache und emotionalen Klangkulissen beeindruckt. Oscar gewinner die Wit hat sich dazu mit Studio Ghibli zusammengetan. Ergebnis: Herausragend!

On the left side of the calendar, there is a sidebar with filters:

- Nach Veranstaltern filtern
 - Allie
 - TU, Einrichtungen
 - Mathematik
 - Maschinenbau
 - Philosophische Fakultät
 - Sonstige
- Weitere Aktionen
 - Veranstaltung veröffentlichen
- Anzeigen
 - Calendar icon
 - Rss icon
 - Rss icon

Abbildung 90: Screenshot Veranstaltungskalender der TU Chemnitz (Beispiel August 2017)

Quelle: <https://www.tu-chemnitz.de/tu/termine/2017/08> (14.11.2017)

Adressaten der Sicherstellung einer gleichberechtigten Teilhabe im Sinne von Art. 30 Abs. 5 UN-Behindertenrechtskonvention sind hier alle denkbaren Veranstalter wie der Bereich Universitätskommunikation (vgl. dazu Abschnitt 2.2.3), Fachschaften, Student_inennrat, Studentenclubs, Fakultäten, Zentrale Einrichtungen oder Projekte. Damit soll „der Gefahr einer sozialen Isolation“ (Konferenz der Kultusminister 1982, S. 9) vorgebeugt werden und beeinträchtigte und nicht-beeinträchtigte Studierende zusammengebracht werden.

Grundvoraussetzung ist eine barrierefreie Zugänglichkeit des Veranstaltungsortes (betrifft Kriterien wie stufenlose Erreichbarkeit, Türbreite mindestens 90 cm, Behindertenparkplätze, ggf. barrierefreie An- und Abfahrt mit ÖPNV) und möglichst barrierefreie Sanitäreinrichtungen. Grundsätzlich empfehlenswert ist in Ankündigungen oder Einladungen folgenden Standardtext zu verwenden: „Der Veranstaltungsraum ist barrierefrei zugänglich. Sollten Sie Assistenzbedarf oder andere Wünsche aufgrund einer Behinderung oder Beeinträchtigung haben, geben Sie dies bitte in der Anmeldung an/informieren Sie uns gern per E-Mail oder Telefon. Können wir noch etwas bedenken, damit Sie sich bei uns wohlfühlen?“. Kontaktdaten und Ansprechpartner sollten für Rückfragen und Rückmeldungen angegeben werden. So kann man auf Anfragen im Vorfeld reagieren, etwa mit technischen Hilfsmitteln wie induktiven oder mobilen Höranlagen, Sitzplatzreservierungen, unterfahrbaren Tischen und ähnlichem. „Mit ein wenig Routine muss die Organisation einer barrierefreien Veranstaltung nicht viel aufwendiger sein als bisher üblich“ (Antidiskriminierungsbüro Sachsen 2013, S. 60). Von Bedeutung ist hier also eine neue Sensibilität, damit auch im Bereich Freizeitangebote für Studierende, Beschäftigte oder Gäste mit einer Beeinträchtigung eine chancengleiche Teilhabe umgesetzt wird.

Zentrum für Sport und Gesundheitsförderung

Seitens des im April 2017 neu gegründeten Zentrums für Sport und Gesundheitsförderung (ZfSG) wurden folgende Umsetzungsideen für beeinträchtigte Studierende und Mitarbeiter_innen für den Aktionsplan Inklusion zugearbeitet.

Im Rahmen des Campus- und Sportfestes findet in jedem Jahr organisiert durch den Universitätssport und das ZfSG ein Spaß-Sportfest statt, welches sich an dem Hauptmotto des Tages orientiert. Im Rahmen dieser „Spaß-Sport-Wettkämpfe“ ließen sich sehr gut Sportarten wie Blindenfußball, Goalball, Laufen etc. einbinden (vgl. Abb. 91 und 92). Diese könnten im Rahmen dieser Veranstaltung getestet werden und im Anschluss bei ausreichend Interesse auch in das Angebot des Universitätssports integriert werden.



Abbildungen 91 und 92: Sportaktivitäten für blinde und sehbeeinträchtigte Teams

Quellen: <http://www.toonsup.com/illustrations/blindenfussball>; <https://www.paralympic.org/news/sport-week-history-goalball> (14.11.2017)

Das Sportgelände mit den Freisportanlagen sowie die Turnhalle bieten keine Beeinträchtigung im Zugang. Schwierig ist es jedoch insbesondere für Rollstuhlnutzer_innen in das Zentrum für Fitness und Gesundheit (ZFG) zu gelangen (vgl. <https://www.tu-chemnitz.de/usz/usz/zfg/index.php>). Das Fitnessstudio befindet sich im Kellergeschoß des Pegasus-Centers in der Reichenhainer Str. 31-33. Bislang führt nur eine Treppe über den Haupteingang nach unten, es ist kein Fahrstuhl vorhanden. Möglich wäre über den Nebeneingang (Zugang über Kraftraum/Hinterausgang) einen Zugang mittels rollstuhlgerechter Auffahr-rampen zu schaffen.

Des Weiteren ist es möglich, durch das geschulte Trainerpersonal (Bachelor-Studierende Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport) im ZFG betreute Vormittagszeiten für Studierende und Mitarbeiter_innen mit Beeinträchtigungen anzubieten. Im Rahmen der Meetings und internen Fortbildungen im ZFG wären auch Trainer- und Übungsleiterschulungen beispielsweise zu Themen wie „inklusives Sporttreiben“ denkbar. Ein Wissenstransfer der Juniorprofessur Sportpädagogik (mit Schwerpunkt in Prävention und Rehabilitation) an der TU Chemnitz könnte zu diesem Zweck angefragt werden.

Nach dem Vorbild anderer Universitäten (vgl. z. B. Initiative „Bewegt Studieren – Studieren bewegt“ an der Universität Kaiserlautern; Projekt „All inklusive: Das Buddy-Projekt für einen inklusiven SportCAMPUS“ an der Universität Hannover) lassen sich außerdem ohne größeren Aufwand sogenannte Buddy-Programme initiieren. Beispielsweise ließe sich über die Homepage des ZfSG eine Unterstützung beim Suchen und Finden von Sport-Buddies anbieten. Dies wird erfolgreich an anderen Universitäten praktiziert, um Inklusion im Sportbereich durch feste Trainingspartner_innen zu ermöglichen (vgl. Abb. 93).



Abbildung 93: Laufpartner für blinde und sehbeeinträchtigte Sportler_innen

Quellen: <https://www.runnersworld.de/training/wie-fuehlt-es-sich-an-blind-zu-laufen.315510.htm>
(14.11.2017)

In das Programm könnten so auf Basis einer Bedarfsermittlung zur Teilnehmerorientierung sukzessive inklusive Sport- und Bewegungsangebote für die Mitglieder und Angehörigen der TU Chemnitz aufgenommen werden, entsprechende Trainerfortbildungen initiiert werden und entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden.

2.3 Bestandsaufnahme zu realisierten Inklusionsmaßnahmen

Bisherige Maßnahmen und Investitionen, ausgehend von der SMWK-Sonderzuweisung eines Budgets für Inklusion an Hochschulen in den Jahren 2015, 2016 und 2017, werden nachfolgend transparent gemacht. Dies geschieht ebenfalls in der Intension einer Bestandsaufnahme.

Zunächst können verschiedene Ausgabenbereiche unterschieden und deren Anteile an der jeweiligen Jahressumme spezifiziert werden (vgl. Tab. 25):

	2015	2016	2017
Arbeitsplatzausstattung; Beschaffung von technischen Arbeitshilfen und assistierenden Technologien	70,1 %	47,6 %	7,2 %
Beratungs- bzw. Dienstleistungsaufträge	22,8 %	25,9 %	2,9 %
Arbeits- oder Hilfskraftvertrag (Personalmittel)	5,2 %	8,8 %	61,7 %
barrierefreie Zugänglichkeit und Orientierung	1,8 %	17,3 %	26,2 %
Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen	0,2 %	0,5 %	2,0 %

Tabelle 25: Anteil am verausgabten SMWK-Zusatzbudget (ohne Eigenanteil), Prozent der Jahresgesamtsumme (2017: Planungsstand) nach Art der Inklusionsmaßnahme

Quelle: eigene Darstellung.

Es fällt auf, dass Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen jeweils den geringsten Anteil ausmachen. Ansonsten lassen sich deutliche Schwerpunktverschiebungen im Jahresvergleich dokumentieren. Während im Jahr 2015 Arbeitsplatzausstattung, technische Arbeitshilfen und assistierende Technologien für Personen mit Beeinträchtigungen noch den größten Ausgabenbereich bildeten, nimmt der Anteil bis 2017 stark ab. Auch werden 2017 deutlich weniger Mittel für Beratungs- und Dienstleistungsaufträge verwendet als in den beiden Vorjahren. Dies weist darauf hin, dass an der TU Chemnitz sukzessive ein Wissensstand aufgebaut wurde, an den sich nunmehr anknüpfen lässt. Ein hoher Anstieg ist dagegen bei den Personalmitteln (Arbeits- bzw. Hilfskraftverträge) festzustellen. Personen mit Beeinträchtigung benötigen umfassende Informationen und konkrete Ansprechpartner. Da die Beratung in der Regel nebenamtlich erfolgt, sind die Sondermittel für Inklusionsmaßnahmen hilfreich zur Realisierung von verbesserten Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Auch die Prüfung und Umgestaltung des Webauftrittes der TU Chemnitz zum Abbau informatorisch-kommunikativer Barrieren bedarf personeller Ressourcen und wird durch den erhöhten Einsatz

studentischer Hilfskräfte seit 2016 deutlich. Schließlich werden sukzessive auch mehr Mittel für die Verbesserung der Zugänglichkeit und Orientierung an der TU Chemnitz eingesetzt. Hierzu zählt die Erarbeitung eines neuen, barrierefreien Leit- und Orientierungssystems.

	2015	2016	2017
Zielgruppe: Beschäftigte mit Beeinträchtigung	-	23 %	-
Zielgruppe: Studierende mit Beeinträchtigung	4 %	9,6 %	1,4 %
Zielgruppe: Studierende und Beschäftigte mit Beeinträchtigung sowie Gäste	73 %	41 %	32,7 %
Zielgruppe: Beratungs- und Unterstützungsstrukturen an der TU Chemnitz, sekundär Personen mit Beeinträchtigung	23 %	26,4 %	65,8 %

Tabelle 26: Anteil am verausgabten SMWK-Zusatzbudget (ohne Eigenanteil), Prozent der Jahresgesamtsumme (2017: Planungsstand) nach Adressatenkreis

Quelle: eigene Darstellung.

Betrachtet man die Mittelverwendung nach Adressatenkreis (vgl. Tab. 26), so richten sich die wenigsten Maßnahmen an eine konkrete Zielgruppe wie ausschließlich Beschäftigte oder bestimmte Studierende im Sinne von angemessenen Vorkehrungen. Hierzu ist anzumerken, dass gerade 2016 konkrete mitarbeiter- bzw. arbeitsplatzbezogene Aktivitäten einen besonderen Stellenwert hatten. In der Regel beziehen sich die Maßnahmen gleichermaßen auf Studierende, Mitarbeiter_innen und Gäste mit Beeinträchtigung, wobei hier auch eine abnehmende Tendenz erkennbar ist. Es gibt einige Maßnahmen, die sich auf Mitarbeitende der TU Chemnitz in verschiedenen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen beziehen, von denen dann sekundär Hochschulangehörige mit Beeinträchtigungen profitieren. Diesbezüglich geht es etwa um die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder die Vergabe von Beratungsaufträgen zur Nutzung externer Expertise.

Weiterhin lässt sich der Mitteleinsatz nach Beeinträchtigungsarten kategorisieren (vgl. Tab. 27). In den Jahren 2015 und 2016 wurden Bedarfe stark abgeleitet von den Bedürfnissen bekannter Studierender bzw. Beschäftigter, beispielsweise die Anschaffung spezieller Hardware (Laptops) für zwei Studentinnen mit einer Sehschädigung. Eine Zunahme gibt es insgesamt im Bereich Inklusion und Barrierefreiheit, worunter allgemeine Maßnahmen fallen, um Barrieren abzubauen und um als Universität schrittweise inklusionssensibler zu agieren.

	2015	2016	2017
Sehbeeinträchtigung	31,3 %	34,3 %	5,3 %
Hörbeeinträchtigung	33,2 %	-	-
Mobilitätsbeeinträchtigung / körperliche Beeinträchtigung	5,9 %	25,2 %	1,6 %
Inklusion und Barrierefreiheit	29,6 %	40,6 %	93,2 %

Tabelle 27: Anteil am verausgabten SMWK-Zusatzbudget (ohne Eigenanteil), Prozent der Jahresgesamtsumme (2017: Planungsstand) nach Beeinträchtigungsart

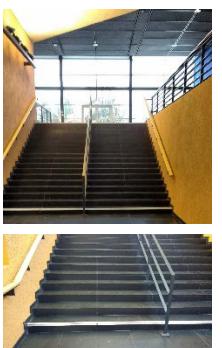
Quelle: eigene Darstellung.

Im nächsten Schritt werden die Einzelmaßnahmen zur Förderung der Inklusion an der TU Chemnitz in den Jahren 2015 und 2016 aufgeführt, um hier Transparenz zu gewährleisten. Zudem wurden einige Zusatzinformationen (sofern vorliegend) integriert, um beispielsweise genaue Standorte zu benennen.

Einzelmaßnahmen 2015	verantwortlicher/ initierender Bereich	ggf. zusätzliche Informationen
<p>2 Notebooks Acer Aspire V3-574G</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmenart: Arbeitsplatzausstattung; Beschaffung von technischen Arbeitshilfen und assistierenden Technologien - Beeinträchtigungsart: Sehbeeinträchtigung - Zielgruppe: Studierende 	Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften	Die Hardware wird nach wie vor durch die Studierenden genutzt.
<p>10 höhenverstellbare Tische für Hörsäle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsplatzausstattung; Beschaffung von technischen Arbeitshilfen und assistierenden Technologien - Mobilitätsbeeinträchtigung - Lehrende, Studierende, Gäste 	Dezernat 5	<p>2/N114; NK002; N112; N113; N013; N012; N010; N111; N115</p> <p>1/316</p>

Einzelmaßnahmen 2015	verantwortlicher/ initierender Bereich	ggf. zusätzliche Informationen
6 höhenverstellbare Tische <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmenart: Arbeitsplatzausstattung; Beschaffung von technischen Arbeitshilfen und assistierenden Technologien - Beeinträchtigungsart: Mobilitätsbeeinträchtigung - Zielgruppe: Lehrende, Studierende, Gäste 	Universitätsbibliothek	CampusBibliothek I: Räume 516, 2x 200 CampusBibliothek II: Räume 429 (Rh39), 405 (Rh41), 438 (Rh41)
2 höhenverstellbare Tische für zentrale Veranstaltungen wie z. B. Tag der offenen Tür <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsplatzausstattung; Beschaffung von technischen Arbeitshilfen und assistierenden Technologien - Mobilitätsbeeinträchtigung - Lehrende, Studierende, Gäste 	Universitätskommunikation	Altes Heizhaus
Professional Whiteboard 155x180 (höhenverstellbare Unterrichtstafel) <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsplatzausstattung; Beschaffung von technischen Arbeitshilfen und assistierenden Technologien - Mobilitätsbeeinträchtigung - Lehrende, Studierende, Gäste 	Fakultät für Naturwissenschaften, Institut für Physik, Professur Theoretische Physik, insbes. Computerphysik	-
Ausstattung einer Drehtür mit Antriebsautomatik Uni-Teil Erfenschlager Straße <ul style="list-style-type: none"> - barrierefreie Zugänglichkeit und Orientierung - Inklusion und Barrierefreiheit - Lehrende, Studierende, Gäste 	Dezernat 5	Eingang Haus F (Projekthaus ME-TEOR)

Einzelmaßnahmen 2015	verantwortlicher/ initierender Bereich	ggf. zusätzliche Informationen
<p>Beratungsleistung zum Thema „barrierefreier Internetauftritt“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmenart: Beratungs- bzw. Dienstleistungsauftrag - Beeinträchtigungsart: Inklusion und Barrierefreiheit - Zielgruppe: Beratungs- und Unterstützungsstrukturen an der TU Chemnitz 	Universitätsrechenzentrum	-
<p>Beratungsleistung zur Überprüfung und Anpassung des Corporate Design auf Barrierefreiheit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratungs- bzw. Dienstleistungsauftrag - Inklusion und Barrierefreiheit - Beratungs- und Unterstützungsstrukturen an der TU Chemnitz 	Universitätskommunikation	-
<p>Auftrag barrierefreie Landingpage</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratungs- bzw. Dienstleistungsauftrag - Inklusion und Barrierefreiheit - Beratungs- und Unterstützungsstrukturen an der TU Chemnitz 	Universitätskommunikation	-
<p>Auftrag Video-Tutorials für barrierefreie PDFs</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratungs- bzw. Dienstleistungsauftrag - Inklusion und Barrierefreiheit - Beratungs- und Unterstützungsstrukturen an der TU Chemnitz 	Universitätskommunikation	-

Einzelmaßnahmen 2015	verantwortlicher/ initiierender Bereich	ggf. zusätzliche Informationen
<p>Umsetzung barrierefreier Internetauftritt durch studentische Hilfskräfte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmenart: Arbeits- oder Hilfskraftvertrag (Personalmittel) - Beeinträchtigungsart: Inklusion und Barrierefreiheit - Zielgruppe: Beratungs- und Unterstützungsstrukturen an der TU Chemnitz 	Universitätskommunikation	-
<p>Treppenmarkierungen für Sehgeschädigte im Zentralen Hörsaal- und Seminargebäude Campus Reichenhainer Straße</p> <ul style="list-style-type: none"> - barrierefreie Zugänglichkeit und Orientierung - Sehbeeinträchtigung - Studierende, Beschäftigte, Gäste 	Dezernat 5	 <p>© Daniela Menzel, TU Chemnitz.</p>
<p>WLAN-basiertes latenzarmes mehrkanaliges Audio-Übertragungssystem für mobile Endgeräte in 7 Hörsälen und Veranstaltungsräumen (Sennheiser Mobil-ConnectSystem Set)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsplatzausstattung; Beschaffung von technischen Arbeitshilfen und assistierenden Technologien - Hörbeeinträchtigung - Studierende, Beschäftigte, Gäste 	Dezernat 5	<p>Straße der Nationen: Altes Heizhaus; 1/232; 1/316</p> <p>Zentrales Hörsaal- und Seminargebäude: N111; N113</p> <p>Reichenhainer Straße: 2/C104, 2/C203</p> <p>Wilhelm-Raabe-Straße: 4/032</p>

Einzelmaßnahmen 2015	verantwortlicher/ initierender Bereich	ggf. zusätzliche Informationen
<p>Blindenarbeitsplatz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmenart: Arbeitsplatzausstattung; Beschaffung von technischen Arbeitshilfen und assistierenden Technologien - Beeinträchtigungsart: Sehbeeinträchtigung - Zielgruppe: Studierende, Beschäftigte, Gäste 	Universitätsbibliothek	Zentralbibliothek, 2. Etage, Raum 224a
<p>Sehgeschädigten-Arbeitsplatz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsplatzausstattung; Beschaffung von technischen Arbeitshilfen und assistierenden Technologien - Sehbeeinträchtigung - Studierende 	Fakultät für Mathematik	öffentlicher PC-Pool mit wenigen Arbeitsplätzen
<p>Sehgeschädigten/Blinden-Arbeitsplätze (Kombinationsarbeitsplatz)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsplatzausstattung; Beschaffung von technischen Arbeitshilfen und assistierenden Technologien - Sehbeeinträchtigung - Studierende 	Fakultät für Informatik	Straße der Nationen: Poolraum 1/374
<p>Einrichtung Blindenarbeitsplatz im Poolraum Uni-Teil Straße der Nationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsplatzausstattung; Beschaffung von technischen Arbeitshilfen und assistierenden Technologien - Sehbeeinträchtigung - Studierende, Beschäftigte, Gäste 	Universitätsrechenzentrum	-

Einzelmaßnahmen 2015	verantwortlicher/ initierender Bereich	ggf. zusätzliche Informationen
<p>Service- und Beratungsbüro für Studierende mit Beeinträchtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmenart: Arbeits- oder Hilfskraftvertrag (Personalmittel) - Beeinträchtigungsart: Inklusion und Barrierefreiheit - Zielgruppe: Beratungs- und Unterstützungsstrukturen an der TU Chemnitz 	Dezernat 1, Service- und Beratungsbüro in der Abteilung 1.2-2	-
<p>Weiterbildung zum Thema „Inklusion“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahme - Inklusion und Barrierefreiheit - Beratungs- und Unterstützungsstrukturen an der TU Chemnitz 	Dezernat 1, Service- und Beratungsbüro in der Abteilung 1.2-2	-

Tabelle 28: Finanzierte Einzelmaßnahmen im Jahr 2015 aus dem SMWK-Zusatzbudget (ohne Eigenanteil)

Quelle: eigene Darstellung.

Über die Prioritätensetzung im Jahr 2016 gibt nachstehende Tabelle (vgl. Tab. 29) einen detaillierten Überblick.

Einzelmaßnahmen 2016	verantwortlicher/ initierender Bereich	ggf. zusätzliche Informationen
<p>3 Wandmonitore für Schulungs- und Beratungsräume</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmenart: Arbeitsplatzausstattung; Beschaffung von technischen Arbeitshilfen und assistierenden Technologien - Beeinträchtigungsart: Sehbeeinträchtigung - Zielgruppe: Studierende, Beschäftigte, Gäste 	Dezernat 2, Universitätsbibliothek	Carola/112 CampusBibliothek I, 206

Einzelmaßnahmen 2016	verantwortlicher/ initierender Bereich	ggf. zusätzliche Informationen
<p>3 mobile, barrierefreie Rednerpulte zur Verwendung in Hörsälen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmenart: Arbeitsplatzausstattung; Beschaffung von technischen Arbeitshilfen und assistierenden Technologien - Beeinträchtigungsart: Mobilitätsbeeinträchtigung - Zielgruppe: Studierende, Beschäftigte, Gäste 	Universitätskommunikation	Altes Heizhaus Zentrales Hörsaal- und Seminargebäude: N115 (Nebenraum); N016 (Garderobe für flexible Nutzung)
<p>Sehgeschädigten-Arbeitsplatz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsplatzausstattung; Beschaffung von technischen Arbeitshilfen und assistierenden Technologien - Sehbeeinträchtigung - Studierende 	Philosophische Fakultät	-
<p>Umsetzung barrierefreier Internetauftritt durch studentische Hilfskräfte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeits- oder Hilfskraftvertrag (Personalmittel) - Inklusion und Barrierefreiheit - Beratungs- und Unterstützungsstrukturen an der TU Chemnitz 	Universitätskommunikation	insbesondere Ausbau barrierefreier Bilddatenbanken und Optimierung von Bildbeschreibungen
<p>Auftrag barrierefreie Landingpage (Weiterführung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratungs- bzw. Dienstleistungsauftrag - Inklusion und Barrierefreiheit - Beratungs- und Unterstützungsstrukturen an der TU Chemnitz 	Universitätskommunikation	-

Einzelmaßnahmen 2016	verantwortlicher/ initierender Bereich	ggf. zusätzliche Informationen
<p>Studie zu Internettrends unter besonderer Berücksichtigung der Barrierefreiheit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmenart: Beratungs- bzw. Dienstleistungsauftrag - Beeinträchtigungsart: Inklusion und Barrierefreiheit - Zielgruppe: Beratungs- und Unterstützungsstrukturen an der TU Chemnitz 	Universitätskommunikation	-
<p>Standardisierung der Barrierefreiheit im Leit- und Orientierungssystem der TU Chemnitz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratungs- bzw. Dienstleistungsauftrag - Inklusion und Barrierefreiheit - Beratungs- und Unterstützungsstrukturen an der TU Chemnitz 	Universitätskommunikation	-
<p>Service- und Beratungsbüro für Studierende mit Beeinträchtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeits- oder Hilfskraftvertrag (Personalmittel) - Inklusion und Barrierefreiheit - Beratungs- und Unterstützungsstrukturen an der TU Chemnitz 	Dezernat 1, Service- und Beratungsbüro in der Abteilung 1.2-2	insbesondere Konzeption und Umsetzung von Informationsleitfäden, Workshop-Konzept
<p>Teilnahme an Workshops und Seminaren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahme - Inklusion und Barrierefreiheit - Beratungs- und Unterstützungsstrukturen an der TU Chemnitz 	Universitätsbibliothek, Universitätskommunikation	Einführung in die Software des Blindenarbeitsplatzes, Barrierefreie Gestaltung von Veranstaltungen in Bibliotheken

Einzelmaßnahmen 2016	verantwortlicher/ initierender Bereich	ggf. zusätzliche Informationen
<p>Sehgeschädigten-Arbeitsplatz und assistierende Technologien (Lupe, Zoom-Text-Software mit Großschriftsystem)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmenart: Arbeitsplatzausstattung; Beschaffung von technischen Arbeitshilfen und assistierenden Technologien - Beeinträchtigungsart: Sehbeeinträchtigung - Zielgruppe: Studierende, Beschäftigte, Gäste 	Universitätsbibliothek	Reichenhainer Straße, Campus Bibliothek I, 5. Etage, Raum 516
<p>Literatur zum Thema Inklusion</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahme - Inklusion und Barrierefreiheit - Beratungs- und Unterstützungsstrukturen an der TU Chemnitz 	Universitätsbibliothek	siehe Abschnitt 2.2.9
<p>Mobiles Cisco-Telefon für Lehrenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsplatzausstattung; Beschaffung von technischen Arbeitshilfen und assistierenden Technologien - Mobilitätsbeeinträchtigung - Beschäftigter 	Fakultät für Naturwissenschaften, Institut für Physik, Professur Theoretische Physik, insbesondere Computerphysik	-
<p>Ergonomische Büroausstattung und Hilfsmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsplatzausstattung; Beschaffung von technischen Arbeitshilfen und assistierenden Technologien - Mobilitätsbeeinträchtigung - Beschäftigte 	Dezernat 2, Dezernat 3, Dezernat 5, Fakultät für Maschinenbau, Philosophische Fakultät	-

Einzelmaßnahmen 2016	verantwortlicher/ initierender Bereich	ggf. zusätzliche Informationen
<p>Beratungsleistung zur Umsetzung des Projektes "LED-Outdoor-Display" am Zentralen Hörsaal- und Seminargebäude am Campus Reichenhainer Straße</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmenart: Beratungs- bzw. Dienstleistungsaufträge - Beeinträchtigungsart: Inklusion und Barrierefreiheit - Zielgruppe: Beratungs- und Unterstützungsstrukturen an der TU Chemnitz 	Universitätskommunikation	-
<p>5 Großdisplays</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsplatzausstattung; Beschaffung von technischen Arbeitshilfen und assistierenden Technologien - Sehbeeinträchtigung - Studierende, Beschäftigte, Gäste 	Fakultät für Informatik	Straße der Nationen: 1/226b, 1/B202, 1/B101, 1/206, 1/201 (jeweils auf dem Gang vor den Räumen)
<p>Mobiles Videokonferenzsystem</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsplatzausstattung; Beschaffung von technischen Arbeitshilfen und assistierenden Technologien - Mobilitätsbeeinträchtigung - Studierende, Beschäftigte, Gäste 	Fakultät für Informatik	Durchführung von Lehrveranstaltungen oder wissenschaftlichen Veranstaltungen als Videokonferenz
<p>Sehgeschädigten-Arbeitsplätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsplatzausstattung; Beschaffung von technischen Arbeitshilfen und assistierenden Technologien - Sehbeeinträchtigung - Studierende, Beschäftigte, Gäste 	Philosophische Fakultät, Human- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	-

Einzelmaßnahmen 2016	verantwortlicher/ initierender Bereich	ggf. zusätzliche Informationen
<p>Rollstuhlgerechtes Fahrzeug (VW-Kleinbus) inklusive Auffahrrampe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmenart: barrierefreie Zugänglichkeit und Orientierung - Beeinträchtigungsart: Mobilitätsbeeinträchtigung - Zielgruppe: Beschäftigte 	Zentrale Fahrbereitschaft	Eine Nutzung des Transporters als Selbstfahrer ist nicht möglich, aber ein Rollstuhl kann im Fahrzeug fixiert werden. An der TU Chemnitz angestellte Personen mit einer Betriebsfahrerlaubnis kommen als Fahrzeugführer für mobilitätsbeeinträchtigte Personen als Fahrtteilnehmer in Betracht.

Tabelle 29: Finanzierte Einzelmaßnahmen im Jahr 2016 aus dem SMWK-Zusatzbudget (ohne Eigenanteil)

Quelle: eigene Darstellung.

Erneut wurde der TU Chemnitz im Haushaltsjahr 2017 ein Zusatzbudget Inklusion zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von Studierenden und Mitarbeitern mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen an Lehre und Forschung zugewiesen. Zur Erarbeitung des aktuellen Maßnahmenplanes zur VERAUSGABUNG der zugewiesenen Inklusionsmittel fand im April 2017 eine Beratung mit Vertretern der Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und der Zentralen Verwaltung statt. Im Ergebnis der Beratung und entsprechender Zuarbeiten sollen folgende Inklusionsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Tab. 30):

Geplante Einzelmaßnahmen 2017	Strategische Zielsetzung
Bücher und Zeitschriften zum Thema Studieren mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Moderations- und Schulungsmaterial, Flyer etc.	Sensibilisierung Studierender und Beschäftigter zum Thema Inklusion; Institutionalisierung und Professionalisierung im Hinblick auf Beratungsangebote für beeinträchtigte Studieninteressierte und Studierende, Erarbeitung des Aktionsplanes „Die TU Chemnitz auf dem Weg zur inklusiven Hochschule“
Leistungen zur Unterstützung bei der Erstellung des Aktionsplanes	Sensibilisierung Studierender und Beschäftigter zum Thema Inklusion, zu bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten sowie Einbindung in die Planung künftiger Maßnahmen und Gestaltungsschwerpunkte
Service- und Beratungsbüro für Studierende mit Beeinträchtigung (Personalmittel)	Institutionalisierung und Professionalisierung im Hinblick auf Beratungsangebote für beeinträchtigte Studieninteressierte und Studierende, Erarbeitung des Aktionsplanes „Die TU Chemnitz auf dem Weg zur inklusiven Hochschule“
Schulungen „Barrierefreie PDF“ für Beschäftigte aller Bereiche	Verbesserung der Rahmenbedingungen für Studierende mit Beeinträchtigungen
Durchführung von Schulungen zur Nutzung eines Arbeitsplatzes für Sehgeschädigte, höhenverstellbarer Lift für Bildschirm, Beschaffung von Literatur für Sehgeschädigte sowie zum Thema Inklusion in der Universitätsbibliothek	Verbesserung der Rahmenbedingungen für Studierende und Beschäftigte mit Beeinträchtigungen
Beschäftigung von Hilfskräften im Bereich Universitätskommunikation, im Universitätsrechenzentrum, in der Fakultät für Informatik sowie am Zentrum für Lehrerbildung für die Erstellung barrierefreier PDFs und Optimierung der Webseiten hinsichtlich Barrierefreiheit	Barrierefreie Gestaltung des Informations- und Kommunikationsangebots

Geplante Einzelmaßnahmen 2017	Strategische Zielsetzung
Barrierefreie Medien am Zentralen Hörsaal- und Seminargebäude/Campus Reichenhainer Straße – Installation und Inbetriebnahme „LED-Outdoor-Display“ (LEDCON Systems GmbH)	Barrierefreie Gestaltung des Informations- und Kommunikationsangebots
Beschaffung von Wegweisern/Tensatoren für zentrale Veranstaltungen, auch an nicht-universitären Standorten, für eine mobile, zielgerichtete Wegweisung für Personen mit Beeinträchtigungen (z. B. barrierefreie Zugänge, WCs)	Barrierefreie Gestaltung des Informations- und Kommunikationsangebots
Beschaffung eines imagewirksamen, barrierefreien/höhenverstellbaren und transportablen Rednerpultes für zentrale Veranstaltungen	Verbesserung der Rahmenbedingungen und Ausstattung für Studierende und Beschäftigte mit Beeinträchtigungen
Beratungsleistung zum Thema „barrierefreier Internetauftritt“	Barrierefreie Gestaltung des Informations- und Kommunikationsangebots
Pilotprojekt zur Raumdatengewinnung als Grundlage einer behindertengerechten Indoornavigationsunterstützung zur Substitution des Campusfinders	Barrierefreie Gestaltung des Informations- und Kommunikationsangebots, verbesserter Zugang zu Informationen
Entwicklung von Programmskripts für behindertengerechte Campus-Türbeschilderungen (Unterstützung durch die Beschäftigung studentischer Hilfskräfte)	Barrierefreie Gestaltung des Informations- und Kommunikationsangebots
5 Roboter Lego Mindstorms Education EV3 zur erneuten Durchführung der RoboSchool mit Schüler_innen des SFZ Berufsbildungswerk für Blinde und Sehbehinderte Chemnitz gGmbH	Beratung von Studieninteressierten mit Beeinträchtigungen sowie Durchführung von Informationsveranstaltungen
Pilotprojekt Elektronische Türschilder für das Abrufen von Informationen an Professuren etc. (im barrierefreien Leit- und Orientierungssystem nicht vorgesehen)	Barrierefreie Gestaltung des Informations- und Kommunikationsangebots
10 großformatige Monitore für Poolräume der Fakultät für Informatik	Verbesserung der Rahmenbedingungen für Studierende und Beschäftigte mit Beeinträchtigungen

Geplante Einzelmaßnahmen 2017	Strategische Zielsetzung
Höhenverstellbare Tische für Hörsäle im Universitätsteil Wilhelm-Raabe-Straße	Verbesserung der Rahmenbedingungen für Studierende und Beschäftigte mit Beeinträchtigungen
Bereitstellung Treppenlift in der Carolastraße 8 und Bahnhofstraße 8	Verbesserung der baulichen Barrierefreiheit aller Hochschulgebäude

Tabelle 30: Geplante Einzelmaßnahmen im Jahr 2017 aus dem SMWK-Zusatzbudget und deren Strategiebezug (ohne Eigenanteil)

Quelle: eigene Darstellung.

Zusammenfassend kann die Bedeutung der jährlichen Sonderzuweisung mit zwei Zitaten einer Inklusionsakteurin (Arbeitsgruppe Inklusion) unterstrichen werden, welche betont:

„Ich bin dennoch sehr dankbar für die Gelder, da es das Bewusstsein in allen Hochschulebenen geschärft hat und das Thema Inklusion überhaupt erst einmal in die Hochschule gebracht hat“.

„Die Hochschule macht sehr viel im Rahmen der Inklusion, aber wahrscheinlich nur solange die Gelder fließen“.

Neben einer Vielzahl an Einzelmaßnahmen im Sinne von angemessenen Vorkehrungen (Änderungen oder Anpassungen in einem spezifischen Einzelfall) und zum Abbau von bestehenden Barrieren (unbekannte Nutzergruppe, chancengleiche Teilhabe bzw. gleichberechtigter Zugang) ist einer der Haupteffekte, dass die Inklusionsmittel maßgeblich zur Bewusstwerdung und Sensibilisierung und damit zur Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen der Zielgruppe beitragen konnten.

3. Entstehung des Aktionsplanes der Technischen

Universität Chemnitz

Nochmals Bezug nehmend auf die Inhaltsklärung des Deutschen Instituts für Menschenrechte umfasst ein Aktionsplan eine „Beschreibung der Probleme, die durch den Plan behoben werden sollen, legt konkrete Ziele sowie Maßnahmen fest, mit denen diese Ziele erreicht werden können. Darüber hinaus regelt er die koordinierte Ausführung, Evaluation und Fortentwicklung dieser Maßnahmen. Ein Aktionsplan ist das Ergebnis eines transparenten und partizipativen Arbeitsprozesses und ist öffentlich zugänglich“ (Palleit 2010, S. 1). Es lässt sich daraus die Schrittfolge Problembeschreibung, Ziel- und Maßnahmenfestlegung, Umsetzung sowie Evaluierung und Weiterentwicklung ableiten. Bislang wurde entlang von zehn Handlungs- und Gestaltungsfeldern auf dem Weg zur inklusiven Hochschule im gesamten Kapitel 2 eine umfassende Bestandsaufnahme zur Erfassung des Status quo vorgenommen. Dementsprechend sind aus diesen Ausführungen konkrete Maßnahmen zur Zielerreichung zu formulieren. Dies erfolgt im 4. Kapitel, dem Aktionsplan im engeren Sinne, wiederum in der Gliederungslogik der Handlungs- und Gestaltungsfelder.

Offen sind an dieser Stelle Anmerkungen zum Entstehungsprozess, der unter anderem transparent und partizipativ sein soll. Ein partizipativer Ansatz zielt auf eine breite Beteiligung der Zielgruppe, also insbesondere Studierende sowie Beschäftigte mit Beeinträchtigungen ab. Abgesehen davon, dass die Erreichbarkeit der Zielgruppe aufgrund der mangelnden bzw. nicht praktizierbaren Datenerfassung (vgl. Abschnitt 2.2.1) eingeschränkt ist, war ein breites Beteiligungsverfahren aufgrund der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit des Aktionsplanes kaum durchführbar. Letztlich erfolgte nach einer Einarbeitungsphase die Ausformulierung von Juni bis November dieses Jahres, in welche die Schulsommerferien, die Prüfungsperiode sowie vorlesungsfreie Zeit fiel und hier terminierte Veranstaltungen nicht zielführend gewesen wären. Grundsätzlich konnte die Perspektive der Studierenden mit Beeinträchtigungen an der TU Chemnitz in Form der Studierendenumfrage 2016 involviert werden (vgl. Abschnitt 2.1.1). Alle Fakultäten und Zentralen Einrichtungen wurden über die Arbeitsgruppe Inklusion und die benannten Beauftragten für die Mitwirkung am Aktionsplan einbezogen. Hierzu erfolgten leitfadengestützte Zuarbeiten zur Bestandsaufnahme sowie eine Informationsweitergabe im Rahmen von Gesprächen (vgl. Abschnitt 2.1.1). Schließlich lagen Sachberichte und Dokumentationen zur Mittelverwendung der SMWK-Sonderzuweisung aus den vergangenen beiden Jahren vor, welche ebenfalls auf gemeinsamen Abstimmungsprozessen der Arbeitsgruppe Inklusion und Rektoratsentscheidungen beruhen.

Um zum einen der Hochschulöffentlichkeit und zum anderen den beeinträchtigten Studierenden die Möglichkeit zu geben, sich direkt einzubringen, wurde in sogenannten Themenwochen Inklusion ein Online-Beteiligungsportal geöffnet und zwei Inklusionswerkstätten konzipiert und angeboten. Diese wurden auch in den zentralen Veranstaltungskalender der TU Chemnitz eingetragen.

Formular zur Beteiligung am Aktionsplan „Die TU Chemnitz auf dem Weg zur inklusiven Hochschule“

Schritt 1
Bestandsaufnahme

Schritt 2
Zusammenfassung

Bestandsaufnahme

Nachname: _____
Vorname: _____
Telefon: _____
E-Mail*: _____

Handlungs- und Gestaltungsfeld*

Bewusstseinsbildung/Sensibilisierung und Personalentwicklung/Hochschulstrukturen
 Bauliche Barrierfreiheit / Barrierefreier Campus (Zugänglichkeit der Gebäude und Räumlichkeiten, Sanitäranlagen, Orientierung, Brandschutz)
 Kommunikative und informative Barrierfreiheit (barrierefreie Webseiten/Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit)
 Studienzugang, Studien- und Prüfungsbedingungen, Berufseinstieg (Übergänge, chancengleiches Studium, Nachteilsausgleiche)
 Barrierefreie Hochschuldidaktik und Lehre sowie internationale Mobilität (chancengleiche Teilhabe an Lehrveranstaltungen, Auslandsaufenthalte)
 Informations-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote für Studierende bzw. Beschäftigte mit Beeinträchtigung
 Beschäftigungs- und Forschungsbedingungen für Mitarbeiter*innen mit Beeinträchtigung (Unterstützungsmaßnahmen, Interessensvertretung etc.)
 Inklusion und Barrierfreiheit als Lehr- und Forschungsthema (Generierung von Wissen, qualifizierte/aktuelle Lehrinhalte)

Inhaltsbeschreibung*

Bitte auswählen
Alle auswählen
Ist-Situation und Bestandsaufnahme zum aktuellen Umsetzungstand
Ideen und Maßnahmen zur Zielerreichung in den Handlungs- und Gestaltungsfeldern
Positives Feedback
Negatives Feedback

noch 2000 Zeichen übrig

Weiter ➤

* zwingende Angaben

Notfall | **Kontakt** | **Campusplan** | **Universität** | **Chemnitz**

© 2017 Technische Universität Chemnitz
Studentenservice | 7. September 2017

Feedback | Für Autoren | Mediadaten | Impressum | Datenschutz

Abbildung 94: Screenshot Beteiligungsportal

Quelle: <https://www.tu-chemnitz.de/tu/barrierefreiheit/portal.php> (07.09.2017)

Die gesamte Hochschulffentlichkeit hatte die Mglichkeit uber das Beteiligungsportal „Die TU Chemnitz auf dem Weg zur inklusiven Hochschule“ in einem Online-Formular (vgl. Abb. 94) bestehende Herausforderungen einer gleichberechtigten Teilhabe fr Studierende sowie Mitarbeiter_innen sowie Vorschläge fr den Aktionsplan der TU Chemnitz in einzelnen Handlungs- und Gestaltungsfeldern zu benennen. Von Ende September bis Ende November war das Beteiligungsportal geoffnet und alle Hochschulangehorigen konnten sich mit ihren Anregungen und Kommentaren einbringen. Nachfolgend ein Auszug aus dem Anschreiben:

Wichtig ist eine mglichst realistische Bestandsaufnahme und damit Beteiligung vieler Universittsangehoriger. Insbesondere Mitarbeiter*innen und Studierende mit einer Behinderung, studienerschwerenden psychischen Beeintrtigung oder chronischen Erkrankung sind herzlich eingeladen, aktiv an der Entstehung des Aktionsplanes der TU Chemnitz mitzuwirken, denn jede Meinung zlt! Motivation und Zielsetzung ist eine gleichberechtigte Teilhabe fr Menschen mit Behinderungen (Studierende sowie Mitarbeiter*innen in Lehre, Forschung und Verwaltung). Deshalb sollte sich jeder Gedanken machen, wo es welche Barrieren gibt und wie diese abgebaut werden knnen! [...] Schreiben Sie mir zu den jeweiligen Handlungs- und Gestaltungsfeldern Ihre Anregungen, Vorschläge und auch Ihre Kritik am bisherigen Umsetzungsstand. Ich freue mich sehr ber jeden Beitrag. Von Ende September bis Ende November 2017 ist das Beteiligungsportal im Rahmen der Themenwochen „Inklusion“ geoffnet und Sie knnen sich einbringen. Anschlieend werden alle Beitre ausgewertet und flieen in den Aktionsplan und die weitere Inklusionsarbeit

ein. Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Mitwirken im Beteiligungsportal „Die TU Chemnitz auf dem Weg zur inklusiven Hochschule“. Bei Fragen oder Anmerkungen zum Formular oder zur Entstehung des Aktionsplanes nutzen Sie bitte das hier verlinkte Kontaktformular.

Leider gab es bis auf eine Rückmeldung keine Beteiligung, obwohl eine Uni aktuell-Meldung im Vorfeld erschienen ist. Dies zeigt, dass sich erstens die Informationsarbeit noch verbessern muss und zweitens eine grundsätzliche Sensibilisierung zur Bedeutung des Abbaus von Barrieren auf dem Weg zur inklusiven Hochschule und zum Umsetzungsauftrag der UN-Behindertenrechtskonvention eingeleitet werden muss. Voraussichtlich soll das Beteiligungsportal auch künftig geöffnet bleiben, um auf diesem Weg die Inklusionsarbeit zu bewerten bzw. auf bestehende Barrieren aufmerksam zu machen.

Am 18. und 19. Oktober 2017 wurden zwei jeweils dreistündige Inklusionswerkstätten unter dem Motto „Nicht ohne uns über uns“ geplant. Hier sollten sich Studierende mit Beeinträchtigungen angesprochen fühlen und sich zu Erfahrungen, Studienbedingungen und Barrieren an der TU Chemnitz austauschen und unter Verwendung interaktiver Methoden konkrete Ideen zum Abbau dieser Barrieren entwickeln. Die Inklusionswerkstatt I war im Uni-Teil Straße der Nationen vorgesehen (13.00 bis 16.00 Uhr). Eine zweite Inklusionswerkstatt wurde von 9.00 bis 12.00 Uhr am Folgetag auf dem Campus Reichenhainer Straße im Weinholdbau angeboten. Trotz einer Sammelmail an Studierende der TU Chemnitz und einem Facebook-Post durch das Referat Antidiskriminierung des Student_innenrates gab es auch hier keine Teilnehmenden.



Abbildung 95 und 96: Keine Teilnehmenden in den Inklusionswerkstätten am 18. und 19.10.2017

© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

So bleibt es also bei Beteiligungsversuchen im Rahmen der Erstellung des Aktionsplanes. Sicherlich müssen Informations- und Kommunikationswege in diesem Zusammenhang noch konsequenter genutzt werden. Eine Intensivierung der Zielgruppenansprache und Zielgruppenarbeit steht ab 2018 auf der Agenda der Inklusionsmaßnahmen, so dass Impulse zum Abbau von Barrieren auch nach Fertigstellung des Aktionsplanes jederzeit willkommen sein werden.

Zur Forderung nach Transparenz kann abschließend noch auf Aktivitäten und Herausforderungen eingegangen werden:

- Im Zeitraum der Entstehung des Aktionsplanes wurden durch die Koordinatorin für Inklusion drei Newsletter an die Arbeitsgruppe Inklusion versandt (19.05.2017, 11.07.2017 sowie 26.09.2017), welche auch in den jeweiligen Fakultäten und einrichtungsintern weitergeleitet werden können. Es gibt in diesem Newsletter folgende Rubriken: 1. Die TU Chemnitz auf dem Weg zur inklusiven Hochschule, 2. Neuigkeiten zum Thema Inklusion aus Sachsen, 3. Ticker sowie 4. Veranstaltungen, Fortbildung/Workshops & Termine. Darin wurde für die Arbeitsgruppe Inklusion auch der Fortschritt des Aktionsplanes dokumentiert.
- Am 29.09.2017 wurde durch die Koordinatorin für Inklusion eine Uni aktuell-Meldung (erscheint für einige Tage auf der Startseite der TU-Webseite und ist anschließend im Newsarchiv zu finden) platziert mit dem Titel „Themenwochen „Inklusion“ im Wintersemester. TU Chemnitz erarbeitet einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ (vgl. <https://www.tu-chemnitz.de/tu/pressestelle/aktuell/8294>).
- Eine erste Uni aktuell-Meldung „Auf dem Weg zur inklusiven Hochschule. Vielfältige Maßnahmen an der TU Chemnitz verbessern die Studien- bzw. Arbeitsbedingungen von Studierenden und Mitarbeitenden mit Beeinträchtigungen weiter“ gab es am 06.06.2017 (abrufbar unter: <https://www.tu-chemnitz.de/tu/pressestelle/aktuell/8061>).
- Noch nicht realisierbar waren der Aufbau und die Pflege einer eigenen Internetseite zur Inklusionsthematik. Zwar wurde die Seitenverortung universitätsintern (neuer Navigationspunkt „Inklusion und Barrierefreiheit“ oder „Inklusive Hochschule“ unter dem Tab „Universität“ auf der Startseite) bereits abgestimmt, aber eine Umsetzung und Erarbeitung der Inhalte steht aus. Dies wird die Transparenz weiter verbessern. Eine Zwischenlösung wurde unter dem Link <https://www.tu-chemnitz.de/tu/barrierefreiheit> erarbeitet und in der Uni aktuell-Meldung von September kommuniziert.

Von Palleit (2010, S. 3f.) wurden Mindestanforderungen für einen Aktionsplan aufgezeigt (vgl. Abschnitt 1.4), auf die ebenfalls nochmals eingegangen werden soll:

Anforderungen ...	und deren Erfüllung
Die Inhalte des Aktionsplanes müssen sich unmittelbar und nachvollziehbar auf die Bestimmungen der UN-BRK beziehen und dürfen zu diesen nicht im Widerspruch stehen.	Dies wurde umgesetzt, indem die Bestandsanalyse in den Handlungs- und Gestaltungsfeldern jeweils unmittelbar Bezug nimmt auf den Wortlaut der UN-BRK. Dies erfolgt i.d.R. als Vollzitat, um ein einheitliches Verständnis der Hochschulakteure sicherzustellen.

Anforderungen ...	und deren Erfüllung
Der Nationale Aktionsplan und der Sächsische Landesaktionsplan bilden für den institutionellen Aktionsplan der TU Chemnitz den Anforderungsrahmen. In den Prozess der Erstellung und Umsetzung sollte die Universitätsleitung involviert sein.	Der Aktionsplan berücksichtigt wiederholt die Aktionspläne verschiedener Akteursebenen wie der Bundes- oder Landesregierung und konkretisiert diese im Sinne eines strategischen Handlungsprogrammes auf Ebene der Universität. Die Universitätsleitung beschließt den Aktionsplan und trägt letztlich die Umsetzungsverantwortung.
Der Erstellungsprozess sollte in jeder Phase transparent und der finale Aktionsplan ein öffentlich zugängliches Dokument sein. Die Partizipationsmaxime, d. h. die Beteiligung der Zielgruppe ist grundlegend für das Erstellen eines Aktionsplanes.	Zu den Punkten Transparenz und Partizipation wurde gerade Stellung genommen. Die öffentliche Zugänglichkeit des Aktionsplanes wird sichergestellt, wobei auch eine Kurzfassung bzw. ein Flyerformat angedacht ist.
Eine Ist-Analyse ist grundlegend für die Konkretisierung der Ziele und die Ableitung von Maßnahmen zur Zielerreichung. Zudem bildet die Bestandserfassung die Referenz für künftige Evaluierungen.	Die über 150-seitige Bestandsanalyse (ohne Anhang) trägt der Komplexität des Themas Inklusion und Barrierefreiheit umfassend Rechnung und liefert eine Grundlage für Evaluierungen in Inklusionsberichten zum Zielerreichungsgrad.
Von einem Aktionsplan sollten klare Handlungsorientierungen und Soll-Vorgaben für die Umsetzungsphase ausgehen. Der Zielerreichungsgrad ist bestimmt, Zuständigkeiten geklärt und Berichtszeitpunkte definiert.	Im Kapitel 4 finden sich die Zielvorgaben und mehr oder weniger konkrete Handlungsschritte auf dem Weg der TU Chemnitz zur inklusiven Hochschule. Der Überblick enthält auch Zuständigkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen.
Ein Aktionsplan beinhaltet Überlegungen zum Vorgehen, zum Zeitpunkt und zur Zuständigkeit für die Qualitäts- und Ergebniskontrolle.	vgl. dazu Kapitel 5

Tabelle 31: Anforderungen an Menschenrechts-Aktionspläne und deren Berücksichtigung

Quelle: eigene Darstellung.

Grundlegend sollte im Anschluss an das Kapitel 2 zur Bestandsaufnahme entlang der zehn Handlungs- und Gestaltungsfelder klar geworden sein, dass in den vergangenen Jahren schon einige Maßnahmen umgesetzt wurden und sich Beratungs- und Unterstützungsstrukturen stark verbessern konnten. Zugleich aber gibt es auch noch einigen Handlungsbedarf sowie zahlreiche Herausforderungen für die künftige Inklusionsarbeit an der TU Chemnitz. Dies deckt sich mit der Einschätzung der Arbeitsgruppe Inklusion auf Grundlage der zugearbeiteten Leitfäden (vgl. Abb. 97).

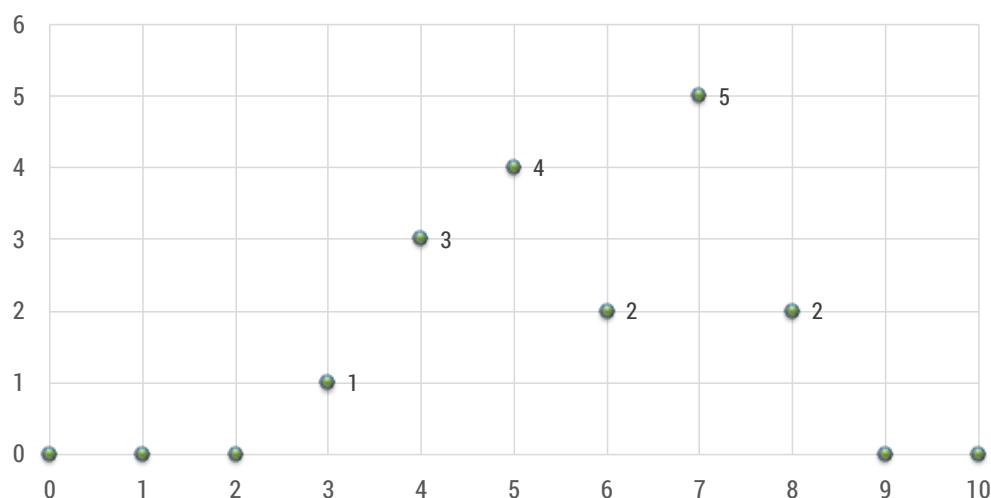


Abbildung 97: Die TU Chemnitz – eine inklusive Hochschule?

Quelle: Leitfadengestützte Zuarbeiten zum Aktionsplan (N=16, absolute Häufigkeiten)

Frage: Für wie inklusiv erachten Sie die TU Chemnitz auf einer Skala von 0 bis 10?

Auf die Bitte, den Stand der Inklusion an der TU Chemnitz auf einer Skala von 0 (gar nicht inklusiv) bis 10 (vollkommen inklusiv) individuell einzuschätzen, ergab sich ein Antwortspektrum von 3 bis 8, bei einem Modalwert von 7. Demzufolge fängt auch die TU Chemnitz mit dem Aktionsplan nicht „bei null“ an, sondern ein bestimmtes Wegstück ist schon zurückgelegt. Gleichzeitig wird der Aktionsplan als Chance gesehen, das Thema hochschulöffentlich stärker zu positionieren und damit die weiteren Streckenabschnitte zum Ziel auf eine breitere Basis zu stellen. Einiges wird entscheidend davon abhängen, wie erfolgreich Sensibilisierungs- und Bewusstwerdungsprozesse verlaufen. Und so ist nicht von einem Sprint auf dem Weg zur inklusiven Hochschule auszugehen. Am wahrscheinlichsten, auch aus Sicht der Arbeitsgruppe Inklusion ist eher eine Mitteldistanz, in manchen Bereichen wird wohl eine Langstrecke in Angriff zu nehmen sein.

4. Maßnahmenkatalog für die Technische Universität Chemnitz nach Handlungsfeldern

In den nachfolgenden Unterkapiteln und Tabellen werden Maßnahmen vorschlagen, die sich jeweils auf ein Handlungs- und Gestaltungsfeld beziehen sowie zur Erreichung bestimmter Ziele beitragen sollen. Daneben werden Zuständigkeiten und der Zeithorizont für die Umsetzung der Maßnahmen angegeben. Als zentrale Leitfragen, welche in der Form auch an die Mitwirkenden der Arbeitsgruppe Inklusion gerichtet wurden, lassen sich in diesem Zusammenhang anführen:

- Welche Verbesserungspotentiale und Herausforderungen wurden auf Grundlage der Bestandsaufnahme identifiziert?
- Bestehen bezüglich Beschäftigung bzw. Studium mit körperlicher und psychischer Behinderung sowie chronischer Krankheit konkrete Absichten, was ist noch zu tun?
- Gibt es konkrete Ideen für Maßnahmen zur Förderung der Inklusion? Wer ist verantwortlich und bis wann sollen diese Maßnahmen realisiert werden?

Es konnte ein gewisser Teil an Maßnahmen aus den leitfadengestützten Zuarbeiten abgeleitet werden, es handelt sich dabei um Vorschläge seitens der Arbeitsgruppe Inklusion. Überwiegend entsprechen die Ziele und Handlungsansätze schlussfolgernden Konsequenzen aus der Bestandsaufnahme durch die Koordinatorin für Inklusion. Das Teilkapitel „Hochschulen, Berufsakademie, Studentenwerke, Forschungseinrichtungen“ des Sächsischen Landesaktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention endet praktisch mit der Forderung an die sächsischen Hochschulen eigene Aktionspläne im Sinne von „Konzepten der angemessenen Vorkehrungen mit breiter Beteiligung der Akteure (Ziele, Strategien, konkrete Maßnahmen)“ (Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz 2016, S. 38) auszuarbeiten. Dies erfolgt in diesem vierten Kapitel, welches damit einem hochschul-spezifischen Inklusionskonzept entspricht, wie es die Studie „Auf dem Weg zur inklusiven Hochschule“ empfohlen hat (Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst 2016, S. 34).

4.1 Datengrundlage, Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung sowie Persönalentwicklung und Hochschulstrukturen

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Normenkontrolle „Inklusion“ findet im Vergleich zum Thema „Gleichstellung“ im Sächsischen Hochschulgesetz (vgl. §§ 5 Abs. 3, 10 und 55) und der Grundordnung keine (explizite) Berücksichtigung.	Hochschulrechtliche Bestellung einer/eines Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen sowie einer/eines Inklusionsbeauftragten	Landesregierung, Dezernat 1, Koordinatorin für Inklusion	mittelfristig
Hochschulpolitische und hochschul-strategische Verankerung	Aufnahme des Ziels einer inklusiven Hochschule in den Hochschulentwicklungsplan und das Leitbild der TU Chemnitz	Hochschulleitung, Koordinatorin für Inklusion	mittelfristig
Stärkung des allgemeinen Problem bewusstseins zum Thema Inklusion	Veröffentlichung des Aktionsplanes der TU Chemnitz (Kurz- und Langfassungen, barrierefreie Version, Informationsflyer, TUCtalk etc.)	Koordinatorin für Inklusion, Universitätskommunikation	kurz- bis mittelfristig
Stärkung des allgemeinen Problem bewusstseins zum Thema Inklusion	2. Tag der Inklusion zur Vorstellung des Aktionsplanes der TU Chemnitz	Koordinatorin für Inklusion, Universitätskommunikation	kurz- bis mittelfristig
Strukturell-organisatorische Verankerung / inklusive Organisationsentwicklung	Verfestigung der AG Inklusion (z. B. Beauftragte in den Fakultäten und Bereichen als Kommunikations-, Entscheidungs- und Kontrollgremium)	Hochschulleitung, AG Inklusion, Koordinatorin für Inklusion	kurzfristig
Strukturell-organisatorische Verankerung / inklusive Organisationsentwicklung	Hochschulstrukturelle Verortung des Themas Inklusion (Einrichtung einer zentralen Inklusionsstelle vs. Zentrum für Chancengleichheit in Wissenschaft und Forschung)	Hochschulleitung	mittelfristig

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Optimierung der spezifischen Beratungsangebote für Studieninteressierte mit Beeinträchtigung	Erstellung von barrierefrei zugänglichen Informationen zur Studienorientierung für Studieninteressent_innen mit Beeinträchtigung sowie zielgruppenspezifische Informationsveranstaltungen	Koordinatorin für Inklusion, Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung, Zentrale Studienberatung	mittelfristig, fortlaufend
Verbesserung des Informationsangebotes	Erstellen von barrierefrei zugänglichen Informationen (online und Print)	Koordinatorin für Inklusion	kurz- bis mittelfristig, fortlaufend
Stärkung des allgemeinen Problembewusstseins und Aufbau eines gemeinsamen Verständnisses zum Thema Inklusion	Sensibilisierung der Hochschulangehörigen, Information zu Handlungsbedarfen und Schwerpunkten sowie gesetzlichen Grundlagen (UN-BRK) durch Erstellen von Informationsmaterial, gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung	Koordinatorin für Inklusion	kurz- bis mittelfristig, fortlaufend
Stärkung des spezifischen Problembewusstseins für Studierende mit nicht-sichtbaren Beeinträchtigungen (psychische Störungsbilder, chronisch-somatische Krankheiten)	Sensibilisierung der Hochschulangehörigen durch Schulungsangebote (Seminar, Ernstnehmen der spezifischen Situation) und Informationsbroschüren – Beispieläuseitung im Rahmen der Studierendenbefragung: „Fehlendes Verständnis der Lehrenden für nicht-sichtbare Beeinträchtigungen“	Koordinatorin für Inklusion, Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung, Studentenwerk (psychologische Beraterin)	in Umsetzung, fortlaufend
Verbesserung des Informationsangebotes für Studierende mit Beeinträchtigung	Angebot an Workshops für die Zielgruppe (Rahmenbedingungen, Ansprechpartner, Angebote, Unterstützung)	Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung, Koordinatorin für Inklusion, Studentenwerk	kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Stärkung des allgemeinen oder bedarfsspezifischen Problembewusstseins für Studierende mit Beeinträchtigung	Sensibilisierung der Hochschulangehörigen, Information zu Handlungsbedarfen und Schwerpunkten sowie gesetzlichen Grundlagen (HRG, SächsHSFG, Prüfungsordnungen), einheitlicher Informationsstand durch Bereitstellung eines Leitfadens – Äußerung im Rahmen der Studierendenbefragung: „Eine Schulung für Dozenten, eine Anti-Dis-Schulung“	Koordinatorin für Inklusion, Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung, Studentenwerk	kurz- bis mittelfristig, fortlaufend
Strukturell-organisatorische Verankerung / inklusive Organisationsentwicklung	Institutionalisierung „Beratungsstelle Studium mit Beeinträchtigung“ (bislang Ideenstadium, Einrichtung, Ausstattung) zur Sicherung der Interessenvertretung – Äußerung im Rahmen der Studierendenbefragung: „Eine Servicestelle, wie sie an der TU Dortmund angeboten wird“	Hochschulleitung, Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung, Koordinatorin für Inklusion	mittel- bis langfristig
Strukturell-organisatorische Verankerung / inklusive Organisationsentwicklung	Verbesserung hochschulinterner Vernetzung z. B. zwischen Ansprechpartnern für Beschäftigte und für Studierende mit Beeinträchtigungen, mit den Fakultäten etc.	Arbeitgeberbeauftragte für Schwerbehindertenangelegenheiten, Schwerbehindertenvertreter, Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung, Koordinatorin für Inklusion, AG Inklusion, Fakultäten	kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Verbesserung der Datengrundlage	Durchführung einer Folgebefragung „Studium mit Beeinträchtigung“ (zweijährlicher Turnus)	Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung, Koordinatorin für Inklusion	kurzfristig, turnusmäßig
Verbesserung der Datengrundlage und Monitoring des Umsetzungsstandes inklusiver Maßnahmen	Vorlage eines jährlichen Inklusionsberichtes (umgesetzte und geplante Maßnahmen, Feedback von Beeinträchtigten)	Koordinatorin für Inklusion, AG Inklusion	fortlaufend

4.2 Bauliche Barrierefreiheit und barrierefreier Campus

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Verbesserung der baulichen Gegebenheiten, Zugänglichkeit und technischen Ausstattung zur Erhöhung der Barrierefreiheit	Hörsäle und Lehrräume schrittweise barrierefrei gestalten und ausstatten (Mobile Connect, unterfahrbare Tische etc.); z. B. Bedarfsmeldung Zentrum für Fremdsprachen (höhenverstellbarer Tisch) oder Fakultät für Informatik (Labor 012c, B006 sowie das Dekanat 1/226a-226g nicht barrierefrei erreichbar)	Dezernat 5, Koordinatorin für Inklusion, AG Inklusion	fortlaufend
Verbesserung der baulichen Gegebenheiten, Zugänglichkeit und technischen Ausstattung zur Erhöhung der Barrierefreiheit	Erstellung einer baulichen Prioritätenliste, dies unter stärkerer Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Behinderungsarten und unter Einbeziehung der Zielgruppe als „Experten in eigener Sache“ in Planung und Umsetzung von Maßnahmen – Äußerung in der Studierendenbefragung: Automatiktüren Mensa Reichenhainer Straße	Dezernat 5, Koordinatorin für Inklusion, AG Inklusion	mittelfristig, fortlaufend

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Verbesserung der Information und Kommunikation	Erstellung von Informations- und Beratungsmaterialien in Bezug auf die Barrierefreiheit der Universitätsstandorte und -gebäude für beeinträchtigte Personen (Flyer, Leitfäden)	Koordinatorin für Inklusion	kurz- bis mittelfristig, fortlaufend
Verbesserung der Information und Kommunikation	Bereitstellung von Informationen über die Barrierefreiheit an der TU Chemnitz im Internet (z. B. Liste behindertengerechte Toiletten, Ausschilderung der Aufzüge und Rampen)	Koordinatorin für Inklusion, AG Inklusion	kurz- bis mittelfristig, fortlaufend
Verbesserung der Information und Kommunikation	Führung „Barrierefreier Campus“ als Angebot für Studieninteressent_innen und Studierende (z. B. Tag der offenen Tür)	Koordinatorin für Inklusion, AG Inklusion	kurz- bis mittelfristig, fortlaufend
Verbesserung der Information und Kommunikation	Einrichtung eines Ticketsystems für (bauliche) Barrieren und zum Erfassen von Defiziten (Open Ticket Request System) (alternativ: Webformular)	Koordinatorin für Inklusion, Universitätsrechenzentrum, Dezernat 5	kurz- bis mittelfristig, fortlaufend
Verbesserung des Unterstützungsangebotes für beeinträchtigte Studierende und Mitarbeiter_innen	Planung und Einrichtung zielgruppengemäßer Ruhe- und Rückzugsräume (ggf. in Mehrzwecknutzung)	Koordinatorin für Inklusion, AG Inklusion, Dezernat 5, SIB, Schwerbehindertenvertreter	mittel- bis langfristig
Verbesserung des Unterstützungsangebotes für mobilitätsbeeinträchtigte Studierende und Mitarbeiter_innen	Prüfung und Umsetzung: mobilitätsbeeinträchtige Personen werden Havarie-Nummern des Dezernat 5 ausgehändigt	Dezernat 5, Koordinatorin für Inklusion	kurz- bis mittelfristig, fortlaufend
Verbesserung der baulichen Barrierefreiheit	Erarbeitung barrierefreier Lösungen für die Carolastraße 8 und Bahnhofstraße 8	Dezernat 5, SIB, Koordinatorin für Inklusion	mittelfristig

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Verbesserung der baulichen Barrierefreiheit	Freihaltung der Sanitäranlagen von Fremdgegenständen	Dezernat 5, Reinigungsfirma	fortlaufend
Verbesserung der baulichen Barrierefreiheit	Regelmäßige Wartungsintervalle der automatisierten Türen (häufiger funktionsuntüchtig) – Mehrfachäußerung im Rahmen der Studierendenbefragung	Dezernat 5, SIB	fortlaufend
Verbesserung des Unterstützungsangebotes für mobilitätsbeeinträchtigte Studierende und Mitarbeiter_innen	Einrichtung einer Zentralstelle zur Bereitstellung von technischen Assistenzhilfen und zur einzelfallbezogenen Ausleihe – Vorschlag einer Fakultät	Koordinatorin für Inklusion	mittelfristig, fortlaufend
Verbesserung der baulichen Barrierefreiheit	Durchführung baulicher Anpassungsmaßnahmen im Future-Campus (z. B. Scherenlift, Rampen)	Universitätskommunikation, Dezernat 5	mittelfristig
Verbesserung der baulichen Gegebenheiten, Zugänglichkeit und technischen Ausstattung zur Erhöhung der Barrierefreiheit	Raumdatengewinnung zur Erfassung der Barrierefreiheit und Raumcharakteristika auf Ebene von Veranstaltungs-, Büro- oder Laborräumlichkeiten	Dezernat 5, Koordinatorin für Inklusion, AG Inklusion	mittelfristig, fortlaufend

4.3 Kommunikative und informative Barrierefreiheit

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote	Weitgehende Umsetzung von Standards kommunikativer und informativer Barrierefreiheit (Internetseiten, Formulare, Studiengangsflyer, studienrelevante Informationen) bzw. Kompensation durch angemessene Vorkehrungen technischer, personeller oder materieller Art – ggf. auf Basis einer Prioritätenliste	Fakultäten, Verwaltung, Zentrale Einrichtungen, Beratungsstellen	mittelfristig, fortlaufend
Barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote	Dokumentation zum Umsetzungsstand nach Vorbild des URZ-Arbeits- und Statusberichtes 2016	Universitätsrechenzentrum, Universitätskommunikation	z. B. jährlich
Barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote	Entwicklung, Erprobung und Etablierung multimedialer Formate der Kommunikation	Universitätskommunikation	mittel- bis langfristig
Barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote	Verfügbarkeit des Icon-Set zum Download für zielgruppenspezifische Informationsmaterialien	Universitätskommunikation	kurzfristig
Barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote Gleichberechtigte Teilhabe in Medien und Kommunikationsformaten	Sichtbarmachen von Behinderung und Beeinträchtigung in der universitären Berichterstattung, Bilddatenbank und sonstigen Kommunikationsformaten zur Förderung von Inklusionstendenzen und zum Abbau von Vorurteilen	Universitätskommunikation, Pressestelle, Koordinatorin für Inklusion	fortlaufend

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote	Fortbildung zu barrierefreier Veranstaltungsorganisation und anschließende Multiplikation in Inhouse-Schulungen, interne Veranstalter_innen sollten auf Standards der Barrierefreiheit aufmerksam gemacht werden	Universitätskommunikation	kurzfristig, fortlaufend
Barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote	Etablierung von Barrierefreiheit als Qualitätskriterium zentraler und öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen	Universitätskommunikation	kurzfristig, fortlaufend
Barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote	Platzierung eines Standardtextes in Einladungen und Anmeldeformularen „Der Veranstaltungsraum ist barrierefrei zugänglich. Sollten Sie Assistenzbedarf oder andere Wünsche aufgrund einer Behinderung oder Beeinträchtigung haben, geben Sie dies bitte in der Anmeldung an oder informieren Sie uns rechtzeitig per E-Mail oder Telefon. Können wir noch etwas bedenken, damit Sie sich bei uns wohlfühlen?“	Universitätskommunikation, alle Fakultäten und Einrichtungen	kurzfristig, fortlaufend
Barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote	Schrittweise Umsetzung des barrierefreien Leit- und Orientierungssystems mit Vorab-Prüfung auf Inkonsistenzen (fehlende, unzureichende, mangelhafte Wegweisung wurde sehr häufig in den Zuarbeiten angemahnt) inklusive Raumsuche/Campusfinder	Dezernate 1, 3 und 5, Universitätskommunikation, Universitätsrechenzentrum, alle Fakultäten und Einrichtungen	fortlaufend

4.4 Hochschulzugang, Studien- und Prüfungsbedingungen sowie Übergänge

Studium-Beruf

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Ausbau der Unterstützung bei Studieninteresse und in der Studieneingangsphase durch allgemeine Studienberatung	Informationsstand zum Handlungsfeld Inklusion und Studium mit Beeinträchtigung am Tag der offenen Tür und weiteren zentralen Veranstaltungen	Koordinatorin für Inklusion, Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigungen	kurz- bis mittelfristig
Ausbau der Unterstützung bei Studieninteresse und in der Studieneingangsphase durch allgemeine Studienberatung	Entwicklung eines Konzeptes zur Information von Studieninteressent_innen sowie zur speziellen Beratung und Förderung während der Schulzeit (z. B. Nachteilsausgleiche bei der Hochschulzulassung, Chancengleichheit im Studium, Barrierefreiheit an der TU Chemnitz), ggf. Ausbau der Kooperation mit Schulen der Region und Bundesagentur für Arbeit sowie Berücksichtigung bei Hochschulmessen und Veranstaltungen in Gymnasien	Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigungen, Zentrale Studienberatung, Koordinatorin für Inklusion, Universitätskommunikation (Future-Campus)	mittelfristig
Ausbau der Unterstützung bei Studieninteresse und in der Studieneingangsphase durch allgemeine Studienberatung	Barrierefreie Nutzbarkeit des FutureCampus (stufenloser Zugang, Behindertentoilette)	Universitätskommunikation (FutureCampus), Dezernat 5, Koordinatorin für Inklusion	mittelfristig
Ausbau der Unterstützung bei Studieninteresse und in der Studieneingangsphase	Schnupperstudium für Studieninteressent_innen mit Beeinträchtigung in die Campuswoche integrieren	Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigungen, Zentrale Studienberatung, Koordinatorin für Inklusion	mittel- bis langfristig, fortlaufend

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Ausbau der Unterstützung bei Studieninteresse und in der Studieneingangsphase	Informationsflyer zu Nachteilsausgleichen bei der Studien- und Prüfungsgestaltung entwickeln und mit den Immatrikulationsunterlagen versenden	Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigungen, Studentensekretariat	mittel- bis langfristig, fortlaufend
Ausbau der Unterstützung bei Studieninteresse und in der Studieneingangsphase für Studierende mit Assistenzbedarf	Konzeptentwicklung Studienhelper_innen-Programm (personelle Unterstützung), insbesondere zur Unterstützung in der Anfangsphase eines Studiums Konzeption von Tutorien für Studienhelper_innen	Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung, Koordinatorin für Inklusion, alle Fakultäten und Einrichtungen	mittel- bis langfristig, fortlaufend
Beseitigung von Barrieren beim Studienzugang und bei der Zulassung durch regelhafte Berücksichtigung der Belange von beeinträchtigten Studierenden im Hochschulzulassungsverfahren	Evaluation der Härtefall- und Nachteilsausgleichsinstrumente bei der Zulassung zu zulassungsbeschränkten Studiengängen	Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigungen, Studentensekretariat, Koordinatorin für Inklusion	kurz- bis mittelfristig, fortlaufend
Beseitigung von Barrieren in Bezug auf Nachteilsausgleichen bei der Studien- und Prüfungsgestaltung in allen Studiengängen	Evaluation des Nachteilsausgleichsinstrumentes für Prüfungsleistungen (z. B. Kurzumfrage, Diskussion beim Runden Tisch)	Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigungen, Koordinatorin für Inklusion, Prüfungsausschussvorsitzende	kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Stärkung des allgemeinen oder bedarfsspezifischen Problembewusstseins für Studierende mit Beeinträchtigung (unter besonderer Berücksichtigung psychischer Erkrankungen)	Sensibilisierung der Hochschulangehörigen, Information zu Nachteilsausgleichen sowie gesetzlichen Grundlagen (HRG, SächsHSFG, Prüfungsordnungen), einheitlicher Informationsstand durch Bereitstellung eines Leitfaden	Koordinatorin für Inklusion, Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung, Studentenwerk	kurz- bis mittelfristig, fortlaufend
Sicherung der Finanzierung des Studiums im Sinne einer chancengleichen Studienfinanzierung	Gewährleistung der Befreiung von Studierenden mit Beeinträchtigung und anderen besonderen Lebenslagen von Langzeitstudiengebühren	Landesregierung	schnellstmöglich
Sicherung der Finanzierung des Studiums im Sinne einer chancengleichen Studienfinanzierung	Weiterentwicklung der Studienfinanzierungssysteme (Änderung BAföG-Gesetz zur Finanzierung eines Teilzeitstudiums) mit dem Ziel der Angleichung zwischen Sozial- und Ausbildungsrecht	Bundesregierung, Landesregierung, Studentenwerk	schnellstmöglich
Sicherstellung chancengleicher Prüfungsbedingungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse beeinträchtigter Studierender	Etablierung einer einheitlichen Verfahrensweise zu Nachteilsausgleichen an der TU Chemnitz sowie Entwicklung eines Beantragungsformulars zur Reduktion des Verwaltungsaufwands (z. B. Mehrfachvorlage identischer Nachweise, bei von Zustand hier nicht veränderlichen Krankheiten einmalige Beantragung für die gesamte Studienzeit)	Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung, Koordinatorin für Inklusion, Prüfungsausschussvorsitzende, Prüfungsamt, Dezernat 1	kurz- bis mittelfristig

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Sicherstellung chancengleicher Prüfungsbedingungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse beeinträchtigter Studierender	Handreichung zu Nachteilsausgleichen bzw. Informationsleitfaden für Mitarbeiter_innen zum Studium mit Beeinträchtigungen – Vorschlag einer Fakultät „Sammlung von Regelungen und Durchführungsbestimmungen“	Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung, Koordinatorin für Inklusion, Prüfungsamt, Dezernat 1	kurz- bis mittelfristig
Sicherstellung chancengleicher Prüfungsbedingungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse beeinträchtigter Studierender	Einmal im Semester stattfindende Informationsveranstaltung zu Nachteilsausgleichen für Studierende mit Beeinträchtigung Handreichung zu Nachteilsausgleichen im Studium und bei Prüfungen bzw. Informationsleitfaden zum Studium mit Beeinträchtigung	Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung, Koordinatorin für Inklusion	kurz- bis mittelfristig, fortlaufend
Sicherstellung chancengleicher Prüfungsbedingungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse beeinträchtigter Studierender	Fakultätsweise Workshops zu Nachteilsausgleichen (ggf. verpflichtend), alternativ: Nutzung der Runden Tische zur Schulung in Bezug auf Nachteilsausgleiche Förderung einer offenen Kommunikationskultur und transparenter Informationen zu Nachteilsausgleichen im Studium und bei Prüfungen	Prüfungsausschussvorsitzende, Fachstudienberater, Sachbearbeiter Prüfungsamt	kurz- bis mittelfristig, fortlaufend
Verbesserung des Unterstützungsangebotes für Personen mit Assistenzbedarf	Einrichtung eines Hilfsmittel-pools zur Ausleihe vorhandener Hilfsmittel, konsequenter Einsatz von technischen Hilfsmitteln in Prüfungen	Koordinatorin für Inklusion, Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung, Prüfungsamt	mittel- bis langfristig, fortlaufend

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Sicherstellung chancengleicher Studienbedingungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse beeinträchtigter Studierender	Unterstützung durch praktische Umsetzung von Flexibilisierungsansätzen im Studium (Verzicht auf Präsenzpflichten, Einrichtung von Teilzeitstudiengängen etc.) ggf. Anpassungen in den Rahmenprüfungsordnungen (Teilzeitstudium, Flexibilisierung des Studiums, Nachteilsausgleiche) und in den Rahmenstudienordnungen	Fakultäten, Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung, Koordinatorin für Inklusion, Dezernat 1	mittel- bis langfristig
Ausbau der Unterstützung in der Studienabschlussphase	Aufbau bzw. Erhalt und Weiterentwicklung professioneller Informations-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote für Absolvent_innen mit Beeinträchtigungen in der Phase des Übergangs von der Hochschule in den Beruf	Career Service	mittel- bis langfristig, fortlaufend

4.5 Barrierefreie Hochschuldidaktik und Lehre sowie internationale

Mobilität

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung	Berücksichtigung barrierefreier Hochschuldidaktik in Zielvereinbarungen, als Thema der Beratung von Lehrenden, in Qualitätsoffensiven, beim „Tag der Lehre“ und in Informationsmaterialien	Hochschulleitung, Prorektor Lehre und Internationales, Koordinatorin für Inklusion, Projekte im Bereich Lehre/Beratung	mittelfristig, fortlaufend

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung	Konzeption eines Schulungsangebotes zu barrierefreier Hochschuldidaktik sowie Erstellen von Informationsmaterialien und eines Informationsangebotes	Koordinatorin für Inklusion, ggf. Hochschuldidaktisches Zentrum Sachsen, Projekte im Bereich Lehre	mittelfristig, fortlaufend
Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung	Folienzuarbeit an Lehrende (für jeweils 1. Veranstaltungen im Semester)	Koordinatorin für Inklusion, Lehrende, Prorektor Lehre und Studium	kurzfristig, kontinuierlich
Schaffung chancengleicher Studienbedingungen und Förderung der internationalen Mobilität	Prüfung der Benennung eines Ansprechpartners für beeinträchtigte Studierende in Bezug auf Outgoing- und Incoming-Vorhaben	Internationales Universitätszentrum	kurz- bis mittelfristig, fortlaufend
Sensibilisierung der zuständigen Berater_innen am Internationalen Universitätszentrum für die besonderen Belange von Studierenden und Wissenschaftlern mit Beeinträchtigung	Teilnahme der Ansprechpartner_innen am IUZ an speziellen Schulungsmaßnahmen (z. B. des DAAD/iDA Kurs „Diversität und Mobilität“)	Internationales Universitätszentrum	kurz- bis mittelfristig, fortlaufend
Förderung der internationalen Mobilität und Verbesserung der Informationslage	Barrierefreie Gestaltung der Websites des IUZ inklusive von Word- bzw. PDF-Downloads (damit Hinweise zum Auslands- bzw. Deutschlandstudium gut und barrierefrei auffindbar sind)	Internationales Universitätszentrum	mittel- bis langfristig, fortlaufend

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Förderung der internationalen Mobilität und Verbesserung der Informationslage	Erstellung bzw. Aktualisierung von (barrierefreien) Informations- und Beratungsmaterialien zum Thema Mobilität mit Beeinträchtigung, insbes. zu spezifischen Bedingungen und Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte mit Beeinträchtigung	Internationales Universitätszentrum, Universitätskommunikation	kurz- bis mittelfristig, fortlaufend
Förderung der internationalen Mobilität und Verbesserung der Informationslage	Recherche zur Barrierefreiheit an Partnerhochschulen des IUZ	Internationales Universitätszentrum	fortlaufend
Schaffung chancengleicher Studienbedingungen und Förderung der internationalen Mobilität	Prüfung der Studienordnungen der TU Chemnitz inwieweit internationale Studienaufenthalte bzw. Praktika explizit empfohlen werden (betrifft Übernahme von Mehrkosten durch Sozialhilfeträger)	Fakultäten	mittelfristig, fortlaufend
Schaffung chancengleicher Studienbedingungen und Förderung der internationalen Mobilität	Stipendien für Incoming-Studierende mit Beeinträchtigung von internationalen Partnerhochschulen außerhalb des Erasmus-Raums (Aufbringung von Mitteln/Definition der Vergabekriterien für Stipendien)	Rektorat, Internationales Universitätszentrum	mittelfristig
Schaffung chancengleicher Studienbedingungen und Förderung der internationalen Mobilität	Stipendien für Outgoing-Studierende der TU Chemnitz mit Beeinträchtigung an Partnerhochschulen außerhalb des Erasmus-Raums (Aufbringung von Mitteln/Definition der Vergabekriterien für Stipendien)	Rektorat, Internationales Universitätszentrum	mittelfristig

4.6 Informations-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote für Studierende bzw. Beschäftigte mit Beeinträchtigung

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Verbesserung des Informationsangebotes zum Thema Studium mit Beeinträchtigung	Bewerbung der Beratungsangebote bspw. durch Flyer, Vorstellung in Einführungswoche und vergleichbaren Formaten (z. B. Kaffeekränzchen), Poster	Koordinatorin für Inklusion, Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung, Studentenwerk	kurz- bis mittelfristig, fortlaufend
Optimierung der spezifischen Beratungsangebote für Studieninteressierte mit Beeinträchtigung	Erstellung von barrierefrei zugänglichen Informationen zur Studienorientierung für Studieninteressent_innen mit Beeinträchtigung sowie zielgruppenspezifische Informationsveranstaltungen	Koordinatorin für Inklusion, Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung, Zentrale Studienberatung	mittelfristig, fortlaufend
Betriebliche Interessensvertretung schwerbehinderter/beeinträchtigter Beschäftigter	Einbindung der Schwerbehindertenvertretung sowie Koordinatorin für Inklusion in alle relevanten Entscheidungsprozesse zur Barrierefreiheit	Hochschulleitung	fortlaufend
Optimierung der spezifischen Beratungsangebote für Studieninteressierte mit Beeinträchtigung	Aufbau einer studentischen Interessensvertretung (Selbsthilfegruppen)	Studentische Initiative, Student_innenrat	kurz- bis mittelfristig, fortlaufend
Verbesserung des Informationsangebotes zum Thema Studium mit Beeinträchtigung	Webseite „Inklusion & Barrierefreiheit“ zur besseren Zugänglichkeit und Auffindbarkeit von Informationen	Koordinatorin für Inklusion	kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Verbesserung des Informationsangebotes zum Thema Studium mit Beeinträchtigung	Erstsemesterbegrüßung im Rahmen der Immatrikulationsfeier und Vorstellung des Beratungs- und Serviceangebotes (z. B. Informationsstand, O-Phase, Einführungsveranstaltungen)	Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung	kurz- bis mittelfristig, fortlaufend
Verbesserung des Informationsangebotes zum Thema Studium mit Beeinträchtigung	transparente Aufbereitung des Beratungsangebotes und der Ansprechpartner sowie Leistungsträger durch Informationsangebote bzw. permanente Aktualisierung (auch online) Sensibilisierung und Professionalisierung der Beratungskräfte	Koordinatorin für Inklusion, Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung, AG Beratung, Beratungsstellen	kurz- bis mittelfristig, fortlaufend
Optimierung der spezifischen Unterstützungs- und Beratungsangebote für Studieninteressierte mit Beeinträchtigung	Zusammenarbeit mit dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau (z. B. Mikrowelle in der Mensa, so dass sich Betroffene mit Sonderernährung Mittagessen aufwärmen können; psychosoziale Beratungsstelle, Wohnsituation, Angebot einer gemeinsamen Sprechzeit bzw. gemeinsamer Informationsveranstaltungen)	Koordinatorin für Inklusion, AG Inklusion, Studentenwerk, Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung	mittelfristig, fortlaufend
Optimierung der spezifischen Unterstützungs- und Beratungsangebote für Studieninteressierte mit Beeinträchtigung	Zusammenarbeit mit der Stadt Chemnitz (Beförderungsleistungen, Wohnsituation, Vernetzung) und anderen externen Kooperationspartnern (Bundesagentur für Arbeit, Unternehmen)	Koordinatorin für Inklusion, AG Inklusion, Inklusionsbeauftragte der Stadt Chemnitz, Schwerbehindertenvertreter, Zentrum für Wissenschafts- und Technologietransfer	mittelfristig, fortlaufend

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Optimierung der spezifischen Unterstützungs- und Beratungsangebote für Studierende mit psychischen Erkrankungen	Prüfung der Institutionalisierung bzw. des Ausbaus der psychologischen Beratungsstelle	AG Inklusion, Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, Hochschulleitung	mittelfristig, fortlaufend
Optimierung der spezifischen Unterstützungs- und Beratungsangebote für Studierende mit psychischen Erkrankungen	Nachhaltiges Schulungsangebot zu psychischen Beeinträchtigungen	Koordinatorin für Inklusion, Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung, Studentenwerk Chemnitz-Zwickau	in Umsetzung
Optimierung der spezifischen Unterstützungs- und Beratungsangebote für Studierende mit psychischen Erkrankungen	Ausbau niedrigschwelliger Beratungsangebote (E-Mail, Chat, Blog)	Beratungsstellen	mittelfristig
Optimierung der spezifischen Unterstützungs- und Beratungsangebote für Studierende mit psychischen Erkrankungen	Einbindung der Thematik im Rahmen von Maßnahmen bzw. Aktionen einer gesundheitsfördernden Hochschule	Zentrum für Sport und Gesundheitsförderung, Koordinatorin für Inklusion	mittel- bis langfristig, fortlaufend
Verbesserung des Unterstützungs- und Betreuungsangebotes für Personen mit Assistenzbedarf	Einrichtung eines Hilfsmittel-pools zur Ausleihe vorhandener Hilfsmittel	Koordinatorin für Inklusion	mittel- bis langfristig, fortlaufend
Optimierung der spezifischen Unterstützungs- und Beratungsangebote für Studieninteressierte mit Beeinträchtigung	Förderung des Austauschs und der Vernetzung der Studierenden mit Behinderung (z. B. Informationsnachmitten, Austauschforum, Gründung einer Betroffenengruppe)	Koordinatorin für Inklusion, Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung	kurz- bis mittelfristig, fortlaufend

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Optimierung der spezifischen Unterstützungs- und Beratungsangebote für Studieninteressierte mit Beeinträchtigung	Sicherstellung der benötigten Ressourcen	Hochschulleitung	fortlaufend
Ausbau der Unterstützung bei Studieninteresse und in der Studieneingangsphase für Studierende mit Assistenzbedarf	Konzeptentwicklung Studienhelper_innen-Programm (personelle Unterstützung insbesondere in der Anfangsphase eines Studiums) und von Tutorien für Studienhelper_innen	Beraterin für Studierende mit Beeinträchtigung, Koordinatorin für Inklusion, Fakultäten	mittel- bis langfristig, fortlaufend

4.7 Beschäftigungs- und Forschungsbedingungen

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung	Prüfung und ggf. Überarbeitung der Integrationsvereinbarung vom 25.09.2001 (UN-BRK 2009, neue gesetzliche Rahmenbedingungen)	Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung, Personalrat, Arbeitgeberbeauftragte für Schwerbehindertenangelegenheiten	kurz- bis mittelfristig
Verbesserung der Informationslage und Vereinfachung des Informationszuganges	Allgemeine Hinweise für Auszubildende und Beschäftigte mit Beeinträchtigungen u. a. unter https://www.tu-chemnitz.de/verwaltung/personal/schlagwort.php integrieren	Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung, Arbeitgeberbeauftragte für Schwerbehindertenangelegenheiten, Personalrat	kurz- bis mittelfristig

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Verbesserung der Datengrundlage, Zufriedenheitsanalyse und Bedarfsermittlung	Befragung von Mitarbeiter_innen mit Beeinträchtigungen zur Bewertung der Arbeitsbedingungen und zu bestehenden Barrieren am Arbeitsplatz	Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung, Personalrat, Arbeitgeberbeauftragte für Schwerbehindertenangelegenheiten, Koordinatorin für Inklusion	mittelfristig
Förderung und Partizipation von Wissenschaftler_innen mit Behinderungen/chronischen Krankheiten	Prüfung und Bewertung der Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses mit Beeinträchtigungen	Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs; Zentrum für wissenschaftlichen Nachwuchs	zeitnah, fortlaufend
Förderung und Partizipation von Wissenschaftler_innen mit Behinderungen/chronischen Krankheiten	Informations- und Beratungsangebote zu Fördermöglichkeiten (wie Stipendien) und deren Rahmenbedingungen (etwa die Chancengleichheitskriterien bei der DFG)	Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs; Zentrum für wissenschaftlichen Nachwuchs	kurz- bis mittelfristig, fortlaufend
Förderung und Partizipation von Wissenschaftler_innen mit Behinderungen/chronischen Krankheiten	inklusive Gestaltung der Promotion und Habilitation (Prüfung der Promotions- und Habilitationsordnungen hinsichtlich des Nachteilsausgleichs)	Fakultäten; Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs; Zentrum für wissenschaftlichen Nachwuchs	kurz- bis mittelfristig

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Förderung und Partizipation von Wissenschaftler_innen mit Behinderungen/chronischen Krankheiten	Aufbau eines Förderstipendiums für Promovierende mit Behinderung (einkommensabhängige Promotionsförderung in Anlehnung an die Studienstiftung des deutschen Volkes; Finanzierung ggf. aus Inklusionsmitteln)	Rektorat, Dekane, Promotionsausschussvorsitzende und eine zu bildende Auswahlkommission	mittelfristig, fortlaufend
Verbesserung der Informationslage und Vereinfachung des Informationszuges, Schaffung eines Klimas der Offenheit und Unterstützung, um Mitarbeiter_innen zu ermutigen, Beeinträchtigung zu kommunizieren sowie Sensibilisierung	Erstellung von Informations- und Beratungsmaterialien für Vorgesetzte und Kollegen sowie beeinträchtigte Personen (Flyer, Leitfäden, Informationsblatt zu Neuigkeiten) Unterbreitung eines Gesprächsangebotes um Sorgen und Bedarfe zu erfahren und gemeinsame Lösungen zu finden Durchführung einer Informationsveranstaltung	Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung, Arbeitgeberbeauftragte für Schwerbehindertenangelegenheiten, Koordinatorin für Inklusion	mittelfristig
Chancengleiche Teilhabe an Beschäftigung an der Hochschule	Erhöhung und Sicherung der Beschäftigtenquote schwerbehinderter Personen auf die gesetzliche Mindestquote von 5%: Prüfung einer Antragstellung auf Gleichstellung bei GdB von 30 bis 50; Sensibilisierung, den GdB gegenüber dem Arbeitgeber anzuseigen; Prüfung einer Stellenpoolregelung	Dezernat Personal, Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung, Arbeitgeberbeauftragte für Schwerbehindertenangelegenheiten	mittelfristig, fortlaufend

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Chancengleiche Teilhabe an Beschäftigung an der Hochschule	Barrierefreier Zugang von Stellenausschreibungen für blinde und sehbehinderte Stelleninteressent_innen Abfrage von Assistenzbedarf in Einladungsschreiben (Musterverformulierung)	Dezernat Personal, Arbeitgeberbeauftragte für Schwerbehindertenangelegenheiten, Koordinatorin für Inklusion	mittelfristig, fortlaufend
Chancengleiche Teilhabe an Beschäftigung an der Hochschule	Bereitstellung notwendiger Hilfsmittel / Assistenz zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für beeinträchtigte Personen	Dezernat Personal, Fachkraft für Arbeitssicherheit	in Umsetzung, fortlaufend
Bewusstseinsbildung	Inklusive personalpolitische Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Schwerbehinderte, sondern auch auf chronisch-kranke und psychisch kranke Mitarbeiter_innen, Ableitung von Bedarfen und Maßnahmen	Dezernat Personal, Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung, Arbeitgeberbeauftragte für Schwerbehindertenangelegenheiten, Koordinatorin für Inklusion, Personalrat	kurz- bis mittelfristig, fortlaufend
Chancengleicher Zugang zur Berufsausbildung, Förderung und Sicherung der Ausbildung von Jugendlichen mit Beeinträchtigungen im öffentlichen Dienst	Zielgerichtete Information über Ausbildungsplätze und Chancen für Auszubildende mit Beeinträchtigung	Dezernat Personal	kurz- bis mittelfristig, fortlaufend
Förderung und Sicherung der Ausbildung von Jugendlichen mit Beeinträchtigungen im öffentlichen Dienst	Auszubildende präsentieren ihre positiven inklusiven Erfahrungen in Sachen Ausbildungs- und Berufspraxis vor Jugendlichen (Messen) und in der Presse	Dezernat Personal, Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV)	kurz- bis mittelfristig

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Ausbau der betrieblichen und barrierefreien Gesundheitsförderung	Analyse der Gesundheitsangebote für Beschäftigte, Ausbau von Aktivitäten	ZfSG in Kooperation mit der Techniker Krankenkasse, Personalrat	mittelfristig, fortlaufend
Optimierung und Ausbau der Unterstützungsmaßnahmen für Beschäftigte	Qualitätssicherung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (Monitoring, Weiterbildung)	BEM-Team, Dezernat Personal	mittelfristig, fortlaufend
Sensibilisierung der Führungskräfte	Etablierung von Instrumenten der Personalarbeit (z. B. regelmäßige Mitarbeiterbefragungen, Etablierung von Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächen, Einführung eines Führungsfeedbacks) als Bestandteil eines inklusiven Personalentwicklungskonzeptes	Dezernat Personal, Koordinatorin für Inklusion, Personalrat	langfristig

4.8 Forschung und Lehre zu Inklusion und Barrierefreiheit

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Generierung von neuem Wissen durch Forschung und Lehre sowie Sicherstellung von qualifizierten und aktuellen Lehrinhalten zu Inklusion und Barrierefreiheit	Förderung und Unterstützung von (interdisziplinären) Forschungsaktivitäten zu Barrierefreiheit und Inklusion (Teilhabeforschung)	Bund, SMWK, Hochschulleitung, Fakultäten	mittel- bis langfristig
Generierung von neuem Wissen durch Forschung und Lehre sowie Sicherstellung von qualifizierten und aktuellen Lehrinhalten zu Inklusion und Barrierefreiheit	Einbindung der Themen Inklusion und Barrierefreiheit in Lehr- und Forschungsprojekte sowie Studiengänge (z. B. Abschluss- oder Seminararbeiten)	Fakultäten	mittel- bis langfristig

Förderung der hochschul-öffentlichen Auseinandersetzung mit den Themen Inklusion und Barrierefreiheit	Initiierung von Vorträgen, Ringvorlesungen und vergleichbaren Formaten, welche Behinderung/Beeinträchtigung sowie Inklusion als Querschnittsthema verbindet	Fakultäten, Koordinatorin für Inklusion	langfristig
Förderung der hochschul-öffentlichen Auseinandersetzung mit den Themen Inklusion und Barrierefreiheit	Forschungsprojekte und deren Ergebnisse werden auf der Webseite „Inklusion und Barrierefreiheit“ publiziert, um deren Sichtbarkeit zu erhöhen	Koordinatorin für Inklusion, Fakultäten	mittelfristig, fortlaufend

4.9 Barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Universitätsbibliothek

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Barrierefreier Zugang der Universitätsbibliothek und Verbesserung der Orientierung insbesondere für mobilitäts- und sehbeeinträchtigte Nutzer_innen	Prüfung und Anbringen wegweisender Information über den Zugang zur Zentral- sowie der CampusBibliothek II (aktuell schlecht ausgeschildert)	Universitätsbibliothek; Dezernat Bauwesen und Technik	kurzfristig
Verbesserung des Unterstützungsangebotes für beeinträchtigte Nutzer_innen	Sensibilisierung der Mitarbeiter_innen, insbesondere im Service und Fachreferenten, für die Bedürfnisse bzw. Anforderungen von Nutzer_innen mit Beeinträchtigungen	Universitätsbibliothek; Koordinatorin für Inklusion	fortlaufend
Verbesserung des Unterstützungsangebotes für beeinträchtigte Nutzer_innen	Individuelle Einführungen in die Bibliotheksnutzung	Universitätsbibliothek	fortlaufend

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Barrierefreie Nutzbarkeit der Bibliotheksdienste	Prüfung und Sicherung eines barrierefreien Zugangs zu Katalogen und leicht auffindbarer Informationen auf der Webseite der Universitätsbibliothek	Universitätsbibliothek	fortlaufend
Barrierefreie Nutzbarkeit der Bibliotheksdienste	Hilfe bei der Nutzung der Präsenzbestände für mobilitätsbeeinträchtigte Nutzer_innen, Unterstützung bei der Literaturbeschaffung	Universitätsbibliothek	fortlaufend
Barrierefreie Nutzbarkeit der Bibliotheksdienste	Prüfung und Anpassungsmaßnahmen im Hinblick auf den Zugang und die Aufbereitung von Literatur für blinde bzw. sehbeeinträchtigte Nutzer_innen (geeignetes Format, technische und personelle Voraussetzungen)	Universitätsbibliothek	mittelfristig, fortlaufend
Verbesserung des Unterstützungsangebotes für beeinträchtigte Nutzer_innen	Prüfung und ggf. Überarbeitung der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek zur Gewährung von Nachteilsausgleichen und Serviceleistungen für Nutzer_innen mit Beeinträchtigungen (z. B. verlängerte Ausleihfristen, Assistenzdienste, Umsetzungsdienste, Reservierung von Arbeitsplätzen)	Universitätsbibliothek	mittelfristig, fortlaufend

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Zunahme des Anteils digital aufbereiteter Publikationen	Gewährleistung des Zugangs zu digital aufbereiteten Publikationen (vgl. Zentralkatalog „SehKOn“ der Universitätsbibliothek Dortmund mit einem Verzeichnis aller (geplanten) zitierfähig umgesetzten Publikationen)	Universitätsbibliothek	mittelfristig, fortlaufend
Verbesserung des Unterstützungsangebotes für beeinträchtigte Nutzer_innen	Ausbau von Möglichkeiten der Nutzung technischer Hilfen in der Bibliothek	Universitätsbibliothek; Koordinatorin für Inklusion	fortlaufend
Möglichkeit der hochschulinternen Benutzung des Brailledruckers für Druckaufträge	Bereitstellung von Informationsmaterialien in Braille (bei Bedarf)	Universitätsbibliothek; Koordinatorin für Inklusion	fortlaufend

4.10 Gleichberechtigte Teilhabe durch Nutzbarmachung von kulturellen, sozialen und sportlichen Angeboten

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Verbesserung der Teilhabe der Studierenden und Beschäftigten mit Beeinträchtigungen	Zugänglichkeit und Nutzbarkeit kultureller oder sozialer Veranstaltungen (z. B. Semesterauftakt- und Semesterabtaktparty)	Universitätskommunikation, StuRa Referat Kultur, Studentenclubs, sonstige Veranstalter	kurzfristig, fortlaufend
Verbesserung der Teilhabe der Studierenden und Beschäftigten mit Beeinträchtigungen	Nutzbarmachung von Sport- und Präventionskursen für Studierende und Beschäftigte mit Beeinträchtigungen	Zentrum für Sport und Gesundheit	mittelfristig, fortlaufend

Ziel	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraum
Verbesserung der Teilhabe der Studierenden und Beschäftigten mit Beeinträchtigungen	<p>Platzierung eines Standardtextes in Einladungen und Ankündigungen kultureller und sozialer Angebote</p> <p>„Der Veranstaltungsraum ist barrierefrei zugänglich. Sollten Sie Assistenzbedarf oder andere Wünsche aufgrund einer Behinderung oder Beeinträchtigung haben, geben Sie dies bitte in der Anmeldung an oder informieren Sie uns rechtzeitig per E-Mail oder Telefon. Können wir noch etwas bedenken, damit Sie sich bei uns wohlfühlen?“</p>	Universitätskommunikation, alle Fakultäten und Einrichtungen, alle Veranstalter	kurzfristig, fortlaufend
Ausbau der betrieblichen und barrierefreien Gesundheitsförderung	Analyse der Gesundheitsangebote für Studierende bzw. Beschäftigte mit Beeinträchtigungen und deren Ausbau	ZfSG in Kooperation mit der Techniker Krankenkasse	mittelfristig, fortlaufend
Verbesserung der Teilhabe der Studierenden und Beschäftigten mit Beeinträchtigungen	Organisation eines inklusiven Campus- und Sportfestes	Zentrum für Sport und Gesundheit, StuRa Referat Sport	mittel- bis langfristig, fortlaufend
Verbesserung der Teilhabe der Studierenden und Beschäftigten mit Beeinträchtigungen	Beteiligung von Inklusionsteams am Chemnitzer Firmenlauf (Studierende und Beschäftigte mit Beeinträchtigungen)	Zentrum für Sport und Gesundheit, StuRa Referat Sport	mittelfristig, fortlaufend
Gleichberechtigte Teilhabe in Medien und Kommunikationsformaten	Sichtbarmachen von Behinderung und Beeinträchtigung in der universitären Berichterstattung, Bilddatenbank und sonstigen Kommunikationsformaten zur Förderung von Inklusionstendenzen und zum Abbau von Vorurteilen	Universitätskommunikation, Pressestelle, alle Veranstalter	fortlaufend

5. Umsetzung des Aktionsplanes der Technischen

Universität Chemnitz

Im vorangegangenen Kapitel wurden vor dem Hintergrund einer ausführlichen Ist-Stands-Erfassung hochschulspezifische Zielvorgaben im Sinne eines Inklusionskonzeptes aufgezeigt. Dies ist jedoch nur eine Seite der Medaille. Inklusion kann nur gelingen, wenn auf Grundlage eines allgemeinen Sensibilisierungsprozesses durch zielorientiertes und engagiertes Handeln aller Hochschulakteure tatkräftig die Umsetzung der Maßnahmen verfolgt wird. Beispielhaft für einen Appell im Hinblick auf die zu leistende Gemeinschaftsaufgabe kann hier auf den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verwiesen werden, der sich auf den Hochschulkontext übertragen lässt:

„Inklusion ist ein permanenter Prozess, den wir gemeinsam gestalten müssen. Sie geschieht nicht von selbst und nicht einseitig, weder durch die Bundesregierung noch durch die Menschen mit Behinderungen. Sie fordert alle. Sie muss von der Gemeinschaft geleistet und gelebt werden“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2011a, S. 24).

Deutlich wird, dass die Förderung von Inklusion und der Abbau von Barrieren als permanente Herausforderung betrachtet, eingeplant und durchgeführt werden muss. Es kann nicht nur um reaktives Handeln und Ad-hoc-Lösungen gehen. Dies führt zu der in der UN-Behindertenrechtskonvention getroffenen Unterscheidung zwischen angemessenen Vorkehrungen und Barrierefreiheit. Beide Ansätze können und müssen für den Weg zu einer inklusiven Hochschule gewählt und beschritten werden. Während angemessene Vorkehrungen verhältnismäßige Einzelmaßnahmen darstellen und sich auf Änderungen oder Anpassungen in einem konkreten individuellen Fall oder einer bestimmten Situation beziehen (Art. 2 UN-BRK), geht es beim Abbau von Barrieren um allgemeine Maßnahmen für eine unbekannte Nutzergruppe, um generell eine chancengleiche Teilhabe bzw. gleichberechtigten Zugang im Sinne des Inklusionsgedankens sicherzustellen (Art. 9 Abs. 1 UN-BRK; § 4 BGG). Die schrittweise Minimierung von Barrieren in den unterschiedlichen Handlungs- und Gestaltungsfeldern sind damit Präventivansätze, um Diskriminierung oder Benachteiligungen zu umgehen. Somit führt Barrierefreiheit in den aufgezeigten Bereichen dazu, dass angemessene Vorkehrungen für einzelne beeinträchtigte Personen reduziert werden können bzw. nicht mehr erforderlich sind. Nimmt also ein stark sehbeeinträchtigter Student an den Lehrveranstaltungen eines Studienganges teil, so müssen Lehrenden dafür Sorge tragen, dass dieser an Lehrveranstaltungen möglichst ohne fremde Hilfe teilnehmen und Studienangebote in Anspruch nehmen kann (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2 HRG). Dazu kann dann im Einzelfall zählen, Skripte und Lehrmaterialien in einem größeren Schriftgrad anzufertigen oder PDF-Dokumente für die Screenrea-

dernutzung barrierefrei zu gestalten. Eine grundsätzliche Orientierung am Leitbild der barrierefreien Hochschuldidaktik mit chancengleichen Lehr- und Lernmethoden und Lehrmaterialien wäre dann ein einzelfallunabhängiger Ansatz des Abbaus von Barrieren. Hier weisen Einzelstimmen häufig auf die Ressourcenproblematik hin und betonen, dass keine oder unzureichende finanzielle oder personelle Kapazitäten zur Verfügung stehen. Hier sei zunächst nochmals bekräftigt, dass Bildung bzw. Beschäftigung ein Menschenrecht ist und als solches kein Verhandlungsspielraum gegeben ist. Allerdings ist die Umsetzung der Maßnahmen unstrittig an die Bereitstellung und Verfügbarkeit finanzieller Mittel geknüpft, einen Umsetzungswillen vorausgesetzt. Laut Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung (Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz 2016) zählt die „Absicherung eines kontinuierlichen Budgets für Inklusionsmaßnahmen an Hochschulen“ (S. 37) durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu den Maßnahmen im Bildungsbereich. In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung betont, dass ausschließlich die Länder in der Pflicht sind, Barrierefreiheit an Hochschulen oder eine Verbesserung der chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen an Hochschulen zu gewährleisten (vgl. Drucksache 18/11314 „Teilhabebericht der Bundesregierung 2016 und sich daraus ergebender Handlungsbedarf“; Deutscher Bundestag 2017). Die Ressourcenfrage wird sich also zwangsläufig stellen, nachdem alle sächsischen Hochschulen ihre Inklusionskonzepte vorgelegt haben und daraufhin umfangreiche Maßnahmen im Bereich der Inklusion anstreben.

Eine inklusionssensible und inklusive TU Chemnitz bedarf Anstrengungen in vielen verschiedenen Bereichen und dem Engagement der Hochschulleitung und aller Hochschulangehörigen. Inklusion betrifft nicht nur einzelne Struktureinheiten oder Verantwortliche, sondern die Mitwirkungen aller. Dieser Grundsatz ist jedoch von Sensibilisierungsanstrengungen und einer intensiveren Begegnungsqualität zwischen beeinträchtigten und nicht-beeinträchtigten Personen abhängig. Einzelakteure wie die benannten Beauftragten für die Belange der Inklusion bzw. die Mitwirkung am Aktionsplan in den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen oder der Arbeitsgruppe Inklusion können die Umsetzung jedenfalls nicht allein bewältigen, aber eine wichtige Multiplikatorfunktion einnehmen.

Von Bedeutung ist ebenfalls ein gemeinsames Verständnis zum Thema Inklusion, der vorliegende Aktionsplan ist hier ein vortrefflicher Ausgangspunkt. Das ist im Übrigen auch das Motiv für dessen Umfang: Zentrales Anliegen war es, einen möglichst vollständigen Einblick in die begrifflichen Grundlagen und gesetzlichen Hintergründe zu geben. Eine alleinige, relativ kommentarlose Benennung von Zielen und Maßnahmen erschien hier wenig zielführend. So konnte gezeigt werden, dass die TU Chemnitz Inklusion versteht als einen ganzheitlichen Maßnahmenkatalog und Zielkomplex zur bestmöglichen Förderung und Unterstützung der Persönlichkeitsentfaltung von Studieninteressent_innen, Studierenden, Teilnehmenden am lebenslangen Lernen bzw. an Weiterbildung, Auszubildenden sowie Beschäftigten in Lehre,

Forschung, Verwaltung und Beratung mit einer Beeinträchtigung; zu deren gleichberechtigter und erfolgreicher Teilhabe am universitären Alltag sowie zu einem ungehinderten Zugang und einer barrierefreien Nutzung der Angebote der Hochschule.

Es wird vorgeschlagen, dass für das Monitoring als Qualitäts- und Ergebniskontrolle zur Umsetzung der in Kapitel 4 definierten Maßnahmen die Koordinatorin für Inklusion und die Arbeitsgruppe Inklusion zuständig sind. Diese erarbeiten als Teil des internen Controllings und der Umsetzungsevaluation einen jährlichen Inklusionsbericht im Sinne einer Tätigkeits- und Statuszusammenfassung, der an das Rektorat übergeben wird. Ausgangsbasis ist der in diesem Aktionsplan festgehaltene Status quo in den einzelnen Handlungs- und Gestaltungsfeldern.

Es lässt sich abschließen mit der Erkenntnis oder auch dem Zwischenfazit: „Das Konzept der inklusiven Hochschule muss gelebt werden!“ (SMWK 2016).

Anhang 1: Bauliche Analyse der TU Chemnitz

Uni-Teil Straße der Nationen: Straße der Nationen 12



Orientierungsplan Straße der Nationen 12 (eigene Darstellung).



Gebäude-Außenansicht
© Juliane Siemer, TU Chemnitz.

Die Räume des Zentrums für Lehrerbildung befinden sich im zweiten und dritten Obergeschoss des RAWEMA-Gebäudes. Dieser Gebäudekomplex befindet sich in der Fußgängerzone, etwa in 1 km Entfernung vom Hauptbahnhof Chemnitz.



Eingang zum Zentrum für Lehrerbildung
© Juliane Siemer, TU Chemnitz.

Zu- und Eingangsbereich

Besucher_innen nutzen den Eingang des Hotels „Biendo“.

Am Eingang befindet sich kein Hinweis „TU Chemnitz“ oder „Zentrum für Lehrerbildung“ (keine Beschilderung).



Gebäudeeingangstür (Innenansicht)
© Juliane Siemer, TU Chemnitz.

Die Wegoberfläche am Eingangsbereich ist fest und eben sowie leicht begeh- und befahrbar.

Der Zugang ist stufen- bzw. schwellenlos.



Zugang Aufzüge im Erdgeschoss
© Juliane Siemer, TU Chemnitz.

Aufzugsanlage

Die Räumlichkeiten sind über zwei Aufzüge, die sich im Eingangsbereich des Erdgeschosses befinden, erreichbar. Die Bewegungsfläche vor den Aufzugstüren ist ausreichend.

Alle Räume sind generell barrierefrei zugänglich, die Türen sind nur teilweise automatisiert.



Sanitäranlage im 2. Obergeschoss
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

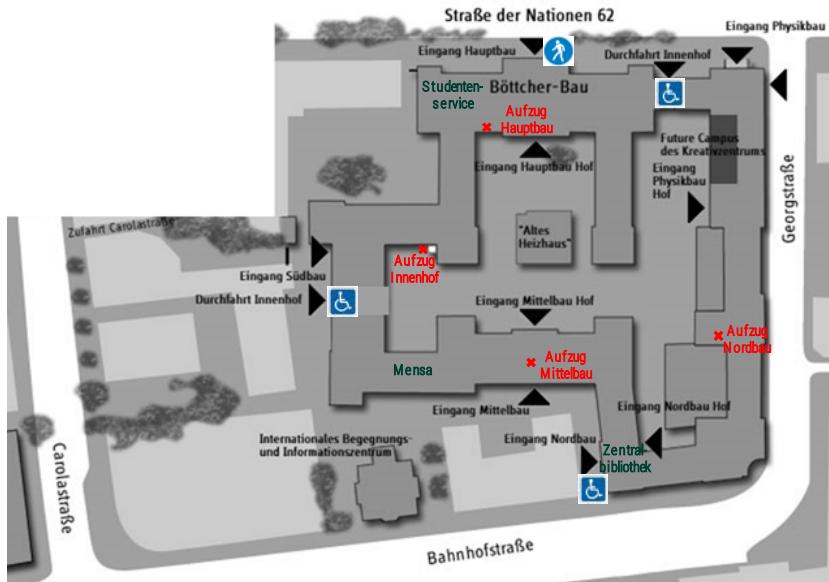
Sanitäranlagen

Eine barrierefreie Toilette befindet sich im 2. Obergeschoss auf dem linken Gang.

Diese war allerdings bei der Begehung abgeschlossen und es konnte vor Ort auch keiner Auskunft über die Schließberechtigung geben.

Parkmöglichkeiten: Es gibt keine Behindertenparkplätze.

Uni-Teil Straße der Nationen: Straße der Nationen 62



Orientierungsplan Straße der Nationen 62 (eigene Darstellung).



Gebäude-Außenansicht Böttcher-Bau
© Juliane Siemer, TU Chemnitz.



Gebäude-Außenansicht Böttcher-Bau
© Juliane Siemer, TU Chemnitz.

Der Universitätsteil Straße der Nationen 62 befindet sich in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofes Chemnitz.

Zu- und Eingangsbereich

Der Haupteingang Straße der Nationen ist nicht barrierefrei.

Ein zentraler Zugang zu den einzelnen Gebäudeteilen für mobilitätsbeeinträchtigte Personen befindet sich ca. 15 Meter links neben dem Haupteingang des Böttcher-Baus, Straße der Nationen 62. Dazu ist der Durchgang/die Durchfahrt zum Innenhof zu nutzen.



Einfahrt und Eingang zum Innenhof
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Aufzugsanlage am Südbau im Innenhof
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Aufzugskabine mit Anforderungsraster
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Die Wegoberfläche ist fest und leicht ansteigend. Dennoch ist sie gut begeh- und befahrbar.

Die im „Torbogen“ befindliche Schranke wird nach Bedarf vom Sicherheitsdienst (ständige Bereitschaft während der Öffnungszeiten) geöffnet.

Es gibt zwei weitere ebenerdige Zugänge in den Innenhof: einen von der Bahnhofstraße / am Nordbau und einen von der Carolastraße / am Südbau aus.

Aufzugsanlage „Innenhof“

Dieser Aufzug im Innenhof ist an der Ecke Mittelbau und Südbau zu finden. Man gelangt darüber in den Hauptbau, teilweise in den Südbau und Nordbau.

Die Bewegungsfläche vor der Aufzugstür ist angemessen. Im Aufzug gibt es eine optische und akustische Rückmeldefunktion (Ansage: Ankunft des Aufzuges, Türöffnung, Etage).



Die Bewegungsfläche vor der Aufzugstür (Beispiel Erdgeschoss) ist etwas begrenzt. Das Passieren des Gangs zum Fahrstuhl ist barrierefrei möglich. Die vorgelagerte Tür ist in der Regel geöffnet und festgestellt.

Innenzugang bzw. Ausstieg
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Aufzugsanlage „Im Nordbau“

Der Eingang erfolgt über den Innenhof in Richtung Georgstraße. Man hat darüber Zugang zum Nordbau, Hauptbau und teilweise dem Südbau.

Die Eingangstür ist nicht automatisiert und weist eine kleine (ca. 3 cm) Schwelle auf.

Eingang zum Aufzug Nordbau
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Fahrstuhl im Nordbau
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Aufzugsanlage „Im Mittelbau“

Der Eingang erfolgt über die Bahnhofstraße. Mit dem Aufzug gelangt man in den Mittelbau und Südbau.

Der Fahrstuhl verfügt über Wahltafel in angemessener Höhe und ist mit einer optischen und akustischen Rückmeldefunktion ausgestattet.

Eingang Mittelbau
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Fahrstuhl Mittelbau
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Fahrstuhl Hauptbau
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Aufzugsanlage „Im Hauptbau“

Ein weiterer Aufzug befindet sich innerhalb des Hauptbaus, um dort andere Etagen zu erreichen.

Er verfügt jedoch über keinen eigenen barrierefreien Außenzugang, sondern ist nur über den Aufzug Innenhof (am Südbau) erreichbar.

Der Fahrstuhl verfügt über Wahltafel in angemessener Höhe und ist mit einer optischen und akustischen Rückmeldefunktion ausgestattet.



Treppenlift im Südbau
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Treppenliftanlage
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Sanitäranlage für Männer (links) und für Frauen (rechts)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Übergang vom Südbau zum Mittelbau in der 2. Etage

Ein barrierefreier Übergang von der Fakultät für Informatik (im Südbau) zur Fakultät für Naturwissenschaften (im Mittelbau) befindet sich in der 2. Etage des Südbaus.

Dieser automatisierte Treppenlift kann nur mit einem speziellen Schlüssel bedient werden.

Sanitäranlage im Hauptbau

Diese befindet sich im 3. Obergeschoss links und rechts des zentralen Treppenaufgangs. Eine Außenbeschreibung ist vorhanden. Für Männer und Frauen getrennte Toiletten.

Der Türöffner (Taster) funktioniert nicht (Stand 16.10.2017), so dass die Tür händisch geöffnet werden müsste, was sich ggf. für Rollstuhlnutzer_innen schwierig gestaltet.



WC Hauptbau
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Waschtisch Sanitäranlage Hauptbau
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Bei der Begehung im Oktober 2017 standen einige Kartons am Rand und teilweise im Weg, so dass eine barrierefreie Nutzung nicht gegeben ist.



Barrierefreies WC im Südbau
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Sanitäranlage im Südbau

Befindet sich im 2. Obergeschoß neben Raum 204 und ist erreichbar über den Aufzug Innenhof.

Der Zugang führt über eine vorgelagerte Tür, die nicht automatisch öffnet.

Eine Außenbeschilderung ist nicht vorhanden. Die Auffindbarkeit ist damit nicht gewährleistet, zumal sich das WC von der Zugangstür her gesehen um die Ecke befindet.

Für Männer und Frauen gemeinsame Toilette.

Die WC-Anlage verfügt über angemessenen Bewegungsfreiraum sowie über ein „Notrufsystem“.

Bei der Begehung im Oktober 2017 standen einige Kartons am Rand und teilweise im Weg, so dass eine barrierefreie Nutzung nicht gegeben ist.



Zugangstür zu den Toiletten im Südbau
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Sanitäranlage im Mittelbau

Befindet sich im Erdgeschoss, gegenüber von Raum 021. Eine Außenbeschilderung ist vorhanden. Für Männer und Frauen gemeinsame Toilette.

Der Türtaster befindet sich rechts neben dem Eingang zur Sanitäranlage. Er ist als solcher (Stand Begehung Oktober 2017) nicht ausgeschildert.



Zugangstür zu der Sanitäranlage im Mittelbau
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Sanitäranlage im Mittelbau
© Daniela Menzel, TU Chemnitz



Behindertenparkplätze im Innenhof
© Daniela Menzel, TU Chemnitz

Parkmöglichkeiten

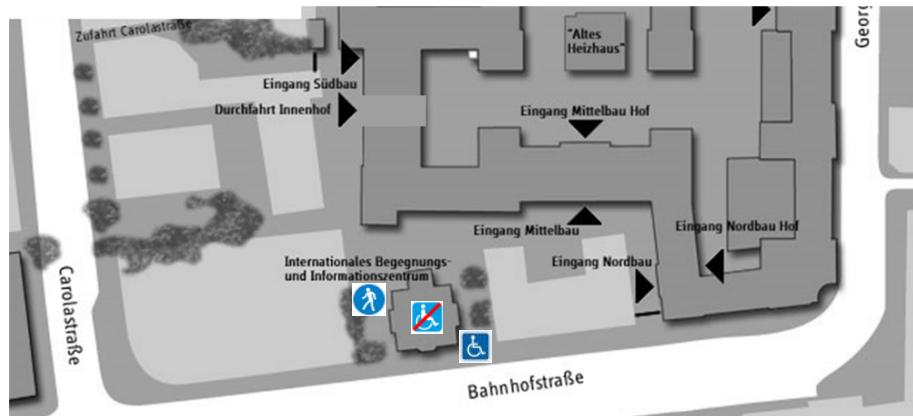
Barrierefreie Parkplätze sind im Innenhof zu finden und nutzbar für mobilitätsbeeinträchtigte Beschäftigte und Studierende.

Eine Bedarfsanmeldung erfolgt unmittelbar bei der Sicherheitsfirma, die sich in der Toreinfahrt befindet (besetzt während der Öffnungszeiten).

Hinweis zur barrierefreien Erreichbarkeit ausgewählter zentraler Einrichtungen:

<p>Studentenservice (Studentensekretariat und Zentrale Studienberatung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit dem Aufzug im Innenhof bis ins Erdgeschoss fahren - Gang Richtung Böttcher-Bau passieren 	
<p>Zentralbibliothek</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit dem Aufzug im Nordbau in die 2. Etage fahren - vor Ankunft ist ein Anruf bei der Auskunft der Zentralbibliothek (Telefonnummer: 0371/531 13181) notwendig, da der Zugang verschlossen ist 	
<p>Mensa</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit dem Aufzug im Mittelbau bis in die 1. Etage fahren 	
<p>URZ-Nutzerservice</p> <ul style="list-style-type: none"> - ebenerdiger Eingang über Bahnhofstraße bzw. vom Innenhof aus - nach der Gebäudeeingangstür (nicht automatisiert) befindet sich der Nutzerservice rechts, automatisch öffnende Tür vorhanden 	
<p>Altes Heizhaus</p> <ul style="list-style-type: none"> - ebenerdig über den Innenhof erreichbar (entweder von der Durchfahrt an der Straße der Nationen in den Innenhof oder von der Zufahrt an der Carolastraße und der Durchfahrt in den Innenhof) 	

Uni-Teil Straße der Nationen: Bahnhofstraße 8



Orientierungsplan Bahnhofstraße 8 (eigene Darstellung).



Gebäude-Außenansicht
© Juliane Siemer, TU Chemnitz.



Außentreppe, Zugang zum Gebäude Bahnhofstraße 8, vom Innenhof kommend
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Das Gebäude befindet sich gegenüber vom Hauptbahnhof Chemnitz und in unmittelbarer Nähe des Universitätsteils Straße der Nationen 62.

Zu- und Eingangsbereich

Vom Innenhof der Straße der Nationen 62 (Südbau) aus gibt es eine Treppe, das heißt man gelangt nicht stufen- und schwellenlos zum Gebäude Bahnhofstraße 8.

Der Zugangsbereich von der Bahnhofstraße verfügt über eine feste und ebene Wegoberfläche, welche leicht und erschütterungsarm begeh- und befahrbar ist. Bis zum Gebäude ist ein stufen- und schwellenloser Zugang möglich.



Zugang zum Gebäude Bahnhofstraße 8,
von der Bahnhofstraße kommend
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Die Gebäudeeingangstür ist nicht automatisiert und weist eine ca. 12 cm hohe Schwelle auf.

Gebäudeeingangstür (Außenansicht)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Treppenanlagen

Es ist kein Aufzug im Gebäude vorhanden.

Im gesamten Gebäude können die einzelnen Etagen nur über eine Treppe, mit einem geraden Treppenlauf, erreicht werden.

Blick in das Treppenhaus vom Gebäude-
eingangsbereich aus
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Gebäudeinformation
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Wegweisung, Orientierung und Beschilderung Eingang

Die Gebäudebeschilderung befindet sich am Eingangsbereich. Weitere Orientierungsmöglichkeiten geben Aushänge an der Eingangstür.



Barrierefreies WC im Erdgeschoss
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Sanitäranlagen

Im Erdgeschoss ist eine barrierefreie Toilette (G006) vorhanden.

Parkmöglichkeiten: Es gibt keine Behindertenparkplätze.

Hinweis: Mobilitätsbeeinträchtigten Studierenden, Mitarbeiter_innen und Gästen wird empfohlen, den Zugang vorab mit den Ansprechpartnern der jeweiligen Einrichtung abzuklären. Auf Anfrage kann ein mobiler Treppenlift angemietet werden.

Uni-Teil Straße der Nationen: Carolastraße 8



Orientierungsplan Carolastraße 8 (eigene Darstellung).



Gebäude-Außenansicht
© Juliane Siemer, TU Chemnitz.



Eingang Bahnhofstraße
© Juliane Siemer, TU Chemnitz.

In dem Gebäude in unmittelbarer Entfernung vom Hauptbahnhof befinden sich die Dezernate Personal sowie Haushalt und Wirtschaft. Hier sind beispielsweise arbeitsvertragliche Angelegenheiten zu klären.

Zu- und Eingangsbereich

Das Gebäude ist von der Bahnhofstraße aus oder von der Carolastraße aus zugänglich.

Die Wegoberfläche (von der Bahnhofstraße aus) ist fest, eben und leicht begeh- und befahrbar.

Das Gebäude verfügt über keinen barrierefreien Zugang, es gibt jeweils eine Treppenanlage mit drei bzw. acht Stufen.

Die Gebäudeeingangstüren sind nicht automatisiert, die Türöffnung nicht leichtgängig.

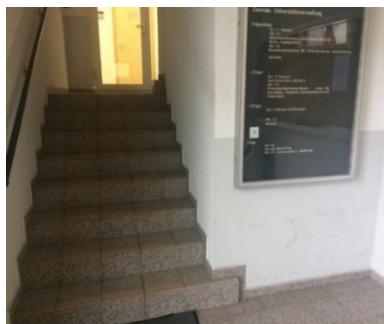


Es gibt keine Gebäudebeschilderung und Hausnummierung in mittlerer Sichthöhe.

Zuweg Carolastraße
© Juliane Siemer, TU Chemnitz.



Eingang Carolastraße
© Juliane Siemer, TU Chemnitz.



Treppenanlage Eingang Carolastraße
© Juliane Siemer, TU Chemnitz.

Treppenanlagen

Es ist kein Aufzug im Gebäude vorhanden.

Im Gebäude können die einzelnen Etagen nur über eine Treppe (2 Treppenanlagen ausgehend von den beiden Gebäudeeingängen) erreicht werden.

Die Zwischentüren im Gebäude sind nicht automatisiert und schwergängig.



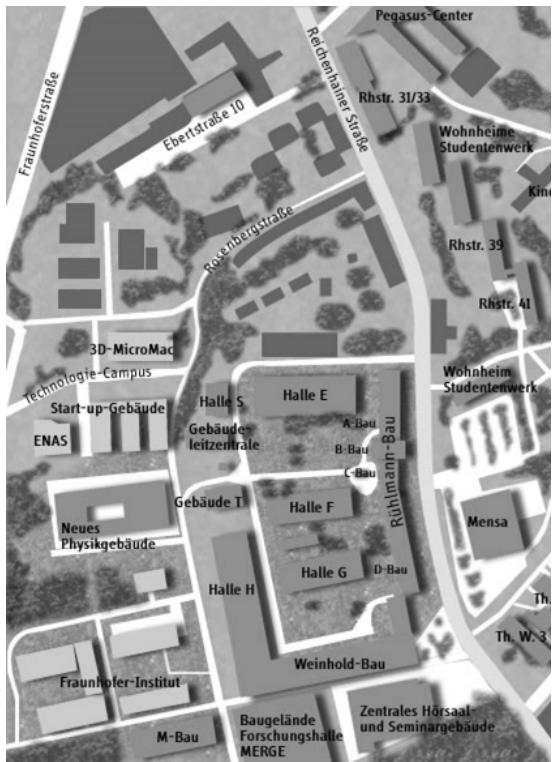
Treppenanlage Eingang Bahnhofstraße
© Juliane Siemer, TU Chemnitz.

Sanitäranlagen: Es ist keine barrierefreie Toilette vorhanden.

Parkmöglichkeiten: Es gibt keine Behindertenparkplätze.

Hinweis: Mobilitätsbeeinträchtigten Studierenden, Mitarbeiter_innen und Gästen wird empfohlen, den Zugang vorab mit den Ansprechpartnern der jeweiligen Einrichtung abzuklären. Auf Anfrage kann ein mobiler Treppenlift angemietet werden.

Uni-Teil Reichenhainer Straße



Orientierungsplan Reichenhainer Straße (eigene Darstellung).

Uni-Teil Reichenhainer Straße: Zentrales Hörsaal- und Seminargebäude



An der Reichenhainer Straße, gegenüber vom Thüringer Weg 3, befindet sich das Zentrale Hörsaal- und Seminargebäude.

Gebäude-Außenansicht
© Bildarchiv, TU Chemnitz.



Haupteingang
© Bildarchiv, TU Chemnitz.



Eingangstüren (Innenansicht)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Zugang zum Seiteneingang
© Daniela Menzel, TU Chemnitz

Zu- und Eingangsbereich

Das Gebäude ist weder mit einem Namen, noch mit einer Hausnummer versehen.

Wenn die Türen des Haupteingangs offen stehen, ist es auch für Personen mit Rollstuhl möglich, diesen zu nutzen. Die Türen sind nicht automatisiert und schwer-gängig. Eventuell sind die Teppiche im Türbereich schwierig zu befahren.

Im Eingangsbereich befindet sich ein Hinweisschild, auf dem u. a. das barrierefreie WC und die Aufzugsanlage gekennzeichnet sind.



Hinweisschilder (außen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

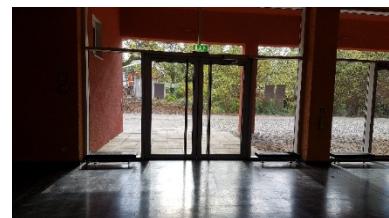
Ein Schild auf der linken Seite des Haupteingangs weist auf einen rollstuhlgerechten Seiteneingang (links vom Gebäude) hin. Diese Ausschilderung ist nur zu entdecken, wenn man die linke Haupteingangstür nutzt. Ein weiteres Schild befindet sich an der Seite des Gebäudes.

Der Zugang zum Seiteneingang ist fest und eben.

Die Tür des Seiteneingangs öffnet sich nach Betätigen eines Schalters (innen und außen) automatisch.



Seiteneingang
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Seiteneingang (Innenansicht)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Türöffner (außen und innen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Aufzugsanlage

Der Aufzug ist im Gebäude hinten rechts zu finden, so wie es auch mit einem „X“ auf dem Hinweisschild im Eingangsbereich vermerkt ist.

Vor dem Aufzug und im Aufzug gibt es ausreichend Bewegungsfläche.

Der Anforderungstaster außen ist gut erreichbar und auch innen ist das Tastenfeld nicht zu hoch angebracht. Es gibt keine Brailleschrift.

Eine optische Rückmeldefunktion ist vorhanden, wenn auch ziemlich hoch angebracht, eine akustische nicht.

Aufzugsanlage
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Anforderungstaster (außen und innen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Treppenanlage
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Treppenanlagen, Flure und Verkehrsflächen

Die Treppenanlagen im Gebäude verfügen über einen beidseitigen Handlauf und über ein Geländer mittig der Treppe. Die seitlichen Handläufe sind kontrastierend zur Wand gestaltet. Die Treppenanlage ist mäßig gut ausgeleuchtet und verfügt über keine rutschhemmenden oder festverlegten Treppenbeläge. Jeweils die unterste und oberste Stufe eines Treppenabsatzes ist deutlich mit einem weißen Aufkleber markiert.

Das Gebäude ist sehr offen gestaltet. Zwischentüren gibt es keine, die Flure sind sehr breit und gut begeh- und befahrbar.



Barrierefreies WC im EG (außen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Barrierefreies WC im EG (innen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Barrierefreies WC im EG (innen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Sanitäranlagen

Im Eingangsbereich des Gebäudes befindet sich auf der rechten Seite ein Hinweisschild, auf dem u. a. das barrierefreie WC vermerkt ist. Es hängt oberhalb der Sichthöhe einer Person im Rollstuhl und die Beschriftung ist nicht gut lesbar.

Das WC befindet sich im Erdgeschoss, hinten rechts im Gebäude, nahe des Aufzugs.

Ein Piktogramm weist auf ein barrierefreies WC hin. Es gibt keine Trennung zwischen den Geschlechtern.

Die Tür ist nicht verschlossen, öffnet aber nicht automatisch. Sie ist relativ leicht zu öffnen und breit genug. Die Türklinke ist niedriger angebracht. Bei Betreten des Raumes schaltet sich nicht automatisch Licht ein, ein Schalter muss betätigt werden. Sowohl vor, als auch in dem Raum ist ausreichend Platz.

Stützgriffe sind sowohl am WC als auch am Waschbecken vorhanden. Eine Schnur für den Notruf befindet sich neben dem WC.

Seifenspender und Handtücher sind zwar niedrig angebracht, allerdings nicht einfach vom Waschbecken aus zu erreichen. Der Winkel des Spiegels ist individuell verstellbar.

Zum Zeitpunkt der Aufnahme wurde die Nutzung des Waschbeckens durch einen Schlauch erschwert.



Parkmöglichkeiten

Zwischen Zentralem Hörsaal- und Seminargebäude, Weinholdbau und M-Bau befindet sich ein Parkplatz, der auch drei Behindertenparkplätze bietet.

Behindertenparkplätze
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Uni-Teil Reichenhainer Straße: Weinholdbau



In diesem Gebäude befindet sich u. a. die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik, außerdem das Zentrum für Fremdsprachen. Daneben gibt es mehrere Hörsäle und Lehrveranstaltungsräume.

Gebäude-Außenansicht
© Bildarchiv, TU Chemnitz.



Haupteingang
© Bildarchiv, TU Chemnitz.

Zu- und Eingangsbereich

Auf der Vorderseite des Gebäudes ist der Name zu lesen.

Am Haupteingang ist eine automatisierte Tür mit Bewegungssensor vorhanden. Die weiteren Türen sind nicht automatisch und sehr schwergängig. Stufen und Schwellen sind nicht vorhanden.



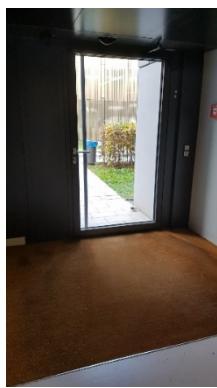
Zuweg zum Seiteneingang
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Ein ebenfalls rollstuhlgerechter, stufenloser Eingang befindet sich an der linken Seite am anderen Ende des Gebäudes. Der Zugang zum Seiteneingang ist größtenteils fest und eben, es gibt ein leichtes Gefälle.

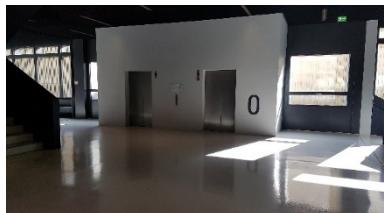
Die Tür des Seiteneingangs öffnet sich nach Betätigen eines Schalters (innen und außen) automatisch. Der innen verlegte Teppich könnte schwer befahrbar sein.



Seiteneingang (außen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

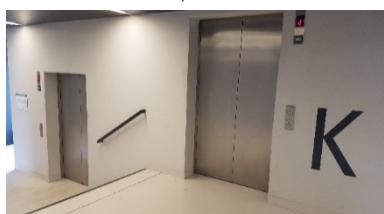


Seiteneingang (innen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Aufzugsanlage 1 (vorderer Teil, Erdgeschoss)

© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Aufzugsanlage 2 (hinterer Teil, Keller)

© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Aufzugsanlage 3
(hinterer Teil, Erdgeschoss)

© Daniela Menzel,
TU Chemnitz.



Aufzugsanlage 4
(vorderer Teil)

© Daniela Menzel,
TU Chemnitz.

Aufzugsanlage

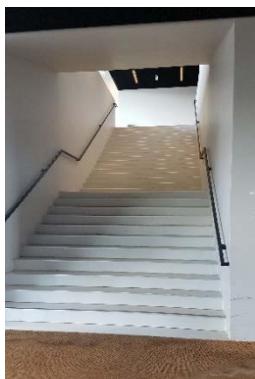
Sowohl im vorderen als auch im hinteren Teil des Gebäudes befindet sich eine Aufzugsanlage mit jeweils zwei Aufzügen. Mit diesen gelangt man in alle fünf Stockwerke.

Um im Kellergeschoss des Gebäudes oberhalb der fünf Treppenstufen anzukommen, muss der rechte Aufzug der Aufzugsanlage 2 genutzt werden.

Die dritte Aufzugsanlage befindet sich in einem kleinen Flur und dient als Alternative zu fünf Treppenstufen, die zu Räumen des Sprachenzentrums im Erdgeschoss führen. Andere Stockwerke werden hier nicht bedient.

Ein weiterer Aufzug befindet sich im vorderen Teil des Erdgeschosses bei den Herrentoiletten. Dieser bedient nur vier von fünf Etagen.

Bewegungsfreiraum ist jeweils genug vorhanden, alle Tastenfelder sind erreichbar. Sowohl optische als auch akustische Rückmeldung bei Erreichen eines Stockwerkes ist vorhanden, Brailleschrift hingegen nicht.



Treppenanlage (Haupteingang)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Treppenanlagen

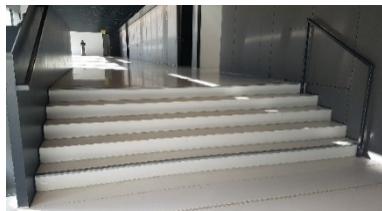
Verschiedene Treppenanlagen sind in diesem Gebäude vorhanden.

Die Treppe am Haupteingang verfügt über einen beidseitigen Handlauf. Dieser ist deutlich kontrastierend zur Wand gestaltet. Die Treppenanlage ist recht gut ausgeleuchtet, verfügt aber über keine rutschhemmenden oder festverlegten Treppenbeläge. Jeweils die unterste und oberste Stufe eines Treppenabsatzes ist schwarz markiert.

Auch andere Treppen im Gebäude verfügen über einen Handlauf, der in die Seitenwand der Treppenanlage eingelassen ist. Diese sind gesondert beleuchtet. Rutschhemmende oder festverlegte Treppenbeläge sind nicht vorhanden. Eine Markierung der untersten und obersten Treppenstufe durch einen schwarzen Strich hingen schon.



Treppenanlage (hinterer Gebäudeteil)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Treppenanlage (Sprachenzentrum EG)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Zwischentür

© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Flure und Verkehrsflächen

Zwischentüren sind nicht automatisiert und schwer-gängig. Allerdings stehen die meisten Türen offen. Manche, wie die Tür zum Zentrum für Fremdsprachen im Kellergeschoss hingegen, sind geschlossen und schwer zu öffnen. Alle Flure sind breit, eben und gut begeh- und befahrbar.



Barrierefreies WC im EG (außen)

© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Sanitäranlagen

Ein Hinweisschild ist nirgends vorhanden.

Das WC befindet sich im Erdgeschoss (W 050), hinten rechts im Gebäude, vor der Treppe zum Sprachenzentrum.

Ein Piktogramm weist auf ein barrierefreies WC mit Wickelmöglichkeit hin. Es gibt keine Trennung zwischen den Geschlechtern.

Die Tür ist nicht verschlossen, öffnet aber nicht automatisch. Sie ist relativ leicht zu öffnen und breit genug. Die Türklinke ist niedriger angebracht. Bei Betreten des Raumes schaltet sich automatisch Licht ein. Sowohl vor, als auch im Raum ist ausreichend Platz.

Stützgriffe sind sowohl am WC (mit Spülknöpfen) als auch am Waschbecken vorhanden. Eine Schnur für den Notruf befindet sich neben dem WC.

Seifenspender und Handtücher sind niedrig angebracht.



Barrierefreies WC im EG (innen)

© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Parkmöglichkeiten

Zwischen Zentralem Hörsaal- und Seminargebäude, Weinholdbau und M-Bau befindet sich ein Parkplatz, der auch drei Behindertenparkplätze bietet.

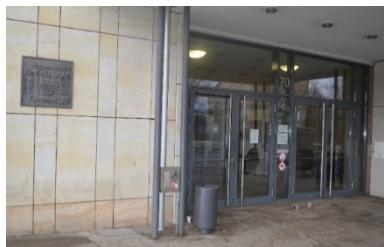
Behindertenparkplätze
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Uni-Teil Reichenhainer Straße: Rühlmann-Bau



Entlang der Reichenhainer Straße liegt der Rühlmann-Bau, unterteilt in die Gebäude A bis D.

Gebäude-Außenansicht
© Juliane Siemer, TU Chemnitz.



Zu- und Eingangsbereich

Das Gebäude verfügt insgesamt über fünf Eingänge, wovon drei barrierefrei und mit automatisierten Türen ausgestattet sind.

Haupteingang am B-Bau ermöglicht Zugang zum A-, B- und C-Bau. Der D-Bau ist nur über den linken Eingang barrierefrei zugänglich. Ein barrierefreier Zugang zu den anderen Gebäudeteilen ist innerhalb des Gebäudes vom D-Bau aus nicht möglich.

Die Wege sind eben und fest. Die Türen sind nicht automatisch und nicht leichtgängig. Außerdem gibt es einen Durchgang vom barrierefreien Haupteingang des Gebäudeteils B zum Teil A.

Im B-Bau ist eine zentrale Wache untergebracht.



Gebäudeeingang B-Bau (oben)
Gebäudeeingang D-Bau (unten)
© Juliane Siemer, TU Chemnitz



Der Hintereingang des A-Baus ermöglicht Zugang zum A-, B- und C-Bau. Der Weg zum hinteren Eingang ist auch eben und fest. Dort sind automatische Türen eingebaut.

Hintereingang
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Eingangstüren (Innenansicht)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Aufzugsanlage

Vor dem Aufzug gibt es ausreichend Bewegungsfläche. Innen ist nicht viel Platz um bei Bedarf einen (großen) Rollstuhl zu wenden. Der Anforderungstaster außen ist gut erreichbar und auch innen gibt es durch zwei Tastenfelder, beide ohne Brailleschrift, unterschiedliche Möglichkeiten.

Dieser Aufzug ist sowohl von Gebäudeteil A als auch von Gebäudeteil B aus nutzbar.

Eine optische Rückmeldefunktion ist vorhanden, eine akustische nicht.

Aufzugsanlage
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Anforderungstaster (innen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Anforderungstaster (innen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Treppenanlage (links) und Flur (rechts)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Treppenanlagen, Flure und Verkehrsflächen A-Bau

Die Treppenanlagen im Gebäude verfügen teilweise über einen beidseitigen Handlauf. Dieser ist visuell schwach kontrastierend zur Wand gestaltet. Die Treppenanlage ist nicht zusätzlich ausgeleuchtet und verfügt über keine rutschhemmenden oder festverlegten Treppenbeläge. Die Stufen sind verschiedenfarbig gestaltet, so dass die Kanten gut sichtbar sind.

Alle Räume sind generell barrierefrei zugänglich.

Die Türen sind teilweise automatisiert. Die meisten Zwischentüren im Gebäude verfügen über keine automatischen Türöffner, stehen jedoch in der Regel offen.

Die Flure im Gebäude sind gut begeh- und befahrbar.

Sanitäranlagen A-Bau

A-Bau: Erdgeschoss, gegenüber von A003, von außen beschildert.

Ein Hinweisschild hängt im Eingang des Gebäudes auf der linken Seite.



Hinweisschild Barrierefreies WC
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



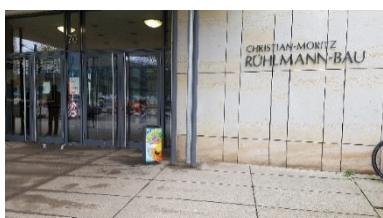
Barrierefreies WC im EG (außen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Barrierefreies WC im EG (innen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Zugang zum Eingang
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Eingang
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Ein Piktogramm weist auf ein barrierefreies WC mit Wickelmöglichkeit hin. Es gibt keine Trennung zwischen den Geschlechtern.

Die Tür ist nicht verschlossen, öffnet aber nicht automatisch. Sie ist relativ leicht zu öffnen und breit genug. Die Türklinke ist niedriger angebracht, zudem gibt es einen separaten Griff außen. Bei Betreten des Raumes schaltet sich automatisch Licht ein. Sowohl vor, als auch im Raum ist ausreichend Platz.

Stützgriffe sind sowohl am WC (mit Spülknöpfen) als auch am Waschbecken vorhanden. Eine Schnur für den Notruf befindet sich neben dem WC und dem Waschbecken.

Seifenspender und Handtücher sind niedrig angebracht. Die Bedienung des Handtuchhalters könnte schwierig sein.

Zu- und Eingangsbereich B-Bau

An der Außenseite des Gebäudes, neben dem Eingang, ist gut lesbar der Name des Gebäudes angebracht.

Der Zugang zum Haupteingang ist eben und fest. Neben den bis zu fünf Treppenstufen gibt es die Möglichkeit den ebenen Fußweg bis zum Eingang zu nutzen.



Eine der Türen öffnet sich nach Betätigen eines Schalters (außen und innen) automatisch. Die anderen Türen sind nicht automatisiert und nicht leichtgängig.

Türöffner (außen)

© Juliane Siemer, TU Chemnitz.



Türöffner (innen)

© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Haupteingang B-Bau (Innenansicht)

© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Eingangsbereich B-Bau

© Juliane Siemer, TU Chemnitz.



Aufzugsanlage
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Anforderungstaster (innen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Anforderungstaster (innen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Treppenanlage
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Aufzugsanlage

Vor dem Aufzug gibt es ausreichend Bewegungsfläche. Innen ist nicht viel Platz um bei Bedarf einen (großen) Rollstuhl zu wenden.

Der Anforderungstaster außen ist gut erreichbar und auch innen gibt es durch zwei Tastenfelder, beide ohne Brailleschrift, unterschiedliche Möglichkeiten.

Dieser Aufzug ist sowohl von Gebäudeteil A als auch von Gebäudeteil B nutzbar. In Haus B können alle fünf Stockwerke erreicht werden.

Eine optische Rückmeldefunktion ist vorhanden, eine akustische nicht.

Treppenanlagen

Die Treppenanlagen im Gebäude verfügen teilweise über einen beidseitigen Handlauf. Dieser ist visuell schwach kontrastierend zur Wand gestaltet. Die Treppenanlage ist recht gut ausgeleuchtet, verfügt aber über keine rutschhemmenden oder festverlegten Treppenbeläge. Die Stufen sind verschiedenfarbig gestaltet, so dass die Kanten gut sichtbar sind.



Flure und Verkehrsflächen

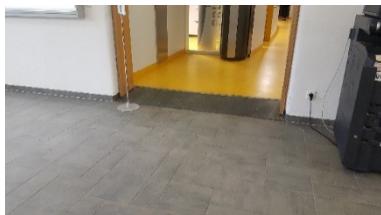
Die Zwischentüren im Gebäude verfügen über keine automatischen Türöffner, stehen jedoch in der Regel offen.

Die Flure im Gebäude sind gut begeh- und befahrbar.

Flure und Verkehrsflächen
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Hinweisschild Barrierefreies WC
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Durchgang zum Prüfungsamt
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Sanitäranlagen

In Gebäudeteil B befindet sich kein barrierefreies WC, allerdings befindet sich im Eingangsbereich zwischen den Eingangstüren links ein Schild, das auf WCs in Gebäude A und D hinweist.

Zu- und Eingangsbereich C-Bau

Hier befindet sich das Zentrale Prüfungsamt im Erdgeschoss, über die Eingänge im A- und B-Bau barrierefrei zugänglich. Gebäudeteil C besitzt keinen eigenen Eingang.

Von Gebäudeteil D ist es ebenfalls möglich, zu Teil C zu gelangen, allerdings nur über zwei Treppenanlagen.

Aufzugsanlage: In diesem Gebäudeteil ist kein Aufzug vorhanden.



Treppenanlagen

Diese Treppen sind die Verbindung zwischen Gebäudeteil C und D. Sie verfügen teilweise über einen beidseitigen Handlauf. Dieser ist visuell schwach kontrastierend zur Wand gestaltet. Die Treppenanlage ist recht gut ausgeleuchtet, verfügt aber über keine rutschhemmenden oder festverlegten Treppenbeläge. Die Stufen sind verschiedenfarbig gestaltet, sodass die Kanten gut sichtbar sind.

Treppenanlage

© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Flure und Verkehrsflächen

Die Zwischentüren im Gebäude verfügen über keine automatischen Türöffner, stehen jedoch in der Regel offen.

Die Flure im Gebäude sind gut begeh- und befahrbar.

Flure und Verkehrsflächen

© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Sanitäranlagen: Im Gebäudeteil C befindet sich kein barrierefreies WC.



Parkmöglichkeiten

Hinter dem Rühlmann-Gebäude sind zwei Behindertenparkplätze vorhanden, die allerdings nicht von der Reichenhainer Straße aus erreicht werden können.

Behindertenparkplätze

© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Eingang 1
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Eingang 2
© Juliane Siemer, TU Chemnitz.



Eingangstüren (Innenansicht)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Türöffner
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Zu- und Eingangsbereich D-Bau

Der Weg vor dem Gebäude ist fest und eben.

Ein Eingang befindet sich nahe Teil C und ist über zwölf Treppenstufen zu erreichen. Die Türen sind nicht automatisiert, aber leichtgängig.

Ein weiterer Eingang befindet sich am anderen Ende des Gebäudes und verfügt neben drei Stufen auch über eine Rampe. Durch Betätigen eines Schalters öffnen sich Türen automatisch.



Aufzugsanlage

Der Aufzug befindet sich im Eingangsbereich auf der rechten Seite.

Vor dem Aufzug gibt es ausreichend Bewegungsfläche. Innen ist nicht viel Platz um bei Bedarf einen (großen) Rollstuhl zu wenden.

Der Anforderungstaster außen ist gut erreichbar und auch innen gibt es ein nicht zu hoch angebrachtes Tastenfeld, allerdings ohne Brailleschrift.

Jedes Stockwerk wird erreicht. Eine optische Rückmeldungfunktion ist vorhanden, wenn auch sehr weit oben angebracht, eine akustische nicht.

Aufzugsanlage
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Anforderungstaster außen und innen
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Treppenanlagen

Die Treppenanlagen im Gebäude verfügen teilweise über einen beidseitigen Handlauf. Dieser ist visuell kontrastierend zur Wand gestaltet. Die Treppenanlage ist nicht zusätzlich ausgeleuchtet und verfügt über keine rutschhemmenden oder festverlegten Treppenbeläge. Die Stufen sind verschiedenfarbig gestaltet, so dass die Kanten sichtbar sind.

Treppenanlage
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Flure und Verkehrsflächen

Die Zwischentüren im Gebäude verfügen über keine automatischen Türöffner, stehen jedoch in der Regel offen. Die Flure im Gebäude sind gut begeh- und befahrbar.

Flure und Verkehrsflächen
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Barrierefreies WC im KG außen und innen
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Barrierefreies WC im KG (innen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Sanitäranlagen

Ein Hinweisschild hängt nur im Eingang des Gebäude-teils B auf der linken Seite, nicht aber noch einmal in Teil D.

Das WC befindet sich im Kellergeschoss, wird auf dem Schild aber in das Erdgeschoss verortet.

Ein Piktogramm weist auf ein barrierefreies WC mit Wickelmöglichkeit hin. Es gibt keine Trennung zwischen den Geschlechtern.

Die Tür ist nicht verschlossen, öffnet aber nicht automatisch. Sie ist relativ leicht zu öffnen und breit genug. Die Türklinke ist nicht niedriger angebracht. Bei Betreten des Raumes schaltet sich automatisch Licht ein. Sowohl vor, als auch im Raum ist ausreichend Platz.

Stützgriffe sind sowohl am WC (mit Spülknöpfen) als auch am Waschbecken vorhanden. Eine Schnur für den Notruf befindet sich neben dem WC und dem Waschbecken. Außerdem gibt es einen Notrufknopf, der recht weit oben an der Wand angebracht ist.

Seifenspender und Handtücher sind niedrig angebracht. Die Bedienung des Handtuchhalters könnte schwierig sein.

Uni-Teil Reichenhainer Straße: Thüringer Weg



Orientierungsplan Thüringer Weg und Mensa (eigene Darstellung).

Uni-Teil Reichenhainer Straße: Thüringer Weg 3



In diesem Gebäude befindet sich das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau.

Gebäude-Außenaufnahme, Blick vom Thüringer Weg (links) und
Blick von der Reichenhainer Straße (rechts)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Zugang zum Gebäude
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Haupteingang
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Eingangstüren (Innenansicht)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Infotisch im Eingangsbereich
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Zu- und Eingangsbereich

Der Zugang von der Straße zum Gebäude ist aufgrund von Bordsteinen und Unebenheiten nicht barrierefrei.

Zwölf Treppenstufen führen zum Haupteingang des Gebäudes. Die Gebäudeeingangstür ist nicht automatisiert und die Türöffnung nicht leichtgängig. Über der Eingangstür sind Straße und Hausnummer gekennzeichnet.

Im Eingangsbereich sind ein Infotisch und Monitor zu finden, beides aber sehr hoch angebracht.



Barrierefreier Hintereingang
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Auf der Rückseite des Gebäudes befindet sich ein alternativer Eingang für Rollstuhlnutzer_innen. Der Weg dorthin ist fest und neben einer Treppe mit drei Stufen führt eine Rampe zum Eingang. Dieser ist nicht weiter ausgeschildert und nur vom Thüringer Weg aus, vorbei am Club der Kulturen, zu erreichen. Dieser alternative Eingang ist mit dem Hinweisschild „Bitte klingeln, Unterstützung kommt sofort!“ und einer Klingel mit der Aufschrift „Behindertenruf“ versehen. Ohne Unterstützung ist es Rollstuhlnutzer_innen nicht möglich in das Gebäude zu gelangen. Außerdem muss am Eingang eine Schwelle überwunden werden.



Klingel für Rollstuhlfahrer
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Schwelle am Hintereingang
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Aufzugsanlage
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Anforderungstaster (außen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Anforderungstaster (innen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Aufzugsanlage

Der Aufzug befindet sich vom Haupteingang gesehen geradeaus durch die Tür auf der linken Seite. Vom Hintereingang gesehen ist er im Eingangsbereich auf der rechten Seite.

Vor dem Aufzug und im Aufzug gibt es ausreichend Bewegungsfläche.

Der Anforderungstaster außen ist erreichbar, innen ist das Tastenfeld eher hoch angebracht. Insbesondere die Tasten der oberen Stockwerke sind schwieriger zu erreichen. Zudem gibt es keine Brailleschrift.

Eine optische Rückmeldefunktion ist vorhanden, wenn auch ziemlich hoch im Aufzug angebracht, eine akustische nicht.



Treppenanlagen

Die Treppenanlagen im Gebäude verfügen über einen beidseitigen Handlauf. Dieser ist visuell kontrastierend zur Wand gestaltet. Die Treppenanlage ist mäßig gut ausgeleuchtet und verfügt über keine rutschhemmenden oder festverlegten Treppenbeläge. Die Stufen sind zudem nicht markiert.

Treppenanlage

© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Flure und Verkehrsflächen

Die Zwischentüren im Gebäude verfügen über keine automatischen Türöffner. Manche stehen dauerhaft offen, andere hingegen sind geschlossen und schwer zu öffnen.

Die Flure im Gebäude sind gut begeh- und befahrbar.

Eingangsbereich Haupteingang

© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Flure und Verkehrsflächen

© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Sanitäranlagen: Ein barrierefreies WC ist in diesem Gebäude nicht vorhanden.

Uni-Teil Reichenhainer Straße: Thüringer Weg 7



Gebäude-Außenansicht
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

In diesem Gebäude sind Büros untergebracht, u. a. der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.



Gebäudeeingang
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Zu- und Eingangsbereich

Parallel zu der Treppe mit 11 Stufen bietet ein Aufzug einen barrierefreien Zugang in das Gebäude.

Die Gebäudeeingangstür ist nicht automatisiert und die Türöffnung nicht leichtgängig.

Der Weg vor dem Gebäude ist fest und eben, allerdings muss zuerst eine kleine Bordsteinkante überwunden werden. Der Thüringer Weg ist uneben und nicht leicht befahrbar. Der andere Zuweg vom Parkplatz kommend ist eben, allerdings ist der Bürgersteig nicht abgesenkt, so dass Rollstuhlnutzer_innen die Straße nutzen müssten.

Eine Hausnummer ist auf der Eingangstür vorhanden.

Im Eingangsbereich befinden sich ein Haustelefon sowie ein Infoterminal. Beide hängen recht hoch und sind eventuell schwer erreichbar.



Eingangstüren (Innenansicht)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Bordstein gegenüber des Gebäudes
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Aufzugsanlage
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Aufzugsanlage

Vor dem Aufzug gibt es ausreichend Bewegungsfläche. Innen ist nicht viel Platz um bei Bedarf einen (großen) Rollstuhl zu wenden. Außerdem könnte der ausgelegte Teppich ein Befahren erschweren.

Der Anforderungstaster außen ist gut erreichbar und auch innen gibt es ein nicht zu hoch angebrachtes Tastenfeld mit Brailleschrift.

Bereits außerhalb des Gebäudes kann der Aufzug angefordert werden. Jedes Stockwerk wird erreicht. Eine optische Rückmeldefunktion ist vorhanden, eine akustische nicht.



Anforderungstaster (außen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Anforderungstaster (innen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Treppenanlage
© Daniela Menzel,
TU Chemnitz.

Treppenanlagen

Die Treppenanlagen im Gebäude verfügen über einen beidseitigen Handlauf. Dieser ist visuell kontrastierend zur Wand gestaltet. Die Treppenanlage ist recht gut ausgeleuchtet, verfügt aber über keine rutschhemmenden oder festverlegten Treppenbeläge. Die Stufen sind zudem nicht markiert und offen gestaltet.



Flure und Verkehrsflächen
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Hinweisschild Barrierefreies WC
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Barrierefreies WC im 1.0G (außen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Barrierefreies WC im 1.0G (innen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Flure und Verkehrsflächen

Die Zwischentüren im Gebäude verfügen über keine automatischen Türöffner, stehen jedoch in der Regel offen. Die Flure im Gebäude sind gut begeh- und befahrbar.

Sanitäranlagen

Im Eingangsbereich des Gebäudes befindet sich auf der rechten Seite ein Hinweisschild zur Lage des barrierefreien WCs. Es hängt oberhalb der Sichthöhe einer Person im Rollstuhl. Das Piktogramm weist auf ein barrierefreies WC mit Wickelmöglichkeit hin.

Das WC befindet sich im 1. Obergeschoss auf dem rechten Flur, auf der rechten Seite. Es gibt keine Trennung zwischen den Geschlechtern.

Die Tür ist nicht verschlossen, öffnet aber nicht automatisch. Sie ist relativ leicht zu öffnen und breit genug. Die Türklinke ist nicht niedriger angebracht. Bei Betreten des Raumes schaltet sich automatisch Licht ein. Sowohl vor, als auch in dem Raum ist ausreichend Platz.

Stützgriffe sind sowohl am WC (mit Spülknöpfen) als auch am Waschbecken vorhanden. Allerdings sind sie nur schwer zu bewegen. Genauso gibt es jeweils eine Schnur für den Notruf.

Das Waschbecken ist recht tief und der nicht-automatische Seifenspender eventuell schwer zu bedienen, da eine einhändige Nutzung nicht möglich ist. Allerdings besitzt der Wasserhahn einen langen Hebel. Handtücher sind vom Waschbecken aus eher schwierig zu erreichen.



Parkmöglichkeiten

In der Seitenstraße neben den Gebäuden des Thüringer Wegs (Hausnummern 7 und 9) befinden sich insgesamt zwei Behindertenparkplätze. Allerdings müssen von dort aus je zwei Bordsteinkanten überwunden werden, um das Gebäude zu erreichen.

Behindertenparkplätze vor dem Gebäude
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Uni-Teil Reichenhainer Straße: Thüringer Weg 9



In diesem Gebäude sind Büros untergebracht, u. a. der Philosophischen Fakultät und des Instituts für Soziologie.

Gebäude-Außenansicht
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Haupteingang
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Zu- und Eingangsbereich

Der Eingang bietet mit dem Aufzug eine barrierefreie Alternative zu den vier Treppenstufen, um in das Gebäude zu gelangen.

Eine Gebäudebezeichnung auf der Eingangstür ist vorhanden, allerdings nur schwer lesbar. Die Hausnummer ist deutlich aus verschiedenen Richtungen erkennbar.

Die Gebäudeeingangstür ist nicht automatisiert, die Türöffnung nicht leichtgängig.



Eingangstüren (Innenansicht)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Zugang zum Gebäude
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Der Weg vor dem Gebäude ist fest und eben, allerdings muss zuerst eine kleine Bordsteinkante überwunden werden. Die Straße, die zu dem Weg vor dem Gebäude führt, ist uneben und nicht leicht befahrbar.



Aufzugsanlage
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Aufzugsanlage

Vor dem Aufzug gibt es ausreichend Bewegungsfläche. Innen ist nicht viel Platz, um bei Bedarf einen (großen) Rollstuhl zu wenden. Außerdem könnte der ausgelegte Teppich ein Befahren erschweren.

Der Anforderungstaster außen ist gut erreichbar und auch innen gibt es ein niedrig angebrachtes Tastenfeld mit Brailleschrift.

Bereits außerhalb des Gebäudes kann der Aufzug angefordert werden. Jedes Stockwerk wird erreicht. Bei Ankunft des Aufzugs wird die erreichte Etage angesagt. Eine optische Rückmeldefunktion ist ebenfalls vorhanden.



Anforderungstaster (außen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Anforderungstaster (innen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Treppenanlagen

Die Treppenanlagen im Gebäude verfügen teilweise über einen beidseitigen Handlauf. Dieser ist visuell kontrastierend zur Wand gestaltet. Die Treppenanlage verfügt über wenig Ausleuchtung und über keine rutschhemmenden oder festverlegten Treppenbeläge. Die Stufen sind zudem nicht markiert.

Treppenanlage
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Flure und Verkehrsflächen

Die Zwischentüren im Gebäude verfügen über keine automatischen Türöffner, stehen jedoch in der Regel offen. Die Flure im Gebäude sind gut begeh- und befahrbar.

Zwischentür
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Hinweisschild Barrierefreies WC im 1.0G
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Sanitäranlagen

Eine barrierefreie Toilette ist in der 1. Etage vorhanden.
Eine Außenbeschilderung ist vorhanden.
Es handelt sich um gemeinsame Toiletten für Männer und Frauen.



Die WC-Anlage verfügt über einen angemessenen Bewegungsfreiraum.

Barrierefreies WC im 1.0G
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Barrierefreies WC im 1.0G
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Behindertenparkplätze vor dem Gebäude
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Parkmöglichkeiten

In der Seitenstraße neben den Gebäuden des Thüringer Wegs (Hausnummern 7 und 9) befinden sich insgesamt zwei Behindertenparkplätze. Allerdings müssen von dort aus je zwei Bordsteinkanten überwunden werden, um das Gebäude zu erreichen.

Uni-Teil Reichenhainer Straße: Thüringer Weg 11



Gebäude-Außenansicht
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

In diesem Gebäude sind Büros untergebracht, u. a. der Philosophischen Fakultät, des Student_innenrats, der Psychologischen Beratungsstelle und des Universitäts-sports.



Eingangsbereich
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Zu- und Eingangsbereich

Der Eingang bietet mit dem Aufzug eine barrierefreie Alternative zu den drei Treppenstufen, um in das Gebäude zu gelangen.

Die Gebäudeeingangstüren sind nicht automatisiert, die Türöffnung nicht leichtgängig.

Der Weg vor dem Gebäude ist fest und eben, allerdings muss zuerst eine kleine Bordsteinkante überwunden werden.

Eine Gebäudebezeichnung auf der Eingangstür ist vorhanden, allerdings nur schwer lesbar.



Eingangstür (Innenansicht)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Anforderungstaster (außen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Anforderungstaster (innen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Treppenanlagen

Die Treppenanlagen im Gebäude verfügen über einen beidseitigen Handlauf (mit Unterbrechung in den Kurven). Der Handlauf ist visuell kontrastierend zur Wand gestaltet. Die Treppenanlage verfügt über wenig Ausleuchtung und über keine rutschhemmenden oder festverlegten Treppenbeläge. Die Stufen sind zudem nicht markiert.

Treppenanlage
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Flure und Verkehrsflächen

Die Zwischentüren im Gebäude verfügen über keine automatischen Türöffner, stehen jedoch in der Regel offen.

Die Flure im Gebäude sind gut begeh- und befahrbar.

Flure und Verkehrsflächen
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Sanitäranlagen: Ein barrierefreies WC ist in diesem Gebäude nicht vorhanden.

Parkmöglichkeiten: Nicht vorhanden.

Uni-Teil Reichenhainer Straße: Mensa



Die Mensa befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Rühlmann-Gebäudes und in der Nähe des Thüringer Weg 3.

Gebäude-Außenaufnahme
© Juliane Siemer, TU Chemnitz.



Eingangsbereich (Innenansicht)
© Juliane Siemer, TU Chemnitz.

Zu- und Eingangsbereich

Der Weg zum Eingang und der Mensavorplatz sind fest und eben und damit gut begeh- und befahrbar. Schwel- len sind nicht vorhanden.

Die Türen des Eingangs sind nicht automatisiert und schwergängig.

Eine Beschriftung am Gebäude ist nicht vorhanden.



Aufzugsanlage
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Aufzugsanlage

Der Aufzug befindet sich im Eingangsbereich auf der rechten Seite. Mit diesem wird das obere Stockwerk des Gebäudes erreicht.

Die Bewegungsfläche vor dem Aufzug ist gerade ausrei- chend. Die Kabine ist sehr klein.

Die Anforderungstaster außen und innen sind gut er- reichbar, das Tastenfeld innen hat Brailleschrift.



Treppenanlage
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Treppenanlagen

Die Treppenanlage im Gebäude verfügt über einen beid- seitigen Handlauf, außerdem ist ein zusätzliches Geländer in der Mitte der Treppe angebracht. Die Handläufe sind visuell kontrastierend zur Wand gestaltet. Die Trep- penanlage ist gut ausgeleuchtet, verfügt aber über keine rutschhemmenden oder festverlegten Treppenbe- läge. Die Stufen sind nicht markiert.



Speisesaal
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Flure und Verkehrsflächen

Das Gebäude ist sehr offen gestaltet. Alle Flure sind gut begeh- und befahrbar, insbesondere auch der Speise- saal.



Barrierefreies WC im EG (außen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Barrierefreies WC im EG (innen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Behindertenparkplätze vor dem Gebäude
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Sanitäranlagen

Das WC befindet sich im Erdgeschoss des Gebäudes, in dem Gang der im Eingangsbereich nach rechts abgeht.

Ein Piktogramm weist auf ein barrierefreies WC mit Wickelmöglichkeit hin. Es gibt keine Trennung zwischen den Geschlechtern.

Die Tür ist nicht verschlossen, öffnet aber nicht automatisch. Sie ist relativ leicht zu öffnen und breit genug. Die Türklinke ist niedriger angebracht. Sowohl vor, als auch im Raum ist ausreichend Platz.

Stützgriffe sind am WC. Eine Schnur für den Notruf befindet sich neben dem WC.

Parkmöglichkeiten

Auf dem Parkplatz neben der Mensa, der vom Thüringer Weg aus erreichbar ist, sind drei Behindertenparkplätze markiert.

Uni-Teil Reichenhainer Straße: M-Bau



In diesem Universitätsgebäude sind Teile der Fakultät für Maschinenbau untergebracht. Es liegt hinter dem Zentralen Hörsaal- und Seminargebäude.

Gebäude-Außenansicht
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Zugang zum Gebäude
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Eingang
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Eingangstüren (Innenansicht)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Zu- und Eingangsbereich

Der Weg zum Eingang geht etwas bergab und von der Straße aus muss erst eine Vertiefung passiert werden. Dann ist der Zugang fest und eben.

Am Eingang ist das Gebäude groß und deutlich mit einem „M“ markiert.

Die Eingangstüren sind automatische Schiebetüren, die auf Bewegung reagieren. Der Zugang ist schwellenlos.



Aufzugsanlage

Die Aufzugsanlage befindet sich im Eingangsbereich auf der linken Seite.

Vor dem Aufzug gibt es ausreichend Bewegungsfläche. Innen ist nicht viel Platz um bei Bedarf einen (großen) Rollstuhl zu wenden.

Der Anforderungstaster außen ist gut erreichbar und auch innen gibt es zwei gut erreichbare Tastenfelder, eines davon mit Brailleschrift.

Jedes Stockwerk wird erreicht. Sowohl eine optische Rückmeldefunktion als auch eine akustische bei Ankunft des Stockwerks sind vorhanden.

Aufzugsanlage
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Anforderungstaster (außen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Anforderungstaster (innen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Anforderungstaster (innen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Treppenanlagen

Die Treppenanlagen im Gebäude verfügen teilweise über einen beidseitigen Handlauf. Dieser ist visuell kontrastierend zur Wand gestaltet. Die Treppenanlage ist ausreichend ausgeleuchtet, verfügt aber über keine rutschhemmenden oder festverlegten Treppenbeläge. Die Stufen sind nicht markiert.

Treppenanlage

© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Flure und Verkehrsflächen

Die Zwischentüren in den Fluren verfügen über keine automatischen Türöffner, stehen jedoch in der Regel offen. Die Flure im Gebäude sind gut begeh- und befahrbar.

Die Türen zum Treppenhaus sind nicht automatisiert und schwergängig.

Flure und Verkehrsflächen

© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Sanitäranlagen

Das WC befindet sich im 1. Obergeschoss direkt gegenüber des Aufzugs. Ein Piktogramm weist auf ein barrierefreies WC mit Wickelmöglichkeit hin. Es gibt keine Trennung zwischen den Geschlechtern.

Die Tür ist nicht verschlossen, öffnet aber nicht automatisch. Sie ist relativ leicht zu öffnen und breit genug. Die Türklinke ist niedriger angebracht. Bei Betreten des Raumes schaltet sich automatisch Licht ein. Sowohl vor, als auch im Raum ist ausreichend Platz.

Barrierefreies WC im 1.OG (außen)

© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Barrierefreies WC im 1.OG (innen)

© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Stützgriffe sind nur am WC (mit Spülknöpfen) vorhanden. Eine Schnur für den Notruf befindet sich neben dem WC.

Der Seifenspender ist gut erreichbar, die Handtücher hängen im Vergleich etwas hoch.



Behindertenparkplätze

© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Parkmöglichkeiten

Zwischen Zentralem Hörsaal- und Seminargebäude, Weinholdbau und M-Bau befindet sich ein Parkplatz, der auch drei Behindertenparkplätze bietet.

Uni-Teil Reichenhainer Straße: Physik-Bau



Gebäude-Außenaufnahme

© Juliane Siemer, TU Chemnitz.

Das Physik-Gebäude liegt hinter dem Rühlmann-Gebäude.



Zugang
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Eingangsbereich
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Eingangsbereich (innen) Zwischenraum
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Eingangstüren (Innenansicht)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Zu- und Eingangsbereich

An der Eingangstür ist groß und deutlich erkennbar die Kennzeichnung „P“ für das Gebäude angebracht.

Der Zugang zum Gebäude ist fest und eben, allerdings ist der Vorplatz nur von einer Seite aus befahrbar, da der Bordstein nur hier abgesenkt ist.

Die Eingangstür ist automatisiert und öffnet bei Bewegung. Außerdem ist ein Schalter zum Öffnen sowohl innen als auch außen angebracht.

Nach der ersten Tür befindet sich ein größerer Vorraum, der eine leichte Steigung hat. An der linken Seite befindet sich ein Handlauf. Die zweiten Türen öffnen ebenfalls automatisch durch einen Bewegungssensor.



Türöffner (außen und innen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Zugang zum
Innenhof
© Daniela Menzel,
TU Chemnitz.



Aufzugsanlage 1
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Anforderungstaster (innen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Der Zugang zum Innenhof ist schwierig, da das Gitter und die Steine im Hof nicht gut befahrbar sind und nur teilweise feste Platten verlegt sind.

Aufzugsanlage

Die erste Aufzugsanlage befindet sich mittig im Gebäude. Mit dieser werden alle drei Stockwerke des höheren Gebäudeteils erreicht. Vor dem Aufzug gibt es ausreichend Bewegungsfläche. Innen ist nicht viel Platz um bei Bedarf einen (großen) Rollstuhl zu wenden, dafür ist die Kabine recht tief.

Der Anforderungstaster außen ist gut erreichbar und auch innen gibt es ein gut erreichbares Tastenfeld mit Brailleschrift. Sowohl eine optische Rückmeldefunktion, als auch eine akustische bei Ankunft des Stockwerks sind vorhanden.



Die zweite Aufzugsanlage befindet sich im niedrigen Gebäudeteil links hinten (vom Eingang aus). Auch hier werden alle Stockwerke erreicht.

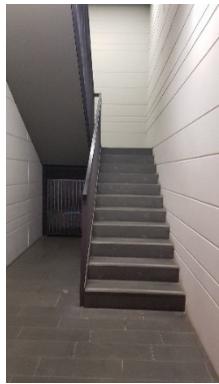
Sowohl vor, als auch im Aufzug ist viel Platz. Der Anforderungstaster außen ist erreichbar, innen ist er etwas hoch angebracht und ohne Brailleschrift. Eine optische Rückmeldefunktion ist vorhanden, eine akustische nicht.

Aufzugsanlage 2

© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Anforderungstaster
(innen)
© Daniela Menzel,
TU Chemnitz.



Treppenanlagen

Die Treppenanlage im Gebäude verfügt teilweise über einen einseitigen Handlauf. Dieser ist visuell nicht kontrastierend zur Wand gestaltet. Die Treppenanlage ist ausreichend ausgeleuchtet, verfügt aber über keine rutschhemmenden oder festverlegten Treppenbeläge. Auf jeder Stufe befindet sich eine Markierung.

Treppenanlage

© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Zwischentür und Flur
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Hinweisschild Barrierefreies WC
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Barrierefreies WC im 1.OG (außen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Flure und Verkehrsflächen

Die Zwischentüren im Gebäude sind nicht automatisch, stehen aber in der Regel offen.

Die Flure sind gut begeh- und befahrbar. Dort, wo es eine leichte Steigung gibt, ist ein Handlauf angebracht.

Sanitäranlage

Ein Hinweisschild hängt im Eingang des Gebäudes auf der rechten Seite.

Das WC befindet sich im 1. Obergeschoss im ersten Gang links.

Ein Piktogramm weist auf ein barrierefreies WC mit Wickelmöglichkeit hin. Es gibt keine Trennung zwischen den Geschlechtern.

Die Tür ist nicht verschlossen, öffnet aber nicht automatisch. Sie ist relativ leicht zu öffnen und breit genug. Die Türklinke ist niedriger angebracht. Bei Betreten des Raumes schaltet sich automatisch Licht ein. Sowohl vor, als auch im Raum ist ausreichend Platz.



Stützgriffe sind am WC (mit Spülknöpfen) vorhanden.
Eine Schnur für den Notruf befindet sich neben dem WC und dem Waschbecken.

Seifenspender und Handtücher sind in Reichweite.

Barrierefreies WC im 1. OG (innen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Parkmöglichkeiten

Neben dem Gebäude sind zwei Behindertenparkplätze gekennzeichnet.

Behindertenparkplätze vor dem Gebäude
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Uni-Teil Reichenhainer Straße: Reichenhainer Straße 31-33



In diesem Gebäude befindet sich u. a. die Fakultät für Maschinenbau und die Professur Strukturleichtbau und Kunststoffverarbeitung.

Gebäude-Außenansicht
© Julianne Siemer, TU Chemnitz.



Haupteingang
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Hintereingang
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Zu- und Eingangsbereich

Der Weg zum Gebäude ist flach, eben und gut begeh- und befahrbar.

Die Beschriftung des Gebäudes über dem Hauptein- gang ist gut lesbar.

Beide Eingänge sind durch die vorhandene Stufe nicht barrierefrei. Einen alternativen und barrierefreien Zu- gang in das Gebäude gibt es nicht.

Die Türen sind nicht automatisiert, aber leichtgängig zu öffnen.



Treppenanlage
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Treppenanlagen, Flure und Verkehrsflächen

Die Treppenanlagen im Gebäude verfügen über einen beidseitigen Handlauf. Dieser ist visuell kontrastierend zur Wand gestaltet. Die Treppenanlage ist ausreichend ausgeleuchtet, verfügt aber über keine rutschhemmen- den oder festverlegten Treppenbeläge. Die Stufen sind nicht markiert.

Zwischentüren sind im Gebäude nicht vorhanden. Die Flure sind gut befahrbar.



Behindertenparkplätze vor dem Gebäude
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Parkmöglichkeiten

Im Hof des Gebäudes sind zwei Behindertenparkplätze markiert.

Uni-Teil Reichenhainer Straße: Reichenhainer Straße 39-41



Gebäude-Außenansicht
© Juliane Siemer, TU Chemnitz.

In diesem Gebäude sind u. a. die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Mathematik, die CampusBibliothek II und das Universitätsarchiv untergebracht.



Haupteingang
© Juliane Siemer, TU Chemnitz.

Zu- und Eingangsbereich

Der Weg zum Gebäude ist fest, eben und leicht begeh- und befahrbar.

Ein schwellenloser Zugang ist nur über die beiden Hintereingänge der Gebäude möglich, da zum Haupteingang elf Stufen führen und es auch am Seiteneingang von Haus 41 zwei Stufen gibt.

Die Beschriftung der Gebäude ist vorhanden und gut lesbar.



Eingangstüren (Innenansicht)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Seiteneingang Haus 41
© Juliane Siemer, TU Chemnitz.



Hintereingang Haus 39
© Juliane Siemer, TU Chemnitz.

Der Hintereingang ist nur schwer zu finden und nicht leicht zu erreichen.

Am Zugang Haus 39 ist die Tür automatisch zu öffnen, was aber nicht direkt ersichtlich ist.

Diese Eingänge führen jeweils in den Keller der Gebäude.



Hintereingang Haus 41
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Zugang zu Haus 39
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



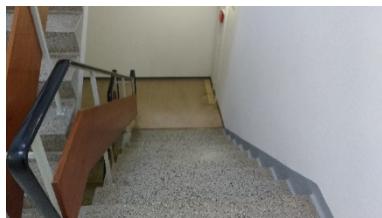
Zugang zu Haus 41
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Aufzugsanlage Haus 41
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Anforderungstaster außen und innen
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Treppenanlage
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Aufzugsanlage

Zu den Aufzügen gelangt man barrierefrei durch die Hintereingänge und kann vom Kellergeschoß aus alle Stockwerke erreichen. Beide Anlagen bestehen aus zwei Kabinen. Für Rollstuhlnutzer_innen ist der größere von beiden Aufzügen (markiert mit Rollstuhl-Symbol) nutzbar, allerdings gibt es nur einen Rufknopf für beide Fahrstühle.

Vor dem Aufzug gibt es ausreichend Bewegungsfläche. Die Kabine hingegen ist sehr klein.

Die Anforderungstaster außen und innen sind erreichbar, allerdings ohne Brailleschrift.

Eine optische Rückmeldefunktion ist vorhanden, eine akustische nicht.

Treppenanlagen, Flure und Verkehrsflächen

Die Treppenanlagen im Gebäude verfügen über einen einseitigen Handlauf. Dieser ist visuell kontrastierend zur Wand gestaltet. Die Treppenanlage ist ausreichend ausgeleuchtet, verfügt aber über keine rutschhemmenden oder festverlegten Treppenbeläge. Die Stufen sind nicht markiert.

Die Zwischentüren im Gebäude sind nicht automatisch, stehen aber in der Regel offen.

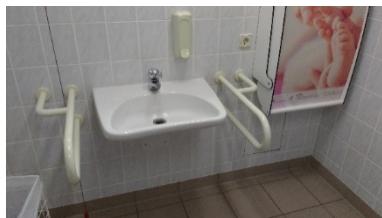
Die Flure sind gut begeh- und befahrbar.



Barrierefreies WC im KG (außen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Barrierefreies WC im KG (innen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Barrierefreies WC im KG (innen)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Sanitäranlagen

Das behindertengerechte WC befindet sich im Kellergeschoss des Gebäudes 39 beim Hintereingang.

Ein Piktogramm weist auf ein barrierefreies WC mit Wickelmöglichkeit hin. Es gibt keine Trennung zwischen den Geschlechtern.

Die Tür ist nicht verschlossen, öffnet aber nicht automatisch. Sie ist relativ leicht zu öffnen und breit genug. Die Türklinke ist nicht niedriger angebracht. Sowohl vor, als auch im Raum ist ausreichend Platz.

Stützgriffe sind am WC und am Waschbecken vorhanden. Eine Schnur für den Notruf befindet sich neben dem Waschbecken.

Seifenspender und Handtücher sind in Reichweite.



Behindertenparkplatz hinter dem Gebäude
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Parkmöglichkeiten

Eine Parkmöglichkeit ist bei dem Hintereingang des Gebäudes gekennzeichnet.

Uni-Teil Erfenschlager Straße



Orientierungsplan Erfenschlager Straße (eigene Darstellung).



Gebäudeansicht A-Bau
© Bildarchiv, TU Chemnitz.



Eingangsbereich A-Bau
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Erfenschlag ist ein Ortsteil von Chemnitz. Hier befinden sich Lehrveranstaltungsräume sowie Büro- und Laborräume der Fakultät für Maschinenbau (Institut für Betriebswissenschaft und Fabriksysteme, Institut für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnik).

Zu- und Eingangsbereich A-Bau

Der Haupteingang zum A-Bau ist nicht barrierefrei, da jeweils einige Stufen vorhanden sind. Die Eingangstüren sind nicht automatisiert.



Gebäudekomplex A-Bau mit markiertem
Hintereingang
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Hintereingang für Rollstuhlnutzer_innen
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Tür-Innenansicht
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Der barrierefreie Zugang zum Haus A kann lediglich über einen Hörsaal (Aula) erfolgen.

Dazu muss der hintere Parkplatz aufgesucht werden (am Gebäude entlang zum Hintereingang des Hörsaals).

Die Auffahrt ist befestigt und mit einem leichten Anstieg.

Die barrierefreie, doppelflügelige Ein- und Ausgangstür ist regulär verschlossen und kann lediglich von innen oder mit einem ausgehändigten Transponder geöffnet werden (Antrag beim Hausmeister Erfenschla ger Straße).

Einen Fahrstuhl ausgehend von dem Hörsaal gibt es nicht. Auch im gesamten restlichen A-Bau gibt es keinen Aufzug, so dass lediglich die Nutzung der ebenen Fläche des Hörsaals erfolgen kann.

Sanitäranlage

In der Aula ist eine barrierefreie Toilette vorhanden.



Zugangstür zur Behindertentoilette und WC
© Daniela Menzel, TU Chemnitz



Gebäudeeingangsbereich B-Bau
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Zu- und Eingangsbereich B-Bau

Der B-Bau ist für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen nicht über den Haupteingang erreichbar.

Um den ebenerdigen Eingang zum B-Bau zu erreichen, muss der B-Bau in Richtung C-Bau passiert werden, der einen leichten Anstieg aufweist.

Der Nebeneingang des B-Baus ist über eine Parkplatzanlage mit Wabenpflaster erreichbar.

Der Parkplatz ist gut frequentiert, so dass es zu engten Aktionsräumen für Rollstuhlnutzende kommen kann.



Zugangsweg zum Nebeneingang
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Wegführung Richtung Parkplatz und Nebeneingang
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Bereich mit Wabenpflaster
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Nebeneingang B-Bau
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Die ebenerdige Eingangstür der B-Baus hat keinen automatisierten Türtaster.

Die Tür ist nach außen zu öffnen und kann bei Bedarf arretiert werden.

Die Tür ist zu den regulären Gebäudeöffnungszeiten offen.

Bei starkem Schneefall und Eisglätte kann dieser Eingang nicht genutzt werden (Eiszapfen, bei großen Schneemengen wird der Parkplatz zur Anhäufung des beräumten Schnees genutzt).



Es befindet sich kein Fahrstuhl im B-Bau, damit können nur die Räume im Erdgeschoss des B-Baus aufgesucht werden.

Flur- und Gangbereich nach Nutzung des Nebeneinganges
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Ausschilderung im B-Bau
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Sanitäranlage

In der ausgewiesenen barrierefreien Sanitäranlage ist jedoch keine Barrierefreiheit gegeben: Weder öffnet die Tür automatisch, noch sind die Kabinen für eine gewisse Bewegungs- und Rangiermöglichkeit mit einem Rollstuhl ausgelegt. Eine Toilette für Männer ist auch nicht ausgewiesen.



Zugangstür und Innenansicht Sanitäranlage
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Gebäudeeingangsbereich C-Bau
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Gebäudezugang C-Bau
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Aufzugsanlage C-Bau
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Zu- und Eingangsbereich C-Bau

Der Zugang zum Haus C ist für mobilitätsbeeinträchtigte Personen geeignet.

Der Übergang von der Straße zum Gebäudeeingang ist leicht ansteigend.

Aufzugsanlage C-Bau

Es befindet sich ein Außenfahrstuhl am Gebäude. Dieser kann lediglich mit einem Schlüssel bedient werden. Dazu ist eine vorherige Kontaktaufnahme nötig.

Das Obergeschoss kann über den Fahrstuhl erreicht werden, dort ist eine zusätzliche Eingangstür zu überwinden.

Es gibt eine Türschwelle.

Es ist kein automatischer Türtaster vorhanden.

Sanitäranlagen: Es ist keine barrierefreie Toilette im C-Bau vorhanden.



Gebäudeeingang D-Bau
© Daniela Menzel, TU Chemnitz

Zu- und Eingangsbereich D-Bau

Im Haus D befinden sich Werkstätten, die weniger von Studierenden, sondern eher von Mitarbeiter_innen genutzt werden.

Der Zugang zum D-Bau ist über einen leicht abfallenden Weg zu erreichen.

Die Eingangstür muss manuell nach außen geöffnet werden.



Sanitäranlage im D-Bau

Die barrierefreie Toilette bietet ausreichend Platz für mobilitätsbeeinträchtige Personen.

Zugangstür und WC Sanitäranlage im D-Bau
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Gebäudeeingang
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Parkplatz vor dem Haus E
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Zu- und Eingangsbereich, Sanitäranlage E-Bau

Im Haus E befinden sich Büroräume und ein Konferenzraum.

Für das Haus gibt es keinen barrierefreien Zugang und auch keine barrierefreien Sanitäranlagen.

Parkmöglichkeiten

Ein Behindertenparkplatz befindet sich vor dem Haus E.



Gebäudeeingang F-Bau
© Daniela Menzel, TU Chemnitz



Aufzugsanlage F-Bau
© Daniela Menzel, TU Chemnitz



Zugangstür Sanitäranlage
F-Bau
© Daniela Menzel,
TU Chemnitz



Zugangstür Sanitäranlage im F-Bau
© Daniela Menzel, TU Chemnitz

Zu- und Eingangsbereich F-Bau (Projekthaus Meteor)

Das Gebäude verfügt über einen barrierefreien Eingang mit einem automatischen Türöffner. Der Türtaster befindet sich am Eingang auf der rechten Gebäudeseite.

Aufzugsanlage F-Bau

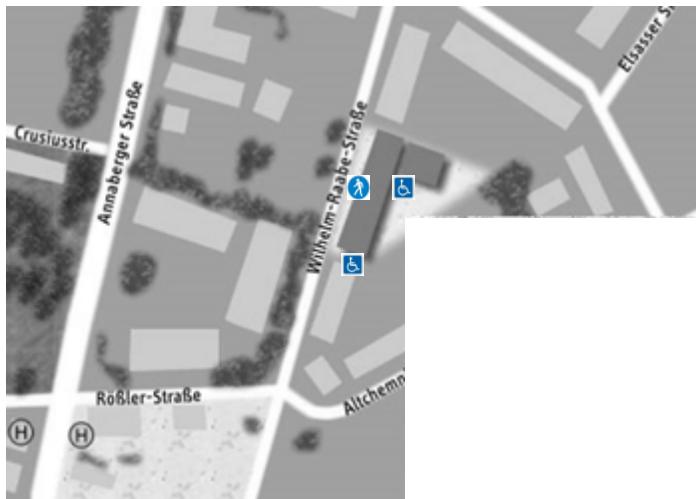
Es ist eine kleine Schwelle (ca. 2 cm) im Eingangsbereich zu überwinden. Der Fahrstuhlruf ist optisch und akustisch hinterlegt. Mit dem Fahrstuhl ist ein Übergang in die obere Etage und das Untergeschoss gewährleistet.

Sanitäranlage F-Bau

Die barrierefreie Toilette befindet sich im Kellergeschoss und ist mit dem Fahrstuhl erreichbar. Die Tür öffnet nicht automatisch.

Die barrierefreie Toilette bietet ausreichend Raum für mobilitätsbeeinträchtige Menschen.

Uni-Teil Wilhelm-Raabe-Straße



Orientierungsplan Erfenschlager Straße (eigene Darstellung).



Gebäude-Außenansicht
© Bildarchiv, TU Chemnitz.



Nicht barrierefreier Haupteingang
© Juliane Siemer, TU Chemnitz.

Im Universitätsteil Wilhelm-Raabe-Straße befinden sich Teile der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften.

Zu- und Eingangsbereich

Der Haupteingang an der Wilhelm-Raabe-Straße ist nicht barrierefrei.

Ein zentraler Zugang zu den einzelnen Gebäude- teilen für mobilitätsbeeinträchtigte Personen befindet sich im Innenhof. Dieser verfügt über eine automatische Türöffnung von innen und außen.

Die Wegoberfläche ist fest und gut begeh- und befahrbar.



Barrierefreier Zugang im Innenhof
© Juliane Siemer, TU Chemnitz.



Eingang zum Anbau (im Innenhof)
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Aufzugsanlage
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Aufzugsanlage

Der Aufzug befindet sich im Eingangsbereich des Hauptgebäudes.

Die Bewegungsfläche vor der Aufzugstür ist angemessen. Im Aufzug gibt es eine optische Rückmeldefunktion, aber keine akustische.

Mit dem Aufzug können alle Etagen des Gebäudes erreicht werden.



Anforderungstaster außen und innen
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Treppenanlage
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.



Flure und Verkehrsflächen
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Treppenanlagen

Die Treppenanlagen im Gebäude verfügen über einen beidseitigen Handlauf. Der Handlauf ist visuell kontrastierend zur Wand gestaltet. Die Treppenanlage verfügt über eine gute Ausleuchtung, aber über keine rutschhemmenden oder festverlegten Treppenbeläge.

Flure und Verkehrsflächen

Die Zwischentüren im Gebäude verfügen über keine automatischen Türöffner, stehen jedoch in der Regel offen.

Die Flure im Gebäude sind gut begeh- und befahrbar.



Barrierefreies WC im Erdgeschoss
© Daniela Menzel, TU Chemnitz.

Sanitäranlagen

Barrierefreie Toiletten sind im Erdgeschoss, der 1. und 2. Etage des Hauptbaus sowie ebenerdig im Anbau (Raum 045) vorhanden.

Der Zugang erfolgt über eine vorgelagerte Tür, die nicht automatisch öffnet.

Eine Außenbeschilderung ist vorhanden.

Es handelt sich um gemeinsame Toiletten für Männer und Frauen.

Die WC-Anlagen verfügen über angemessenen Bewegungsfreiraum.



Behindertenparkplätze vor dem Gebäude
© Bildarchiv, TU Chemnitz.

Parkmöglichkeiten

Barrierefreie Parkplätze sind vor dem Gebäude zu finden und nutzbar für mobilitätsbeeinträchtigte Beschäftigte, Studierende und Gäste.

Anhang 2: Quellenverzeichnis

- Aktion Mensch (2017): Was ist Inklusion? Internet: <https://www.aktion-mensch.de/themen-informieren-und-diskutieren/was-ist-inklusion.html> (20.07.2017).
- Antidiskriminierungsbüro Sachsen (Hrsg.) (2013): Barrierefreiheit aktiv gestalten. Ein Ratgeber mit Tipps für die Praxis. Leipzig.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland 2016. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration. Darin: Abschnitt H „Menschen mit Behinderungen im Bildungssystem“, S. 157-203. Internet: <https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2016/pdf-bildungsbericht-2016/bildungsbericht-2016> (13.11.2017).
- Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg (2013): UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Text und Erläuterung. Internet: <http://www.hamburg.de/content/blob/2518726/874fc9431fc3209f7b429b8b97529259/data/un-konvention-menschen-mit-behinderung.pdf> (21.06.2017).
- Bertelsmann Stiftung (2015): Inklusion in Deutschland. Daten und Fakten. Internet: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_IB_Klemm-Studie_Inklusion_2015.pdf (13.07.2017).
- Bielefeldt, H. (2009): Zum Innovationspotential der UN-Behindertenrechtskonvention. Essay No. 5 des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Internet: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/essay_no_5_zum_innovationspotenzial_der_un_behindertenrechtskonvention_auf13.pdf (21.06.2017).
- Boban, I./Hinz, A. (2003): Index für Inklusion. Lernen und Teilhabe in der Schule der Vielfalt entwickeln. (in der originalen, englischsprachigen Fassung entwickelt von Booth, T./Ainscow, M.). Internet: <http://www.eenet.org.uk/resources/docs/Index%20German.pdf> (16.02.2017).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2011a): Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Internet: <http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a740-aktionsplan-bundesregierung.html> (17.01.2017).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2011b): Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Stand Dezember 2011. Internet: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a729-un-konvention.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (13.07.2017).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2011c): Hinweise zur amtlichen deutschen Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Internet: <http://www.gemeinsam-einfach->

[machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/UN_BRK/Hinweise_zur_Uebersetzung_UN_BRK.pdf?__blob=publicationFile&v=4](https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/UN_BRK/Hinweise_zur_Uebersetzung_UN_BRK.pdf?__blob=publicationFile&v=4) (13.07.2017).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2013): Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung. Internet: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a125-13-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile (05.04.2017).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2014a): Evaluation des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Abschlussbericht der prognos AG. Internet: http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/UN_BRK/NAP-Bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (22.06.2017).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2014b): Zusammenarbeiten. Inklusion in Unternehmen und Institutionen. Ein Leitfaden für die Praxis. Internet: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a755-nap-leitfaden.pdf?__blob=publicationFile (11.08.2017).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2016a): Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Internet: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/inklusion-nationaler-aktionsplan-2.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (21.06.2017).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2016b): Behindertenbegriff nach UN-Behindertenrechtskonvention. Internet: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Infografiken/behindertenbegriff-nach-un-behindertenrechtskonvention.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (14.07.2017).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2016c): Kabinett beschließt Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsgesetzes. Pressemitteilung vom 13.01.2016. Internet: <http://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2016/gesetzesentwurf-weiterentwicklung-behindertengleichstellungsrecht.html> (17.07.2017).

Bundesministerium für Bildung und Forschung (2013): Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2012. 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks durchgeführt durch das HIS-Institut für Hochschulforschung. Internet: http://www.sozialerhebung.de/download/20/soz20_hauptbericht_gesamt.pdf (28.08.2017).

Bundesministerium für Bildung und Forschung (2017): Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016. 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung. Internet: http://www.sozialerhebung.de/download/21/Soz21_hauptbericht.pdf (28.08.2017).

Christian-Albrechts-Universität Kiel (2016): Aktionsplan der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Internet: <https://www.gendiv.uni-kiel.de/de/forschung/aktionsplan-un-brk/download/aktionsplan-der-cau-kiel-zur-umsetzung-der-un-behindertenrechtskonvention-2015> (15.02.2017).

- Christian-Albrechts-Universität Kiel (2017): Webseite „Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an der CAU Kiel“. Internet: <https://www.gendiv.uni-kiel.de/de/for-schung/aktionsplan-un-brk> (12.07.2017).
- Cloerkes,G. (2017): Soziologie der Behinderten. Eine Einführung. Heidelberg: Winter.
- Degener, T. (2009): Die UN-Behindertenrechtskonvention als Inklusionsmotor. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 57(2), S. 200-219.
- Degener, T. (2016): Völkerrechtliche Grundlagen und Inhalt der UN BRK. In: Degener, T. et al. (Hrsg.): Menschenrecht Inklusion: 10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention. Bestandsaufnahme und Perspektiven zur Umsetzung in sozialen Diensten und diakonischen Handlungsfeldern. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG. S. 11-51.
- DAAD (2013): Handlungsempfehlungen für den DAAD zum Thema „Mobilität mit Behinderung/chronischer Krankheit“. Beschluss von der Mitgliederversammlung. Internet: https://www.daad.de/medien/der-daad/ueber-den-daad/handlungsempfehlungen_mobilitaet_mit_behinderung_und_chronischer_krankheit.pdf (17.10.2017).
- Deutscher Bundestag (2017): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Werner, Sigrid Hupach, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Teilhabebericht der Bundesregierung 2016 und sich daraus ergebender Handlungsbedarf. Drucksache 18/11314 vom 03.04.2017, veröffentlicht am 05.04.2017. Berlin. Internet: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/118/1811834.pdf> (24.07.2017).
- Deutsches Studentenwerk (2012a): Beeinträchtigt studieren. Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2011. Internet: http://www.best-um-frage.de/PDF/beeintraechtigt_studieren_2011.pdf (28.08.2017).
- Deutsches Studentenwerk (2012b): Beeinträchtigt studieren. Sondererhebung zur Situation von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit. Internet: https://www.studenten-werke.de/sites/default/files/web_best_beeintraechtigt_studieren.pdf (28.08.2017).
- Deutsches Studentenwerk (DSW) / Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) (2013): Studium und Behinderung – Informationen für Studierende und Studieninteressierte mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. Internet: http://www.studenten-werke.de/sites/default/files/37_handbuch_studium_und_behinderung_7_aufgabe.pdf (01.09.2017).
- Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (2017a): 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung. Glossar zum Hauptbericht. Internet: http://www.sozialerhebung.de/download/21/Soz21_glossar.pdf (28.08.2017).
- Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (2017b): Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016. 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung. Randauszählung zur 21. Sozialerhebung für die Bundesrepublik Deutschland, Differenzierung:

Studierende nach Hochschulart. Internet: http://www.sozialerhebung.de/download/21/Soz21_ra_bund_hochschulart.pdf (28.08.2017).

Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (2017c): Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016. 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerksdurchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung. Randauszählung zur 21. Sozialerhebung für das Land Sachsen. Internet: http://www.sozialerhebung.de/download/21/Soz21_ra_sachsen.pdf (28.08.2017).

DGUV (2015): Barrierefreie Arbeitsgestaltung. Teil 1: Grundlagen. Internet: <http://www.dguv.de/fb-verwaltung/sachgebiete/barrierefreie-arbeitsgestaltung/publikationen/index.jsp> (08.08.2017).

DGUV (2016): Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen Checkliste für die Praxis im Unternehmen. Internet: <http://www.dguv.de/fb-verwaltung/sachgebiete/barrierefreie-arbeitsgestaltung/publikationen/index.jsp> (08.08.2017).

DGUV (2017): Barrierefreie Arbeitsgestaltung. Teil 2: Grundsätzliche Anforderungen. Internet: <http://www.dguv.de/fb-verwaltung/sachgebiete/barrierefreie-arbeitsgestaltung/publikationen/index.jsp> (08.08.2017).

Fischer, C. et al. (2015): Einleitung. In: Braches-Chyrek, R. et al. (Hrsg.): Herausforderung Inklusion. Schule – Unterricht – Profession. Bamberg: University of Bamberg Press. S. 9-23.

Freie und Hansestadt Hamburg (Hrsg.) (2013): UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Text und Erläuterung. Internet: <http://www.hamburg.de/content/blob/2518726/874fc9431fc3209f7b429b8b97529259/data/un-konvention-menschen-mit-behinderung.pdf> (12.06.2017).

Gattermann-Kasper, M. (2014): Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen bei Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Fristen. Ein Überblick. In: Zeitschrift für Inklusion–online.net, Heft 1-2/2014. Internet: <http://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/213/214> (18.07.2017).

Grampp, G. (2015): Teilhabe durch Teilgabe. Grundlagen für Partizipation und Inklusion. In: Braches-Chyrek, R. et al. (Hrsg.): Herausforderung Inklusion. Schule – Unterricht – Profession. Bamberg: University of Bamberg Press. S. 63-80.

Grüber, K. (2010): Das Behindertungskonzept der UN-Konvention. Vortrag im Rahmen des Workshops „Barrierefreiheit und Rehabilitation“ auf der Konferenz „Die Wirkung der Behindertenrechtskonvention auf die Rehabilitation in Deutschland - Impulse und Perspektiven“ am 14. Januar 2010. Internet: <http://www.netzwerk-artikel-3.de/dokum/un-behindertungskonzept-grueber-s.pdf> (19.07.2017).

Hirschberg, M. (2011): Behinderung: Neues Verständnis nach der Behindertenrechtskonvention. Positionen Nr. 4 der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Internet: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/positionen_nr_4_behinderung_neues_verstaendnis_nach_der_be-hindertenrechtskonvention_02.pdf (14.07.2017).

HIS-Institut für Hochschulforschung (2013): Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2012. 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks – durchgeführt durch das HIS-Institut für Hochschulforschung. Sonderauszählung zur 20. Sozialerhebung für die Bundesrepublik Deutschland; Differenzierung nach alle Studierende, Geschlecht und Hochschulart (FH, Uni). Internet: http://www.sozialerhebung.de/download/20/Soz20_SA_Bund_Insgesamt.pdf (28.08.2017).

Hochschulrektorenkonferenz (2009): „Eine Hochschule für Alle“. Empfehlung der 6. Mitgliederversammlung am 21.04.2009 zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit. Bonn.

Hochschulrektorenkonferenz (2013): „Eine Hochschule für Alle“. Empfehlung der 6. Mitgliederversammlung am 21.04.2009 zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit. Ergebnisse der Evaluation. Bonn.

In der Smitten, S./Sanchez, M.M.V. (2016): Förderung der Inklusion über zentrale Instrumente der aktuellen Hochschulsteuerung? Zum aktuellen Stand in den deutschen Bundesländern. In: Klein, U. (Hrsg.): Inklusive Hochschule. Neue Perspektiven für Praxis und Forschung. Weinheim: Beltz. S. 41-59.

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (2009): HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“. Arbeitshilfe zur Umsetzung. Internet: <https://www.studentenwerke.de/de/content/hrk-empfehlung-%E2%80%9Eeine-hochschule-f%C3%BCr-alle%E2%80%9C> (09.11.2017).

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (2017): Die IBS stellt sich vor. Internet: <https://www.studentenwerke.de/de/content/die-ibs-stellt-sich-vor> (26.07.2017).

Institut für Arbeit und Gesundheit (2014): UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Vision einer inklusiven Gesellschaft. Wissensbaustein auf der Lernplattform des Instituts für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. Internet: <http://www.dguv.de/medien/inhalt/presse/hintergrund/aktionsplan/wissensbaustein.pdf> (21.07.2017).

Kastl, J.M. (2017): Einführung in die Soziologie der Behinderung. Wiesbaden: Springer.

Klein, U. (Hrsg.) (2016a): Inklusive Hochschule. Neue Perspektiven für Praxis und Forschung. Weinheim: Beltz.

Klein, U. (2016b): Inklusive Hochschule als partizipativer Prozess: Das Beispiel der Universität Kiel. In: Klein, U. (Hrsg.): Inklusive Hochschule. Neue Perspektiven für Praxis und Forschung. Weinheim: Beltz. S. 80-103.

Klein, U./Schindler, C. (2016): Inklusion und Hochschule: Eine Einführung. In: Klein, U. (Hrsg.): Inklusive Hochschule. Neue Perspektiven für Praxis und Forschung. Weinheim: Beltz. S. 7-18.

Konferenz der Kultusminister (Hrsg.) (1982): Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich. Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 25.06.1982. Internet: http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1982/1982_06_25-Behinderte-Hochschulbereich.pdf (25.07.2017).

Konferenz der Kultusminister (Hrsg.) (1995): Bericht zum Stand der Umsetzung der KMK-Empfehlung „Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich“ vom 25.06.1982. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.09.1995. Internet: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1995/1995_09_08-Behinderte-Hochschulbereich.pdf (25.07.2017).

Konsortium Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs (Hrsg.) (2017): Wissenschaftlicher Nachwuchs 2017. Statistische Daten und Forschungsbefunde zu Promovierenden und Promovierten in Deutschland. Internet: <http://www.buwin.de/dateien/buwin-2017.pdf> (10.10.2017).

Koordinierungsstelle zur Förderung der Chancengleichheit an sächsischen Universitäten und Hochschulen (2017): Fachtagung „Barrieren abbauen - Chancen schaffen. Inklusion in Forschung und Lehre gestalten“ am 19.06.2017. Internet: <http://www.chancengleichheit-in-sachsen.de/fachstelle-inklusion/fachtag.html> (27.10.2017).

Lah, W. et al. (2016): Das Teilzeit-Studium an deutschen Hochschulen. Wo stehen wir und was ist möglich? CHE-Arbeitspapier, Nr. 188, Februar 2016 Internet: https://www.che.de/downloads/CHE_AP_188_Das_Teilzeit_Studium_an_deutschen_Hochschulen.pdf (13.11.2017).

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Landesverband Sachsen (2012): Was ist Inklusion? Internet: <http://inklusion-in-sachsen.de/de/inklusion-und-brk/inklusion/index.php> (21.07.2017).

Malz, A. (2016): Die Alte Aktienspinnerei Chemnitz wird Universitätsbibliothek. In: BIS – Das Magazin der Bibliotheken in Sachsen 9(3), S. 160-161. Internet: <http://slub.qucosa.de/api/qucosa%3A7785/attachment/ATT-0/> (18.09.2017).

Manthe, R. (2017): Inklusiv studieren. Eine Hochschule für alle. Dokumentation zur Konferenz „Inklusiv Studieren – Eine Hochschule für alle“ der Friedrich-Ebert-Stiftung am 15.11.2016 in Berlin. Internet: <http://library.fes.de/pdf-files/studienfoerderung/13227.pdf> (10.04.2017).

Palleit, L. (2010): Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Positionen Nr. 2 der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Internet: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/positionen_nr_2_aktionsplaene_zur_umsetzung_der_un_behindertenrechtskonvention_01.pdf (11.08.2017).

Rebstock, M. et al. (2014a): FH Erfurt – Hochschule der Inklusion. Aktionsplan. Berichte des Instituts Verkehr und Raum, Band 20. Erfurt, Institut Verkehr und Raum der Fachhochschule Erfurt. Internet: https://www.fh-erfurt.de/fhe/fileadmin/Material/Institut/Verkehr_Raum/Download/IVR_Berichte/Aktionsplan_FHE_IVR_bericht_hauptteil.pdf (12.07.2017).

Rebstock, M. et al. (2014b): FH Erfurt – Hochschule der Inklusion. Aktionsplan – Anhang. Berichte des Instituts Verkehr und Raum, Band 20. Erfurt, Institut Verkehr und Raum der Fachhochschule Erfurt. Internet: https://www.fh-erfurt.de/fhe/fileadmin/Material/Institut/Verkehr_Raum/Download/IVR_Berichte/Aktionsplan_FHE_IVR_bericht_anhang.pdf (12.07.2017).

Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (2016): Technische Universität Chemnitz Zentrale Universitätsbibliothek Alte Aktienspinnerei. Internet: <https://www.sib.sachsen.de/?id=334> (20.09.2017).

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2014): Fünfter Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen in Sachsen. Internet: <https://www.behindern.verhindern.sachsen.de/download/Kampagnenmaterial/Aktionsplan.pdf> (25.08.2017).

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2016): Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Internet: <https://www.behindern.verhindern.sachsen.de/download/Kampagnenmaterial/Aktionsplan.pdf> (17.01.2017).

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (2016): Auf dem Weg zur inklusiven Hochschule. Studie zur Situation von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderungen im öffentlichen sächsischen Wissenschaftsbereich. Internet: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26767> (17.01.2017).

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (2017a): Auf dem Weg zur inklusiven Hochschule. Fachtagung. Dresden.

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (2017b): Studie untersucht Verankerung der Inklusion an Sachsens Hochschulen im Umgang mit Studierenden und Beschäftigten mit Beeinträchtigung. Medieninformation. Internet: <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/205765> (06.09.2017).

Schindler, C. (2014): Auf dem Weg zu einer inklusiven Hochschule. In: Zeitschrift für Inklusion-online.net, Heft 1-2/2014. Internet: <http://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/219/220> (19.07.2017).

Statistisches Bundesamt/Destatis (2017): Studierende an Hochschulen. Vorbericht. Wintersemester 2016/2017. Fachserie 11, Reihe 4.1. Internet: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Hochschulen/StudierendeHochschulen-Vorb2110410178004.pdf?__blob=publicationFile (16.10.2017).

Steinebach, M. (2017): Halbzeit-Stimmung auf der Großbaustelle. In: Uni aktuell, 21.08.2017. Internet: <https://www.tu-chemnitz.de/tu/pressestelle/aktuell/8221> (18.09.2017).

Stiftung für Hochschulzulassung (2017a): Die Zulassungschancen können verbessert werden. Sonderanträge zum Zulassungsantrag. Sonderdruck S07. Internet: https://zv.hochschulstart.de/fileadmin/media/zv/downloads/sonderdrucke/S_07_-10.2017.pdf (13.11.2017).

Stiftung für Hochschulzulassung (2017b): Der Härtefallantrag. Merkblatt. Internet: https://zv.hochschulstart.de/fileadmin/media/zv/downloads/merkblaetter/M_07_-10-2017.pdf (13.11.2017).

Stock-Homburg, R. (2013): Kundenorientiertes Personalmanagement als Schlüssel zur Kundenbindung. In: Bruhn, M./Homburg, C. (Hrsg.): Handbuch Kundenbindungsmanagement. Wiesbaden. S. 485-521.

- Technische Universität Chemnitz (2016): Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplans der Technischen Universität Chemnitz bis 2025. Internet: https://www.tu-chemnitz.de/rektorat/dokumente/intern/fortschreibung_hep_2016.pdf (14.09.2017).
- Technische Universität Dresden (2017): Aktionsplan der Technischen Universität Dresden zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Internet: https://tu-dresden.de/tu-dresden/chancengleichheit/ressourcen/dateien/inklusion/Aktionsplan_TU_Dresden_2017.pdf/at_download/file (11.07.2017).
- Thehos, K./ Schöne, R. (2014): Vorlesung im Seniorenkolleg mit Gebärdendolmetscher. In: Uni aktuell, 24.11.2014. Internet: <https://www.tu-chemnitz.de/tu/pressestelle/aktuell/6246> (01.11.2017).
- Universität Bremen (2013): Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention zum Schutze der Rechte behinderter Menschen (UN-Behindertenrechtskonvention). Internet: http://www.uni-bremen.de/studieren-mit-beeintraechtigung/wichtige-infos.html?elD=hbu_download_push&docID=49360 (21.07.2017).
- Welti, F. (2015): Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen. In: Sozialer Fortschritt 64(11), S. 267-273.
- Welti, F. (2016): Die UN-BRK – Welche Bedeutung hat sie für die Hochschulen? In: Klein, U. (Hrsg.): Inklusive Hochschule. Neue Perspektiven für Praxis und Forschung. Weinheim: Beltz. S. 60-79.
- Wolters, M. (2014): Besonders normal. Wie Inklusion gelebt werden kann. Berlin: Christoph Links Verlag.
- Wolter, A./Kerst, C. (2016): Inklusion an Hochschulen: Studieren mit Behinderung und gesundheitlicher Beeinträchtigung im Spiegel der empirischen Studierendenforschung. In: Dannenbeck, C. et al. (Hrsg.): Inklusionssensible Hochschule Grundlagen, Ansätze und Konzepte für Hochschuldidaktik und Organisationsentwicklung. Bad Heilbrunn. S. 86-107.
- World Wide Web Consortium (W3C) (Hrsg.) (2009): Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0. Autorisierte deutsche Übersetzung. Internet: <https://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/> (19.10.2017).
- ZAROF GmbH (2017): Sekundäranalyse. Ergebnisse und Empfehlungen für die Technische Universität Chemnitz.
- Ziemen, K. (2013): Kompetenz für Inklusion. Inklusive Ansätze in der Praxis umsetzen. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.